Bor.
203
Ohn/1

Digitized by Google

Bor. 203 oh
Lfg 1

Weitling

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte
des
Großen Friedrichs-Hospitals
und
Waisenhauses zu Berlin,

herausgegeben

von

J. C. F. Weitling,
Ersten evangelischen Prediger dieser Anstalt

Erste Lieferung,

umfassend den Zeitraum von 1697 bis 1729, nebst einer Einleitung, in welcher die Geschichte der Armenpflege Berlins bis 1697 dargestellt ist.

Mit einer Abbildung.

Der etwaige Ertrag ist zum Besten der Kinder des Großen Friedrichs Waisenhauses bestimmt

Berlin, 1852.

In Commission der Besser'schen Buchhandlung (W. Hertz.)

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

8° Bor. 203 bh
(1 Lief.)
Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN
Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

des

Großen Friedrichs-Hospitals

und

Waisenhauses zu Berlin,

herausgegeben

von

J. C. F. Weitling,

Erstem evangelischen Prediger dieser Anstalt.

Erste Lieferung,

umfassend den Zeitraum von 1697 bis 1729, nebst einer Einleitung, in welcher die Geschichte der Armenpflege Berlins bis 1697 dargestellt ist.

Mit einer Abbildung.

Der etwaige Ertrag ist zum Besten der Kinder des Großen Friedrichs-Waisenhauses bestimmt.

Berlin, 1852.

In Commission der Besser'schen Buchhandlung (W. Hertz.)

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Druck von F. Zschiesche in Berlin.

Digitized by Google

Den

städtischen Behörden

hochachtungsvoll zugeeignet

von

dem Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Statt des Vorworts.

Einer Wohllöblichen Armendirection erlaube ich mir die erste Lieferung der von mir ausgearbeiteten Waisenhausgeschichte, den Zeitraum von 1697—1729 umfassend, zu übersenden. Mein Auftrag zu einer solchen Arbeit ist zwar kein direct empfangener, doch wird im Allgemeinen von den Geistlichen erwartet, daß sie die Chronik ihrer Kirche führen sollen, wie denn auch von den meisten Kirchen solche geschichtlichen Nachrichten gedruckt vorliegen. Darnach habe ich denn nicht ohne Beruf eine von der Geschichte der Waisenhaus-Kirche gar nicht zu trennende Geschichte des Waisenhauses auszuarbeiten angefangen, wozu mich außerdem das Interesse, das ich vermöge meiner amtlichen Stellung an der Erziehung und Versorgung verwaiseter und verlassener Kinder nehmen muß, angetrieben hat. Es hat mir nämlich so erscheinen wollen, als ob es gut und zweckdienlich wäre, wenn neben den Theorien über die Waisenfrage auch die Geschichte der Waisenhäuser herginge, und nachwiese, wie die Verpflegung der Waisen in Waisenhäusern sich praktisch gestaltet hat, zumal die Geschichte unsers Großen Friedrichs-Waisenhauses

Digitized by Google

als eines der größten und ältesten mit seinen mannigfaltigen Erfahrungen und Schicksalen während eines Zeitraums von nunmehr 150 Jahren. Auch hier, meinte ich, müßte die Geschichte eine Lehrmeisterin abgeben, und im Stande sein, die schwebenden Fragen, welche die Verfassung des Hauses, die Separation der Geschlechter, die Anlegung von Arbeitsanstalten ꝛc. betreffen, einigermaßen mit beantworten zu helfen, wenigstens müßte sie im Stande sein uns zu behüten, daß wir den einmal gethanen Mißgriff nicht zum zweiten Male begehen, und eine alte Erfahrung nicht wiederum vielleicht theuer zu erkaufen nöthig haben.

Nun liegen zwar ungedruckte Bearbeitungen der Waisenhausgeschichte vor: 1) In den Walther'schen kurzgefaßten Nachrichten des Berlinischen Armenwesens bis zum Jahre 1775, 2) In dem von dem ehemaligen ref. Waisenhausprediger Consistorial-Rath Gillet ausgearbeiteten Abriß der Geschichte des Großen Friedrichs-Waisenhauses, welcher bis zum Jahre 1810 reicht, 3) In der vom Prediger Kuntze hinterlassenen Chronik, die von der Stiftung des Hauses bis zum Jahre 1847 reicht. Allein das Walther'sche sonst vortreffliche Buch behandelt die Waisenhausgeschichte nicht selbstständig, sondern nur in einem besonderen Capitel, konnte daher auf manche wichtige Specialitäten nicht gebührend eingehen, ebensowenig der zu einem besonderen Zweck verfaßte Abriß von Gillet. Specieller behandelt die chronikenartige Darstellung von Kuntze

Digitized by Google

die Sache; allein mit der Weise dieser Darstellung, die Ereignisse des Hauses von Jahr zu Jahr ohne Sonderung neben einander zu stellen, wodurch mir die Uebersicht des Ganzen etwas erschwert zu werden schien, war ich nicht ganz einverstanden. Daher habe ich es nicht für überflüssig gehalten, noch einmal unter sorgfältiger Benutzung der vorhandenen Vorarbeiten, den Stoff auf's Neue aus den Acten zu extrahiren und capitelweise zu ordnen, wie ich gethan habe. Ich habe nicht leicht etwas geschrieben, worüber ich nicht actenmäßige Gewißheit gehabt hätte, und so liefere ich diese Arbeit so vollständig, und so richtig, als es mir möglich gewesen ist. Ich will meine geringe, obwohl mühsame Arbeit, für nichts als einen Versuch ansehen, und bin fern zu glauben, ich hätte es in allen Stücken getroffen, werde mich vielmehr denjenigen zu Dank verpflichtet halten, welche mich eines Bessern belehren wollen, wo ich geirrt haben sollte.

Auf formalen Werth macht meine Arbeit gar keinen Anspruch, im Gegentheil, man wird mir verzeihen müssen, daß ich der Darstellung nach Ton und Sprache nicht selten ein alterthümliches Colorit habe lassen wollen. Nur den Zusammenhang zwischen den verschiedenen Gegenständen habe ich herzustellen gesucht, selten reflectirt, sondern mich bemüht so zu schreiben, daß der geneigte Leser sich selbst leicht ein Urtheil wird bilden können.

Nachdem die Arbeit für den Druck bestimmt war, wurde mir der Gedanke angeregt, weiter zurückzugehen

Digitized by Google

auf die frühere Armenpflege Berlins, aus welcher der Plan zum Bau des großen Armenhauses erst erklärlich werde, und somit entstand die als Einleitung gegebene kurzgefaßte Geschichte der Armenpflege Berlins bis zum Aufbau des Großen Friedrichs-Waisenhauses. Das Material dazu verdanke ich theils den gütigen Mittheilungen des Herrn Archivar Fidicin, theils ist es aus dessen schätzenswerthen Historisch-diplomatischen Beiträgen zur Geschichte der Stadt Berlin entnommen, daß es nur der Zusammenstellung bedurfte. Schließlich sage ich Einer Wohllöblichen Armendirection meinen aufrichtigen Dank für das geschenkte Vertrauen, womit Dieselbe mir die Einsicht der betreffenden Actenstücke hat gestatten wollen; auch kann ich nicht unerwähnt lassen die unverdrossene Bereitwilligkeit, mit welcher mir Herr Registrator Beck jederzeit freundlich in Darreichung und Uebersendung der Acten gedient hat. So Gott Zeit und Kraft schenkt, soll die 2. und 3. Lieferung, wozu das Material bereits großentheils extrahirt vorliegt, bald nachfolgen. Inzwischen wünsche ich dieser ersten Lieferung nachsichtsvolle Beurtheilung. Möge Gottes Segen diese geringe Arbeit begleiten, und möge manch christliches Gemüth bei Lesung derselben zu recht freudiger, lebendiger Theilnahme an dem Wohl und Wehe armer verwaiseter, und verlassener Kinder erwärmt werden, eingedenk des Wortes unsers Heilandes: „Wer ein Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf. Matth. 18, 5."

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige.

Einleitung.

Geschichte der Armenpflege Berlins von Gründung der Stadt bis zur Stiftung des Großen Friedrichs-Hospitals 1697.

A. Vorreformatorische Armenpflege bis 1539.
1) Von den Hospitälern IV
2) Geistliche Stiftungen VI
3) Die Brüderschaften oder das Gildenwesen VIII
4) Spenden XII
5) Vermächtnisse XIII
6) Armenschulwesen XIII
B. Nachreformatorische Armenpflege. 1540—1697. XVI
1) Von dem Kirchenarmenwesen, Versorgung der Hausarmen ꝛc., oder vom Gemeinen Kasten XVII
2) Von den außerordentlichen Gaben des Magistrats, die aus der Kämmereikasse flossen XIX
3) Von den Hospitälern und Conventen im Reformationszeitalter XX
4) Von den Handwerksarmen oder dem Gildenarmenwesen XXI
5) Von milden Stiftungen XXIV
6) Vom Bettelwesen (Bettelzeichen) XXV
7) Fernere mit dem Bettelwesen zusammenhängende Entwickelung der Armenpflege bis 1697. . . . . XXV—XLII

Erster Zeitraum von 1697—1729.

Von der Grundsteinlegung des Großen Friedrichs-Waisenhauses bis zur festen Organisation seiner inneren Verfassung.

Seite

I. Stiftungs-Plan des Hauses . . . . . 1 — 27
A. Die Anlegung einer Armen-Kasse 1695 2
B. Die Stiftung und der Aufbau des Großen Friedrichs-Hospitals. 1697—1727. 6
C. Von der Errichtung einer beständigen und immerwährenden Armen-Commission. 1699. 25
II. Von der Art und Zahl der im Großen Friedrichs-Hospital verpflegten Armen und den Kosten ihrer Verpflegung . . . . . 27 — 35

Digitized by Google

		Seite
III.	Von dem Unterhalt der Waisen, Armen und Hospitaliten und den Einkünften des Hauses.	35 — 39
IV.	Von den Hausordnungen, der Oeconomie und Administration, oder auf welche Art und Weise die Verpflegung, Kost und Kleidung der Kinder und Hospitaliten besorgt ist, ingleichem von den Hausvätern Inspectoren und Controlleurs, auch anderen zum Haus-Personal gehörigen Personen	39 — 68
V.	Wie es von Anfang an im Großen Friedrichs-Hospital um Kirche und Schule bestellt gewesen, welche Geistliche, Küster und Lehrer an der Anstalt gewirkt haben, ingleichem Einiges vom häuslichen und religiösen Zusammenleben, von häuslichen und kirchlichen Festen wie auch von der Theilnahme des Königlichen Hauses . . .	68 — 105
A.	Von den Predigern	68
	a) Lutherische Prediger	72
	b) Reformirte Prediger	77
B.	Vom Zusammenleben und Zusammenwirken der Geistlichen und Beamten des Hauses und der Hausgenossen.	81
C.	Von häuslichen und kirchlichen Festen, ingleichen von der Theilnahme des Königlichen Hauses	88
D.	Kirchliches	91
E.	Edicte, welche Se. Majestät Friedrich Wilhelm I. emaniren lassen, die durch das reformirte Kirchen-Directorium den reformirten Predigern theils zur Nachachtung theils zur Abkündigung von der Kanzel überfandt worden sind	95
F.	Zur Geschichte der Cantoren und Küster	100
G.	Lehrer im Großen Friedrichs-Waisenhause	102
VI.	Von den milden Stiftungen, Legaten und Geschenken, die dem Großen Friedrichs-Waisenhause gemacht worden sind	105 — 106
VII.	Von den Aerzten und Chirurgen, ingleichem von dem Gesundheitszustande im Hause	106 — 112
VIII.	Von den mit dem Großen Friedrichs-Hospital in Verbindung gesetzten Instituten	112 — 125
	1) Die Orange-Stiftung	112
	2) Die Lindower Stiftung	119
	3) Von den in Verbindung mit dem Hospital stehenden und von den Predigern der Anstalt angelegten Armen-Freischulen	124
IX.	Vom Armen-Directorio	125 — 128

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Einleitung.

Geschichte der Armenpflege Berlins von Gründung der Stadt bis zur Stiftung des Großen Friedrichs-Hospitals 1697.

A. Vorreformatorische Armenpflege bis 1539.

Es ist eine unumstößliche Ordnung Gottes, daß Reiche und Arme in der Welt sein sollen, damit sie einander gereichen zur Uebung in der Liebe, zur Stärkung ihres Gottvertrauens. Gottes Wort fordert uns an vielen Stellen zur Armenpflege auf,*) und Jesus Christus spricht: Arme habt ihr allezeit bei euch, und wenn ihr wollt, könnt ihr ihnen Gutes thun.**) Die christliche Kirche ist auch von ihrer Gründung an eine Pflegerin der Armen und Nothleidenden jeglicher Art gewesen***) und geblieben. Es ist aber nicht zu verkennen, daß sie in dem Maße, als sie von dem Wort ihres göttlichen Stifters abwich: »Des Menschen Sohn ist nicht gekommen, daß er sich dienen lasse, sondern daß er diene« und den Pharisäern gleich gefordert hat: »Opfre es mir, so ist dir's viel nützer« auch von dem Urbilde apostolischer Armenpflege abgewichen ist. Es ist bemerkenswerth, zu sehen, wie der jedesmal in der Kirche herrschende Sinn und Geist sich auch in der Art und Weise der Armenverpflegung kundgegeben und ausgeprägt hat, wie solches sich aus der Geschichte auch des Berlinischen Armenwesens ergeben wird, das im Mittelalter überhaupt so sichtbar mit der Kirche verbunden gewesen ist. Richten wir zunächst einen Blick auf die Stiftung der christlichen Kirche in Berlin überhaupt.

Die Christianisirung der slavischen Völkerschaften fällt in die Zeit der ersten Periode der mittleren Kirchengeschichte, zwischen 800 und 1294, und vollendet sich beinahe durch die überaus reiche

*) 1 Joh. 3. 17 u. a. St.
**) Marc. 14, 7.
***) Act. 6, 2—3.

Digitized by Google

Missionsthätigkeit in diesem Zeitalter. Gegen die in der Gegend von Berlin, an der Spree und Havel, Elbe und Oder, wohnenden Wenden wurden seit dem 9. bis zum 12. Jahrhundert von den Deutschen Eroberungen unternommen, um sie zugleich für den christlichen Glauben zu gewinnen. Brandenburg, der Hauptsitz der Heveller war bereits von Kaiser Heinrich dem Ersten 926 erobert, und Otto der Große hatte bereits die Bisthümer Havelberg und Brandenburg 946 und 949 gestiftet. Sie bestanden aber nur dem Namen nach bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, waren bald in den Händen der Deutschen, bald in den Händen der Slaven, und jeder Priester, der sich außer dem Schutz deutscher Heere befand, wurde von den Slaven ermordet als Feind ihrer Freiheit. Auch fehlte im 10. und 11. Jahrhundert, bei der bereits großen Versunkenheit der Kirche, dem Kampf der Deutschen das Moment religiöser Begeisterung, und ihr Streben richtete sich größtentheils nur auf politische Unterjochung der Heiden. Wer will sich wundern, wenn den Wenden das Christenthum tief verhaßt war, weil dessen Einführung ja mit dem Verlust nationaler Selbstständigkeit verbunden war. Daher erfolgte denn auch gegen Ende des 10. Jahrhunderts eine Empörung der Wenden unter Mistewoi, die alle christliche Stiftungen wieder zerstörte. Die Wenden kehrten gänzlich in ihre frühere Verfassung zurück. Dadurch war auf lange Zeit jedes weitere Vordringen der Deutschen verhindert. Zwar gab es nachweislich fürstliche Häuptlinge unter den Slaven, welche das Christenthum heimlich und selbst öffentlich begünstigten, z. B. Gottschalk, Mistewoi's Enkel, aber er mußte im Jahre 1066 seinen christlichen Eifer mit dem Märtyrertode bezahlen, und eine grausame Verfolgung der Christen folgte diesem Morde. Festen Grund erlangte die Kirche erst in diesen Gegenden im 12. und 13. Jahrhundert, als die Begeisterung des Zeitalters der Kreuzzüge den Unternehmungen ein wahrhaft religiöses Moment beimischte. Markgraf Albrecht v. Askanien, mit der Nordmark belehnt, war der erste, der den Grund zu deutscher Sitte und Verfassung in der Mark legte (1137 bis 1157.) Nachdem er kaum mit der Eroberung begonnen, nahm er den Namen eines Markgrafen von Brandenburg an, stellte sich an die Spitze des Gemeinwesens der Slaven, behandelte die Ueberwundenen mit Schonung, zog aus allen Gegenden deutsche Colonisten in die verödete Mark, und führte mit dem Christenthum zugleich deutsche Sitte und deutsches Leben ein. So begründete Albrecht einen noch halb slavischen, halb germanischen Staat, die kleine Markgrafschaft Brandenburg, die ungefähr aus der Priegnitz und einem Theil der Mittelmark bestand, aber Berlin wahrscheinlich noch nicht einmal mit umfaßte. Mit Albrechts Schwerdt ging jedoch auch das Wort würdiger Lehrer zusammen, und in ächt apostolischem Sinn und Geist wirkte unter den größten Mühseligkeiten der heilige Vicelin, der eigentliche Apostel der Wenden († 1154.) Vollständiger waren noch die Erwerbungen der Nachfolger Albrechts. Sie hatten den Barnim

Digitized by Google

und Teltow vollständig in Besitz genommen, und unter ihrer Regierung waren die älteren Slavendörfer Berlin und Cöln deutsche Städte geworden. Die verödeten Wohnsitze wurden mit Deutschen besetzt, zahlreiche Städte und Dörfer, und in ihnen Kirchen, Klöster, Kapellen, wurden gegründet. Dies ist auch die Zeit der Kirchenbildung Berlins. Es entstehen im 13. Jahrhundert die älteste Kirche Berlins, die Nicolai-Kirche, denn 1244 stand bei derselben bereits ein Probst; demnächst das Heilige Geist-Hospital mit einer zugehörigen Capelle, die Marien-Kirche, das Georgen-Hospital, das graue Kloster der Franziskaner und die Kloster-Kirche; in Cöln der Dominikaner-Convent der schwarzen Mönche, und ein Beguinen-Convent; dagegen scheint die Petrikirche schon im 12. Jahrhundert vorhanden gewesen zu sein.

Blicken wir auf die Form, in der das Christenthum in die Mark gebracht wurde, so war es die Form der Zeit, wo die größten Kirchenfürsten des Mittelalters an dem Bau des hierarchischen Systems arbeiteten, und gehoben und getragen von dem Geist religiöser und ritterlicher Begeisterung abendländischer Christenheit das ganze Kirchenthum mit einem neuen Geist erfüllten, in der sich ein kirchenbildendes Interesse und glühender Missionseifer erkennen lassen. In dieser Zeit wurde die Mark zum Christenthum und damit zu einem Theil des christlichen Europa aus dem Slaventhum erhoben. Es war nicht das Christenthum des apostolischen Zeitalters. Die Germanische Kirche selbst, die unter den Wenden missionirte, hatte ja mit der wahren apostolischen Ausbildung des Christenthums aus der alten Kirche zugleich auch schon mehrfach verfälschte christliche Elemente in Verfassung, Lehre, Leben und Cultus überkommen, die sich unter der Rohheit der Zeit, durch die sinnliche Richtung des Volks, durch die Unwissenheit des Clerus und die Selbstsucht der Hierarchie das ganze Mittelalter hindurch steigerten und mehrten. Maßloser Aberglaube aller Art, Heiligendienst und Werkheiligkeit, Verweltlichung der Kirche, Unwissenheit und Sittenlosigkeit des Clerus, Mißbrauch hierarchischer Gewalt waren die Hauptgebrechen der Kirche. Daher überkam Berlin und Cöln das Christenthum schon in der entarteten Gestalt der mittelalterlichen Kirche; dennoch muß man sagen, daß der kirchliche Zustand um diese Zeit noch ein lebenvoller, den religiösen Bedürfnissen der Zeit gerade entsprechender, und die Bildung des Städte- und Gemeindewesens fördernder war. Mit der Kirche wird die Mark zu staatlichen Einrichtungen und Ordnungen geführt; die Kirche zog sofort mit ihrem fertigen Organismus in das eroberte Land ein, mit Bisthümern, Kirchen, Klöstern, Orden und Hospitälern, und brachte mit sich Unterricht, Armenpflege und gesellige Tugenden eines gebildeten Volkes, oder streute die Keime dazu aus in die rohen Gemüther.

Die Kirche widmete der Armenpflege eine große Sorgfalt. Es gab unter den Geistlichen der Domstifter immer einen, der als der magister hospitalis zu seinem ausschließlichen Geschäft hatte,

Digitized by Google

für Bewirthung und Unterstützung der Reisenden, Pilgrimme und örtlichen Armen, wie auch für Verwaltung der Hospitäler zu sorgen. Mit den Kirchen standen die Hospitäler in einer fast nothwendigen Verbindung, und fast überall werden Kapellen mit dazu gehörigen Hospitälern zugleich gegründet. Auch in Berlin und Cöln fehlten Hospitäler nicht, die indeß von Anfang an vom Rathe der Stadt abhängig waren. Er besetzte die vacanten Stellen, beaufsichtigte die Verwaltung, und Berlin sah sich sogleich auf eine öffentliche Anstalts-Armenpflege hingewiesen, nachdem die Kirche und der fromme christliche Sinn Anstalten und Stiftungen der Art in's Leben gerufen hatte. Der besseren Uebersicht wegen kann man die Armenversorgung in der vorreformatorischen Zeit unter folgende Gesichtspuncte stellen: 1) die Hospitäler, 2) geistliche Stiftungen, 3) Brüderschaften, 4) Spenden, 5) Vermächtnisse, 6) Armenschulwesen.

1. Von den Hospitälern.

Die Kirche schuf reichlich milde Stiftungen, die vorzugsweise im Dienst der Kirche errichtet, auch den Zweck verfolgten, arme und nothleidende Brüder zu versorgen. Diese Stiftungen waren ebenso sehr der Grund als die Frucht kirchlicher Entwicklung, die Summe der zur Begründung des Heils für Lebende und Verstorbene erforderlichen guten Werke, vermischten Weltliches und Geistliches, oder suchten weltliche Zwecke und Einrichtungen mit geistlichen Formen zu umhüllen. Das ist die Entstehung der Hospitäler, der zahlreichen geistlichen Stiftungen und der für die Armen so wichtig gewordenen Brüderschaften. Wenden wir uns zu dem muthmaßlich ältesten Hospital in Berlin

a. dem Heiligen-Geist-Hospital, so verräth schon sein ursprünglicher Name, Beguinenconvent, unter welchem es noch 1556 genannt wird, seinen kirchlichen Ursprung. Sogenannte Beguinen, d. h. Mädchen und Frauen, die sich von Frömmigkeit getrieben, Anfangs die Seelsorge ihres Geschlechts zur Hauptaufgabe machten, lebten in den meisten Städten in Beguinenhäusern bei einander, und ohne Klostergelübde gethan oder bestimmte Ordensregeln angenommen zu haben, folgten sie doch einer gewissen äußeren Lebensordnung, beschäftigten sich wohl mit der Erziehung und dem Unterrichte junger Mädchen oder auch mit der Krankenpflege. Später, als ihre Institute durch Schenkungen bereichert waren, trat das Moment der Frömmigkeit zurück, und da waren es hauptsächlich arme Wittwen und Jungfrauen, die in den Beguinenhäusern eine Zufluchtsstätte vor Noth und Mangel suchten und fanden.*) Falls das Heilige-Geist-Hospital ursprünglich ein solcher Beguinenconvent sollte gewesen sein, so kann es doch diese Tendenz nur sehr kurze Zeit verfolgt haben, denn schon 1272 werden im Gilde-

*) Müller's Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg. S. 51.

Digitized by Google

Briefe der Bäcker dieses und das Georgen-Hospital die Armenhöfe Berlins genannt, die mit gesundem Brod hinreichend von den Bäckern stets versehen werden müssen, und 1394 heißt es ausdrücklich in der dem Hospitalvorsteher, Priester Michael Klosterwald ertheilten Vocation: »er habe die Heilige-Geist-Kapelle mit dem Hospital (Armenhof) nebst allen Renten und Zubehörungen zu verwalten, die Messe zu lesen, arme Leute, welche der Rath in das Hospital senden würde, zu verpflegen, und von Einnahme und Ausgabe Rechenschaft abzulegen.» Die dem Hospital vorstehenden Priester wurden vom Rath angenommen, und es scheint, als ob der Rath von Anfang an der Patron des Hospitals gewesen, und dasselbe sehr bald seinen Beguinencharacter verloren, und zu einem gemeinen Hospital geworden ist. Eine Fundationsurkunde ist nicht mehr vorhanden. Es war seit seiner Gründung dotirt mit dem Zins von 14 cölnischen Stadthufen, erwarb 1313 ansehnliche Besitzungen in Weißensee, und 1310 Heinersdorf.

b. Des Georgen-Hospitals wird zuerst ebenfalls Erwähnung gethan in dem Gildebriefe der Bäcker vom Jahre 1277, worin es ebenfalls Armenhof Berlins genannt wird. Der Bischof Ludolf von Halberstadt verleiht im Jahre 1278 allen denen, welche reumüthig zur Erquickung der Kranken im Hause des heiligen Georg zu Berlin hülfreich beitragen würden, einen 60tägigen Ablaß. Von seinem Ursprunge wissen wir nichts, und von seinem Zweck nur, daß es zur Aufnahme armer Reisender und Kranker, besonders in Pestzeiten gedient haben soll. Es ist aber wahrscheinlich, daß das Bedürfniß dies Hospital in's Leben gerufen, um die Stadt vor dem durch die Kreuzfahrer aus dem Orient nach Europa gebrachten Aussatz zu sichern Vielleicht gehörte auch ein Georgen-Hospital mit zu einer guten städtischen Polizeieinrichtung, denn Georgen-Hospitäler kommen in vielen Städten der Mark vor. Bemerkenswerth ist, daß die dem heiligen Georg gewidmeten Kapellen und Hospitäler fast immer außerhalb der Stadt an der Landstraße errichtet worden sind, den Kranken die Beihülfe der frischen Luft, den Städtern die Sicherheit vor der Ansteckung zu gewähren. Die Georgen-Hospitäler kommen gewöhnlich unter dem Namen „domus leprosorum" vor, wie insonderheit auch das zu Berlin. Später ist es ein Armenhaus geworden, und mit einer Kapelle versehen, was in der natürlichen Forderung der Kirche lag, damit die Kranken nicht des geistlichen Trostes entbehren möchten.

c. das St. Gertraudten-Hospital mit seiner 1405 gestifteten Kapelle ist wahrscheinlich ein ähnlicher Armenhof gewesen, wie das Heilige-Geist-Hospital. Nach Küster soll es ursprünglich für 12 adelige Jungfrauen eingerichtet worden sein, späterhin aber für 24 Personen auch bürgerlichen Standes, welche lebenslang darin ihren Unterhalt und gewisse Einkünfte haben sollen. Es stand unter dem Magistrat von Cöln, und war dotirt mit dem Zins von Aeckern und Wiesen.

Digitized by Google

d. Die Jerusalems-Kapelle mit ihrem Hospital ist noch ein Nachklang mittelalterlicher Stiftungen der Art. Ein Bürger, Namens Müller, hatte im Jahre 1484 diese Kapelle zum Andenken seiner Wallfahrt nach dem gelobten Lande gestiftet, und sie der Jungfrau Maria, dem heiligen Kreuze und den Heiligen Fabian und Sebastian gewidmet. Fünf Bischöfe ertheilten im gedachten Jahr auf Verlangen des Grafen Eitelfritz von Zollern Allen Ablaß, welche zum Bau oder Verzierung dieser Kapelle beitragen würden. Das damit verbundene Hospital bewohnte ein Klausner, der die Aufsicht hatte über die Kapelle, und die Pflicht, Almosen für die Armen einzusammeln.

2. Geistliche Stiftungen.

Eine ganz besondere Richtung gaben Ablaßwesen und Heiligendienst dem Wohlthätigkeitssinn der Bewohner Berlins und Cölns, wie der ganzen Christenheit, im 14. und 15. Jahrhundert, indem dadurch ein werkheiliger Sinn hervorgerufen wurde, der sich durch tausend milde geistliche Stiftungen bei den Kirchen bethätigte. Es sind dies die sogenannten Kommenden und Altarlehen. Frühe zwar wurden schon durch die Kirche die strengen leiblichen Bußen gegen freiwillige Gaben erlassen, später aber wurden entsprechende Gaben an Geld und Gut bestimmt vorgeschrieben und gefordert, und Erlaß der Kirchenstrafen wurde bald der Sündenvergebung gleich geachtet, ja seit dem 14. Jahrhundert der Ablaß sogar auf die Strafen der andern Welt ausgedehnt. Himmel und Hölle wurden nach jüdischer Anschauung in das Jenseits verlegt, und jede Heimsuchung Gottes für die Sünden der Menschen wurde in das Fegefeuer nach dem Tode gesetzt; Seelenmessen und gute Werke konnten daraus erretten und davor bewahren. Daher die Stiftungen von Altären in den Kirchen, daher zahlreiche Kommenden und Altarlehen für die an den Altären Messe lesenden Priester, daher die reichliche Dotirung dieser Altäre zu Ehren der Heiligen. Es giebt keine Kirche Berlins aus dem Mittelalter, der nicht zahlreiche Ablaßbriefe von der Stiftung an aufgeholfen hätten. So heißt es z. B. bald nach der Gründung der Nicolai-Kirche: »100tägiger Ablaß jedem, welcher die Nicolai-Kirche besuchen, und das „salve regina“ darin anstimmen würde.» 1348 ertheilen 12 Bischöfe jedem, der mit bußfertigem Herzen an gewissen hohen Festtagen dem Gottesdienst beiwohnen, und zum Bau und der Ausstattung der Parochial-Kirche zu Berlin beitragen würde, einen 40tägigen Ablaß. Solche Aufforderungen verfehlten nicht ihren Zweck, und neben Geschenken an die Kirchen, wurden zahlreiche Altäre von einzelnen frommen Leuten, von Gilden und frommen Brüderschaften gestiftet und reichlich dotirt.

Die älteste dieser Stiftungen ist die Gründung des Altars der Vertriebenen (exulum), vom kleinen Kaland bei der Petri-Kirche im Jahre 1317 gestiftet, und mit Einnahmen vom Rathhause in Mittenwalde dotirt. Im Jahre 1323 beschenkte Herzog Rudolph

Digitized by Google

dieſen Altar mit Einkünften aus den Hufenzinſen und der Fiſcherei von Berlin. Bei der Marien-Kirche war der Altar der heiligen Dreieinigkeit von den Wollen- und Leinwebern geſtiftet. Im Jahre 1331 verpflichteten ſich dieſelben in einem Gewerksſtatut zu gewiſſen vierteljährlichen Beiträgen, für welche auf dieſem Altare an allen Sonn- und Feſttagen zwei große Lichter brennen ſollten. In der Nicolai-Kirche ſtiftete 1336 ein Berliniſcher Bürger den Altar Johannis des Täufers, und dotirte ihn mit 6 Hufen Landes im Dorfe Schwanebeck. Die letzte Stiftung dieſer Art iſt die des Bürgermeiſters von Cöln, Michel Fritze, welcher verordnete, daß in Cöln zwei Privat-Meſſen gehalten werden ſollten, und daß für 2 dazu angeſtellte Prieſter auf dem Pfarrhofe ein Haus gebaut werden ſollte. Im Jahre 1504 erweiterte er dieſe Stiftung, und erklärte urkundlich, daß er zwei Prieſter beſtellt habe, welche mit mehreren Sängern zur Ehre Gottes, Chriſti, der Jungfrau Maria und aller Heiligen, und zu ſeinem und dem Seelenheil ſeiner Eltern, Freunde und Wohlthäter, zu gewiſſen Zeiten Meſſen und Gottesdienſt in der Petri-Kirche halten ſollten. Wer einen Altar ſtiftete, beſaß in der Regel das Patronats-Recht, d. h. hatte die Geiſtlichen, welche den Altar beleſen und den Genuß dieſer Stiftungen beziehen ſollten, zu wählen, und dem Biſchof zur Beſtätigung zu präſentiren. Mit dem Verfall der Kirche wurden dieſe Stiftungen als eine Rente angeſehen, zu der ſich Perſonen drängten und verſtattet wurden, die weder Fähigkeiten noch Sinn für den geiſtlichen Beruf beſaßen. Die Handwerks-Innungen, welche die meiſten Altäre in den Kirchen beſaßen, machten bald einen aus dem Gewerke zum Altariſten, der zugleich das Amt eines Gewerksſchreibers übernehmen mußte. Familien, die ein Patronatsrecht über Altäre oder Altar-Lehen ausübten, ſuchten ihren Familiengliedern durch Verleihung der Altariſtenſtellen eine Verſorgung zu verſchaffen; der Rath übertrug ſeine Kommenden ſtädtiſchen Beamten, und geſtattete ihnen, die kirchlichen Officien durch einen geiſtlichen Vicar für eine unbedeutende Entſchädigung beſorgen zu laſſen. So z. B. hatten die Schuhmacher und Lohgerber im Jahre 1440 in der Nicolai-Kirche einen Altar den heiligen Jungfrauen Maria, Catharina und Gertrud geweihet, und ihn mit einer jährlichen Rente dotirt, daß an dem Altar wöchentlich 2 Meſſen gehalten werden ſollten, zum Prieſter aber ſollte nur ein in der Gilde Geborener genommen werden, der, wenn er noch nicht Prieſter war, ſolches binnen Jahresfriſt werden mußte. Desgleichen hatte der Rath von Cöln in der Gertruds-Kapelle eine Kommende geſtiftet, ſie mit 4 Schock Groſchen jährlicher Rente dotirt, und verordnet, daß der Altariſt dafür wöchentlich 3 Meſſen leſen ſollte. Nach ſeinem Tode ſollte die Rente auf 12 Schock erhöhet und in 2 Kommenden getheilt werden, deren eine der Stadtſchreiber, die andere der Schulmeiſter in Cöln erhalten ſollte; jeder von ihnen ſollte dafür wöchentlich in dieſer Kapelle 2 Meſſen leſen, und inſofern beide nicht Geiſtliche wären, ſollten ſie von ihrer Einnahme

Digitized by Google

jährlich 2½ Schock an einen Priester geben, damit dieser ihre Functionen verrichte. Ueberhaupt zählte die Nicolai-Kirche bis zur Reformation 32 Altarlehen mit 12 Altären, die Marien-Kirche 20 Altarlehen mit 16 Altären, die Petri-Kirche 17 Altarlehen mit 8 Altären. Dabei blieben die Kirchen selbst ohne Vermögen, und Kirchenbauten mußten durch Ablaßbriefe bestritten werden, aus deren Beisteuer sich erst ein Kirchenvermögen bildete. So richtete sich der fromme Sinn unserer Vorfahren durch reichliche Stiftungen werthlose Denkmäler eines todten äußerlichen Gottesdienstes auf, die nur den bei den Altären angestellten Priestern zu Gute kamen, und man fragt wohl mit Recht, was alle diese Stiftungen mit einer christlichen Armenpflege zu thun gehabt? Allein abgesehen davon, daß diese Stiftungen zur Reformationszeit großen Theils in den Armenkasten übergingen, so standen sie doch auch jetzt schon durch ihre Combination mit den sogenanntrn Gilden und frommen Brüderschaften mit der Armenpflege in Verbindung.

3. Die Brüderschaften oder das Gildenwesen.*)

Gilde nannte man ursprünglich im Mittelalter die Verbrüderung gleichgesinnter Geistlicher zur Uebung aller Pflichten der Frömmigkeit, zur gegenseitigen Unterstützung und Förderung derselben durch gemeinschaftlichen Gottesdienst, durch Opfer und Beiträge zur Erhaltung der Kirche und ihrer Bedürfnisse, durch Sorge für ein christlich, möglichst feierliches Begräbniß, für Messen und Gebete zum Seelenheil der Lebenden wie der Verstorbenen, sowie durch Unterstützung der Armen, oder der Brüder, die durch Unglücksfälle, Brand, Schiffbruch das Ihrige verloren hatten. Das möchten die Grundzüge der geistlichen Gilden sein, denen es in den frühsten Zeiten des Mittelalters ebenso sehr Bedürfniß als Pflicht sein mochte, sich inniger an einander zu schließen, für ihr Seelenheil gegenseitig zu sorgen, und sich in Fällen der Noth zu unterstützen; auch lag es in der Denkweise der damaligen Zeit, sich durch Einheit des Strebens und der Interessen enger zu verbinden. Die Gildebrüder hielten bestimmte jährliche Zusammenkünfte, beriethen die Gildeangelegenheiten, hielten einen feierlichen Gottesdienst, denen sich Gastereien anschlossen. Gegenstand der Verehrung war besonders der Heiligen einer, der nach damaliger Sitte der Schutzheilige war, dem zu Ehren Altäre in den Kirchen errichtet wurden. Aus den geistlichen Gilden bildeten sich die weltlichen, indem die Geistlichen zu ihren Brüderschaften auch Laien hinzuzogen, die ihre Opfer darbrachten, den Messen beiwohnten, um des Seelenheils theilhaftig zu werden.

Ihre Mitglieder versammelten sich ebenfalls zu gewissen gottesdienstlichen Feierlichkeiten, aber das weltliche Element trat als das bedeutsamere hervor, das geistliche in den Hintergrund, und so bildeten sich allmählig die Gewerbsgilden, nämlich die Kaufmanns-

*) Wilda, das Gildenwesen im Mittelalter.

Digitized by Google

und Handwerks-Gilden. Das Gildenwesen stand im Mittelalter ganz im Dienst der Religion und Kirche. Je mehr die Kirche das Heil der Seele in blindem Gehorsam, in reichlichen Opfern und Darbringungen suchen lehrte, desto mehr mußte sich ein kirchliches Gildewesen verbreiten; auch jede weltliche Gilde kannte sich nach Art mittelalterlicher Frömmigkeit des geistlich-religiösen Characters nicht entschlagen, sie stand unter dem Schutz der Heiligen, hatte neben ihren geselligen Vereinen religiöse Zusammenkünfte, besaß zu dem Zweck ihre besonderen Altäre, und erhielt darauf Lichter, besoldete einen besonderen Geistlichen, Messe zu lesen für die Lebendigen und Verstorbenen, brachte, um sich die Stätte im Himmel desto gewisser zu bereiten, Opfer dar zum Besten der Kirche und auch der Armen. In Berlin tritt das Gildewesen sofort nach Gründung der Stadt in der Gestalt der Gewerks-Gilden auf, denn nachdem die Gewerke einigermaßen fortgeschritten waren, richteten diejenigen, welche ein und dasselbe oder doch verwandte Gewerbe betrieben, ihr Augenmerk auch sofort auf die bessere Betreibung und Förderung desselben, und suchten den Mitgliedern desselben Vortheile und Rechte zu schaffen, und zu sichern.

An der Spitze der Zunft stand der Gildemeister, der ihre Angelegenheit leitete; sie hatte ihre eigene Lade und Kasse, die sich aus den Meistergeldern, Strafen, und Einkünften von Grundstücken bildete, und die Kosten für die Unterhaltung des Gewerks-Locals, der Festlichkeiten, Begräbnisse, Leichengeräthschaften und Altäre in den Kirchen bestritt. Gemeinsames Leben kettete die Brüder einer Zunft im Leben festzusammen, und beim Tode eines von ihnen folgten alle feierlich zur Gruft. Selbst auf die hinterlassene Wittwe übertrugen sie dies Interesse, sie durfte unter dem Schutze des Gewerks bis zu ihrer Wiederverheirathung das Gewerbe des Manne fortsetzen, sie hörte nicht auf, Gildeschwester zu sein, denn der Zweck aller Gilden war ja, die Brüder und Schwestern gegen Verarmung zu schützen und ihnen Unterstützung zu verschaffen in allen Drangsalen und in jeglicher Noth. Die Geistlichen traten den weltlichen Entartungen der Gilden oft hemmend entgegen, die aber zur Ehre der Heiligen, zum Besten der Armen und der Kirche errichtet waren, begünstigten sie. War Beförderung des Gottesdienstes, Verrichtung sogenannter guter Werke, Zweck aller Gilden, so besonders der geistlichen; darauf war ihre ganze Einrichtung berechnet. Diejenige fromme Brüderschaft, welche für Berlin und Cöln hinsichtlich des Armenwesens in Betracht kommt, ist die weitverbreitete Kalands-Brüderschaft oder Elendsgilde. Sie bezweckte besonders Unterstützung und Verpflegung der Armen und Nothleidenden, und heißt die Elendsgilde, weil sie sich die elenden Pilgrimme zu verpflegen zur Pflicht gemacht hatte.*) In lateinischen Urkunden kommt

*) Elender heißt jeder Fremde und Vertriebene. Diese hatten sonst gar keinen Anhalt, keine Unterstützung zu erwarten, daher die Elendengilde eine bedeutende Lücke in der damaligen Armenpflege ausfüllt. Selbst

Digitized by Google

sie unter dem Namen „fraternitas exulum“ vor. In Berlin kommt dieser Orden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vor und empfängt 1344 die bischöfliche Confirmation unter dem Namen »Brüderschaft für vertriebene Priester in der Berlinischen Präpositur.« Im Bestätigungs-Briefe dieses Ordens sagt der Bischof von Brandenburg über die Entstehung desselben folgendes:

»da viele heimathlose und schwache Priester ohne Unterhalt, Obdach, und fast von aller menschlichen Hülfe verlassen, auf den Kirchhöfen von Berlin und Cöln sich aufhalten, und aus Mangel an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen vor Hunger, Durst, und Kälte fast umkamen, und, wenn dies geschehen war, in der dürftigsten Weise, als ob sie nicht Priester und mit dem heiligen Oele gesalbet gewesen wären, ohne alles Ceremoniell beerdigt wurden, so wären einige Weltgeistliche jener Städte von Mitleiden bewegt, zusammengetreten, um sich solcher Unglücklichen zu erbarmen, und ihnen, soviel sie nur könnten, im Leben und im Tode Beistand zu leisten.«*)

Auf die Tendenz dieses Ordens wendet der Bischof von Brandenburg in seiner Confirmation die Stelle 1. Johannes 3, Vers 17—18 an. Die Gilde heißt späterhin Gulde exulum, und in den bischöflichen Confirmationen heißen ihre Genossen Kalands-Brüder. Der Name ist abgeleitet von calendae, weil sie an den Calenden, d. i. am 1sten Tage jeden Monats zusammenkamen, zu Berathungen und gemeinschaftlichem Gottesdienst, dem gewöhnlich ein Mahl folgte. So ist es schon unter den Priestern im 8. Jahrhundert Sitte gewesen, und es ist wohl möglich, daß das ganze Brüderschafts- oder Gildenwesen aus diesen Versammlungen erwachsen ist. Späterhin zogen die Kalandsbrüder auch Laien zu ihren Gliedern heran, weil dieses zur Erreichung wohlthätiger Zwecke gereichte, denn die Laien waren willig, für die Theilnahme an den guten Werken Opfer zu bringen und Vermächtnisse zu machen, wozu die Geistlichkeit zu ermuntern nicht unterließ. Wie alle Gilden, so gewährte auch diese Verbrüderung den Theilnehmern den Vortheil, welcher im Mittelalter gewiß ein bedeutendes Motiv zu den zahllosen Stiftungen von Gilden, Orden, Vereinen aller Art war, daß die Mitglieder sich auch zur Erreichung eigener Interessen inniger verbanden, und wechselweise ihr leibliches und geistiges Wohl, im Leben und auch nach dem Tode, durch Fürbitten, Vigilien und Seelenmessen zu fördern suchten. Da diese Brüderschaft, welche in ihrer ursprünglichen Gestalt so sehr den heutigen Vereinen zu milden Zwecken gleicht, sich bald zu einem förmlichen Orden umgestaltete,

später unter dem großen Kurfürsten war, nachdem die Reformation jene Brüderschaft aufgelöst hatte, diese Lücke wieder fühlbar geworden, und die Gemahlin des großen Kurfürsten, Dorothee, stiftete zu demselben Zwecke das nach ihr genannte Dorotheen-Hospital (Conf. über dasselbe).

*) Nach Müller's „Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg.“ S. 53.

Digitized by Google

so war natürlich, daß sie nach eigenen Altären in den Kirchen, liegenden Gründen und eigenen Häusern streben mußte, wo sie ihre Versammlungen halten konnte. Diese Besitzungen, deren die Brüderschaft wegen der heilbringenden Wirkungen bald eine große Menge erlangte, wurden Kalandsgüter, Kalandshäuser oder Höfe genannt. Im Jahre 1350 konnten die Gildemeister des Ordens einem Priester schon die Verwaltung und Einkünfte des Altars der heiligen Barbara in der Marien-Kirche zu Berlin übertragen, bestehend in vier Hufen Landes vor Berlin, und zwei Stücken hinter Waßmannsdorf belegen, in einem Wispel Getreide aus den Berlinischen Mühlen, und 30 Schillingen Pfennige aus dortiger Münze. In sämmtlichen Confirmationen der Bischöfe wird jedem 40tägiger Ablaß verheißen, der dem Gottesdienst der Kalandsbrüder beiwohnen, und etwas zur Beförderung der Brüderschaft beitragen würde. Der Berlinische Kalandsorden hatte seinen Hof auf dem neuen Markt (in dem noch jetzt sogenannten Kalandshofe) erwarb sich durch allgemeine Theilnahme schon früh bestimmte Einnahmen, welche 1375 in Hebungen aus benachbarten Dörfern bestanden. Auch Cöln hatte seinen sogenannten Kaland, der schon 1317 vorhanden gewesen sein muß. Er besaß jährliche Getreidepächte. Diese Brüderschaft, welche Anfangs in einem so ehrwürdigen Charakter auftrat, artete im 15. Jahrhundert so sehr wie nur irgend einer jener geistlichen Orden aus. In der letzten Zeit vor der Reformation waren die Kalandshäuser zu privilegirten Spiel- und Trinkhäusern geworden, und statt über das Wohl des Nächsten berieth man sich nur noch über Vermehrung der Güter und Privilegien. Auch der Kalandsorden in Berlin benutzte zuletzt seine Versammlungen nur zu ausschweifenden Gastereien, wozu die Capitalien der Gesellschaft die Mittel darboten. Wie allgemein bekannt das Leben der Kalandsbrüder war, bezeugt das Wort »kalendern,« welches gleichbedeutend mit schmausen, schwelgen, gebraucht wurde. Die anderen geistlichen Brüderschaften, welche in Berlin und Cöln sich gebildet hatten, die Marien-Brüderschaft, die Wolfgangs-Brüderschaft, und andere, können wir füglich übergehen, da sie sich fast ausschließlich auf Vermehrung und Erhöhung des äußern Gottesdienstes richteten. Wenngleich nun die erwähnten Gilden, besonders die Gewerksgilden, auch vorzugsweise sich selbst und ihre Glieder in der Versorgung nach Leib und Seele im Auge hatten, so haben sie doch auch die Versorgung der Armen als ein gutes und verdienstliches Werk beständig und fleißig geübt, wozu ihnen ihre Verbindung mit Kirchen und Altären immer neuen Antrieb verlieh. Aus dem Schützengilde-Statut, welches 1504 vom Kurfürsten seine Bestätigung erhält, ersieht man, daß es in der Gilde Sitte gewesen ist, das Jahresfest am Pfingstmontage durch einen feierlichen Gottesdienst zu eröffnen, und nach demselben für die Armen Geld und Brot zu spenden, welches öffentlich in den Hospitälern vertheilt wurde, und so läßt sich erwarten, daß in ähnlicher Weise alle Gilden, wenn sie sich um ihren Altar und Heiligen bei feierlichen Gottesdiensten, späterhin

Digitized by Google

auch auf ihren Quartalfesten versammelten, für die Armen geopfert haben. Auch pflegte wohl ein Theil der Gildeeinkünfte nach der Bestimmung der Gilde oder der Stifter, die das Capital zu dem Zweck der Gilde übergeben hatten, an die Armen vertheilt zu werden. Wie bedeutend insonderheit der Kalandsorden in Berlin als Verein zur Unterstützung der armen Priester, und auch wohl anderer armen Vertriebenen gewesen ist, darüber fehlen die Nachrichten, über die Wirksamkeit des kleinen Kaland in Cöln wird späterhin noch etwas mitgetheilt werden. Anderwärts pflegte eine bestimmte Anzahl Armer während der Hochmesse gespeist zu werden, und immer empfingen die Armen die Reste der großen Mahlzeiten. Auch gingen wohlthätige Anstalten aus den Gilden hervor, ohne daß deren Erhaltung oder Errichtung gerade Zweck der Gilde gewesen wäre, z. B. Hospitäler, Armen- und Krankenhäuser. Die Veränderung religiöser und sittlicher Anschauung brachte den Gilden den natürlichen Untergang, und mit der Reformation lösten sich die meisten frommen Brüderschaften zum Theil auf ausdrückliche Anordnung, zum Theil aus eigenem Antrieb auf. Ihre Capitalien wurden zum Besten der Kirchen, der Schulen und Armen verwendet. Es ist unverkennbar, daß die Tendenz der geistlichen Gilden nur auf die äußerliche Verherrlichung der Kirche abzweckte, während der Gemeingeist der Handwerks-Gilden nur allzuleicht in den Gemeingeist des Eigennutzes ausartete, der sich auf Kosten der übrigen Bürger geltend machte, daher auch die Versorgung der Armen durch die Gilden nur als ein sogenanntes gutes Werk erscheint, das mehr in zufälligen Spenden bestand, wie sie das natürlich mitleidige Herz dictirte, oder ein werkheiliger Sinn eingab, als daß dabei nach sonderlichen Regeln und Grundsätzen in der Darbringung wie in der Verwendung der Gaben verfahren worden wäre. Man möchte sagen, daß es im Mittelalter eine Almosenpflege aber keine eigentliche Armenpflege gegeben habe.

4. Spenden.

Außer den zufälligen Geld- und Brotspenden an die Hospitäler und Armen, bei Gelegenheit feierlicher Gottesdienste und Feste, durch die Gilden, gab es nun auch auf Grund von Vermächtnissen alljährlich an bestimmten Tagen regelmäßig wiederkehrende. Wir wollen beispielsweise erwähnen, wie die Liebefrauengilde in einer Urkunde von 1436 durch 2 ihrer Vorsteher erklären läßt, daß der Altarist Conrad Schum eine jährliche Rente von 3 Schock Groschen dazu verordnet habe, daß alljährlich um Mitfasten in allen Pfarr- und Klosterschulen eine Spende an Arme ausgetheilt werden solle. Ebenso hatte der kleine Kaland zur St. Peters-Kirche in Cöln jährlich in der Marterwoche 2 Schock an Arme zu vertheilen, wozu aus der Mühle zu Machno ein Wispel Roggen geliefert werden mußte; desgleichen hatten die Schützengildemeister von ihrem Altarlehen bei Petri ungefähr 3 Schock zur Spende

Digitized by Google

für Schulen und arme Leute aus Berlin und Cöln alljährlich auf Laetare zu vertheilen bestimmt.

5. Vermächtnisse.

Außer den zufälligen und den regelmäßig wiederkehrenden Spenden gab es aber auch Vermächtnisse für bestimmte humane Zwecke und zu dauerndem Genuß.

Je mehr nämlich die früheren Motive zu geistlichen Stiftungen wankend, und die Zwecke derselben zweifelhaft geworden waren, auch der Eifer für Seelenmessen abgenommen hatte, desto mehr wendete die Mildthätigkeit ihre Opfer humanen Zwecken, der Kirche, und ihren Kirchenbeamten zu. Wenn nicht die vom Bürgermeister Fritzef in Cöln 1504 gestifteten Kommenden die letzten sind, so giebt es wenigstens kein Beispiel mehr, daß nach dem Jahr 1517 noch irgend ein Altar oder andere Stiftung zu Ehren der Heiligen gemacht wäre, wohl aber geschehen im Reformationszeitalter Stiftungen, die unsern heutigen Vermächtnissen zu milden Zwecken schon ganz ähnlich sind. So z. B. machte der genannte Bürgermeister Fritze 1506 eine Stiftung für arme Studirende und sich verheirathende arme Jungfrauen. Er setzte nämlich eine Rente von 7 Schock Brandenburgischer Landeswährung jährlich auf Martini zahlbar aus, davon die Hälfte armen Gesellen, Bürgerskindern, die auf Universitäten studieren um Gotteswillen überantwortet werden sollte, während die andern 3½ Schock armen Mädchen, sie seien deutscher oder wendischer (dorchter oder wentzker) Art, bei ihrer Verheirathung zur Aussteuer und Hülfe gegeben werden sollten, und setzt die Rathleute zu Cöln zu Collatoren ein. Ebenso schenkten die Brünnigschen Eheleute 1517 der Nicolaikirche ihr ganzes Vermögen. Der Rath zu Berlin hatte in dem nämlichen Sinne 1530 den Beschluß gefaßt, das durch den Tod des Altaristen erledigte Lehen trium regum bei der Nicolaikirche zur Besoldung des Organisten zu verwenden. Der Bischof Mathias von Brandenburg genehmigt den Beschluß, indem er den Verfall des Gottesdienstes und in Folge dessen die Verringerung der Einkünfte sehr beklagt. Ebenso gestattete 1538 der Kurfürst Joachim II. auf Bitten des Raths die Einziehung des Lehen Mariae Magdalenae, um es zur Salarirung der Kapläne, Schulmeister und Organisten verwenden zu dürfen, damit der Gottesdienst befördert würde. In demselben Jahre hatte auch die Wittwe Buttenius in Cöln einen gewissen Wiesenzins, den sie früher zur Unterhaltung der gemeinen Conventbrüder, der grauen und schwarzen Mönche, bestimmt gehabt, der Unterhaltung des Predigtstuhls in Cöln zuzuwenden erklärt, und im Jahre 1539 war vom Rath zu Berlin das Altarlehen Simonis und Judae für ein Stipendium erklärt, und dem im Frankfurt studierenden Sohne des Bürgermeisters auf 5 Jahre conferirt worden.

6. Armenschulwesen.

Daß mit der Stiftung der christlichen Kirche in Berlin auch

Digitized by Google

bald Schulen bei den Parochialkirchen und Klöstern werden angelegt worden sein, scheint nicht zweifelhaft. Im 14. Jahrhundert geschieht ihrer Erwähnung, und es ist nicht unwahrschrinlich, daß man schon 100 Jahre früher um der Ertheilung des Unterrichts willen den Franziskanern und Dominikanern so bereitwillig Aufnahme verstattet hat. Die Schulangelegenheit war Sache des Raths, der es mindestens im 15. Jahrhundert schon seine Sorge sein ließ, daß auch die armen Kinder des Unterrichts nicht entbehren möchten, denn seine Bestimmung vom Jahre 1430 lautet: »die zahlungsfähigen müssen ihre Kinder in die Schule ihrer Parochie schicken, die armen und befreiten aber können ihre Kinder in jede beliebige Schule schicken.«

Während es also der Kirche oblag, die Armen mit Almosen zu verpflegen, wozu die Verbindung mit frommen Brüderschaften und Gilden, und der fromme Sinn einzelner reichliche Handreichuug that, suchte der Rath seinerseits, als Inhaber der Polizeigewalt, der Verarmung möglichst vorzubeugen durch Kleider- und Speiseordnungen, durch Gesetze gegen den Müßigang und Luxus. Die älteste Berlinische Polizeiordnung gegen Kleiderluxus und ausschweifende Gastereien ist vom Jahr 1335, und bestimmt, wie es mit dem Schmuck der Frauen, mit Hochzeit- und Kindtauffesten zu halten ist. Ferner nahm der Rath nur solche Personen zu Bürgern auf, von denen eine Verarmung nicht zu befürchten war, weshalb sie auch gezwungen waren, Gewährsmänner zu stellen, welche für sie Bürgschaft leisten mußten. Die Gewerke waren geschlossen, und die Gewerksmeister vor großer Concurrenz und Verminderung ihrer Nahrung gesichert. Gleichwohl gab es der Armen, Hülfesuchenden, Krüppel, Schwache, Greise und Kinder, die sich weder zur Aufnahme in ein Hospital eigneten, noch einem Gildeverbande angehörten, noch durch die Wohlthaten der Kirche allein versorgt werden konnten, zu allen Zeiten, und diese durften sich nicht schämen, zu betteln, waren doch selbst die Klausner und sogenannten Korbfrauen der Hospitäler angewiesen, für ihre Anstalten Gaben einzusammeln, und wurden dafür besoldet. Ja es giebt viele Beispiele, daß Bürger, welche das Unglück hatten, ihre Häuser durch Feuersbrunst zu verlieren, wenn sie nicht so viel besaßen um wieder aufbauen zu können, von ihrem Stadtrathe einen Schein erhielten, mit welchem sie im Lande umherziehen und auf den Brand betteln konnten. Es war dies eine sehr gewöhnliche durchaus autorisirte und überall anerkannte Maßregel. Es lag also auch gar nicht eigentlich im Begriff der mittelalterlichen Armenpflege der Bettelei entgegenzutreten, zumal in Berlin nicht Angesichts der grauen und schwarzen Mönche, die unter der Autorität der Kirche mit dem Bettelsack durch Stadt und Land zu ziehen für Ehre und Beruf achteten, und Grundsätze vertraten, die alle sittliche Ordnung verkehrten. Almosensammeln ist unser Erbe, hatte Franziskus sei-

Digitized by Google

nen Brüdern, den Minoriten, gesagt, — ist die Gerechtigkeit, die uns Christus erworben, es ist unsere königliche Würde. Jeder Einzelne muß es aus Demuth thun, und für Ehre halten, mit dem Bettelsack herumzugehen. Die hocherhabene Demuth ist es, welche euch zu Königen im Himmelreich macht. Keiner schäme sich zu betteln, sagte Franciskus, ihr müßt dreist fordern. Von den Klöstern war für die einheimische Armuth wohl nichts zu erwarten, ihre Bewohner galten selbst als die Armen, die ja nur verwalteten, was dem Oberhaupte der Kirche gehörte, ihnen selbst gehörte weder Rock, noch Gürtelstrick, noch Stock. Die Klöster waren sogar zu beständigen Theilnehmern an dem Armenrechte des Staats gemacht, so daß sie aus jedem Testament, welches überhaupt etwas ad pias causas legirte, einen Armenantheil erhielten. Außerdem verlieh ihnen Bonifacius die Exemtion ihrer Güter von öffentlichen Abgaben. Der Spruch der Franciskaner-Minoriten hieß:

Der Minorit soll nit studier,
Der Bettelsack ist seine Zier,
Und kann ers, mag er pred'gen schier!*)

Je mehr von Rom aus das Streben nach Genuß und Wohlleben sich der gesammten Geistlichkeit bemächtigte, desto mehr opferte dieselbe ihren selbstsüchtigen Zwecken, was der fromme Sinn in tausend Stiftungen, sein Seelenheil zu erkaufen, ohne lebendiges Christenthum, ohne wahre Religiosität der Kirche darbrachte. Die Gilden zogen sich immer eigennütziger auf die Versorgung ihrer eigenen Glieder zurück, die Armenopfer, und überhaupt der Eifer wohlzuthun, nahm mit dem Verfall der Kirche immer mehr ab, daher die Bettelei immer mehr zunahm, daß die Räthe von Berlin und Cöln 1486 auf Veranlassung des Kurfürsten verordnen mußten: »die unwürdigen Bettler sollen aus der Stadt vertrieben, den alten gebrechlichen und arbeitsunfähigen Personen aber soll das Betteln gestattet und deshalb ein Abzeichen ertheilt werden.«

Die Lage der Armenpflege in der reformatorischen Zeit war also, um es kurz zusammenzufassen, diese:

Die Stadtbehörde hatte die Hospitäler und die Bettler zu beaufsichtigen, übte also die Bettelpolizei, wozu auch die Sorge für den Schulbesuch armer Kinder gehörte. Der Staat hatte gar keine Verpflichtung zur Armensache. Die Gilden unterstützten aus eigennützigem Gemeinsinn ihre Glieder, und die Kirche spendete an die übrigen Armen die zufälligen Gaben, welche ein theils natürlich mitleidiges Herz, theils der fromme werkheilige Sinn anfangs reichlich, später kärglicher in ihre Hand legte. Bettelei war gestattet, und erst als sie überhand nahm, fing man an durch Bettelordnungen sich ihrer zu erwehren; arme Schüler ersangen in der Currende vor den Thüren ihr Brot.

---

*) Bellermann Schulprogramm: Das graue Kloster in Berlin. 1823.

Digitized by Google

Daß mit der Reformation an die Stelle dieser, zum Theil noch unordentlichen und unvollkommenen, Armenpflege nicht sogleich wie mit einem Schlage eine bessere Ordnung ein- und durchgeführt werden konnte, leuchtet ein, insonderheit war ganz unmöglich, der Bettelei sofort zu steuern, und es bedurfte Jahrhunderte hindurch Edicte über Edicte gegen den unverschämten Bettel; aber doch ist das Streben unverkennbar, die Bettelei ganz abzuschaffen. Ein Gemeindearmenwesen wird eingerichtet, und wenn auch noch langehin Bettel- und Armenordnung gleichbedeutend vorkommen, so sind doch die Grundlagen zu einer besseren Armenpflege mit der Kirchenvisitation zugleich schon gegeben, und man kann auch an diesem Uebergange der Kirche in den neuen Zustand des evangelischen Bekenntnisses deutlich wahrnehmen, wie die Armenpflege mit der Verfassung und dem Zustande der Kirche jederzeit Hand in Hand gegangen ist, und daß die Kirche die Armenpflege jederzeit als ein Stück ihrer Verfassung angesehen hat, und ansehen muß, auch, daß es in dem Maße nicht wohl stehet um die Kirche, als die Armenpflege nicht rechter Art ist.

B. Nachreformatorische Armenpflege.

In dem Visitationsrecess vom 15 August 1540, betreffend die neue Einrichtung des evangelischen Gottesdienstes in Berlin, wird nach allen Seiten hin Rücksicht genommen auf die Verbesserung des Armenwesens. Es wird darin der armen Eltern mit schulpflichtigen Kindern gedacht, und, damit diese nicht etwa aus Unvermögenheit, weil sie das Schulgeld nicht auszurichten hätten, die Schule scheuen möchten, dem Rath aufgegeben, eine Ordnung zu machen, wieviel Schulgeld jeder Schüler des Jahres in die Schule geben soll; es wird ferner darin gehandelt von der Aufrichtung des Gemeinen oder Armenkastens, von der Verwaltung der Hospitäler und dem Besuch der Kranken in denselben durch die Geistlichen, von andern Armen und Bettlern; es wird darin verordnet die Auflösung der geistlichen Stiftungen, und wie ihre Einkünfte fortan in den Gemeinen-Kasten, oder zur Schule, oder zur Besoldung der Kirchenbeamten geschlagen, oder zu anderen Stiftungen verwendet werden sollen. Neben diesen Einrichtungen der Kirchenvisitatoren dauert das Unterstützungswesen der Zünfte fort, der Rath als Inhaber der Polizeigewalt besorgt das Bettelwesen, sorgt für die Hospitäler, versieht arme Vertriebene, Reisende und Studenten, verjagte Priester, Abgebrannte, mit einem viatico, giebt Findlinge und arme Kinder in Kost und Pflege, in Krankheits- und Sterbefällen einzelnen Einwohnern Unterstützung, bringt auch Gefangene und Bettler bei Stadtdienern unter, welche dafür liquidirten; außerdem steht er dem Gemeinen-Kasten vor und setzt die Kastenherrn an, d. h. die Vorsteher des Armenkastens.

Der Uebersicht halber soll nun die Geschichte der Armenpflege von 1540—1697 unter folgenden Gesichtspunkten dargestellt werden:

Digitized by Google

1) Von dem Kirchenarmenwesen, Versorgung der Hausarmen ꝛc., oder vom Gemeinen Kasten.
2) Von den außerordentlichen Gaben des Magistrats, die aus der Kämmereikasse flossen.
3) Von den Hospitälern und Conventen im Reformationszeitalter.
4) Von den Handwerksarmen, oder dem Gildearmenwesen.
5) Von milden Stiftungen.
6) Vom Bettelwesen (Bettelzeichen).
7) Fernere mit dem Bettelwesen zusammenhängende Entwickelung des Armenwesens bis 1697.

---

1. Vom Gemeinen Kasten.

Unter diesem Titel heißt es im Visitationsrecess: »Es soll der Rath den Gemeinen Kasten mit etlichen geschickten Vorstehern versorgen, die jeden Feiertag in der Kirche mit dem Säcklein umgehen und der gemeinen Armuth zu gute bitten sollen.« Zur Bildung dieses sogenannten Armenkastens sollten neben dem Ertrage des Klingebeutels zugleich mehrere abgesetzte Altarlehen verwendet, auch ein besonderer Schreiber dazu bestellt werden, der alle Einnahme und Ausgabe fleißig aufschriebe. Den Vorstand des Armenkastens sollten nach der Verordnung des Raths 3 Mitglieder des Magistrats, 3 Mitglieder der Gemeinde, und 3 Mitglieder aus den Gilden, unter dem Namen der Kastenherren, bilden, und dieselben dem Rathe jährlich dreimal Rechnung legen. Auch sollten der Probst und die Prediger das Volk zum Wohlthun der Armen durch milde Beiträge für den Armenkasten anregen. Solcher Armenkasten wurde demnächst eingerichtet, und im Jahre 1542 die erste Rechnung von den im Dom, in der Nicolai- und Marienkirche mit dem Klingebeutel für die Armen gesammelten Beiträgen abgelegt. Auch bei der St. Petrikirche wurde ein Armenkasten in derselben Weise angelegt, weil mit der Reformation zu St. Petri ein eigenes Pfarrsystem gegründet war.

Diejenigen Altarlehen, welche noch nicht vacirten, deren Besitzer noch am Leben waren, gingen, falls sie nicht dem Predigtstuhl oder zur Dotirung anderer Kirchen- und Schuldienerstellen gewidmet waren, mit dem Ableben der Priester an den Gemeinen Kasten über. Im Jahre 1545 verschreibt der Kurfürst den Kalandshof in Berlin ebenfalls dem Berlinischen Armenkasten, und 1550 auf Vorstellung des Magistrats auch das ganze Einkommen des Kalands an Pächten, Zinsen ꝛc., zur Besoldung der Pfarrer, Capläne, Schulen und anderer Kirchendiener, jedoch unter der Bedingung, daß der Rath die noch vorhandenen Kalandsherrn mit den ihnen bei der Kirchenvisitation ausgesetzten Deputaten bis zu ihrem Abgange versorgen soll. Auch die Abgabe einer Tonne Hering jährlich an die schwar-

Digitized by Google

zen Mönche zu Cöln erläßt der Kurfürst dem Rath zu Berlin zu Gunsten des Armenkastens.

Die Besitzungen des Großen Kalands in Berlin waren nicht unbedeutend. Er bezog jährliches Einkommen in natura, an Zinsen und Geldpächten, aus Woltersdorf, von der Windmühle zu Rudo, aus Hafelberg, Wartenberg, Bernau, Nauen, Berlin, Cöln, Cöpenick, Stolpe, Uetz, Potsdam, Alt-Landsberg, Eichstedt, Wilmersdorf, Schmargendorf, Heinrichsdorf im Teltow; im letzteren Orte hatte er z. B. 6 Pächte zu je 1, 2, 5 und 6 Hufen Landes.

Da die Vorsteher des Armenkastens späterhin wahrnahmen, daß die jährlichen Einkünfte des Kalandshofes sich sehr verringerten, und daß es besser sein würde denselben zu verkaufen, und das gelöste Geld zinsbar auszuthun, thaten sie Ansuchung um ein decretum de alienando. Hierauf ist der Kalandshof taxirt, öffentlich angeschlagen, und dem Rath in Berlin als Meistbietendem d. 17. Novbr. 1698 für 2200 Thlr. zugeschlagen worden, der ihn später zu einem Stadtgefängniß eingerichtet hat.

Der Armenkasten zu Cöln wurde ebenfalls mit den Einkünften der Altarlehen dotirt. So mußte z. B. die Schützengilde von ihrem Altar dasjenige, was Priester, Capläne, Schulmeister, Küster und Pulsanten davon bisher empfangen hatten, im Betrage von 9 Schock zu St. Peters in den Gemeinen Kasten legen, und der kleine Kaland oder die Elendengilde von ihrem Altar Fabiani et Sebastiani, darauf man täglich Morgens um 4 Uhr Frühmesse gehalten, dasjenige, was davon zur Bedienung des Altars, zu Festen, und Collationen gerechnet wurde, im Betrage von 10 Schock jährlich in den Armenkasten geben. Der kleine Kaland in Cöln wurde aber nicht sogleich aufgehoben, da er sich in seinem ursprünglichen Beruf Elende zu begraben erwies, aber ferner Callationen zu halten, wurde ihm untersagt; auch verblieb ihm von seinen Einkünften so viel, als die Elendengilde zur Bestattung des Begräbnisses der Elenden, auch zur Unterhaltung der Instrumente an Särgen, Schupfen und Spaten, auch anderer Nothdurft bedürfen würde. Als der kleine Kaland später gänzlich aufhörte, ging sein Einkommen an den Armenkasten über, doch so, daß mit dem Jahre 1579 jährlich 53 Groschen zu Martini für den Armenkasten in Berlin abgegeben werden mußten. Aus dem Ertrage der Armenkasten wurden nun durch seine Vorsteher hauptsächlich sogenannte Hausarme, Gemeindearmen, arme Schüler versorgt; es fehlte auch nicht an außerordentlichen Beisteuern, die den Kastenherrn überwiesen wurden zur Darreichung von Spenden. So z. B. empfangen sie 1580 einen Wispel Roggen um Brot zu backen, und es wöchentlich an die Currende und arme Schüler auszutheilen, 1584 ebenfalls einen Wispel für arme Schüler zu backen.

Vom Jahre 1607 wird bemerkt, daß die Vorsteher des Armenkastens jährlich nach geschehener Rechnungslegung 12 Gr. empfingen.

Späterhin wurde auch den neu errichteten Gewerken auferlegt, einen Theil der Strafgelder und bestimmte Gaben beim Gesellen-

Digitized by Google

und Meisterwerden in den Armenkasten zu legen. Der so ausgestattete und durch milde Gaben erhaltene Armenkasten bei den Kirchen bildete bis 1695 den Mittelpunkt der eigentlichen öffentlichen Armenpflege.

2. Von den außerordentlichen Gaben des Magistrats.

Die außerordentlichen Gaben des Magistrats, wie sie die noch vorhandenen Kämmereikassenrechnungen ergeben, geschahen an arme Vertriebene, Studenten, verjagte Priester, Abgebrannte, für Findlinge, Kranke, zu Begräbnissen ꝛc., und sind im Ganzen ziemlich gering. So werden z. B. im Jahre 1555 sieben Findlinge und Waisen angeführt, die unter verschiedenen Bedingungen ausgethan waren; zu 2 Fl., 2 Fl. 8 Gr., 40 Gr. quartaliter, eine andere Pflege wird mit 2 Fl. quart. bezahlt, und außerdem noch etwas zur Bekleidung gegeben. 1569 erhält Frau Barbara ꝛc. jährlich 6 Fl. ein gefundenes Kind zu säugen. 1571 wird ein Waisenkind zur Verpflegung gegeben gegen 6 Fl. jährlich und 1 Schfl. Roggen; außerdem erhielt das Kind noch Kleider. 1572 wird zur Unterhaltung eines Findlings außer Kleidung noch 1 Schock 23 Gr. 4 Pf. bezahlt. 1579 kommen 2 Kinder, ein Findling und eine Waise vor. 1579 ist ein Betrag von 7 Thlr. 23 Gr. für einen Findling angeführt. 1609 wird für einen beim Gerichtsdiener untergebrachten Findling vierteljährlich 2½ Thlr. berechnet. 1623 wurden vom Rath 5 Findlinge verpflegt, und 2 andere arme Kinder, und an Kostenbetrag 25 Thlr. 5 Gr. 8 Pf. dafür angesetzt.

1693 kosten die Findlinge zu unterhalten 15 Thlr. 9 Pf. 1697 werden zur Unterhaltung von Findlingen 65 Thlr. verausgabt. 1698 für Findlinge (darunter aber auch Waisen zu verstehen sind) 53 Thlr. 1699 wurden zu demselben Zwecke 77 Thlr. verausgabt. 1700 — 68 Thlr., 1702 — 44 Thlr., 1704 — 76 Thlr., 1706 — 43 Thlr.

Was die viatica betrifft an arme Vertriebene ꝛc., so kommen solche im 16. Jahrhundert ziemlich vereinzelt vor. Z. B. 1571 einem armen Vertriebenen aus den Niederlanden 6 Gr.; 1572 Spende von 2 Schock an die Armen in der Kirche zu vertheilen. 1574 einem armen Weber zum Begraben seiner Frau um Gottes willen 11 Gr. 2 Pf.; einer andern Frau ihren Mann zu begraben 22½ Gr.; einem armen Kinde zu einem ABC-Büchlein 1 Gr. 6½ Pf; ein anderer bekam in seiner Krankheit um Gottes willen 7½ Gr. 1576 erhielten mehrere Einwohner in Krankheiten und Sterbefällen um Gotteswillen Unterstützung. 1577 wurden armen Abgebrannten 12 Gr. gegeben, damit sie bei den Bürgern nicht betteln dürften. 1584 kommt auch eine Ausgabe von 4 Schock 56 Gr. für die Todtengräber vor, die berufen waren die Bettler von den Gassen abzutreiben. 1607 wird an arme Studenten und Reisende 13 Thlr. gegeben. 1609 um Gottes willen an allerlei Personen von innerhalb und außerhalb 16 Thlr. 1623 desgleichen 19 Thlr. für Religions halber aus Ungarn Vertriebene, verjagte Priester,

Digitized by Google

arme Studenten, zerstreute Soldaten. 1634 an Arme und Vertriebene 12 Thlr. 1693 an arme Studenten und Vertriebene 29 Thlr. 7 Gr. 1697 desgl. 12 Thlr. 22 Gr.

Diese Ausgaben hatte der Rath als Inhaber der Bettelpolizei zu machen, während das Gemeindearmenwesen mit dem Armenkasten in Verbindung stand.

3. Von den Hospitälern und Conventen im Reformationszeitalter.

Von den Hospitälern heißt es im Visitationsabschied: Die Vorsteher der Hospitäler sollen derselben Einkommen mit Fleiß einbringen, und den Armen unter ihnen also austheilen, daß sonderlich die Kränksten, die nicht ausgehen können, nicht Noth leiden. Auch sollen sie in den Hospitälern befehlen, daß, wo die Kranken sonderlich schwach, nach einem Caplane geschickt werde, der sie tröste.

Dem Heiligen Geisthospital gehörte zur Reformationszeit Heinersdorf im Barnim mit einem jährlichen Einkommen von 8 Wispel Korn, 8 Wispel Hafer und etwa 2 Schock an Zinsen. Aus Weißensee hatte das Hospital Einnahmen in natura, aus Berlin Hufen- und Budenzins, und etliche Renten, wie auch geistliche Lehen. Davon wurden täglich unterhalten arme Leute, am gewöhnlichsten eingeborne Verarmte, und zwar waren 1540, 26 Personen darin.

Dem Rath mußte jährlich Rechnung gelegt werden. Neben dem heiligen Geisthospital befand sich der

Blankenfelde-Convent, worin jährlich 7 Personen, arme Leute, mit aller Nothdurft unterhalten werden sollten. Ein Berlinischer Bürger, Hans Blankenfeld, hatte nämlich 1000 Fl. zu diesem Convent testirt, daß von den 50 Fl. jährlicher Zinsen 7 Personen unterhalten werden sollten. Als aber den Visitatoren vorgestellt wurde, daß die Armen in demselben nicht nothdürftig versorgt würden, setzten sie mit Zuziehung Blankenfelds fest, daß er von den 50 Fl. jährlichen Zinses 20 Fl. in den Gemeinen Kasten, und 30 Fl. den Vorstehern des Heiligen Geisthospitals zur Versorgung der Armen gedachten Convents geben sollte. Er selbst, oder die seines Geschlechts, sollten bei der jedesmaligen Rechnungslegung zugegen sein. Würde dann einmal H. Blankenfeld die 1000 Fl. ablegen, so sollte der Rath zu Berlin und die Kastenherrn daran sein, dafür zu sorgen, daß sie der Armuth nach obgemeldetem Zweck zu gute angelegt und verwendet würden.

Das Georgen-Hospital hatte zur Reformationszeit ein Capitalvermögen von 337 Schock und davon jährliche Zinsen 31 Schock 40 Gr. Es hatte außerdem auszustehen bei dem Rath zu Berlin, bei der Liebefrauenkirche, der es 30 Schock nach der Zeit des Brandes geliehen hatte. Gemeinhin wurden 18 Personen, die veraltert waren, darin unterhalten, in sterblichen Leuften aber wurden die Kranken hineingebracht. Die Rechnungslegung geschieht gleichfalls alljährlich dem Rath.

Digitized by Google

Das St. Gertraudshospital in Cöln besaß zur Reformationszeit eine Menge von Pächten, Renten, Wiesen- und Hufenzins von Berlinischem und Cölnischem Ackerlande in den Rathsbüchern verschrieben. Einzelnen kranken Personen in demselben wurden vom Rath außerordentliche Gaben zugetheilt, und eine Tonne Hering, welche derselbe alle 3 Jahr an das Hospital zu geben hatte, wurde 1590 mit 4 Schock 30 Gr. abgelöst. Unter der Ausgabe des Hospitals sind 5 Schock an Gehalt für den Pfarrherrn, und 40 Gr. der sogenannten Korbfrau aufgeführt. Außerdem wurden 15 Fl. zu 5 Haufen Holz, 18 Fl. für 6 gemästete Schweine, 6 Fl. zu Schuhen auf Weihnachten für die Hospitalitinnen, 12 Scheffel Rüben, 4 Scheffel Erbsen ꝛc. berechnet, auch wurde ein gewisser Zinsbetrag den armen Leuten, wie vorhin geschehen, zu gut ausgetheilt. Die Kommende von 6 Schock, welche bisher der messelesende Priester und ein Oberküster bezogen hatten, mußte das Hospital in den Gemeinen Kasten zu Cöln legen.

Als 1597 der Gertrauds- und Petrikirchhof fast angefüllt war, wurde der zwischen dem alten Gertraudskirchhof und der Stadtmauer am Gertraudten Thore belegene Platz zum Hospital- und Pestkirchhofe eingerichtet. Es wurde dies Hospital lange schlechthin das neue Haus genannt; die armen Leute darin erhielten Korn und Brot vom Rathe.

Das Jerusalemshospital wurde zur Reformationszeit von einem Klausner bewohnt, der jährlich einen Rock von 6 Ellen, ein Paar Schuhe und ½ Schock zu Holz empfing, und Gaben einsammeln mußte. Priester und Schulmeister, des Altars in der Jerusalemscapelle zu warten, nahm der Kurfürst, als Patron, seines Gefallens an. Sämmtliche Einkünfte wurden eingezogen.

Auch einen Beguinenconvent gab es zu Cöln, der unter dem Rath gestanden hat, denn es kommen einzelne Spenden an arme Frauen in demselben vor, die der Rath gegeben hat, z. B. 1580 ein Fuder Holz einer armen Frau im Convent. Sonst ist keine weitere Nachricht von dieser Stiftung auf uns gekommen. Das Wichtigste möchte sein, daß dieser Convent am 27. Januar 1589 durch Verwahrlosung eines alten Weibes abgebrannt ist, worauf der Rath nach Einholung des kurfürstlichen Consenses auf der Stätte des abgebrannten Beguinenconvents ein neues Pfarrhaus erbaut hat. Die alten Frauen aus dem Convent erhielten eine alte Bude am Gertraudskirchhofe, welche deshalb in Stand gesetzt wurde.

4. Von den Handwerksarmen oder dem Gildearmenwesen.

Die Versorgung der Gildegenossen unter einander dauert auch in der nachreformatorischen Zeit fort, wie wir es z. B. aus den Statuten der Schützengilde, welche Kurfürst Joachim 1572 bestätigt, ersehen. Darin heißt es zum 12ten:

Wenn ein Bruder, sein Weib oder Kind verstürbe, und durch

die Hinterbliebenen die Leichenträger nicht bestellt werden können, soll die Leiche durch den Gildemeister aus der Lade bestellt werden.

Zum 14ten sollen alljährlich am heiligen Pfingstmontage alle Brüder und Schwestern nach der Predigt unter der Messe in St. Peterskirchen zum Gotteskasten gehen, und nicht um einiges Verdienstes willen, sondern aus christlicher Liebe den Armen nach Vermögen zu helfen, bei der Buße eines Silbergroschen, welches Strafgeld, das also gefället, bald hernach unter die Armen soll vertheilt werden. Zudem haben die Brüder einträchtiglich gewilligt, jährlich, wenn die Gilde gehalten wird, eines Guldens Brot und eine Tonne Bier in unser Hospital zu St. Gertraudten für die Armen zu geben.

Zum 15ten sollen auch alle Bußen, Strafen, und Einkommen und andere Gefälle der Lade, fleißig verwahrt und berechnet werden, und alle Jahr, wenn die Zeche in der Gilde abgenommen, ein jeder Bruder einen Gr. einlegen; damit wird ein Vorrath in die Lade gesammelt, den armen Brüdern, welche bei uns verarmten, Alters oder anderer Gebrechlichkeit halber nicht mehr erwerben oder sich nicht mehr ernähren könnten, damit zuhelfen, wie wir denn auch unsere armen Brüder und Schwestern, die nicht muthwillig verarmt sind, nothdürftig zu unterhalten schuldig sein wollen und sollen.

Auch verordneten sie dem Schützenkönige jährlich 2 Schock, damit er die Unkosten desto leidlicher tragen möchte, und 1 Wispel Roggen demjenigen, bei dem die Gilde jährlich gehalten wird. Sollte aber dieselbe ein oder mehrere Jahre ausfallen, so soll der Roggen und die 2 Schock, so oft es geschieht, den Brüdern in die Lade gegeben werden, den verarmten Bürgern zu gute.

Auch bei den Handwerksgilden dauern die früheren begünstigenden Bestimmungen für verarmte und kranke Gildebrüder und Gildeschwestern fort, und werden ins Gildestatut aufgenommen.

Wer z. B. eine Wittwe heirathete, erhielt Begünstigungen; Wittwen durften das Gewerbe weiter treiben und Gesellen halten. Wer in der Gilde erkrankte, erhielt aus der Lade Unterstützungen und Vorschüsse. Arme Patienten wurden auch wohl unentgeltlich geheilt. Bedürftigen wird zum Begräbniß aus der Lade ein Zuschuß gegeben. Besonders diejenigen Gewerbe, welche mit den Aermern in Verbindung waren, wie z. B. Höker, die Lebensbedürfnisse in kleinen Quantitäten verkauften, wurden vom Rath sehr beaufsichtigt. Die von den Hökern entrichteten Strafen wurden vom Rath gesammelt, und davon alte und abgelebte mittellose Personen in den Zinsbuden erhalten.

Bei den Schwarzfärbern stand fest, daß jeder Meister seinen Gesellen alle 14 Tage einen Theil des Lohns abziehen mußte, und jeder Meister für sich mußte alle Quartal etwas zur Lade geben, damit in Krankheitsfällen sowohl Meister als Gesellen Unterstützung erhalten könnten. Bei den Krämern erhielten die Armen von jedem neu aufgenommenen 4 Thlr. Bei Leichenbegängnissen mußte

Digitized by Google

jeder etwas zum Armenkasten opfern. Die Seilergesellen versammelten sich alle Sonntage, um etwas in die Lade zu legen zum Unterhalt von kranken Gesellen. Die sogenannten Viergewerke: Bäcker, Tuchmacher, Fleischer und Schuhmacher, hatten ein Haus, in welches ihre Kranken gebracht wurden. Bei den Seifensiedern wurde anno 1665 bei Gelegenheit der Bestätigung ihres Gildestatuts festgesetzt, daß alle Quartal jeder 2 Gr. erlegen sollte, die zum Armenhause fließen sollten, welches der Kurfürst im Lande errichten wollte, aber nicht errichtet hat; man müßte denn das von ihm auf der Insel hinter der Fischerbrücke 1687 angelegte Manufacturspinnhaus, worin die Bettler zum Arbeiten angehalten wurden, dafür ansehen.

Ebenso sollten auch von Meistergeldern und Strafen Antheile zu demselben Zweck geleistet werden. Hinterlassenen Waisen desselben Gewerks war gestattet 4 Jahr lang das Geschäft ihres Vaters fortzusetzen. Verarmte und Kranke sollten ebenfalls unterstützt werden. Vom Jahre 1660 wird berichtet, daß die Fleischer, Bäcker und Fischer, selbst die Freimeister, welche den zünftigen entgegengesetzt waren, sich an die polizeilichen Vorschriften nicht binden wollten, deshalb gab der Kurfürst dem Rath das Recht, 2 Fischer-, Fleischer- und Brotbuden zu erbauen, den armen Einwohnern zum Besten, gestattete auch Zollfreiheit dafür. 1667 wird den Posamentiren auf dem Friedrichswerder auferlegt, daß jeder Bursche bei seiner Annahme zum Gesellen 6 Gr., der Meisterwerdende 1 Thlr. zu erlegen hätte. Desgleichen den Bortenmachern 1670. Bei den monatlichen Zusammenkünften zahlt jeder 1 Gr zur Gesellen-Krankenkasse; der genesene Geselle erstattet die Hälfte. Den Schlossern wird 1669 verordnet: Beiträge sollen nicht zu Schmausereien, sondern zu milden Zwecken und Unterstützungen verwendet werden. Den Fleischern wird 1672 verordnet: Bei Krankheiten und Begräbnissen empfangen die Bedürftigen aus der Lade, ingleichem wer ein Kalb unter 18 Pfund schlachtet, muß solches zum Hospital geben. 1682 wird den Schneidern verordnet: Die einkommenden Gelder sollen nicht verjubelt, sondern für die Gewerksarmen bestimmt sein. Dasselbe den Sattlern, Zimmergesellen und Täschnern 1683. Ebenso den Drechslern, Tischlern und Büchsenschäftern 1685. Die Steinmetzger sämmtlicher hiesiger Residenzien mußten 1689 quartaliter je 2 Gr. für die Armen und Kranken geben. Den Krämern wird 1690 verordnet: dem Hospital des Orts, an welchem sich ein Krämer niederläßt, 4 Thlr. zu geben. Den Zinngießern wird 1691 verordnet: Es sollen Auflagen zur Unterstützung in Krankheitsfällen gemacht werden. Im Statut der Schmiede zu Berlin heißt es 1693: Mittellose Familien erhalten zu Begräbnissen 4 Thlr. aus der Lade. Den Lederhändlern wird 1694 verordnet: Von den gesammelten Geldern der Gesellen dürfen nur diesen ein Drittel zu Ergötzlichkeiten gelassen werden, das übrige bleibt zur Krankenpflege und zu Begräbnissen.

Ein Kurfürstliches Rescript vom 30. November 1697 verord-

Digitized by Google

net: Die von den Armencommissarien bei Künstlern und Handwerkern untergebrachten Armenkinder sollen frei ein- und nach beendigter Lehrzeit wieder frei ausgeschrieben werden. Ein gleiches soll bei denjenigen Kindern Anwendung finden, welche aus Kirchenkassen Almosen erhalten, und von den Kirchenvorstehern in die Lehre gebracht werden.

5. Von milden Stiftungen.

Dazu gehört das in ein Stipendium für einen Bürgerssohn verwandelte Lehen Simonis et Judae zu St. Nicolai. Die Visitatoren änderten indeß diese Bestimmung dahin ab, daß der Stipendiat das Lehen den Kastenherrn zu Berlin abtreten, ihm hingegen 20 Fl. aus dem Gemeinen Kasten zur besseren Unterhaltung seines Studii und zwar auf fernere 4 Jahr gegeben werden sollte. Fortan sollte das Stipendium allemal auf 5 Jahre einem zu Frankfurt studierenden Bürgerssohne verliehen werden, wozu der Rath dem Kurfürsten einen oder mehrere in Vorschlag bringen sollte, aus denen Seine Kurfürstliche Gnaden dann einen ernennen würde. Würde der Vorrath groß genug im Gemeinen Kasten sein, so könnte dann künftig noch ein Bürgerssohn zu Frankfurt im Studio erhalten werden. Auch bei St. Petri nahmen die Visitatoren Bedacht ein Stipendium zu gründen, da aber das Vermögen der 1540 fälligen Lehen dazu nicht hat ausreichen wollen, wurde dem Rath zu Cöln aufgetragen, die Stiftung eines Stipendii, wie in Berlin, sich angelegen sein zu lassen.

Unter d. 13. Novbr. 1559 erklärt ein Bürger zu Cöln und dessen Ehefrau dem Hospital zu St. Gertrud, zur Ehre Gottes und Unterhaltung der armen Leute eine von ihrer übrigen Besitzung in der Grünen Straße abgezweigte Bude nebst Hofraum überlassen zu wollen, und übergeben solche den verordneten Vorstehern gedachten Hospitals unter der Bedingung, daß die Bude nicht an solche Personen, welche viel mit Feuer umgehen, vermiethet werde damit ihre dabei belegene Scheune nicht in Gefahr komme.

Noch eine milde Stiftung verdient Erwähnung.

Aus einer kurfürstlichen Verordnung vom 7. Januar 1579 erfährt man, daß ein verstorbener Hans von Krummensee zu Krummensee vermöge einer donatio mortis causa 1000 Fl. ausgesetzt habe, welche beim Rath zu Berlin gegen 50 Fl. jährlichen Zins belegt werden sollten. Diese Zinsen sollte der genannte Rath zur Unterhaltung armer Leute und zur Aussteuer unberathener Jungfrauen verwenden. Der Kurfürst ertheilt nun in der genannten Ordre seinen Consens, daß nach Maßgabe der Obligation d. d. trium Regum 1578 für Kapital und Zinsen das Gut Lichtenberg nebst Zubehör zum Unterpfande eingesetzt werden könne, gewärtige jedoch die promte Vertheilung der Zinsen in der vorgeschriebenen Art.

Digitized by Google

6. Vom Bettelwesen. (Bettelzeichen.)

Hinsichtlich der Bettelei bemerkt der Visitationsabschied: Da viele Bettler, Männer, Weiber und Kinder, auf den Gassen gesehen würden, die einestheils stark und vermögend, anderntheils unbekannt wären und von allen Orten zuliefen, so solle der Rath auf dieselben, wenn sie sich auf den Gassen, vor dem Schlosse und vor den Kirchen sehen ließen, Acht geben lassen, und den starken das Betteln verbieten, und ihnen zu arbeiten befehlen; wo sie das verachten würden, solle der Rath sie aus der Stadt weisen lassen; auch möchte der Rath einmal alle Bettler an einen Ort bescheiden, und besichtigen lassen; welche sich dann gebrechlich und alt erweisen würden, denen sollte ein Markzeichen gegeben werden, das sie am Hut oder Schleier (von grober Leinwand) tragen könnten, damit sie von andern Bettlern zu unterscheiden wären. Ueber diese Bettelzeichen, die schon 1486 verordnet wurden, berichtet ein interessanter Aufsatz unter dem Titel »Berlinisches Armenwesen« in den Beiträgen zur Geschichte Berlins von G. Gropius, in welchem 2 Abbildungen solcher Zeichen aus den Jahren 1550 und 1587 gegeben werden. Das größere (von Messingblech geprägt) fast von der Größe eines Zweithalerstücks zeigt in der Mitte den nach rechts schreitenden Bären mit einem Halsbande, und in der Umschrift: Gebet den Armen zu Berlin 1587.

7. Fernere mit dem Bettelwesen zusammenhängende Entwickelung der Armepflege bis 1697.

Der Bettelei zu steuern, und die gebührende Verpflegung der würdigen Armen überall in der Kurmark anordnend, erläßt Kurfürst Joachim II. folgendes Edict sub dato Donnerstags nach Kiliani 1561:

1) daß hinfüro in Unsern Landen Niemandem zu betteln soll gestattet werden, der seines Leibes halber also vermögend, daß er den Leuten dienen, oder sein Brot selbst erwerben kann;

2) daß auch eine jede Kommune in Städten, Flecken und Dörfern ihre Armen bei sich behalten, aus den Gefällen der Gemeinen Gotteskasten, und mit den täglichen Almosen der Einwohner ernähren, und die Leute an andern Orten durch dieselben nicht soll beschweren lassen;

3) daß sonderlich darauf Acht zu geben, daß dieselben Armen ihre Kinder nicht wieder zum Betteln ziehen, sondern solche, sobald sie den Leuten nütze sein können, von sich thun und dienen lassen.

4) Es sollen auch darüber die andern Müßiggänger, so im Lande hin und wieder dem Betteln nachziehen, in keine Stadt, Flecken oder Dörfer eingelassen oder darin geduldet werden.

Solche und ähnliche Edicte wider die fremden Bettler und Landstreicher, Pracher, Landsknechte und lose Buben, wie gegen sie zu verfahren, und daß die einheimischen Armen zu versorgen

Digitized by Google

seien, wurden wiederholt erlassen und eingeschärft in den Jahren*) 1565, 1567, 1573, 1574, 1584, 1589 ꝛc.

Während diese häufigen Edicte wider die Bettler einerseits von der Ueberhandnahme des Bettelns Zeugniß ablegen, mußte andrerseits nicht minder dem übertriebenen Aufwande der Einwohner Berlins und Cölns, der sich unter der Regierung Joachims II. in Kleidung und Gastmählern bis zur Ausschweifung gesteigert hatte, hemmend entgegengetreten werden. Besonders an festlichen Tagen, bei Hochzeitsfeiern, trat die Bettelei mit verschwenderischem Kostenaufwand in Essen, Trinken und Kleiderpracht, in den schneidendsten Widerspruch. Es wird erzählt, daß sämmtliche Stadtdiener, Nachtwächter, Kuh- und Schweinehirten, sich nicht allein im Hochzeitshause einfanden, und dasselbe nicht verließen ohne Gaben an Geld und Speisen empfangen zu haben, sondern auch vor der Thür war ein Chor von Bettlern aus beiden Städten versammelt, denen zwar ein angenommener Wächter das Eindringen wehrte, die aber auch nicht fortgingen, bevor sie nicht reichliche Gaben an Speise und Almosen empfangen hatten.

In der Polizeiordnung vom Jahre 1580, welche die Räthe von Berlin und Cöln gemeinschaftlich gegen Luxus in Speise und Kleidung entwerfen und publiciren lassen mußten, heißt es: Bettelvoigte sollen die faulen Bettler vor den Hochzeitshäusern mit Peitschen abtreiben, und dafür aus der Hochzeit 2 Stübichen Bier und 4 Brote erhalten.

Auch im Jahre 1588 wurde geklagt, daß Bettler und Pracher sich in Berlin und Cöln besonders zu versammeln pflegten, wenn Feierlichkeiten und große Hofhaltungen stattfanden, oder fremde Herrschaften anwesend waren. In solchen Zeiten mußte der Rath besondere Wächter an die Thore stellen, dergleichen Gesindel abzutreiben.

Kurfürst Johann George trat dem Uebelstande näher, indem er gegen Ende des 16. Jahrhunderts in offenen Edicten den Obrigkeiten der Städte eine gewisse Bettelordnung zu machen und zu publiciren befahl, damit ein jeder Armer und Bettler sich darnach richten könne.

Diesem Befehle nachzukommen waren denn auch die Räthe zu Berlin und Cöln zusammengetreten, und hatten folgende Ordnung nach reifem Rathe beschlossen, worüber sie festiglich zu halten einig geworden waren. Sie hätten demnach, sagen sie, alle Hausarmen, kranke, gebrechliche und unweise Leute, wie allerhand einheimische Bettler in 4 Sorten getheilt, und nach Nothdurft, so viel immer möglich, an verschiedenen Orten unterhalten zu lassen verordnet.

Die von ihnen entworfene Bettel- und Armenordnung ist folgende:

*) Mylius V., 5.

1. Von den Hospitalien.

Erstlich haben wir alten, verarmten, gebrechlichen und blöden Bürgern und Bürgerskindern, die nicht arbeiten, noch ihr Brot erwerben können, in den Hospitälern zum heilg. Geist, zu St. Georg und St. Gertrud, Unterhalt zu schaffen verordnet, und soll denselben außerhalb der Hospitäler um Almosen zu bitten, nicht gestattet werden, ohne was durch die dazu verordneten Korbfrauen wöchentlich, und auch im Säcklein vor den Klausen, nach altem Gebrauch und Gewohnheit, gesammelt wird, und sollen die eingenommenen Personen, der Hospitalordnung gemäß erhalten, und mit dem, was ihnen wöchentlich gereicht wird, sich begnügen lassen.

2. Von den Schulen.

Die Knaben, so in die Schule gehen, und elternlos sind, oder deren Eltern unvermögend und gebrechlich sind, daß sie ihre Kinder nicht ernähren können, sollen auf vorhergegangene Examination und Erkundigung des Rectoris scholae in die Currende eingenommen werden. Dieselben sollen auf den Gassen nach der gewöhnlichen Ordnung die Responsoria, auch deutsche Psalmen, von 10—11 Uhr singen, das Brot in Körben, das Geld in verschlossenen Büchsen sammeln, welches ihnen per vices einen Monat durch den Rectorem scholae, hernach durch den Conrector, ferner durch den Tertius M. distribuirt werden soll; sonderlich soll das Geld registrirt, nnd den Provisoren darüber Rechnung gelegt werden.

Und weil die Menge in den Berlinischen Schulen ziemlich groß ist, soll zu der armen Schüler besseren Unterhalt, nach Gelegenheit der Zeit, zu dem, was sie in den Körben bekommen, wöchentlich von der Schulen Einkommen, Brot zur Distribution von den Provisoren gegeben werden. Denen aber, so des Chors und Figuralsingens in den Kirchen fleißig warten, soll in der Woche an einem Tage als Sonntags nach der Vesper, oder, da ja jede Partei nicht ganz herumsingen und kommen kann, Mittwochs Nachmittags, wenn sie in den Schulen veniam haben, auf den Gassen und vor den Thüren figural zu singen, gestattet werden, und was sie an Gelde bekommen, sollen sie in einer verschlossenen Büchse sammeln, davon der Rector scholae den Schlüssel haben soll, und sobald sie umgesungen haben, sollen sie die Büchse dem Rectori zustellen, und ihn das Geld zählen lassen, daß er es registrire und verwahre, und dann alle Quartal oder alle halbe Jahre, nach Gelegenheit ihnen der gemachten Ordnung nach distribuire, oder Bücher und Papier dafür kaufe. So soll auch denselben Schülern, so in der Cantorei sind, insonderheit zugelassen sein, auf Hochzeiten, nach Gelegenheit der Hochzeisgäste in jedem Gemach da Mannspersonen sitzen, und auch Raum dazu ist, ein Stück oder vier zu singen, und was ihnen an Gelde verehrt wird, in die Büchsen zu stecken, und wenn sie ausgesungen, wieder davon eilen daß sie desto zeitiger wieder in die Schule kommen, und ihres Stu-

Digitized by Google

direns warten können, nicht aber, wie oft geschieht, in den Hochzeiten bleiben, sich voll saufen, auch wohl neben andern gebetenen Gästen tanzen, und andere Ueppigkeiten treiben. Welche solches thun, sollen vom Herrn Rectori nicht allein darum castigiret werden, sondern auch ihres Antheils am ersungenen Gelde verlustig sein. Wie es mit den armen Schülern, so keine Herberge haben, sondern in den Schulen auf der Communität oder Lazareth sich aufhalten müssen, hinfüro solle gehalten werden, darüber soll allerforderlichst auch gewisse Ordnung und Vorsehung gemacht und darüber gehalten werden.

3. Von dem Betteln und Singen auf den Gassen und vor den Thüren.

Das Betteln und Singen vor den Thüren und Häusern soll hinfürder außerhalb der Currendarien ganz abgeschafft sein, und sollen die geordneten Bettelvoigte, wie auch die Todtengräber, Befehl und Macht haben, die Mägdlein und Jungen, welche nicht in die Schule gehen, und vor den Thüren liegen und betteln, wegzujagen, und da sie sich nicht packen wollen, mit den Peitschen, die ihnen die Räthe geben werden, abtreiben. Den gebrechlichen Alten und Jungen aber, welche in den Hospitälern nicht konnten untergebracht werden, und ohne Mittheilung der Almosen sich zu erhalten nicht vermögen, jedoch noch umhergehen können, soll auf vorangegangene Erkundigung nach ihrem Wohlverhalten, Leben, Herkommen und Wandel, ein Zeichen gegeben werden, daß auf ihre Mäntel vorn an der Brust geheftet werden soll, und soll ihnen erlaubt sein des Sonntags von 10 Uhr an, wenn die Predigt aus ist, bis 12 Uhr, in der Woche aber Dienstags und Donnerstags auch um die Zeit, und keine andere Tage mehr, die Almosen vor den Thüren zu erbitten.

Würde aber einer oder der andere Bürger seines Unvermögens halber ihnen nicht alle 3 Tage in der Woche die Almosen geben können oder wollen, sondern sie abweisen, so sollen sie damit zufrieden sein, und keinem beschwerlich fallen. Den Bettelvoigten soll hiemit auferlegt sein, darauf Achtung zu geben, daß keiner Person, die ohne Zeichen ist, vor den Thüren zu betteln gestattet werde, sondern sollen dieselben, sobald sie es gewahr werden, abtreiben. Insonderheit sollen dieselben fleißig dahin sehen, daß unter den Bettlern keine muthwilligen Müßiggänger, und faule Leute sind, die den rechtlichen Armen das Brot vor dem Munde abschneiden.

4. Von den Hausarmen, die sich auf den Gassen und vor den Thüren zu betteln schämen, oder so gebrechlich und ungesund sind, daß sie nicht herumgehen können.

Mit diesen armen Leuten haben wir diese Vorsehung und Ordnung gemacht, daß denselben aus dem Armenkasten von den geordneten Vorstehern theils wöchentlich, theils alle 14 Tage, an Gelde etwas nach Gelegenheit solle verreicht und gegeben werden. Und

haben wir unter diesen Personen auch einen Unterschied gemacht, also daß der erste Haufen, die erst ankommen, 1 ßgl., der andere Haufen 2 ßgl., der 3te Haufen 3 oder 4 ßgl. bekommen soll, und hat sonderlich der 3te Haufen seine gewisse Anzahl. Wenn aus demselben eins verstirbt, so succedirt eine Person ex secundo ordine, die es am nöthigsten bedarf; stirbt jemand aus dem andern Haufen, so kommen die ex primo ordine, deren keine gewisse Anzahl sein kann, wieder dazu. Und damit man solchen Unterschied so viel richtiger und gewisser haben und halten könne, so hat man den verordneten Vorstehern des Armenkastens ein Register und Verzeichniß aller Personen und Namen nach den unterschiedenen Ordnungen gegeben, darnach sie sich zu richten und die Distribution anzustellen haben. Auch sollen die Bettelvoigte jedesmal bei den Austheilungen sein, und was sie ihrem Amte nach von einer oder der andern Person, die sich etwa muthwillig, ungehorsam und ungebührlich verhalten werde, erkundet und erfahren hätten, den Vorstehern des Armenkastens vermelden, und anzeigen, welcher Person dann ihre Portion wegen des Ungehorsams und Verschuldens solle suspendirt und eingezogen werden.

Zur Unterhaltung der jetzt gedachten rechten Armen und Nothdürftigen gebraucht man die Almosen, die man in den Kirchen unter den Predigten im Säcklein sammelt, und was sonst gutherzige Leute und fromme Christen dem Armenkasten an Gelde, Korn und Anderem aus Erbarmung zuwenden und schenken.

Es sollen auch hinfüro, zur Einsammlung für die Armen, Büchsen gemacht werden, die verschlossen in Gasthöfen, wenn vornehme und fremde Herren und Personen durchreisen, auch auf Hochzeiten und Kindelbieren, den Armen ein Almosen mitzutheilen, durch die Bettelvoigte aufgesetzt werden sollen. Hinfüro soll dieser Ordnung zuwider keinem zu betteln allhier auf den Gassen verstattet werden, sondern die Bettelvoigte sollen bei Verlust ihres Dienstes alle von den Häusern ohne Unterschied abtreiben. Hierbei ist angeordnet, daß man hinfüro den Proceß und Ordnung halten wolle und solle:

»Daß die Verordneten in den Vierteln der Stadt alle Quartal herumgehen, und alle Tagelöhner und Incolan, so hier wohnen und anzutreffen sind, zu Register bringen, und, was für Nahrung und Gewerbe sie treiben, wie viele Kinder sie haben, wozu und wie sie die erziehen, verzeichnen müssen, und sollen dieselben Register von Quartal zu Quartal erneuert werden. Da nun unter solchen gemeinen Leuten und Tagelöhnern, die nicht Haus noch Eigenes haben, solche befunden werden sollten, die faule Schlingel sind, die sich ihrer Hände Arbeit nicht nähren, sondern sich nur des Müßigehens befleißigen, ihre Kinder zum Betteln halten, und den Leuten vor den Thüren beschwerlich sein müssen, die sollen zur Arbeit ermahnt, ihnen auch bei Meidung der Stadt auferlegt werden, ihre Kinder, sonderlich die Knäblein, sobald sie dazu tüchtig, in die Schule zu schicken, weil man zu Berlin eine freie Schule hält, sie beten, lesen und schreiben zu lassen, damit sie durch Müßigge-

Digitized by Google

hen nicht zu Untugenden gewöhnt oder gerathen mögen. Welche Kinder aber keine Eltern haben, denen sollen von den Vorstehern des Armenkastens die Fibeln und andere Bücher gekauft werden, und hernach, wenn sie beten lernen, sollen sie in die Currende eingenommen werden, da sie alsdann ihr Brot haben können. Die Weiber aber sollen sich des Spinnens, Waschens und anderer Weibsarbeit befleißigen, insonderheit die Mägdlein zum Spinnen, Nähen und Wirken halten, und wenn sie so stark werden, für Kindermägdlein hier oder auf den Dörfern vermiethen, damit sie ihr Brot erwerben können. Es soll auch hinfüro keiner, er sei Bürger oder incola, habe eigene Wohnnng oder nicht, ohne Vorwissen der Räthe irgend jemand von fremden Orten hier bei sich einnehmen, oder bei sich wohnen lassen zur bleibenden Niederlassung.

5. Von fremden Bettlern.

Fremden und ausländischen Bettlern, die gefährliche und abscheuliche Gebrechen haben, und bisher auch außer den freien Jahrmärkten häufig anhergekommen, soll das Umbitten vor der Leute Häusern gar nicht gestattet werden. Ingleichen soll man den ausländischen Abgebrannten oder in andere Wege beschädigten Leuten, wo man den Märkern umzubitten nicht vergönnt, auch allhier um Almosen zu bitten nicht nachgeben, sondern sie von den Rathhäusern mit einer Verehrung gütlich abweisen. Da aber verarmte oder vertriebene Diener des göttlichen Worts anhero kommen werden, die sollen zu Hrn. praeposito D. Jacobo Colero gewiesen werden, daß er ihnen von dem, was er alle 14 Tage vor den Kirchthüren sammelt, mittheile. Wo daselbst nicht was vorhanden, soll ihnen von den Rathhäusern eine Verehrung nach Gelegenheit gegeben werden. Kommen gebrechliche oder verarmte Handwerksleute anhero, die sollen zu den Altmeistern ihres Handwerks gewiesen werden, daß ihnen aus den Laden nach Vermögen etwas mitgetheilt werde.

Den inländischen Abgebrannten oder in andere Wege beschädigten und gebrechlichen Leuten, soll man nach Gelegenheit ihrer Schäden umzubitten oder in andere Wege aufzuhelfen nicht versagen. Es ist auch den Thorwärtern bei Strafe eingebunden, daß sie keine fremden Bettler weder in noch außerhalb der freien Jahrmärkte ohne Vorwissen und Bewilligung der regierenden Bürgermeister in die Stadt einlassen sollen; werde einer heimlich hereinschleichen, oder sich zu Wasser bis an den Mühlendamm hereinfahren lassen, sollen die Bettelvoigte ihn wieder aus der Stadt führen. Dieweil auch oftmals die Räthe beider Städte den gebrechlichen fremden Bettlern, die gar abscheuliche Schäden gehabt, allhier zu betteln nicht gestatten wollen, hat der vorige Hauptmann auf dem Mühlenhof denselben vergönnt auf dem Mühlendamm zu sitzen und zu betteln, daher bitten beide Städte unterthänigst, der Kurfürst zu Brandenburg, unser gnädigster Herr, wollen dasselbe hinfüro ab-

Digitized by Google

schaffen*), damit diese gemachte Bettlerordnung hiedurch nicht mehr zerrüttet werde. Auf der langen Brücke wollen die Räthe beider Städte sie ferner auch nicht gedulden, sondern sie wegzuschaffen wissen. Und wollen die Räthe beider Städte dem ausgegangenen kurfürstlichen mandato zu unterthänigster Folge diese Ordnung hernach männiglich publiciren, inmaßen Mittwochs nach Trinitatis zu Berlin im Beisein des Ministerii und Vorsteher des Armenkastens, auch Verordneten der Commune, ein publicum examen und Ausmusterung unter den Armen und Bettlern allhier auf dem Berlinischen Rathhause gehalten worden. Die Räthe behalten sich vor, nach Maßgabe der Verhältnisse, je nachdem die Armen sich vermehren oder vermindern werden, diese Ordnung zu ändern und zu verbessern.

Signatum Berlin Donnerstags in die Corporis Christi anno 1596.

Wir haben diese Bettel- und Armenordnung ausführlich mitgetheilt, weil sie ein ganzes Jahrhundert hindurch wesentlich maßgebend geblieben ist.

Diese wohlgemeinten Verordnungen müssen indeß hinsichtlich des Bettelns wenig gefruchtet haben, denn wir begegnen bald neuen Klagen über Bettelei. Auch die Polizeiordnung von 1580 gegen den Luxus hatte auf die Dauer nicht viel ausgerichtet, denn anno 1600 sieht Kurfürst Joachim Friedrich sich auf's Neue genöthigt den Rathmannen zu Berlin die Einrichtung einer Polizeiordnung anzubefehlen, indem er sagt, daß die Bürgerschaft in übermäßiger Pracht, in Perlen, goldenen Ketten, Armbändern, Silbergeschirr, Sammet- und Seidengewändern ꝛc. bei der täglich zunehmenden Verringerung des Wohlstandes Verschwendung treibe. Wie lange der Rath mit einer, solchem Befehle entsprechenden, Polizeiordnung zurückhielt, wurde eine solche doch 1604 überreicht, und zu großem Mißvergnügen der Gewerke bestätigt und publicirt.

Derselbe Kurfürst Joachim Friedrich erläßt unter dem 31. Juli 1606 ein Mandat an den damaligen Kanzler von Löben, worin demselben aufgegeben wird, mit den Räthen der Städte abzureden, daß sie das Gesindel, so sich auf den Müßigang, Bettelei und Holzstehlen gelegt mit gebührenden Untersagungen an den Kurfürstlichen Factor Simon V. verweisen sollten, der ihnen Arbeit, und solche Belohnung schaffen soll, daß sie davon, wenn sie nur fleißig sind, ihr nothdürftiges Auskommen wohl werden finden können. Die andern abgelebten Armen, die nicht arbeiten können, soll man auf dem Rathhause aufschreiben lassen, und einem jeden ein Zeichen geben, so er stets antragen kann.

*) Der Mißbrauch der Bettelei auf dem Mühlendamm wurde nicht abgeschafft, daher anno 1598 die Räthe beider Städte eine besondere Beschwerde überreichten, daß fremde Bettler, welche die Städte in ihrem Gerichte nicht dulden, gegen alles Stadtrecht auf der Mühlenfreiheit von den wachhabenden Hauptleuten noch immer die Erlaubniß zum Betteln erhielten.

Digitized by Google

Es soll hier nicht den Ursachen der überhand nehmenden Bettelei nachgedacht werden, auch nicht beurtheilt werden, wie weit bloße Verordnungen dem Hange zum Müßiggange, und der Dieberei noch nicht zu wehren vermögen, sondern nur auf das kommt es an, was den Armen, die freilich mit den Bettlern noch immer in eine Klasse gesetzt werden, und deren Verpflegung noch immer als Polizeisache angesehen wird, zu gut geschahe. Bis jetzt gab es also noch immer eine legitime Bettelei zur Versorgung wahrhaft bedürftiger Armen, und diese Armen sowohl, als die sogenannten starken faulen Bettler, fingen an in Folge des 30jährigen Krieges das Land zu überschwemmen. In Berlin waren viele Einwohner ganz verarmt, ganze Häuser standen leer, und die Bevölkerung welche 1596 noch 12000 betrug, zählte 1631 nur noch 8000, und sank später bis auf 6000 herab. Bettler von nah und fern strömten in Berlin zusammen. Es folgten darauf eine Reihe von Verordnungen unter dem Großen Kurfürsten und Friedrich III., ververschärfte Edicte, die zum Theil das ganze Land, zum Theil Berlin betrafen, in denen immer dieselben Klagen geführt, Verbote gegeben, Strafen verhängt, Maßregeln getroffen werden, jedoch ohne durchgreifenden Erfolg.

Zuerst begegnen wir nach dem 30jährigen Kriege einer neuen Maßregel des Raths zu Cöln vom 14. Juni 1656. Wahrscheinlich in Folge der Verfügungen des Großen Kurfürsten, der diesem Gegenstande große Aufmerksamkeit schenkte, und die Straßenbettelei gänzlich abgestellt wissen wollte, ließ derselbe eine Aufforderung an alle Arme und Bettler in der Stadt ergehen, und von der Kanzel verkündigen. Der damalige Bürgermeister Sebastian Rhewend bemerkt dazu: Dieses sei am 15. Juni 1656 auf Befehl E. E. Raths in der Frühpredigt von Herrn Probst Lic. Andreas Fromm und in der Mittagspredigt von Herrn Lic. Pomarius (Baumgarten) de verbo ad verbum in der Petrikirche zu Cöln abgelesen worden. Das Publicandum lautet auszugsweise:

Wir Bürgermeister ꝛc. fügen hiermit zu wissen, wie wir auf Abfassung einer Bettelordnung, welche, sobald sie fertig, publicirt werden soll, gedenken wollen. Weil wir aber zur Erreichung unserer Intention wissen müssen, was, und wie viel Bettler sich jetzo eigentlich bei dieser Stadt aufhalten, und ob deren Schwachheit also beschaffen, daß sie sonst ihr Brot nicht erwerben können, weil aber auch des h. Röm. Reichs Polizei gemäß ist, daß eine jede Obrigkeit ihre Armen allein verpflege, und nicht andern Communen zuweise, so sind wir schlüssig worden, zur Beschleunigung dieses christlichen und hochnöthigen Werks, morgenden Tages, geliebt es Gott, durch gewisse Deputirte von eines und des andern Bettlers Beschaffenheit und Zustand genaue Erkundigung einziehen zu lassen. Werden demnach alle Bettler, welche bisher bei dieser Residenzstadt Cöln Almosen gesammelt, und ferner zu sammeln willens sind, hiermit befehligt, daß sie morgen am Montage d. 16. Juni

sammt und sonders nach gehaltener Predigt früh Morgens um 9 Uhr sich vor dem Hospital St. Gertrudis in Person gestellen und ihre Namen verzeichnen lassen sollen. Weil auch hiernächst unsere Meinung und Vorhaben dahin geht, daß, sobald die Bettelordnung herauskommt, das Gassenbetteln ganz und gar eingestellt, hingegen einem jeden Bettler, der nach geschehener Visitation richtig und ohne Falsch in seiner Armuth und Gebrechen befunden wird, nothdürftig Unterhalt gegeben werden möge, solche Mittel aber von den Einwohnern der Stadt gesammelt werden müssen, so ersuchen wir alle christliche Herzen freundlich, sie wollen in Erwägung dessen, daß sie doch oftmals die Woche über bei verdrießlichem Anlauf solcher Bettler ein Ziemliches geben, und obenein Beisorge haben müssen, ob es dem würdigen mitgetheilt worden — denen, die herumgehen werden, sonder Beschwer eröffnen, was, und wie viel sie alle Woche zur Erhaltung solcher armen Leute und Bettler beständig geben wollen, und solches in dem Register einzeichnen, damit bei der Provision darauf ein Absehen genommen, und dieses christliche und nützliche Werk nicht allein zu Stande gebracht, sondern auch liebe Armuth daneben versorgt werden möge.«

Es ist nicht ersichtlich, welche Bettlerordnung aus solchen Entschließungen des Cölner Raths hervorgegangen ist; wahrscheinlich aber ist keine Aenderung der Armenzustände erfolgt, vielleicht, weil es mit der regelmäßigen Beisteuer, die der Rath von den Einwohnern erbat, nicht recht fort wollte; denn 7 Jahre später heißt es in einem Schreiben des Großen Kurfürsten unter dem 16. November 1663:

»Wir vernehmen sehr ungern, daß in diesen Unsern Residenzien sich so viel Bettler und Arme auf den Gassen befinden und aufhalten. Wir wollen denselben geholfen, und das Betteln auf den Straßen abgeschafft wissen, befehlen euch daher gnädigst, euch ehestes Tages zusammen zu thun und euer unvorgreifliches Bedenken einzuschicken, was etwa für Ordnung desfalls zu machen, wie denen Armen die Nothdurft gereicht, die Straßen und Brücken aber frei von ihnen bleiben, und diejenigen, welche nicht ganz und gar verlahmt, gleichwohl zu einiger Arbeit mit angehalten werden mögen.«

Die Räthe entschuldigen sich in einem Schreiben ohne Datum, das dem Kurfürsten am 26. Jan. 1664 präsentirt wurde:

Sie seien im Aufsatz einer Bettelordnung begriffen, hätten aber mit ihrer Abfassung nicht fortkommen können, weil der nervus rerum gerendarum, und also die Mittel, wodurch die täglich zunehmende Armuth erhalten werden solle, fehlen. Sie berichten darauf, wie es vor Alters mit der Almosenvertheilung gehalten worden, wie die Einkünfte der Hospitäler zur Verpflegung ihrer Einwohner nicht zureichten; das, was wöchentlich in den Armenbüchsen, Klingebeutel und Becken vor den Kirchthüren gesammelt würde, solches theilten die vom Magistrat verordneten Provisoren und Vorsteher des

Digitized by Google

Armenkastens den Hausarmen in beiden Städten, deren in Berlin allein der Vorsteher Register nach bei 200 sind, ordentlich aus, und muß jeder solcher armen Bürger mit seiner Portion zufrieden sein, und daneben mit Spinnen und Hausarbeit mehrere Lebensmittel hinzuerwarten. Sie weisen auf Verordnungen des Jahres 1596 zurück, auf die bestehenden Hospitäler, Currende und Communität armer Schüler, was wegen Unterhaltung der nothleidenden Armuth unter den Bürgern und Hausarmen, Wittwen und Waisen in beiden Städten bei guter Zeit, da die Residenzien mit weit besserem Vorrath denn vorjetzt versehen gewesen, in üblicher Observanz gewesen. Hiernächst sei früher üblich gewesen, daß die übrigen Hausarmen und nothleidenden Bürger, welche in den Hospitälern und aus dem Armenkasten nicht konnten verpflegt werden, mit gewissen Zeichen von dem Magistrat seien versehen worden, vermittelst deren ihnen erlaubt gewesen, die Almosen wöchentlich vor den Thüren zu sammeln, auch wären die Gemeinden in den Predigten, ihnen Almosen zu reichen, fleißig ermahnt worden. Solchen hiebevor üblichen guten Gebrauch sei auch der Magistrat wieder einzuführen gemeinet.

Die fremden armen Exulanten, abgebrannte Leute und sonst umlaufende Bettler anlangend, so ist denselben, wenn sie Kundschaft und untadelhafte Testimonia vorzuzeigen gehabt, auf Verordnung des Magistrats entweder vor den Kirchthüren ein Becken absonderlich zu setzen erlaubt, oder ein Zettel, eine Beisteuer ostiatim zu sammeln, gegeben worden, welche Gewohnheit auch annoch beibehalten wird.

Noch gäben sie unmaßgeblich zu erwägen, ob nicht an den Thoren eine solche Anstalt zu machen wäre, daß müßige, fremde, starke Vaganten, Bettler, Zigeuner, Landstreicher ꝛc. nicht eingelassen, noch auf dem Mühlendamm, Brücken und Werder gelitten würden.

Schließlich bitten sie, Kurfürstl. Durchlaucht wollen zur Facilitirung der guten Ordnung und Verfassung des fernern Unterhalts der lieben nothleidenden Armuth Ihre milde Hand aufthun, und zum ewig währenden Neujahrsgeschenk mit einer zureichenden guten Stiftung gnädige Hülfleistung verordnen, auch die gnädigste Resolution ertheilen, daß alles dasjenige, was im Dom und allen andern Kirchen beider Residenzstädte gesammelt und durch dero kurfürstliche gütige und mildreiche Hand verehrt und gegeben wird, der gemeinen Armuth beider Residenzien auf einen Tag in der Woche angewendet und ausgetheilt werde.«

Der Kurfürst ließ diese Vorstellung mit folgender Marginalordre zurückreichen:

Se. Kurfürstl. Durchlaucht befehlen den Magistraten beider Residenzstädte, daß sie zuvor ein Project einer Ordnung, und wo die preßhaften und unvermögenden Armen etwa hinlogirt werden möchten, einschicken wollen, so wollen alsdann Kurfürstl.

Digitized by Google

Durchlaucht sich gnädigst erklären, was Sie zu deren Unterhalt jährlich herreichen lassen wollen.

Signatum Cöln an der Spree 26. Jan. 1664.

Wie langsam auch die Herrichtung besserer Ordnungen und Zustände des Armenwesens in Berlin vor sich ging, da man auf derselben Stelle schon 1596 angekommen war, ja vielleicht in etwas zurückgekommen war gegen jene gesegneten Zeiten unter Johann Georg, da das Schock Eier 4 Pf. und das Pfund Butter 2 Pf. gekostet, und abergläubische Leute meinten, es habe Getreide geregnet, und das Vieh sei aus der Erde gewachsen, so ist doch in dieser Ordre Friedrich Wilhelms schon der Keim und Fingerzeig besserer Ordnungen gegeben, und die beiden Fragen, welche Er den Magistraten zur Beantwortung gestellt hatte: »Wo sollen die unvermögenden Armen hinlogirt werden, und was wird zu ihrer Unterhaltung jährlich gereicht werden müssen,« empfingen mehr und mehr ihre thatsächliche Erledigung.

Demnächst berichtet zuerst der Magistrat zu Berlin an den Kurfürsten, und giebt sein unmaßgebliches Bedenken de ordine et alimentis pauperum dahin ab:

Sie hätten das Werk der Armenverpflegung aufs Neue untersucht, und befänden, daß es zum Theil eingerichtet sei, zum Theil eingerichtet werden könnte.

a) Die Armen in den Hospitälern zum h. Geist und St. Gertraudten würden durch die dazu gewidmeten Einkünfte verpflegt, von ihnen geschehe hiesigen Einwohnern keine Ueberlast.

b) Die Armen so in dem neuem Häuslein zu St. Gertraud gehalten werden, bekämen auch ihren nothdürftigen Unterhalt durch die Büchse, so alle Donnerstage in der Stadt herumgeht, weil aber wenig einkäme, könnten jetzt über 14 darin nicht gehalten werden, und wiewohl auch diese sich kümmerlich behelfen müßten, kämen sie doch Niemand deßhalb vor die Thüren.

c) Den Armen, so zur Armenkasse gehören, wird gereicht, wie der Kasten oder Klingebeutel es geben will, wobei jetzt diese Verordnung gemacht, daß ehestens eine Revision und Examen angestellt werden soll, um zu sehen, ob nicht Leute darunter vorhanden, welche durch Arbeit sich wohl ernähren könnten, und soll denen, welche der Almosen benöthigt, ein gewisses bleiern oder blechern Zeichen gegeben werden, daß sie sich alle Woche bei dem Armenkasten gestellen, ihr Geld empfangen, und Niemand vor der Thüre liegen sollen.

d) Die übrigen Armen, so zu den obigen Corporibus nicht gehören, müssen bei den Thüren ihr Almosen suchen, und finden sich unterschiedliche Leute, die in der Wochen auf einen gewissen Tag alle Armen vor ihre Thür kommen, daselbst beten, und nachher unter sie ausspenden lassen. Wir sind aber Willens, auch diese in der Kirche zusammenfordern zu lassen, um nachzuforschen, ob sich auch nicht muthwillige unter ihnen finden. Die dann des Almosens würdig erfunden werden, sollen auch ein gewisses blechern Zeichen bekommen, damit sie von andern unterschieden werden.

Digitized by Google

e) Hierbei wäre es wohl gut und nöthig, daß die Bettler des letzten Ordens auch durch ein Gewisses wöchentlich erhalten würden, damit sie auch nicht der Leute Thüren ferner berennen möchten, allein wir sehen dazu keine absonderlichen Mittel, zumal nicht der 20ste ja kaum der 30ste etwas zur Hülfe die Woche über geben wollen oder können, entschuldigen sich nicht allein mit der Contribution, sondern auch mit dem vielfältigen übrigen Almosengeben. Denn:

1) gehet alle Sonn- und Festage der Klingebeutel herum, die Becken für Unterhaltung der Kirchen, wie auch das absonderliche Becken für den Marienthurm*) werden alsdann vorgesetzt.

2) gehen die Schüler im Chorsingen einen Tag in der Woche herum;

3) die Currendeknaben ziehen 3 Tage in der Woche herum;

4) die armen Schüler auf der Communität haben von vielen Leuten einen Tag in der Woche Beihülfe einzuholen;

5) die Klingebüchse für das Hospital gehet zweimal die Woche herum;

6) Die Armenbüchse gehet alle Woche des Donnerstags herum, zu geschweigen, daß so öfters fremde Exulanten, Handwerksbursche, abgebrannte oder andre fremde Armen mit Vorzeigung eines Passes ostiatim Collecte suchen, daher einer hier, der andere dort etwas mehreres zuzutragen sich entbrechen will, mit Vorwand, daß sie es so groß nicht fühlten, wenn sie dann und wann einem einen Pfenning oder ein Stücklein Brots, wenn sie es hätten, reichen könnten, ein certum aber die Woche oder Monat zu geben wäre ihnen unmöglich. Hier können wir nicht weiter fort, sondern müssen gestalten Sachen nach subsistiren.

f) So finden sich auch unterschiedene viele Armen bei uns, welche wir die Hausarmen nennen, die um ihres Geschlechts und vorigen Standes sich schämen zu betteln, und öffentlich Almosen zu begehren; dieselben leiden fast noch größere Noth, als diejenigen, welche täglich vor die Thüren laufen, sterben oft aus Hunger und Kummer dahin, und wann sie todt sind, weiß man kaum, wie man sie noch mit einem Sarge in die Erde bringen soll; aber auch für diese Armen wissen wir keine spcielle oder absonderliche Mittel.

g) Hierbei würde hochnöthig sein, daß eine jede Stadt ihre Armen allein verpflegte, also daß die zu Cöln und auf dem Werder sind, daselbst bleiben, und die zu Berlin blieben hier auch allein; ebenso würde auch nöthig sein, daß die fremden Bettler von andern Orten nicht in die Stadt zu den Thoren oder zu Wasser eingelassen würden, denn diese machen den Leuten fast die größte Beschwer, nehmens unsern Armen vor dem Munde weg, und ge-

*) Die Spitze des Thurms war 1661 abgebraunt, indem am 13. Januar Nachts zwischen 10 und 11 Uhr der Blitz in den Thurm eingeschlagen hatte.

Digitized by Google

hen alsdann weiter, von einer Stadt zur andern, von einer Provinz zur andern.

h) Was uns nun an Mitteln, an Einrichtung und fernern Unterhalt der Haus- und Gassenarmen gebrechen will, das können Ew. Kurf. Durchlaucht aus kurfürstlicher Milde ersetzen, und wir würden auch alsdann schuldig sein, in Unterthänigkeit eine fernere Ordnung pro modo et gravitate der Intraden unter den Armen zu machen. Wir inmittelst wollen dies Werk so weit in Verfassung halten und bringen, als unsere jetzigen Mittel es geben und zulassen werden.

Soweit der Bericht des Berlinischen Magistrats. Der Kurfürst antwortete schon am 21. Februar 1665, verlangte zu wissen, wieviele Arme in den Hospitälern verpflegt würden und ob deren nicht noch mehr hineingethan werden könnten, und wie hoch sich die ordinären Mittel, so zu deren Unterhalt gewidmet wären, belaufen. Preßhafte seien dringend von muthwilligen Bettlern zu unterscheiden, und sollen mit einem Zeichen versehen werden, während diese abgewiesen und ihnen vor den Thüren, auf den Brücken und vor den Kirchthüren sich finden zu lassen verboten werden solle, auch solle der Magistrat eine Liste einschicken, wieviel socher Armen wären, so zu keinem Hospital oder Armenkasten gewidmet, und ehestens berichten, wo dieselben etwa in ein Haus untergebracht werden könnten, weil Kurfürstliche Durchlaucht gnädigst resolviret, jährlich etwas zu deren Unterhaltung mit herzugeben.

Unter dem 3. April 1665 berichten auch Bürgermeister und Rath zu Cöln unterthänigst wesentlich ebendahin wie der Rath zu Berlin gethan hatte, und machen ihre Anschäge zu einer Interimsverfassung.

»Sie hätten wegen der anbefohlenen Bettlerordnung mit dem Rath zu Berlin Conferenz gepflogen, und da der Rath zu Berlin sich von ihnen separiren wollte, daß die Armen zu Berlin gar nicht in Cöln kommen, und vice versa auch die Armen aus Cöln nicht in Berlin kommen und betteln sollen, so ließen sie sich solches gefallen, und werde solchergestalt demjenigen, was die Reichsabschiede deshalb disponiren, daß nämlich jede Stadt und jedes Land seine Armen und Bettler verpflegen muß, billig nachgegangen. Sie klagen, daß die vor vielen langen Jahren gestifteten pia corpora, nämlich die Communität der Schüler, das Hospital zu St. Gertraud, die Hausarmen, so aus dem Armenkasten verpflegt werden, kaum könnten erhalten werden; zudem wolle dem Magistrat nicht anstehen, wider der Stifter Intention aram pietatis umzustoßen, und den Armen, so ad illa pia corpora gewidmet, etwas zu entziehen, und den Gassenbettlern zuzulegen, zumal auch das neuere Haus, welches das Pesthaus genannt wird, wozu bisher nicht das geringste als was von christlichen Herzen entweder per testamenta zu dessen Erhaltung gegeben, oder was per collectam gesammelt werde, gewidmet gewesen, Noth leiden will.

Und ob wir wohl anfangs vermeinten es dahin zu bringen, daß

Digitized by Google

monatlich oder wöchentlich ein jeder Einwohner zur gänzlichen Abstellung der Gassenbettelei geben möchte, so sehen wir doch, daß dieses sich sofort nicht will practiciren lassen bei der noch währenden Contribution und Einquartierung.

Nun werden dieselben Beisteuern zu den verschiedenen Büchsen aufgezählt, wie in Berlin.

Dann, fahren sie fort, wären sie auf den Gedanken gekommen, mit dem Rath zu Berlin auf einen Tag eine Bettler- und Armenvisitation vorzunehmen, die fremden Bettler mit einem viatico abzuweisen und nach Hause zu schicken, die einheimischen aber, wenn sie preßhaft befunden würden, mit Namen in ein Buch verzeichnen zu lassen, und denselben ein gelbes Zeichen, wie sie es hierbei anfügten, zu geben, es an sein Kleid heften zu lassen. Kein anderer, als welcher bei der Visitation preßhaft befunden würde, solle in die Bettlermatrikel verzeichnet, und ihm gestattet sein, Almosen zu sammeln, die andern sollten aufgenommen und aus der Stadt gebracht werden. Vor den Kirchthüren aber und auf der langen Brücke, so weit der Stadt Cöln Revier gehet, solle kein Bettler mehr geduldet werden. Solchergestalt würde können ein Anfang des Werks ad interim gemacht werden, und bis man ein bequemes Haus durch Kurf. Durchlaucht gnädigste Hülfe und mitleidiger Herzen Zuschub vor dem Thore erlangen könnte, (denn in der Stadt würde es sich aus allerhand Ursachen, als Feuersgefahr, Pestilenz und anderen anklebenden Krankheiten gar nicht schicken) müßten die Bettler in Furcht gebracht, und zur Meidung dieser Residenzstädte instimuliret werden.

Zur Erreichung dieses Zwecks möchte der Kurfürst diese 2 Mittel adhibiren lassen: 1) Im ganzen Lande ein Edict des Inhalts publiciren lassen, daß jeder Ort seine Armen verpflegen müsse, insonderheit, daß den an den Grenzen wohnenden Zöllnern und Landreutern anbefohlen werden könnte, von nun an keinen fremden Bettler weder zu Wasser noch zu Lande in's Land zu verstatten, sandern wo dieselben angetroffen würden, sie zurückzuschaffen. 2) Hiernächst könnte der Herr Gouverneur dieser Residenzstädte, wie er bisher öfter schon rühmlich gethan, den Officieren, so an den Thoren täglich die Wache haben, ernstlich und bei schwerer Strafe einbinden lassen, daß sie keine fremden Bettler in die Thore verstatten, sondern, wenn sie, oder die allgemeine Soldatesque einen Bettler in der Stadt Cöln et sic vice versa in Berlin ansichtig werden, welcher nicht das Zeichen, so ihm der Rath bei der Inscription gegeben, auf seine Kleider geheftet hätte, solche entweder dem Rath fistiren und anmelden, oder selbst sofort aus der Stadt bringen.

Diese Maßregel würde zugleich den Nutzen haben, daß diese Kurfürstl. Residenzstädte von Infectionen, Mordbrennern und Kundschaftern befreit bleiben könnten. Wenn diese Interimsordnung eine Zeitlang practiciret, und man erst recht wüßte, was man für Bettler zu verpflegen hätte, möchte man nachher auf ein Mittel

Digitized by Google

gedenken, wozu Kurf. mildreiche Hand das meiste thun würde, wie allmählig das Gassenbetteln ganz abgestellt werden könnte.

Sie bäten, Kurf. Durchlaucht wolle diesen unvorgreiflichen Vorschlag zu genehmigen belieben, auch ein solches Edict im ganzen Lande publiciren lassen. Solches werde Kurfürstl. Durchlaucht um so viel mehr thun können, als es der Reichsverfassung, der christlichen Billigkeit, und dem Gebrauch der Festungen, in welche billig nicht ein jeder eingelassen wird, gemäß ist.«

Auch dem Rath zu Cöln wurde in Gnaden befohlen, eine Specification einzuschicken, wie viel Arme in Cöln zu unterhalten sein möchten.

Er ließ daher am 7. Mai d. J. einen Aufruf an alle Armen und Bettler, welche bisher Almosen gesammelt, und noch ferner dies zu genießen Vorhabens wären, ähnlich dem vom Jahre 1656 ergehen, sich am Montage den 8. Mai nach gehaltener Predigt um 8 Uhr vor dem Hospital St. Gertraud in Person zu gestellen.

So blieb es also auch jetzt noch bei den Bettelzeichen und diesen Ordnungen, die den von 1696 ziemlich gleichkommen, nur daß in ihnen auf größere Strenge in Abhaltung fremder Bettler gedrungen und um Emanirung eines darauf bezüglichen Edicts für das ganze Land gebeten wird.

Dieses Edict im Sinne des Cölnischen Raths erließ der Kurfürst denn auch im Jahre 1670 unter dem 22. März des Inhalts:

»Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. geben allen unsern Beamten, wie auch Magistraten und Obrigkeiten in Städten, Flecken und Dörfern dieser Unserer Kurmark Brandenburg hiermit zu vernehmen:

Demnach eine geraume Zeit her aus den benachbarten Landen und fremden Orten viele fremde Bettler und Vaganten sich allhier eingefunden, und zwar in so großer Menge und Zulauf, daß die Einwohner dieser Unserer Residenzstädte nicht wenig davon beschweret werden, zumalen deren Beschaffenheit, und ob sie nicht aus inficirten Orten kommen, mehrentheils verborgen ist: Als befehlen wir allen Unsern Beamten, Magistraten und Obrigkeiten in Städten, Flecken und Dörfern, insonderheit aber unsern Zöllnern und Landreutern, daß sie keine fremde Bettler in's Land, weder zu Wasser noch zu Lande verstatten, sondern, wenn sie irgend ankommen, bei Vermeidung ernstlicher Animadversion zurückweisen sollen.«

Gegeben Cöln an der Spree den 22. März 1670.

Friedrich Wilhelm.

In Folge dessen muß der Magistrat zu Berlin wohl strengere Maßregeln in Abtreibung der falschen Bettler ergriffen, und angefragt haben, ob solches auch nicht als Verletzung kurfürstlicher Gerichtsbarkeit erscheine, auch unterthänigst berichtet haben, eine wie große Anzahl Armer er bereits unterhalten lasse, und um den verheißenen gnädigen kurf. Zuschuß gebeten haben; denn unter dem 5. Novbr. 1670 empfängt er ein kurfürstlich gnädiges Rescript des

Digitized by Google

Inhalts zum Bescheide: «Erstlich, daß Kurfürstliche Durchlaucht es gar wohl leiden können, und für keine Violation der Jurisdiction geachtet werden soll, wenn die Bettelvoigte die Bettler von den Brücken, Stechbahn, Mühlendamm, und so dergleichen Oerter mehr sind, wegtreiben und abhalten.

Zweitens daß S. Kurf. Durchl. wöchentlich 10 Thlr. zur Unterhaltung der Armen auf dem Friedrichswerder geben lassen; weil Sie aber des Raths in Berlin unterthänige Relation vernommen, daß in Berlin bereits eine große Anzahl Armer unterhalten werden, so sollen solche 10 Thlr. zwischen den Friedrichswerderschen und Berlinischen Armen getheilt werden, gestalt denn dem Magistrat auf dem Friedrichswerder befohlen wird, sich hiernach gehorsamst zu achten.

Drittens habe Kurf. Durchlaucht dero Hofrentei gnädigst befohlen, daß sie die 300 Thlr., so der verstorbene Vicekanzler Kohl den Berlinischen Armen von seinen stehenden Besoldungsgeldern im Testament legirt, ehestens abführen sollen.»

Wahrscheinlich in Folge der strengeren Maßregeln gegen die Bettler wurde die Kurmark durch viele Feuersbrünste heimgesucht; denn es war an den Tag gekommen, daß das Feuer von herumschweifenden Landbettlern angelegt worden war, daher wurde die kurfürstliche Verordnung vom Jahre 1670 unterm 17. April 1680 dergestalt wiederholt, daß alle fremde Bettler durch die Landreuter an die nächste Grenze außer Landes gebracht, und genau vigilirt werden solle, daß keine wieder in's Land gelassen würden.

Im Jahre 1677 wurde ein Versuch gemacht, wie das Armenwesen neu organisirt werden könnte. Unter Leitung des Gouverneur von Götze mußte eine Commission zusammentreten, aus den Verordneten der einzelnen Städte zusammengesetzt, um über eine zweckmäßige Einrichtung des gesammten Armenwesens zu berathen, es kam aber nichts zu Stande; ebenso erfolglos blieb die Aufforderung Friedrichs III., die am 16. Juni 1691 an die Bürgermeister und Räthe der Städte Berlin und Cöln erging, sich mit dem Stadtkommandanten, dem Oberlieutenant von Haken und dem Hausvoigt zusammenzuthun, um mit einander zu überlegen, wie die fremden Bettler von den Straßen aufgehoben und zur Stadt hinausgeschafft werden möchten, die wirklich bedürftigen Stadtarmen aber nothdürftig unterhalten.

Was aber entschieden darauf hindrängte, dem Armenwesen in der Residenz eine veränderte Gestalt zu geben, und umfassendere Mittel und Anstalten dafür aufzubieten, war die Erweiterung der Stadt durch die unter dem Großen Kurfürsten neu hinzugekommenen Stadttheile des Friedrichswerder, der Dorotheen- und Friedrichsstadt. Der Kurfürst that alles mögliche, diese neuen Stadttheile zu bevölkern, und da diese Territorien unter kurfürstlicher Jurisdiction standen, so war mithin auch die Armenpflege in denselben seine Sorge.

Um diese Zeit sehen wir denn auch 3 neue Hospitäler entstehen:

Digitized by Google

1) das Dorotheenhospital auf dem Georgenkirchhofe errichtet und nach der Kurfürstin Dorothea benannt, weil sie zu dessen Aufbau die meisten Beiträge hergegeben hatte, und gewissermaßen als die Stifterin desselben zu betrachten ist. Es ward 1672 auf den Antrag des Hofpredigers Benjamin Ursinus gestiftet, und zur Aufnahme erkrankter armer Fremdlinge, die oft aus Mangel an Pflege unter freiem Himmel starben, bestimmt,*) stand auch anfänglich unter der speciellen Aufsicht des Hofpredigers Ursinus. 2) Das Jerusalemshospital. Als nämlich der Magistrat des Friedrichswerder 1671 sich zur Einrichtung eines Hospitals vom Kurfürsten einigen Zuschuß erbat, schenkte derselbe zu diesem Behuf die Jerusalemskapelle nebst dem dazu gehörigen kleinen Häuslein mit allem Zubehör. Der kurfürstliche Rath von Martiz ließ die wüstgestandene Kapelle repariren, in der die Einwohner der Friedrichsstadt ihren Gottesdienst abhielten, (bis 1728 an die Stelle derselben die jetzige Jerusalemskirche trat,) und 1680 das Jerusalemshospital für 8 nothleidende arme Wittwen erbauen, dotirte es mit 1485 Thlr., und übergab das ganze Werk als eine stets währende Stiftung dem Friedrichswerderschen Magistrat. 3) Das St. Jacobshospital in der Cöpenicker Vorstadt, welches der Cölnische Magistrat 1670 als ein Pesthaus erbauen ließ, worin etliche arme Frauen verpflegt werden konnten. Es steht unter der Aufsicht des Cölnischen Ministerii und des Magistrats.

Diese Stiftungen konnten indeß nicht ausreichen für das immer größer werdende Bedürfniß einer erweiterten Armenpflege bei der stark anwachsenden Bevölkerung Berlins, was leicht zu ermessen ist, wenn man erwägt, daß in den Jahren von 1670—1690 die Einwohnerzahl von 8150 bis auf 21500 sich vermehrt hat. Daneben konnten vielfache Conflicte zwischen den neuen Ansiedlern und den für sich abgeschlossenen Städten Berlin und Cöln nicht fehlen, wodurch auch zugleich die Armenpflege sehr erschwert werden mußte. Daher vereinigte Friedrich III. sämmtliche Stadttheile zu einer ganz neuen Organisation des Armenwesens, ernannte 1693 eine besondere Commission zur Herstellung besserer gemeinsamer und umfassender Ordnungen, schuf 1695 eine Armenkasse, die noch gegenwärtig unter dem Namen »Haupt-Armen-Kasse« besteht, stiftete 1697 ein allgemeines Großes Armenhaus, das gegenwärtige »Große Friedrichs-Waisenhaus«, das aber ursprünglich zur Aufnahme von Armen aller Gattungen bestimmt war, und ernannte 1699 eine immerwährende Armencommission unter Direction der Staatsminister, woraus das nachmalige »Armen-Directorium« die gegenwärtige »Armendirection« hervorgegangen ist.

Es konnte nicht fehlen, daß nunmehr die Armenangelegenheit eine staatliche werden mußte, da die Kirchenbildung nicht im Stande war, mit der schnell wachsenden Bevölkerung Berlins Schritt zu

*) Die öffentliche Armenpflege in Berlin, dargestellt von der Armendirection 1828. S. 17.

Digitized by Google

halten, und gleichwohl das dringendste Bedürfniß der Armenversorgung durchgreifende Maßregeln erforderte. Zwar verblieb den Kirchen der Armenkasten, der aber bald für die Gemeindearmen zu einer immer mehr versiegenden Quelle werden mußte, weil nun viele Zuwendungen, die sonst in den Armenkasten gingen, der allgemeinen Stadtarmenkasse zuflossen; der Stadt verblieb die Sorge für diejenigen Hospitäler, die unter der Aufsicht der Räthe standen; der Staat hatte die sogenanten Hausarmen, die von ihm gegründeten Hospitäler und die Bettelpolizei übernommen.

Digitized by Google

Erſter Zeitraum

von 1697 bis 1729.

Von der Grundſteinlegung des Großen Friedrichs-Waiſenhauſes bis zur feſten Organiſation ſeiner inneren Verfaſſung. (Das Waiſenhaus im Aufbau bis zu ſeiner Vollendung nach Außen und Innen.)

I. Stiftungsplan des Hauſes.

Der Stiftungsplan des Hauſes hängt mit der neuen Einrichtung des Armenweſens in Berlin unter Kurfürſt Friedrich III. zuſammen. Da nämlich weder die beſtehenden Hoſpitäler, noch die kirchliche Armenpflege dem großen, vorhandenen Bedürfniß der Armen genügen konnten, ſo erging vom Kurfürſten Friedrich III. zur Unterſuchung der Armenanſtalten Berlins ein Commissoriale unter dem 19. Auguſt 1693 an die wirklichen Geheimen- auch Hof-Kammergerichts- und Conſiſtorial-Räthe von Meinders, von Dankelmann, von Flemming, von Schweinitz und Kleinſorge. Die Armen-Commiſſion beſtand im Jahre 1695 aus folgenden kurfürſtlichen Räthen:

Euſebius von Brand, wirklicher Geheimerath.
Freiherr von Schweinitz, Geheimerath.
George von Berchem, Geheimerath.
Benjamin Urſinus von Baer, Oberhofprediger.
Dr. Philipp Jacob Spener, Probſt in Berlin und Conſiſtorial-Rath.
Franz Julius Lütkens, Probſt in Cöln und Conſiſtorial-Rath.
Carl Guſtav Merian, Amts- und Kammer-Rath.

Digitized by Google

Diese Armencommissarien glaubten nicht besser für das Armenwesen sorgen zu können, als daß sie erstens, die Anlegung einer Armen-Kasse, zweitens, die Anlegung eines großen Armenhauses, drittens, die Errichtung einer beständigen und immerwährenden Armen-Commission nach einander in den Jahren 1695, 1697 und 1699 beantragten. Die darauf bezüglichen Verordnungen sind von der höchsten Wichtigkeit, denn sie gaben dem Armenwesen eine Verfassung, in welcher es sich wesentlich heute noch befindet, und es wird die genauere Erwägung dieser drei Punkte viel dazu beitragen, einen Einblick in die von nun ab mehr und mehr systematisch sich ordnende Verwaltung des Armenwesens zu verschaffen. Was

A. die Anlegung einer Armen-Kasse betrifft, so erfolgte darüber im Jahre 1695 unter dem 16. August nachstehende auf kurfürstlichen Befehl bekannt gemachte Verordnung der Commissarien:

„Demnach Seine Kurfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, unser gnädigster Herr, nicht allein denen einheimischen, sondern auch fremden und vertriebenen, ausländischen Armen, Dero christliche Liebe und Gutthätigkeit durch Verwendung erklecklicher Summen, wie landkundig ist, reichlich empfinden lassen, auch noch ferner denen wahren und christlichen Nothleidenden Dero Wohlthätigkeit zu beweisen ernstlich gesonnen, dabei aber doch mißfälligst vernehmen müssen, daß die unverschämte Bettelei an den Hausthüren und auf den Gassen, sowohl vor den Kirchen und Stadtthoren, als hin und wieder auf allen Wegen sehr eingerissen, und starke Männer und Weiber, gleich auch die Kinder Jedermann anlaufen und beschwerlich fallen, wodurch denn nicht allein viele Unordnungen entstehen, die unter Christen nicht verstattet sein sollten, sondern auch viele andere Ungelegenheiten vorkommen, so daß christliche Wohlthäter dadurch über die Almosen verdrossen gemacht, faule und leichtfertige Bettler in ihrem Muthwillen gestärkt, hingegen wahrhafte Armen und Nothleidende ihrer gebüh-

Digitized by Google

renden Pflege beraubt werden, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht eine besondere Commission deshalb verordnet und dieselbe dahin instruirt, daß solcher unordentlichen Bettelei mit Ernst gewehret, die gesunden Armen mit Arbeit und dafür gehörigen Lohn versehen, die fremden und durchreisenden mit einem Viatico begabet, die kranken und gebrechlichen nach Nothdurft besorget, auch denen Hausarmen, die sich des Bettelns schämen, und ihr Auskommen weder durch Arbeit noch sonst haben können, nach Befinden geholfen werden möchte, wie denn hierin bereits solche Vorsehung gemacht, die man zu sothaner christlichen und guten Ordnung mehr und mehr zureichend zu werden hofft. Es wird derowegen auf Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Befehl solches jedermänniglich hiermit kund gethan, und deshalb alle Arme und Nothleidende, sie seien fremde oder einheimische, bürgerliche oder Soldaten, auch deren Weiber und Kinder auf den nächstbevorstehenden Donnerstag und Freitag, wie auch folgende Woche, Montags, Dienstags und Mittwochs, und hiernächst wöchentlich alle Montage und Donnerstage auf dem Rathhause in Berlin zusammenbeschieden, allda einer nach dem andern sich angeben, und seine Noth vorstellen, auch jedem nach Befinden seiner Nothdurf geholfen werden soll, also daß keiner gründliche und rechtmäßige Ursache haben soll, jemanden mehr mit der Bettelei zu beschweren. Diejenigen aber, die sich an jetzt bestimmtem Ort und gesetzter Zeit nicht angeben, noch ihre Noth und Dürftigkeit wahrhaft und erweislich offenbaren, im Fall sie hernach vor den Thüren und auf den Gassen zu betteln sich unterstehen, sollen durch die hierzu bestellten Gassenmeister aufgehoben, der Gebühr nach angesehen und abgestraft werden. Gestalt denn alle muthwillige und faule Bettler hiermit ernstlich verwarnt werden, sich nach dem angesetzten Dato nicht betreten zu lassen, oder widrigenfalls ernstlicher Bestrafung gewärtig zu sein. Bei solcher Einrichtung nun, welche man von Tag zu Tag vollkommener zu machen ge-

Digitized by Google

denkt, werden christliche Wohlthäter und Armenfreunde versichert, daß sie nach obgedachter Zeit von den Bettlern nicht molestirt werden sollen, oder doch solche mit gutem Gewissen abweisen oder angeben lassen mögen. Zu dem Ende aber werden alle und jede christliche Herzen fleißig gebeten, und an Christus Statt ermahnt, daß wenn nächste Woche und hinkünftig eine besondere Collecten-Büchse herumgehen wird, sie desto reichlicher, wie es diese Verfassung erfordert, beitragen, und sich darinnen als wahre Nachfolger Christi und seiner Lehre erweisen. Sollte auch ein oder anderer selbst Nachricht verlangen, wie die Almosen künftig verwendet werden, soll es ihnen freistehen, sich gehörigen Orts deshalb zu erkundigen, um sich so viel mehr zu einem milden Beitrag anzufrischen. Ein Jeder bedenke hierauf bei sich selbst, daß, wer also reichlich säet, der werde auch reichlich erndten und Gott ihm solches zeit- und ewiglich belohnen; der Herr aber ermahne und stärke selbst unser aller Herzen zur Gutthätigkeit und Liebe, und lasse ihm solche Opfer wohlgefallen um Jesu Christi willen. Amen.

Signatum Cöln an der Spree den 16. August 1695.

Churfürstlich Brandenburgische zum Armenwesen verordnete Commissarii.

So wurde denn nach dieser geschehenen Bekanntmachung mit Herumtragung der Collecten-Büchsen in hiesigen Residenzien im Namen Gottes der Anfang gemacht, und Seine Kurfürstliche Durchlaucht ging mit einem löblichen Beispiel den Einwohnern Berlins voran, indem er unter dem 22. August desselben Jahres 400 Thaler, und unter dem 26. October wiederum 200 Thaler an die errichtete Armen-Kasse auf dem Berlinischen Rathhause zahlen ließ. Auch Ihre Durchlaucht, die gnädigste Kurfürstin, fügte monatlich 20 Thaler hinzu, welche sie in allen folgenden Jahren, selbst nach Ihrem Tode bis zum Jahre 1712 einsenden ließ. Zu den allgemeinen Collecten-Büchsen, die herumgetragen wurden, kamen noch die monatlichen Becken der vier Hauptkirchen: Dom,

Digitized by Google

Nicolai, Marien, Petri, die Offizier-Büchse bei hiesiger Garnison, der Klingebeutel in der Garnisonkirche, die Büchse der hiesigen Judenschaft, als Beitrag zur Armen-Kasse, so daß in den drei Monaten, vom 22. August bis 17. November 1695, die Einnahme überhaupt 2060 Tblr. 9 Sgr. 8 Pf. betrug. Die Büchsen und Becken wurden in Gegenwart der von den damaligen vier Magistraten der Residenzien (Berlin, Cöln, Friedrichswerder und Dorotheenstadt) verordneten Bürgermeistern und Deputirten geöffnet, das Geld gezählt, die Summe in's Manual verzeichnet, und damit sogleich der Anfang zur Auszahlung an die Bedürftigen, bürgerliche und Soldaten, auch durchpassirende Armen gemacht, zum Theil aber auch die zur weiteren Einrichtung der Armen-Anstalten nöthigen Extraordinaria daraus bestritten. Die kurfürstlichen Commissarien haben die Quartal-Rechnungen, welche der Secretarius Thulmeyer geführt, in Gegenwart der Deputirten, des Raths und der Bürgerschaft am Ende des Jahres 1696 zu Rathhause abgenommen und darüber quittirt. Als später die Liebe und der Eifer auch wohlbemittelter Einwohner der Residenzien nach und nach zu erkalten drohte, besteuerte ein kurfürstliches Patent vom 10. März 1696, indeß nur auf kurze Zeit, den überflüssigen Aufwand bei den Leichenbegängnissen, bestimmte Zeit und Stunde der Abfahrt der Leichen aus dem Hause, die Zahl der Fackeln und Carossen, und ahndete jede überschrittene Viertelstunde mit 12 Gr. jede überzählige Fackel mit 8 Gr. und jede überzählige Carosse mit 1 Thlr. zum Besten der Armen-Kasse. Zugleich verordnete er in einem Patent vom 3. December 1700, daß die Armen-Büchsen an den Thoren aufgestellt würden. Wer sich in den Vorstädten später aufgehalten, und die Zugbrücke aufgezogen oder die vergitterten Thor-Portale verschlossen fand, welches im Winter schon um 5 Uhr, im Sommer später geschah, mußte als Fußgänger 3 Pf., als Reiter oder zu Wagen 1 Gr. in die Armen-Büchse legen, die unter Assistenz der Thorwachen von dazu bestellten Leuten gehalten wurde, und um 11 Uhr Nachts zur Stadt-Armen-

Digitized by Google

Kasse abging. Diese Einrichtung, welche der Kasse durchschnittlich jährlich bis 1600 Thaler einbrachte hat sich unter mancherlei Veränderungen bis zum Jahre 1739 erhalten.

Ob nun schon durch Anlegung der Armen-Kasse Vorsorge getroffen war zur nothdürftigen Unterstützung der Armen und Nothleidenden, war damit doch der Bettelei noch so wenig gewehrt, daß ein ausführliches kurfürstliches Edict vom 10. April 1696 mit geschärfter Verordnung für die Bettler ergehen mußte, welches zugleich zur nöthigen Einrichtung von Armen-Anstalten in der ganzen Kurmark auffordert, und an alle Prälaten, Grafen, Herren, Beamte, Magistrate, in Städten und Flecken gerichtet ist. Es wird darin geklagt, daß viele herumlaufende Bettler sich an demjenigen, so ihnen aus der neuangelegten Armen-Kasse zu ihrem Unterhalt bei der ihnen angewiesenen Arbeit gereicht wird, nicht begnügen, sondern unter allerhand falschen Präterten und erdichteten Krankheiten, insonderheit junge starke Weiber, die sich mit Lumpen behängen, und kleine Kinder bei sich haben, auf das Land laufen und lieber das Betteln als sich ehrlich zu ernähren erwählen. Gesunde Bettler und ziemlich erwachsene Kinder, so ihren Unterhalt mit Spinnen erwerben können, sollen in's Spinnhaus nach Spandow, oder in andere Manufactureien aufgenommen werden, und allda ihr Brod verdienen.

B. Die Stiftung und der Aufbau des großen Friedrichs-Hospitals.

Ob nun mit Errichtung der Armen-Kasse zugleich 7 Gassenmeister angenommen und vereidet waren, welche Achtung geben mußten, daß keine Bettler herumgehen, so erkannten die Commissarien des Armenwesens die getroffenen Einrichtungen doch bald für unzureichend, der Bettelei zu wehren und all' die Armen der manigfaltigsten Art zu versorgen. Es wurde daher auf ihre unterthänigste Vorstellung die Stiftung eines großen Armenhauses für Waisen, Invalide, Arme, Bettler, Kranke, Gebrechliche, Krüppel und Preßhafte im Jahre 1697 beschlossen, wozu sie dem Kurfürsten einen vom Baumeister

Digitized by Google

Grüneberg entworfener Grundriß einsandten, und der Kurfürst einen geräumigen Platz auf dem rechten Spreeufer dicht am damaligen Stralauer Thor anwies. Man wird in diesem Armenhause die Stiftung des gegenwärtigen, an der Ecke der Stralauer- und Neuen Friedrichsstraße belegenen Großen Friedrichs-Waisenhauses erkennen. Der Bau desselben muß schon im Jahre 1697 begonnen haben, denn es findet sich eine kurfürstliche Original-Ordre d. d. Königsberg den $\frac{6}{16}$ April 1697, in welcher es heißt:

„Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, unser allergnädigster Herr, haben sich der Deputirten zum neuangeordneten Armenhause in Berlin unterthänigste Vorstellung gnädigst gefallen lassen, und nachdem Sie zu desto mehrerer Beförderung des vorhabenden Baus gnädigst resolviret, über den bereits dazu gnädigst geschenkten und angewiesenen Platz die dazu erfordernde und specificirte Baumaterialien, beides an Holz, als auch an Kalk und Steinen dergestalt auch noch anweisen zu lassen, daß Alles sonder Entgelt dazu hergegeben und abgefolget werden soll; also haben Dieselben Verordnungen ergehen lassen, daß ebenmäßig die Anweisung mit Nächstem darüber erfolgen soll. Was das delsein des langen Quergebäudes betrifft, welches man nahe an der Seite des daselbst wohnenden französischen Gerbers zu setzen, und mit verschiedenen Wohnungen dem Armenhause zum Besten anlegen zu lassen, Vorhabens ist, solches verwerfen seine Kurfürstliche Durchlaucht zwar nicht, Sie verlangen aber, außer dem darüber bereits erhaltenen Grundriß, vorher noch einen eigentlichen Hauptriß oder Zeichnung, wie das ganze Gebäude dermaleinst angefertigt werden und dann dieser projectirte Flügel an dasselbe sich alsdann schicken oder fügen könne, wonach sich sowohl gedachte Deputirte als der Baumeister Grüneberg gehorsamst zu achten haben."

Demgemäß ließ der Kurfürst an seinen Hofbauschreiber, Peter Jaenike, unter demselben Dato Befehl ergehen, Nachweisung zu thun, woher am füglichsten 200,000 Mauer-

Digitized by Google

steine und 20,000 Dachsteine genommen werden können, und einen Ueberschlag des Brennerlohns mit einzusenden, desgleichen an den Bergschreiber, Johann Jaenike, zu Rüdersdorf, vorerst 30 Land-Prahmen Kalksteine, und 300 Wispel Kalk sonder Entgelt verabfolgen zu lassen, das Brenner- und Brecher-Lohn solle besonders wiedererstattet und assignirt werden. Unter dem $\frac{7}{17}$ten April erging zugleich auch an den Oberjägermeister, Hauptmann von Pannewitz, Befehl, 4 Schock kiehnen Bauholz an bequem gelegenem Orte anzuweisen und ohne Entgelt verabfolgen zu lassen. Es erfolgte hierauf zum neuen Armenhausbau Königsberg den $\frac{9}{19}$ten Juni 1697 die Anweisung auf 30 Landprahmen Kalksteine, 300 Wispel Kalk, 20,000 Dachsteine und 200,000 Mauersteine, und wurde die rasche Betreibung des Baues anbefohlen. Unter demselben Dato die Assignation von 1241 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. nach Jaenike's Anschlag für Fuhr- und Arbeitslohn. Während der Bau also vor sich geht, kommt der Berliner Magistrat unter dem 14. September 1697 ein und erklärt, daß nach Anlage des Armenhaus-Baues sowohl ihr Stadthof als ein anderer Nebenplatz, der ihnen gehört, miteingezogen werden würde. Solches seine gemeine Stadtgüter, sie könnten ihres Stadthofs, den sie zu Wohnungen ihrer Diener und Haltung der Städter-Pferde gebrauchten, nicht entrathen; sie könnten zwar der höchst löblichen Intention Ihrer Durchlaucht nicht entgegen sein, bedürften aber alsdann nothwendig einen andern Stadthof; dazu würde der den Kirchen in Berlin (Nicolai und Marien) zugehörige Kalandshof, der praevio consistorii Electoralis decreto de alienando seit geraumer Zeit her zum öffentlichen Verkauf sub hasta feilgestanden, nicht undienlich sein. Sie bäten, ob Churfürstliche Durchlaucht sothanen Kalandshof von den Kirchen hierselbst nicht erhandeln und ihnen denselben zur Aptirung eines Stadthofes einräumen und sowohl die alten Steine vom Stadthof, als die zum nöthigen Anbau des Kalandhofes erfordernde neue Baumaterialien ohne Entgelt gnädigst reichen lassen wollte. Was hierauf für eine Resolu-

Digitized by Google

tion erfolgt ist, ist nicht zu ersehen, wohl aber, daß der Kalandshof später für eine Kaufsumme von 2200 Thlrn. dem Magistrat gerichtlich zugeschlagen und übergeben worden ist, auf dessen Grund und Boden denn auch der Magistrat ein öffentliches Gefängniß und Wohnungen für die Stadtdiener hat aufführen lassen. Weiter findet sich ein kurfürstliches Rescript d. d. Köln an der Spree den 17. October 1697, worin der Kurfürst den Bau nach aller Möglichkeit fortgesetzt wissen will, auch den Commissarien des Armenwesens gnädigst gestattet, die alte Stadtmauer am Stralowischen Thor nach Ausweisung beigefügter Zeichnung abbrechen und die davon erlangenden Materialien zu bemeldetem Armenhaus-Bau mit employiren zu lassen. Dem werden unter dem 7. December ejsd. a. auch die Materialien des am Stralauer-Thor stehenden alten Pulverthurms hinzugefügt, nachdem der Oberst der Artillerie, von Weiler, Befehl erhalten, das darin vorhandene Pulver möglichst bald herausbringen zu lassen. Die beigefügte Zeichnung läßt ersehen, daß das Thor am Eingange der Gasse, Stralauer Mauer, stand, von wo die Mauer in gerader Linie bis zum Pulverthurm hinging, der da stand, wo heute der Kirchthurm steht, und von da ging die Mauer in südwestlicher Richtung nach der Spree zu weiter. Im folgenden Jahre unter dem $\frac{16}{26}$ten Mai 1698 erfolgten zur Fortsetzung des Baues 300 Wispel Kalk, 80,000 Lindowische Mauersteine und 50,000 Rathenower Dachsteine, auch erging der gnädige Befehl unter dem 2. August ejsd. a., die Summe von 775 Thlrn. 21 Gr. 9 Pf., nämlich den Ertrag der Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zur Hälfte zustehenden Markt-Acciſe von der Magarethen-Messe in Frankfurt a. O. zum Bau des Armenhauses gegen Quittung des Secretarii Thulmeyer auszahlen zu lassen. Inzwischen waren die Deputirten des Armenwesens beflissen, den Bau des Hauses möglichst schnell fortzusetzen, und bitten um gnädige Erlaubniß, einen in der Paddengasse stehenden Pulverthurm abbrechen und die Materialien verwenden zu dürfen, auch das Plätzchen gnädigst zu schenken, worauf er stehet.

Digitized by Google

In ihrem Schreiben vom 6. Juli 1699 hieß es unter Andern:

„Die höchste Nothwendigkeit treibet uns auch dazu an, weil wir keinen Ort in allen hiesigen Residenzien haben, in welchem wir die faulen, starken Bettler zur Arbeit anhalten können, vielweniger wissen wir, wohin wir die irren und wahnsinnigen Leute, welche öfters zum häßlichen Spectacul auf der Straße herumlaufen, und zu besorgen ist, es möchten schwangere Frauen dadurch Schaden nehmen, oder selbige gar Mord und Brand in der Stadt oder auf dem Lande anrichten, bringen und sie verwahren sollen,"

Ein kurfürstliches Decret vom 22. Juli 1699 bewilligt den Abbruch und die Verwendung des Pulverthurms, befiehlt das Armenhaus weiter zu bauen und vor allen Dingen für Unterbringung der starken Bettler und wahnsinnigen Leute zu sorgen. Zu den ferneren Baukosten wurde eine Hauscollecte sowohl in den Residenzien als in allen Orten der Kur- und Mark Brandenburg angeordnet, wozu der Kurfürst unter dem 20. November 1699 die Concession ertheilt hatte, die am 28. November in einem Decret an das Consistorium mit dem Bemerken wiederholt wird, daß das Consistorium keine Concession zu einer Collecte ertheilen sollte, bis diese würde geschehen sein. Es hatte nämlich der Rath in Cöln an der Spree vorher für seine Schule sammeln lassen wollen, und die Deputirten des Armenwesens hatten davon Anzeige gemacht. Darauf wurde dem Rath zu Cöln unter dem 3. Februar 1700 geschrieben, er möge seine Schulcollecte so lange anstehen lassen, bis die Collecte für das in Berlin angelegte kostbare und ansehnliche Armenhaus würde zu Ende gebracht sein. Nachher ist jedoch dem Kurfürsten von den Commissarien vorgestellt worden, daß es nicht diensam sein würde, sothane Collecte ostiatim anzustellen, und deßhalb wurde eine Kirchencollecte bestimmt, wozu jede mater 1 Thlr. 12 Gr., jede filia 18 Gr., die Hauptkirche aber in den Städten 3 Thlr. zum Behuf des Armenhausbau's beitragen sollte, laut gedrucktem Consistorial-Rescript an alle Inspectores und Prediger in der Kur- und Mark Brandenburg d. d. Cöln den 24. Juli 1700. Es

Digitized by Google

nahte nun die Zeit, wo es Gott gefiel, das Kurhaus Brandenburg zu besonderem Wachsthum und Hoheit gelangen zu lassen, und nachdem Kurfürst Friedrich III. den Kurhut mit der preußischen Königskrone hatte vertauschen dürfen, lenkte Gott des Königs Friedrichs I. Herz zu ganz besonderer Mildthätigkeit gegen die Armen. In der preußischen Krönungsgeschichte, die zum Andenken an den berühmten und wichtigen 18. Januar 1701 verfaßt wurde, heißt es: „Seine Königliche Majestät hätten, bevor alle Solennitäten der Krönung und Salbung am 18. Januar angegangen, tausend Thaler in das gemeine Hospital zu Königsberg geschickt, und welches weit merkwürdiger, auf ein Kapital von 190,000 Thlr. zwei ganz neue Armenhäuser gegründet, die Seiner Majestät neugestifteten Krone zum unaufhörlichen Andenken in Königsberg und Berlin angelegt werden sollten." Diese Verheißung betraf allerdings zum Theil das große Armenhaus in Berlin, es geht jedoch nirgends hervor, wieviel von jenen 100,000 Thlrn. demselben zugefallen ist. Indeß wurde mit Gottes Hülfe bis zum Jahre 1702 die Hälfte des Gebäudes fertig, die Front in der Stralauer-Straße nebst einem langen Seitenflügel im Hofe, rechter Hand des Eingangs, auch in dessen zweiter Etage ein ziemlich groß angelegter Saal zu kirchlichen Versammlungen. Das Jahr 1702 ist auch als das Jahr der Fundation angesehen worden, das Haus selbst in diesem Jahre als größtentheils erbaut betrachtet, und nach seinem Königlichen Stifter genannt worden, wie die Inschrift über dem großen Portal in der Stralauer-Straße bezeugt, welche also lautet:

Das große Friedrichs-Hospital
unter der gesegneten Regierung
Friderici primi
König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg und
Kurfürst, souverainen Prinzen von Oranien,
gestiftet und erbaut 1702.

Zur Verzierung dieses Haupteinganges für Steinmetz und Bildhauer-Arbeit nebst dem Königlichen Wappen bewil-

Digitized by Google

ligte der König unter dem 18. Mai 1703 aus seinen Chatull-Geldern die Summe von 217 Thlr. 13 Gr. 3 Pf.

In demselben Stiftungsjahre ward ein vor dem damaligen Leipziger-Thor gelegenes Armenhaus, welches 1695 auf der sogenannten Wachsbleiche eingerichtet worden war, für 1400 Thlr. verkauft, und das Geld zum Bau des Großen Friedrichs-Hospitals verwandt. Den 1. Juli 1704 ließ der König wiederum 12 Schock kiehnen Bauholz und ein Schock Eichen zur Fortsetzung des Baues unentgeltlich anweisen, wozu er im nämlichen Jahre noch 250,000 Mauer- und 50,000 Dach-Steine, desgleichen 500 Wispel Kalk und 30 Landprahmen Kalksteine zufügte; auch vermachte 1706 der Königl. Geheime-Rath Chwalkoffky 300 Thlr. zum Ausbau. Schon in diesem Jahre war, weil der Betsaal sich als zu klein erwiesen hatte, der Antrag zum Bau einer Kirche gemacht worden, doch konnte der Anfang damit noch nicht gemacht werden. Eine Ordre vom 13. Juli 1706 gestattet, das steinerne Stralauer-Thor abzubrechen und die Materialien zum Fortbau zu verwenden, desgleichen wurden 30,000 Mauersteine auf Lindow angewiesen und unter dem 30. September den Zollverwaltern befohlen, solche zollfrei zu Wasser passiren zu lassen. Unter dem 19. April 1708 wurde wiederum 100 Landprahmen Kalksteine gnädigst geschenkt und dem Bergschreiber Jänicke befohlen, solche gegen Erlegung des gewöhnlichen Brenner- und Brecherlohns verabfolgen zu lassen.*) War bis dahin der Weiterbau langsam vorgeschritten, vielleicht wegen des spanischen Erbfolgekrieges, so blieb er bald ganz liegen, während die Zahl der zu verpflegenden Kinder und Hospitaliten sich mehrte. Daher erklären die Commissarien und Deputirten des Armenwesens in ihrer Vorstellung vom 9. April 1712:

„Es erfordert die höchste Nothwendigkeit, daß das Große Friedrichs-Hospital allhier ganz ausgebaut werde, allerma-

*) Vom Jahre 1709 an wurde der Bau dem Baumeister Philipp Gerlach aufgetragen, weil Grüneberg gestorben war.

Digitized by Google

ßen das jetzt stehende Gebäude auf der Seite, wo der eine Flügel und das Hintertheil noch angehenket werden müssen, ganz offen und nur mit einigen Brettern zugeschlagen ist, daher billig zu besorgen, daß der Ruin, weil es dem Wind und Wetter exponirt liegt, bald darauf erfolgen werde. So liegt der Platz fruchtlos und wüste zum Despect der Residenzien. Weil nun das Armenwesen zur Ausführung dieses Bau's keine Mittel hat, so bäten sie: „Königliche Majestät wolle nicht nur verstatten, daß sie von Haus zu Haus in hiesigen Residenzien colligiren dürften, sondern Majestät wolle auch Bauholz, Kalk, Dach- und Mauer-Steine zum Bau allergnädigst schenken."

Weil darauf wahrscheinlich keine Antwort erfolgt ist, so erneuern sie ihre Bitte unter dem 7. Juli 1713 an des damals regierenden Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät und fügen hinzu:

„Die gegenwärtige Küche sei der Feuersgefahr unterworfen; in dem Hintergebäude nach der Spree zu müßten gute Kornböden angelegt werden, woraus ein ziemlicher Zins gezogen werden könnte. Zugleich bitten sie, ein bei der kurmärkischen Landschaft zu 6 Procent belegt gewesenes, ihnen nun aber aufgekündigtes Capital von 2300 Thalern, welches sie ganz sicher zu 6 Procent nicht wieder unterbringen könnten, zur Ausführung des Baus verwenden zu dürfen. Desgleichen bitten sie, Kalk und Mauersteine nebst etwas Bauholz zu schenken."

Inzwischen war König Friedrich I. am 25. Februar 1713 gestorben, der ruhmwürdige Stifter des Großen Friedrichs-Hospitals und eifrige Beförderer einer zweckmäßigeren Sorge für die Armen, aber auch sein Sohn und Erbe, Friedrich Wilhelm I., fuhr fort, sehr gnädig für seines Vaters großartige Stiftung zu sorgen und sie fortzusetzen. Er antwortete den Commissarien unter dem 20 Januar 1714, allergnädigst dahin:

„Wir haben euren Fleiß und unermüdete Sorgfalt, mit welcher ihr das von Unseres in Gott ruhenden Vaters,

Digitized by Google

Königlichen Majestät, fundirte, sogenannte Große Friedrichs-Hospital dem Armenwesen zu Gute in Aufnahme und guten Stand zu bringen, euch angelegen sein laßt, mit besonderem Vergnügen vernommen, zweifeln auch nicht, daß ihr das Werk zur Perfection bringen werdet, wobei ihr euch nicht nur Unseres Schutzes zu versehen habt, sondern auch, daß Wir euch bei euren Unternehmungen kräftiglich die Hand bieten werden, gestalt Wir denn zur Bezeigung dessen nicht allein gewilligt, daß die eine Hälfte an solchem Hospital, zu welcher das Fundament vor einigen Jahren bereits gelegt worden, gleichfalls ausgeführt und aufgebaut werden soll, sondern Wir wollen auch zu solchem Bau euch die Materialien an Holz und Kalksteinen gegen das Brecherlohn abergnädigst schenken. Sonsten aber habt ihr den Bau dergestalt einzurichen, daß auch einige Losementer aptirt werden mögen, in welchen ehrbare arme Leute, wenn sie sich einkaufen, aufgenommen und füglich wohnen können."

Es erfolgte darauf unter dem 21. März 1714 die Bewilligung von 12 Schock kiehnen und 1 Schock eichen Bauholz und die Erlaubniß, das gekündigte Capital zum Weiterbau verwenden zu dürfen. Weil aber das Holz auf die Spandowische Heide angewiesen war, und deshalb wider den Strom hätte transportirt werden, auch durch 2 Schleusen hätte gehen müssen, wobei wenig zu profitiren, so bitten die Deputirten, lieber in den Heiden oberhalb der Spree angewiesen zu werden, worauf ihnen unter dem 22. October 1714 gnädigst aus den Wendischen Heiden das Holz ist angewiesen worden. Auf die desfallsige Ordre ist jedoch aus den Heiden Nichts verabfolgt, weil der schleunige Ausbau der Kirche, Küche und des Waschhauses keinen Verzug hat leiden wollen bis das assignirte Holz aus den Wendischen Heiden hätte beschafft werden können, auch die Eichen so grün nicht gebraucht werden konnten, sondern statt dessen sind aus dem Berlinischen Holz-Magazin 5 Schock 45 Stück stark Bauholz gegen zu gewärtigende Bezahlung aus der Armen-Kasse entnommen worden, wofür 1721 derselben 430 Thlr. 18 Gr.

Digitized by Google

aus den Forstgeldern wiedererstattet sind. In Beziehung auf den Kirchenbau erging unter dem 25. April 1714 auf Bitten der Commissarien und Deputirten folgende königliche Verordnung an die Regierungen und Consistorien in allen königlichen Provinzen:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König in Preußen ꝛc., Unsern Gruß zuvor. Nachdem die Deputirten zu dem allhiesigen Armenwesen im Begriff sind, den Bau des Großen Friedrichs-Hospitals in Unserer Residenzstadt Berlin zu continuiren, und in demselben eine Hospital-Kirche aufführen zu lassen, die sothanem Hospital zugewandten Mittel aber, ob sie wohl considerabel, dennoch zu dem vorhabenden Kirchenbau nicht zureichend sind, so haben Wir allergnädigst resolvirt, und ist Unsere Willensmeinung, daß in allen Unseren Landen aus einer jeden Kirche, welche nach Abzug dessen, was alljährlich bei derselben ausgegeben wird, 50 Reichsthaler in Vermögen und Bestand hat, 12 Gr. und die 100 Thlr. im Vermögen hat, 1 Thaler gegeben werden soll."

Es haben sich aber die meisten Kirchen im Lande mit ihrer Armuth und eignen Kirchen-Bauten entschuldigt, daß aus allen Provinzen des ganzen Landes nach Abzug der Unkosten nur die Summen von 1408 Thlr. 17 Gr. 9 Pf. einkam.*) Die Einsammlung der Collecten-Gelder zieht sich bis 1716 hin, und noch unter dem 16. November 1716 gehen aus der Neustadt Brandenburg 3 Thlr. 12 Gr. ein. Zur Collecten-Sache in Beziehung auf den 1714 begonnenen Kirchenbau verdient noch ein Decret des Königs angeführt zu werden, welches von der speciellen Fürsorge desselben für das Armenwesen Zeugniß ablegt. Aus der Inspection Neustadt Brandenburg waren nämlich 22 Thlr. eingekommen aber nicht eingesandt, weil der Inspector Schulze zu Brandenburg darüber gestorben war. Auf desfallsiges Befragen hatte der Praepositus adjunctus Seidel zu Brandenburg

*) Walther und Gillet geben nur die Theilsumme von 652 Thlr. 17 Gr. 5 Pf. an, die noch im Jahre 1714 eingekommen ist.

Digitized by Google

erklärt, daß die Erben des verstorbenen Inspectors Schulze insonderheit dessen Schwiegersohn, der Subrector scholae zu Brandenburg, zur Bezahlung solcher Schuld etwas auszusetzen bereit seien. Nachdem man aber vom 16. November 1716 bis 16. Februar 1717 vergeblich auf Geld und Antwort von den Erben gewartet, so wandten sich die Commissarien deshalb an Seine Majestät mit der Bitte, den Subrector scholae zu Brandenburg zur Bezahlung solcher Schuld anzuhalten. Darauf erfolgte folgendes Königliche Decret an den Subrectorem scholae der Neustadt Brandenburg:

„Wir befehlen Dir hierdurch, die 22 Thaler, welche Dein Schwiegervater, der verstorbene Inspector Schulze aus den unter seiner Inspection stehenden Kirchen für die Armen-Kasse empfangen und an selbige nicht abgegeben bei Vermeidung der Execution sofort zu entrichten.

Berlin den 22. Februar 1717.

Friedrich Wilhelm.

Der Prediger Held beim Großen Friedrichs-Hospital übernahm die Vermittelung, und es scheint, als ob die sämmtlichen Erben zur Erstattung der 22 Thaler contribuirt haben, und somit hätte denn die Collecte noch 22 Thaler mehr, als angegeben ist, betragen. Es ist interessant zu sehen, nach welchem Verhältniß die königlichen Provinzen zu dieser Kirchencollecte beigesteuert haben:

Königreich Preußen	nichts.					
Mittelmark	412	Thlr.	20	Gr.	3	Pf.
Altmark	208	"	8	"	—	"
Priegnitz	75	"	19	"	—	"
Ukermark	110	"	10	"	—	"
Neumark	146	"	14	"	10	"
Herzogthum Magdeburg	50	"	3	"	3	"
Herzogthum Cleve	nichts.					
Herzogthum Pommern	156	"	17	"	11	"
Herzogthum Crossen	41	"	12	"	—	"
Fürstenthum Halberstadt	24	"	—	"	—	"
Fürstenthum Minden	31	"	4	"	9	"

Digitized by Google

Grafschaft Ruppin	62	Thlr.	15	Gr.	— Pf.
Grafschaft Mark	22	"	20	"	— "
Grafschaft Ravensberg	nichts.				
Grafschaft Hohenstein	16	"	12	"	— "
Grafschaft Lingen	25	"	—	"	— "
Grafschaft Tecklenburg	20	"	—	"	— "
Grafschaft Lauenburg u. Bütow.	9	"	—	"	— "

Im Jahre 1716 war die Kirche so weit fertig, daß sie am 30. August ejsd. a. zum gemeinschaftlichen Gebrauch eingeweiht werden konnte.

Vom Jahre 1716—1725 kann am Ausbau des Hauses nicht gar viel geschehen sein; es ist zwar nicht genau zu sehen, in welcher Zeit das Hintergebäude aufgeführt worden ist, vielleicht doch schon vor dem Jahre 1716, und im Jahre 1725 fehlte noch der sogenannte neue Flügel von der Ecke der Stralauer-Straße bis zur Kirche, und dazwischen der Thurm. In den Jahren 1725 bis 1727 ist aber Bedeutendes geleistet worden; nicht nur ist der neue Flügel im Sommer 1725 bis zum 25. September ejsd. soweit fertig geworden, daß man anfangen konnte, das Dach darauf zu setzen, sondern es ist auch der Thurm demnächst in Angriff genommen, und bis zum März 1727 zur Vollendung gekommen; auch der Bau der Schälung mit dem darauf stehenden Gebäude am Wasser ist in dieser Zeit zu Stande gebracht. Was zuerst die Anlegung des neuen Flügels betrifft, so heißt es darüber in einer Vorstellung des Ministers von Katsch, Berlin den 21. April 1725:

„Nachdem Eure Königliche Majestät allergnädigst erlaubet, daß der eine annoch unbebaut gestandene Flügel am hiesigen Großen Friedrichs-Hospital vollendet, aptirt und angelegt werden soll, zu dem Ende auch nach ergangenem allergnädigsten Befehl vom 18. October a. pr. das nahe daran stoßende, sogenannte Müllersche Haus um 600 Thaler von dem Bestande der hiesigen Waisenhausgelder darzu erkaufen lassen, so habe solchem allergnädigsten Befehle zufolge, nunmehr die Anstalt zu solchem Bau machen lassen,

Digitized by Google

den noch ledig gestandenen Platz von dem hiesigen Ober-Baudirector Gerlach aufnehmen und in beiliegenden Riß bringen, nicht weniger auch von den geschworenen Mauer- und Zimmerleuten den Anschlag der nöthigen Baumaterialien und übrigen Kosten mitentwerfen und mit allerseits Unterschrift attestiren lassen. Nach solcher Specification würden erforderlich sein: 380,000 Mauersteine, 750 Wispel Kalk, 40 Landprahmen Kalksteine, 43,000 Dachsteine ꝛc., welche Majestät frei und ohne Entgelt von Dero Kurmärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer anweisen zu lassen, allergnädigst geruhen werden. Nach erhaltener allergnädigster Resolution soll dieser Bau nächst göttlicher Hülfe bald angefangen und wenigstens diesen Sommer noch unter Dach gebracht, auch mit der allersinnlichsten Menage von dem Bestande der Waisenhausgelder vollführt werden. Ew. Königlichen Majestät allergnädigste Intention auch um so vielmehr zu erreichen, sollen die neuen Gebäude vornehmlich zur Aufnahme 50 alter abgedankter Soldaten dienen, welche zeither auf den Gassen hin und wieder gebettelt und zum Theil durch das erhaltene Almosen, welches sie sodann liederlicher Weise verthan, zu vielem Bösen verführt worden, in's Künftige abgehalten, und aus den Revenüen des Waisenhauses mit ernährt und verflegt werden, ohne daß Königliche Majestät nöthig haben sollen, über das bisherige Quantum einen mehreren Zuschub zu thun, da doch die Anzahl der armen Kinder über 400 bereits angewachsen."

In Beziehung auf das durch Expropriation für 600 Thlr. erkaufte Müllersche Haus, welches zur Erweiterung des Baues abgebrochen werden mußte, war unter dem 2. April 1725 an die Domainen-Kammer Befehl ergangen, dem Müller noch 200 Thaler statt der erbetenen alten Baumaterialien zu vergütigen, auch dahin zu sehen, daß der Müller an einem andern wohlgelegenen Orte, und zwar an einer wüsten Stelle ein gutes Haus aufbaue, ihn auch zu bescheiden, wieviel Stock hoch er bauen müsse. Derselbe habe noch aus angeführten Gründen Aufschub, bis Johannis in seinem Hause

Digitized by Google

zu bleiben, werde er aber alsdann nicht räumen, würde er de facto delegirt werden, gestalt denn auch dem Magistrat zu committiren sei, daß er alsdann das Haus ohne Verzug abbreche, damit das Hospital an seinem Bau nicht verhindert werde.

Unter dem 1. Mai 1725 wurden sodann sämmtliche im Anschlage specificirte Baumaterialien bewilligt, und befohlen, daß Alles mit möglichster Menage geschehe, die sonstigen Kosten sollten aus dem Bestande der Gelder bei diesem Waisenhause genommen werden. Es hat der Aufbau dieses Flügels, laut darüber geführter Baurechnung, welche bei der Königlichen Ober-Rechen-Kammer justificirt worden, gekostet: 5789 Thlr. 4 Gr. 8 Pf. Unter dem 25. September 1725 konnte von Katsch Seiner Majestät schreiben:

„Der Bau des hiesigen großen Waisenhauses ist Gott Lob nunmehr soweit fertig, daß heute angefangen wird, das Dach darauf zu setzen. Ein kleiner Thurm zum Behuf einer Glocke und Uhr wäre an der Front, wo die Kirche ist, sehr nöthig; wann nun Ew. Majestät solches allergnädigst aggreiren, will ich den Riß davon allerunterthänigst übersenden. Ich werde durch gute Menage sonder Ew. Königl. Majestät weiteren Zuschub schon soviel entübrigen, daß ich solchen Thurmbau ausführen kann. Sollte aber eine Glocke von 3 bis 4 Centner etwa vorräthig sein, und Ew. Königliche Majestät wollten solche allergnädigst dem Waisenhause schenken, könnten dadurch über 100 Thlr. menagirt werden. Ew. Königliche Majestät werden befehlen, ob der Thurm gemacht, und ich den Riß davon überschicken soll."

Der König schrieb eigenhändig an den Rand:

„Soll mir den Riß senden."

F. W.

Der Riß, den der Ober-Baudirector Philipp Gerlach nun entwirft, läßt einen kleinen Thurm aus dem Dache zwischen der Kirche und dem neuen Flügel von etlichen 30 Fuß Höhe hervortreten; zur Kirche führen zwei Eingänge, der eine senkrecht unter dem Thurm, der andere unter dem vier-

Digitized by Google

ten Kirchenfenster, welcher heute nicht mehr besteht. Die Kirche wies 7 Fenster Front aus, und der Flügel des Hauses ebenfalls, und an der Stelle der zweiten Fensteröffnung von der Ecke der Stralauer-Straße gerechnet, eine Thür. Der zwischen Kirche und Flügel liegende Raum von 17 Fuß Breite sollte zum Grunde des Thurmes benutzt werden. Der König war mit Gerlachs Riß vom projektirten Thurm nicht zufrieden. Er schrieb eigenhändig darauf:

„Der Thurm soll mit 2 Durchsichten sein, und noch einmal so hoch,"

und gab die Art und Weise der Ausführung mit der Feder im Allgemeinen an. Darauf entwarf Gerlach einen andern Riß nach der Angabe des Königs. Indem der Minister von Katsch ihn dem Könige einreichte, schreibt er am 3 October 1725:

„Dieser Riß dürfte Ew. Königlichen Majestät allergnädigsten Vorschrift hoffentlich gemäß sein, allein da das Haus einmal unterm Dache, würden die neuen Fundamente sehr kostbar fallen, und müßte die ganze Structur des Hauses von unten auf geändert werden, Der Gerlach meint, daß die Kosten wenigstens auf 1000 Thaler anlaufen würden. Ew. Königliche Majestät werden demnach allergnädigst zufrieden sein, daß dieser kostbare Thurmbau bis zur andern Zeit ausgesetzt, und zuvörderst der Hausbau zur Perfection gebracht werde. Auf solche Weise würde man um so viel eher das Haus gebrauchen und bewohnen können, da sonst bei solchem Thurmbau noch ein ganzes Jahr hingehen möchte."

Der König schrieb eigenhändig an den Rand solcher Vorstellung:

„Sie sollen den Thurm so bauen, wie der jetzige approbirte ist, oder sollen keinen bauen." F. W.

Auf den Riß schrieb er „Gut." Es wurde dem Könige nun ein Bauanschlag unter dem 9. October 1725 eingereicht, die Materialien dazu erbeten, während man das Arbeitslohn, so sich auf 2000 Thlr. belaufen dürfte, wohl durch gute Me-

Digitized by Google

nage aus dem ordinairen Waisenhaus-Fond anschaffen zu können meinte. Wir haben, antwortete darauf der König, unter heutigem Dato, (16. October 1725.) unserer Kurmärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer aufgegeben, nachstehende Baumaterialien, als 100,000 Mauersteine, 1100 Wispel Kalk, 12 Landprahmen Kalksteine ꝛc. frei und ohne alles Entgelt zum Bau des Thurmes verabfolgen zu lassen. Ihr werdet also die Verfügung zu machen wissen, daß die Materialien herbeigeschafft und noch vor dem Winter das Mauerwerk unter Dach und die Zimmerarbeit den Winter durch fertig sein möge. Bevor der Bau jedoch beginnt, stellt von Katsch vor: Es soll allerdings der Thurm nach dem von Ew. Majestät gnädigst approbirten Abriß gebaut werden, nur habe ich allerunterthänigst anfragen wollen, ob Ew. Majestät nicht gefällig, daß zur Zierde der Stadt die eine Hälfte sothanen Thurmes durch das Haus und die andre Hälfte auf die Straße nach dem Wall zu nach beigehendem eilfertigen Dessein herausgerückt und aufgeführt werde. Die Kosten werden wenig differiren, und was an Steinen mehr darauf gehen sollte, wird an Holz menagirt. Die Baukosten will ich ohne weitere Beschwerde königlicher Kasse schon anschaffen. 29. October 1725. Der König schrieb daneben: „Gut."

Der von Gerlach projectirte Thurm stand auch nach zweiter Zeichnung aus dem Dache heraus, und ließ 7 Kirchfenster Front und auf der Seite des neuen Flügels 7 Fenster Front wahrnehmen; nach dem Plan aber mit herausgerücktem Thurm, der nach Angabe des Königs breiter werden mußte, wurde ein Kirchenfenster Front, und ein Fenster Front des neuen Flügels verbaut. Die bereits stehenden Scheidemauern und Frontemauern mußten auf 11 Fuß Tiefe und 8 Fuß Front zu beiden Seiten wieder weggerissen werden. Unter dem 16. Februar 1726 wird nun mit 3 Mauermeistern Contract abgeschlossen, vorschriftsmäßig 100 Fuß hoch über den Kirchfußboden das Mauerwerk des Thurms zu führen, wofür ihnen 670 Thaler bewilligt werden. Der ganze Thurmbau hat gekostet laut Baurechnung, welche bei der Königlichen

Digitized by Google

Ober-Rechen-Kammer justificirt worden ist, 5856 Thaler 9 Gr. Gleichzeitig wurde der Bau der Schälung nebst dem darauf stehenden Gebäude am Wasser vollführt. Es handelte sich zunächst darum, die Grenzen der Schälung zu bestimmen. Auf den Bericht des Oberbaudirectors Gerlach und Domainen-Raths Hartmann, daß es weder dem Strome noch den Mühlen schädlich, sondern vielmehr vortheilhaft sei, wenn die Schälung hinter dem großen Friedrichs-Hospital auf 20 Fuß herausgerückt und ausgefüllt werde, wurde der Oberamtmann Berendes befehligt, den Vorstehern des Hospitals die Grenzen der Schälung vorderſamſt anzuzeigen. (18 September 1725.) Es wird darauf mit zwei Zimmerleuten accordirt, Pfähle einzurammen und die Schälung mit Spund-Pfählen zu legen, pro Ruthe mit 5 Thlr. 8 Gr. Das Gebäude, welches zur Holzremiſe und andern Zwecken gebraucht wurde, wurde im Jahre 1726 vollendet, und hat 409 Thlr. 8 Gr. gekoſtet. In demſelben Jahre wurde auch das Haus mit einem Stacket umgeben, wozu der König Materialien anwies. Der Thurm war das Letzte, was zur Vollendung kam, und zwar im März 1727. Zeugniß davon giebt die über der Thurmthüre befindliche Inſchrift, welche lautet:

„Unter der Gott gebe immerwährend beglückten Regierung Friedrich Wilhelms, Königs in Preußen, Markgrafen und Churfürſten zu Brandenburg, ſouverainen Prinzen von Oranien ꝛc., iſt dieſer Thurm und der daran ſtoßende Theil des Großen Friedrichs-Hospitals glücklich erbaut und vollendet worden im Jahre 1727."

Damit war der ganze Bau vollendet, deſſen Koſten ſich jedoch nirgends beiſammen ſpecificirt finden; die Rechnungen aus den letzten Jahren 1725—27 ſind von dem damaligen Rendanten der Waiſenhaus-Bau-Rechnung, Johann Chriſtoph Böhmen, an die Königliche Ober- Kriegs- und Domainen-Rechen-Kammer zur Reviſion eingeſandt und nach Beantwortung einiger Notate iſt demſelben unter dem 25. October 1728 quittirt worden. Es darf jedoch nicht vergeſſen werden, im Hinblick auf das in einem Zeitraum von 30

Digitized by Google

Jahren, nämlich von 1697 bis 1727, größtentheils durch landesherrliche Milde erbaute Armenhaus, daß auch der Stadt-Hauptmann Christian Koppe, der sich so vielfach um das hiesige Armenwesen verdient gemacht hat, auch bei dem Bau dieses Hauses überaus thätig gewesen ist, nicht allein durch Rath und Aufsicht, sondern auch durch beträchtliche Vorschüsse die er oft zur Fortsetzung der Arbeit an demselben ohne Zinsen hergab, wie denn die Verhandlungen vom Jahre 1714 und 1715 das Nähere darüber besagen.

Nachdem Alles vollendet, wurde ein Gedenk-Blatt (vielleicht um in dem Thurmknopfe aufbewahrt zu werden) zur Ehre Gottes verfaßt, und in Fractur und anderen zierlichen Schriftarten ausgeführt, um dem dankbaren Gedächtniß der Nachwelt übergeben zu werden, des Inhalts:

Soli Deo gloria.

Nachdem der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste König und Herr, Herr Friedrich, der erste König in Preußen, glorwürdigsten Andenkens, zur Versorgung der Armen und armen Waisen den Grund zu diesem Hospital und Waisenhause gelegt, haben Seine Königliche Majestät, der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, König in Preußen und Markgraf zu Brandenburg im 39. Jahre Dero Alters und im 15. Jahr Dero gesegneten Regierung unter der Direction, Sorgfalt und Aufsicht Dero wirklichen Geheimen Etats- und Kriegs- auch dirigirenden Ministri Christoph von Katsch, nicht nur dasselbe vollkommen ausgebauet und aus Königlicher Munifizenz reichlich dotiret, sondern auch zur Ehre Gottes, zur Zierde der Stadt und zum Ansehen dieses Hauses den Thurm, als das Fundament unter der Erde geleget, in Zeit von 6 Monaten aufgeführet, aus hoher Königlicher Gnade alle Kosten dazu hergeschossen, und mit drei Glocken nebst einer Uhr allergnädigst versehen, den Knopf aber aufsetzen lassen, den 21. Martii anno 1727. Gott lasse in diesem Hauses Seines Namens Ehre ausgebreitet werden! Er schenke treue Aufseher und Lehrer, die Seine

Digitized by Google

Lämmer weiden, und lasse Alle insgesammt in seiner Furcht wandeln. Er behüte dieses Haus, nebst der Stadt und dem ganzen Lande vor Feuer und Wasser, vor Wetter, vor feindlichem Anfall, vor Hunger, Pestilenz und allen ansteckenden Seuchen, und lasse Seine Augen über dasselbe stets offen stehn! Er schenke allen Seelen, die in diesem Hause der Königlichen Gnade genießen, erkenntliche, dankbare und gehorsame Herzen gegen Gott, Seine Königliche Majestät und das ganze Königliche Haus! Er kröne mit Gnade und Barmherzigkeit Ihro Majestät den König, Friedrich Wilhelm, Ihro Majestät die Königin, Sophia Dorothea, geborene Königlich Großbritannische Prinzessin aus dem Kurhause Braunschweig Lüneburg! Er lasse unter seiner Gnade wachsen, grünen und blühen die drei Königlichen Prinzen, erstens: Fridrich, Kronprinz von Preußen, zweitens: August Wilhelm, drittens: Friedrich Heinrich Ludwig. Er halte seine Gnadenhand über die Königlichen Prinzessinnen, erstens: Friederica Sophia Wilhelmina, zweitens: Friederica Louise, drittens: Philippine Charlotte, viertens: Sophia Dorothea Maria, fünftens: Louise Ulrica, sechstens: Anna Amalia. Er segne insgesammt das ganze Königliche Haus und alle Glieder desselben und lasse dieses Haus und alle Welt Seiner Ehre und Herrlichkeit voll werden, jetzt und in alle Ewigkeit. Halleluia!

Das ganze Gebäude bestand und besteht noch in einem Viereck, durchaus von 3 Etagen und massiv, die Front nach der Stralauer-Straße mißt 164 Fuß, desgleichen die Front nach der Neuen Friedrichs-Straße mit Einschluß der bis an die Waisenbrücke reichenden Kirche. Die Tiefe ist in den drei Haupttheilen gleich, nemlich 45 Fuß, in dem rechten Seitenflügel beträgt sie nur 20 Fuß; es hat zwei Höfe, liegt am Wasser an zwei ziemlich breiten, heiteren Straßen, die Treppen sind bequem, die Corridore waren mehrentheils hell und breit, sind aber heute zum Theil verbaut und finster; die Zimmer im oberen Stockwerke sind niedrig und theilweise düster,

Digitized by Google

dagegen die nach der Spree hinaus gelegenen hell, freundlich und gesund. Die Kirche ist 69 Fuß lang, 37 Fuß breit 26 Fuß hoch, hat zwei 11 Fuß breite Gallerien und eine 8 Fuß breite Vorhalle, sie erhält ihr Licht durch 11 Fenster von 19 Fuß Höhe. Der Thurm war bis zur Stange 235 Fuß hoch, die Stange selbst aber 23 Fuß, zusammen 258 Fuß hoch. Er besteht unterhalb aus einem 9 bis 14 Fuß dicken Gemäuer, innerhalb welches zur Rechten und Linken zwei Oval-Treppen hinaufführen. In der zweiten Abtheilung von dem Glockenstuhl bis zur Uhrkammer durch zwei Balkenlagen hindurch sind die 4 Umfassungsmauern 6 Fuß stark, der innere Lichtraum mißt 12 Fuß im Quadrat. Das ursprüngliche Mauerwerk war höher, als der Thurm jetzt ist, darüber erhob sich eine Kuppel, und darauf stand noch ein kleiner hölzerner Thurm mit einem Knopf, einer Sonne und großen Windfahne. Man kann über die Zweckmäßigkeit der Bauart und der äußeren Einrichtung des Hauses freilich nichts Vortheilhafteres beibringen, als das Zeugniß des berühmten Howard, der es 1781 in dieser Hinsicht für das erste erklärte, welches er je gesehn. Heute dürfte indeß dieser Anstalt der erste Rang streitig gemacht worden sein, da es von neueren derartigen Gebäuden unserer Stadt bedeutend übertroffen wird; man vergleiche z. B. damit das französische Waisenhaus, gr. Friedrichsstraße 129, oder das neue Friedrich-Wilhelms-Hospital in der Pallisaden-Straße.

C. Von der Errichtung einer beständigen und immerwährenden Armen-Commission.

Das Jahr 1699 ist dadurch wichtig, daß die bis dahin interimistisch mit der Verwaltung des Armenwesens beauftragte Commission zu einer beständigen und immerwährenden Armen-Commission eingesetzt wird. Das kurfürstliche Fundations-Patent vom 3. April 1699, welches über die Einsetzung einer beständigen Commission handelt, die dazu berufenen Personen bezeichnet, ihnen Pflichten auferlegt und Rechte beilegt, lautet also:

„Wir Friedrich III., von Gottes Gnaden, Markgraf zu

Digitized by Google

Brandenburg, des heiligen Römischen Reiches Erzkämmerer und Churfürst ꝛc., thun kund und geben hiermit männiglich denen es zu wissen nöthig, in Gnaden zu vernehmen. Demnach Wir aus landesväterlicher Vorsorge das Armenwesen in unseren allhiesigen Residenzien nunmehr durch Gottes Gnade auf einen solchen Fuß gebracht, daß denen auf der Straße herumlaufenden, beschwerlichen Bettlern gesteuert, viele Arme und Nothleidende mit Unterhalt versehen, Kranke und Preßhafte verpfleget, und eine nicht geringe Anzahl Waisen versorgt worden, solchemnach Wir der Nothdurft ermessen, zur Aufsicht und Direction dieses Werks eine beständige und immerwährende Commission zu veranlassen, Wir denn hiermit und in Kraft dieses gnädigst verordnen, daß sothane Commission, wozu wir von jetzo den Würdigen, wie auch die Ehrwürdige, Wohlgeborene, Veste und Hoch gelahrte, Unsere wirklich Geheimden- auch Geheimde-Hof-Kammergerichts-, Consistorial- und Amts-Räthe, Ravensbergischen Appellations-Gerichts-Directoren, Hauptmann zu Cottbus und Peitz, Hofprediger und liebe Getreue:

Eusebium von Brand.
Freiherrn von Schweinitz,
Benjamin Ursinum,
Dr. Philipp Jacob Spenern,
Franz Julius Lütkens,
Carl Gustav Merian,

gnädigst autorisirt, hinfüro allezeit aus einer gleichen Anzahl von beiderseits evangelisch-reformirter und lutherischer Religions-Verwandten bestehen und Jemand von unseren Geheimden Räthen, reformirter Religion, jedesmal dabei präsidiren und das Directorium führen, sie aber insgesammt auf das Armenwesen fleißig Acht geben, dasjenige, was der Armuth zu Gute oder sonst zu verbessern die Nothdurft erfordert, anordnen, und Alles nach ihrem besten Wissen und Gewissen einrichten sollen. Insonderheit haben wir ihnen das jus patronatus bei dem Armenwesen hiermit und in Kraft dieses gnädigst conferiret, dergestalt, daß sie sowohl

Digitized by Google

einen evangelisch-reformirten als lutherischen Prediger auf gleiche Art und Weise nach denen von Uns gnädigst approbirten Formuln und zu gleichen Verrichtungen vociren und bestallen, auch dieselben auf einerlei Art aus der Armen-Kasse ihrer Subsistenz halber beneficiren sollen, gestalt denn auch sothane Prediger beiderseits die zum Predigtamte gehörigen functiones verrichten und die Aufsicht auf die Schulbediente bei dem Armenwesen haben sollen. Und weilen wir den Secretarium dabei besonders salariren lassen, so wollen wir auch, daß sothane Stellen jederzeit mit einem subjecto so unserm reformirten Glaubensbekenntniß zugethan, besetzt werde, wonach denn sowohl die jetzigen, als künftigen Commissarii sich gehorsamst zu achten haben."

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Insiegel.

Gegeben zu Cöln an der Spree d. 3. April 1699.

Friedrich.

gegengez. Paul von Fuchs.

So gab es denn seit dem Jahre 1699 ein beständiges Collegium des Armenwesens, das sich aber noch nicht Armen-Directorium nannte, sondern zum Armenwesen verordnete Commissarii, dessen erste Glieder dieselben sind, welche wir schon 1695 sämmtlich unter den Commissarien des Armenwesens antreffen. Ihnen war die Aufsicht und Pflege des gesammten öffentlichen Armenwesens anvertraut, davon die das große Armenhaus in der Stralauer-Straße betreffenden Angelegenheiten ein bedeutender Zweig waren.

II. Von der Art und Zahl der im großen Friedrichs-Hospital verpflegten Armen und den Kosten ihrer Verpflegung.

Da das Große Friedrichs-Hospital anfänglich zu einem allgemeinen Armenhause gestiftet und angelegt worden ist, so kann man sich nicht wundern, daß darin nicht nur Waisen beiderlei Geschlechts, sondern auch Alte aufgenommen und unterhalten, und wie aus der im Jahre 1703 entworfenen In-

Digitized by Google

terims-Armen-Ordnung hervorgeht, auch arme Kranke und gebrechliche Personen darin curirt und verpflegt wurden; doch hat die Zahl der Kinder die Zahl der Alten von Anfang an bei weitem übertroffen. In der erwähnten Interims-Armen-Ordnung heißt es §. 5.:

Gesunde und starke Bettler werden zur Arbeit im Großen Friedrichs-Hospital angewiesen, da sie Wolle kratzen, spinnen und Strümpfe knitten müssen.

§. 8.

Die Kranken werden in die Krankenstube des Großen Friedrichs-Hospitals gebracht, allda gepflegt, wozu die Medicamente aus der Königlichen Hof-Apotheke frei gereicht werden sollen.

§. 9.

Die im Friedrichs-Hospital Verstorbenen werden aus der Armen-Kasse begraben, falls sie keine Mittel oder Anverwandte haben, die sich ihrer annehmen. Die Waisenknaben gehen mit ihren praeceptoribus vor der Leiche her und singen.

§. 12.

Wird ein Fremder krank, nimmt man ihn in die Krankenstube des Großen Friedrichs-Hospitals, versorgt ihn gleich den Einheimischen und dimittirt ihn nach erlangter Gesundheit mit einem viatico.

§. 18.

Die Waisen werden in gedachtem Hospital mit Essen und Trinken, nöthiger Kleidung und freier Information von zwei aus beiden evangelischen Confessionen dazu bestellten praeceptoribus versehen; die Findlinge und Waisen, so noch ganz klein sind, werden bei Leuten verdungen und gleich anderen mit Kost und Kleidung versehen.

Digitized by Google

§. 20.

Die faulen starken Bettler und liederliche Weibspersonen, sowohl fremde als einheimische werden aufgehoben und im Großen Friedrichs-Hospital in eine besondere Stube verschlossen und daselbst zum Spinnen und anderer Arbeit angehalten, auch zum Holzraspeln gebraucht, jedoch wird auch bei solchen Betstunde und Katechisation gehalten.

§. 21.

In dem oft gedachten Großen Friedrichs-Hospital ist ein Hausvater nnd eine Hausmutter, die die Kinder und Andere im Hause speisen, auch auf Alles Achtung geben, und das Nöthige besorgen müssen.

§. 22

Die Gassenmeister müssen die Kranken ins Hospital tragen, die Armen begraben, zu welchem Behuf Ihnen Flöre und schwarze Mäntel, so im Hospital angeschafft sind, gegeben werden.

Man sieht aus dieser Armen-Ordnung, mit Ausnahme weniger Paragraphen, welche über die Zusammensetzung des Armen-Directorii, die Befugnisse desselben und seines Secretariats, über die Untersuchung der Umstände der Armen und die Empfangnahme der ihnen zugebilligten Gaben handeln, beziehen sich fast alle andere Paragraphen auf das Große Friedrichs-Hospital. Es ist diese Anstalt der Mittelpunkt des ganzen Armenwesens, bestimmt nicht allein die Nothleidenden jeglicher Art, jeglichen Alters und jeden Geschlechts aufzunehmen, sondern auch Kranke, Arbeitslose, liederliche und muthwillige Bettler; ja selbst irre und blödsinnige Personen wurden darin verwahrt, letztere jedoch nur bis 1711, wo sie nach dem Dorotheen-Hospital vor dem Königs-Thor verlegt wurden und blieben, bis sie 1728 in das Irren- und Arbeitshaus auf der Friedrichsstadt in der Krausen-Straße gebracht werden konnten. Es war dieser Zustand des Hau-

Digitized by Google

ses nur ein Nothbehelf, und man erkannte bald die Nothwendigkeit der Trennung, stiftete auch bald besondere Häuser für jede besondere Klasse der Nothleidenden, z. B. Charité, Arbeitshaus, Irrenhaus. Doch blieben bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts noch eine Anzahl alter Männer und Frauen im Hause, bis man sie allmählig aussterben ließ, oder in das Neue Hospital verpflanzte, und das Große Friedrichs-Hospital der einen Bestimmung überlassen blieb, Waisenhaus zu sein. So hat denn seit länger denn einem halben Jahrhundert schon der Name „Großes Friedrichs-Hospital" allmählig dem Namen „Großes Friedrichs-Waisenhaus" weichen müssen, obwohl es zu Anfange dieses Jahrhunderts noch lange hieß: „Die Hospital-Kirche."

Was nun die Zahl und die Kosten der im Hospital Verpflegten betrifft, so geben alle Extracte über Einnahme und Ausgabe der Armen-Kasse darüber Nachricht. Erst im Rechnungs-Abschluß des 1701. Jahres findet sich, daß 54 Knaben und 44 Mädchen, bürgerliche und Soldatenwaisen und zwar seit dem 26. März 1701 im Armenhause am Stralowischen Thor unterhalten, mit nothdürftiger Kleidung und Leinenzeug, auch freier Information durch die dazu bestellten zwei Präceptoren versehen worden sind.*) Zwölf alte Weiber, welche obgedachte Waisen reinigen und warten mußten, bekommen nebst freier Kost, Logement, und Kleidung quartaliter Einen Thaler; daneben blieben zwei und dreißig bürgerliche und Soldatenwaisen, weil sie noch zu klein waren, um in's Waisenhaus aufgenommen zu werden, verdungen, und wurden mit Kleidung und Leinenzeug versehen. 115 kranke

*) Die Angabe, welche Walther giebt, als ob schon im Jahre 1699 der Anfang zur Aufnahme einiger vater- und mutterlosen Waisen gemacht worden wäre, will sich in den Acten nirgends bestätigen, auch hätte in den erwähnten Extracten, insbesondere in dem vom 1. Januar 1700 oder 1701 sich etwas darüber finden müssen. Es findet sich aber vielmehr die ausdrückliche Angabe, daß seit 26. März 1701 im Armenhause 98 Waisen unterhalten sind. Freilich sollte die Berufung des lutherischen Predigers Rau im Jahre 1699 zum Hospital-Prediger schließen lassen, daß das Haus schon bezogen war, aber einestheils wurde Rau zum evan-

Digitized by Google

Arme wurden theils in der Krankenstube des Armenhauses, theils in ihren eigenen Quartieren curirt und mit Medicamenten versehen, darunter 5 Irre und 7, welche lue venerea laborirt haben. Das Armenhaus hat vom 26. März bis ultimo December 1701 gekostet: 1139 Thaler 10 Gr. Das Jahr 1713 zählt 15 alte Arme im Großen Friedrichs-Hospital, deren Verpflegung 224 Thlr. 7 Gr. gekostet hat, 53 kranke, alte Leute und Waisen 213 Thlr. 2 Gr., wobei zu bemerken, daß für kranke Waisen der Hausvater 3 Gr. wöchentlich über das ordinäre Kostgeld empfing; 85 Waisen, Knaben und Mädchen, 4 Wartsfrauen, 1 Köchin und einige alte Leute, dazu Hausvater und Hausmutter haben an Kostgeld zusammen erfordert: 610 Thlr. 2 Gr. 2 Pf.; an Seife Licht, Oel, Schuhen, Kämmen, Bürsten, Schnallen, Spinnrädern, Leinewand zu wirken und zu bleichen, Töpfen, hölzernem Gefäß sind verausgabt: 171 Thlr. 6 Gr. 1 Pf.; dem Strumpfmacher, der die Waisen knitten gelehrt, sind gegeben: 23 Thlr. 4 Gr. 80 Haufen Holz für's Große Friedrichs-Hospital und andere Armenhäuser, welche Seine Majestät geschenkt, haben an Hauerlohn und Transportkosten betragen: 176 Thlr. 18 Gr.; 2 Prediger beim großen Friedrichs-Hospital haben an Gehalt empfangen: 266 Thlr; Hausvater, Hausmutter, Köchin, Nätherin und andere Bediente 218 Thlr.; 4 Wartsfrauen der Waisen haben empfangen: 24 Thaler.

Im Jahre 1715 waren 68 Waisen bei Leuten verdungen für 781 Thlr. 2 Gr., befanden sich 16 alte Arme im Großen Friedrichs-Hospital, 61 kranke Alte und Waisen, 104 Knaben und Mädchen, darunter 49 Soldatenkinder.

Im Jahre 1717 finden sich 16 alte Armen im Großen

---

gelisch-lutherischen Armen-Prediger überhaupt berufen, anderntheils heißt es in seiner Vocation ausdrücklich: er soll das Wort Gottes den evangelisch-lutherischen Armen im neu angelegten Armenhause predigen, wenn es zu Stande gebracht sein wird. Er predigte also 1699 noch nicht darin. Die angeführten alten Extracte, welche von 1696 bis 1719 reichen, sind dem Hofrath Walther wahrscheinlich nicht bekannt gewesen, sondern haben sich nach einer Bemerkung des Secretarius Scharow erst 1789 in der Registratur des Armen-Directorii wiedergefunden.

Digitized by Google

Hospital, 62 kranke Alte und Kinder, für welche der Hausvater 13 Gr. monatlich über das ordinaire Kostgeld empfängt, und von 176 Waisenkindern sind 134 Soldatenkinder. Diese nebst 5 Wartsfrauen, Köchin, Hausvater und Hausmutter haben gekostet: 2313 Thlr. 1 Gr. 7 Pf.; für Kleider, Leinen- und Bettzeug solcher Kinder ist verausgabt: 783 Thlr. 2 Gr. 8 Pf.; an Licht, Seife, Oel, Leinewand, Wolle und Flachs 237 Thlr. 14 Gr. 3 Pf. Medicus und Chirurgus haben empfangen: 292 Thlr. 18 Gr.; 2 Prediger 286 Thlr.; 2 Küster 64 Thlr.; 3 Präceptoren, 1 reformirter und 2 lutherische 224 Thlr.; 5 Wartsfrauen Lohn 33 Thlr. 12 Gr. Im Jahre 1718 finden sich in der Anstalt 16 Alte, 140 Kranke, 192 Kinder, darunter 157 Soldatenkinder; verdungen sind 70 bürgerliche und 29 Soldatenwaisen. Im Jahre 1719 finden sich 16 Alte, 277 Knaben und Mädchen, darunter 247 Soldatenkinder, für die nebst Wartsfrauen, Köchin, Nätherin, Hausvater und Hausmutter das Kostgeld 4248 Thlr. betrug; an Kranken finden sich im Hospital 135. Die Zahl der Waisen betrug also 1701 im Hause 98 und Ende des Jahres 1719, 277 außer den Kranken. Auf die Vorstellung der Commissarien vom 12. Januar 1719 wegen der vielen Soldatenkinder, womit das Haus fast gänzlich angefüllt würde, antwortete Friedrich Wilhelm I. höchsteigenhändig:

„Sie sollen unterhalten 300 Soldatenkinder; fournituren, nämlich Betten und Bettgestelle, Kleidung, Haus- und Tischgeräth für so viel Kinder sollen sie machen lassen. Ich bezahle. Die Kost soll's Hospital bezahlen."

Friedrich Wilhelm.

Hierauf wurde ein Anschlag von allen Nothwendigkeiten, so zur Versorgung und Unterhaltung von 300 Kindern erfordert werden möchten, angefertigt. Als darauf die Commissarien am 5. Juli 1720 allerunterthänigst vorstellten, wie höchst nöthig es sei, daß ein eigener Inspector angenommen würde, der auf Alles Acht haben und das ganze Haus in Ordnung halten möchte, indem der bisherige Hausvater nicht Alles übersehen könnte, sondern wegen der Speisung so vieler

Digitized by Google

Personon zum Ueberfluß beläſtigt wäre, gab Seine Majeſtät abermals dieſe höchſteigenhändige Reſolution:

„Ich bin damit zufrieden, und hoffe mit der Zeit 500 Kinder zuſammenzukriegen, das Geld wird mir der liebe Gott beſcheeren.“

Friedrich Wilhelm.

Im folgenden Jahre 1721 befanden ſich in der That ſchon 400 Kinder im Hospital, für welche der damalige Director der Armen-Commiſſion, der wirkliche Etats-Miniſter von Kraut, den Etat mit 10,380 Thlr., wovon jedwede Bedienung und alles nöthige Zubehör beſtritten würde, einreichte, welchen Seine Majeſtät auch approbirte. Zugleich berichtet von Kraut, daß wenn Sr. Majeſtät allergnädigſte Intention auf Annehmung und Unterhaltung der 500 Kinder annoch feſt bleiben ſollte, ſämmtliche Koſten auf 12,500 Thlr. anlaufen würden. Als die Zahl der Waiſen ſpäterhin wirklich auf 500 geſtiegen, iſt es bei dieſem Etat geblieben.

Die oben erwähnten Extracte geben noch zu folgenden Bemerkungen Veranlaſſuug. Sie machen erſichtlich, daß die Koſt-Erziehung der Waiſen früher angewendet wurde, als die Waiſenhaus-Erziehung. Schon im Jahre 1696, nachdem die Armen-Kaſſe kaum geſtiftet, ſind auch ſofort 26 bürgerliche, elternloſe Waiſen bei guten Leuten verdungen, mit Kleidung verſehen und bei einem angenommenen Schulmeiſter informirt worden. Auf gleiche Weiſe ſind 17 Soldaten-Waiſen verpflegt worden. Desgleichen ſind im Jahre 1698 verdungen geweſen: 35 bürgerliche und 18 elternloſe Soldaten-Kinder; das Jahr 1700 zählt ſchon 88 bürgerliche Waiſen und 16 Soldaten-Waiſen, die verdungen waren, und nachdem 1701 das Waiſenhaus 98 Kinder aufgenommen hatte, blieben noch 32 bürgerliche und Soldatenwaiſen, weil ſie noch zu klein waren, verdungen, und ſo iſt denn Koſt und Haus-Erziehung von Anfang an neben einander hergegangen. Das Jahr 1715 zählt 68 Waiſen in Koſt und 104 im Hauſe. Bald gab man auch armen Wittwen auf ihre Kinder etwas zur Hülfe, wie ſolches 1717 an 87 armen Wittwen geſchehen,

Digitized by Google

welche 780 Thlr. 4 Gr. empfingen; daneben befanden sich 126 in Kost und 176 im Hause. 1718 befanden sich 134 Kinder in Kost und 192 im Hause; 1719 befinden sich schon 465 Kinder unter der Pflege des Armen-Directorii, 277 Kinder im Hause, 83 bürgerliche Waisen, 30 Soldaten-Waisen und 75 Findlinge, Waisen und uneheliche Kinder in Kost, daneben bekommen 87 Wittwen auf ihre Kinder zur Hülfe 740 Thlr. In Beziehung auf die Besoldung der Präceptoren, deren schon im Jahre 1717 drei aufgeführt werden, 1 reformirter und 2 lutherische, ist zu bemerken, daß die angegebenen Summen von 224 Thlr. und anno 1719 von 245 Thlrn. 18 Gr. nicht reines Gehalt der Lehrer bedeuten, sondern daß dabei ihre Beköstigung im Hause und die freie Station mit veranschlagt ist, während ihr Gehalt sich auf 40 Thlr. jährlich beliefe.*)

Es ist kaum glaublich, daß das Haus schon in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine so zahlreiche Bevölkerung gehabt hat, zumal da der linke Flügel erst 1725 gebaut wurde, und vielleicht 1726 wegen des Thurmbau's noch nicht einmal ganz bewohnt werden konnte. Es hat sich aber in der Registratur des Waisenhauses ein altes Tagebuch vorgefunden, woraus für die Jahre 1727 und 1728 diese Resultate mit der größten Bestimmtheit hervorgehen. Darnach finden sich im Januar 1727, 474 Personen im Hause.

Diese Zahl wächst bis 1. Februar auf 503, bis zum 9. April auf 553, bis zum 28. September auf 575, bis zum 18. December auf 600, und erreicht am 31. Januar 1728 die Höhe von 608 Personen, hält sich auf der Höhe von 600 bis zum 26. April, nimmt dann ab bis zum 6. Juni bis auf 590; am 16. August sind's

*) Auch ist zu bemerken, daß vom Jahre 1712 an in den Extracten nicht mitaufgeführt sind die sogenannten 12 Orange-Waisen, welche mit ihrem Lehrer seit 1712 im Waisenhause wohnten. Diese 12 Kinder kommen also zu der in den Extracten angegebenen Kinderzahl hinzu; sie sind nicht mitaufgeführt, weil sie aus der Armen-Kasse nicht versorgt wurden, nnd die Armen-Kasse die Einkünfte der Orange-Stiftung erst seit 1730 gehoben hat. Ueber diese Stiftung selbst soll später berichtet werden.

Digitized by Google

570, dann steigt die Zahl im October wieder auf 580 und bleibt so in geringer Abweichung bis zum 31. December 1728. Da der linke Flügel des Hauses vorzüglich zur Aufnahme alter Invaliden bestimmt war, so ist anzunehmen, daß die Zahl der Alten, die bis 1719 mit Ausnahme der Kranken in der Krankenstube nicht über 16 betragen hat, sich bedeutend werde gemehrt haben. Indessen nimmt man auch die höchste Zahl derselben an, die sich durchschnittlich im Hospitale gefunden haben, und rechnet sie auf 50 bis 60, rechnet man durchschnittlich 50 an Deputanten und Dienst-Personal, so bleiben doch immer noch circa 500 Kinder, die das Haus in den Jahren 1727 und 1728 zu verpflegen hatte, während heute bei erweiterten Räumlichkeiten höchstens 300 Kinder das Haus bewohnen dürfen. Dazu kommt, daß sämmtliche Präceptoren im Hause wohnten, und eigene Zimmer hatten, desgleichen Inspector, Controlleur, Hausvater, Handwerks-Personal nebst dem Gesinde gleichfalls im Hause wohnte. Man muß sagen, das Haus war jetzt schon mehr denn überfüllt.

III. Von dem Unterhalt der Waisen, Armen und Hospitaliten und den Einkünften des Hauses.

Was den Unterhalt der im Großen Friedrichs-Hospital verpflegten Armen, Hospitaliten und Waisenkinder betrifft, so wurden dieselben von der Stiftung des Hauses an bis zum Jahre 1713 fast gänzlich und allein aus der gemeinen Stadt-Armen-Kasse erhalten, wie diese auch die Betten und alles Uebrige, Tisch-, Küchen- und Hausgeräth, bei der ersten Einrichtung anschaffen mußte. Die Einnahmen der Armen-Kasse bestanden in Schenkungen, Steuern und Collecten, wie dies bei ihrer Stiftung angegeben ist; sie hat z. B. im Jahre 1715 eine Einnahme von 12,646 Thlr. 10 Gr. 9 Pf., darunter aus dem Klingebeutel des Großen Friedrichs-Hospitals, aus der Armenbüchse an der Thür, ingleichen für Spülen und Trocknen 70 Thlr., aus den vierwöchentlichen Armenbüchsen 4589 Thlr. 22 Gr. 8 Pf. Die Einnahme der Beckengelder, welche alle 4 Wochen vor den Kirchthüren ausgesetzt wurden, betrug im nämlichen Jahre aus der Domkirche 52

Digitized by Google

Thlr., aus der Nicolai-Kirche 202Thlr., aus der Marien-Kirche 58 Thlr., aus der St. Petri-Kirche 42 Thlr. Anno 1717 bringt der Klingebeutel und die vermietheten Kirchensitze in der Hospital-Kirche, die Thorbüchse, die Benutzung der Waschbank und des Trocknenplatzes im Hospital 178 Thlr. 7 Gr. 2 Pf., die Gesammt-Einnahme der Armen-Kasse beträgt 14070 Thlr. 16 Gr. 7 Pf. Im Jahre 1718 beträgt der Klingebeutel u. s. w. 112 Thlr., jede Dom-Collecte durchschnittlich 4 Thlr., jede Nicolai-Collecte 16—17 Thlr., jede Marien-Collecte 6—7 Thlr., jede Petri-Collecte 5—6 Thlr., Summa sämmtlicher Einnahmen 14380 Thlr. 5 Gr. 7 Pf. Seit dem Jahre 1713 empfing das Große Friedrichs-Hospital eigene Gelder, getrennt von der Stadt-Armen-Kasse, welche insbesondere Friedrich Wilhelm aus der General-Domainen-Kasse zur Unterhaltung der Armen und Waisen, auch armer Soldatenkinder im Großen Friedrichs-Hospital nach und nach alljährlich ausgesetzt und gezahlt hatte. Die der Anstalt durch die Gnade des Königs, Friedrich Wilhelm I., geschenkten Summen sind folgende: Zuerst bestimmte Seine Majestät bald nach beglücktem Antritt der Regierung in einem Rescript vom 12. Juni 1713 Behufs der Verpflegung der Armen im Friedrichs-Hospital jährlich die Summe von 200 Thlr., wovon er jedoch bald darauf am 6. September 500 Thlr. an die hiesige Domgemeinde wieder abtreten läßt, daß davon für das Hospital nur geblieben sind . . . . . 1500 Thlr.
Demnächst wies er laut königlicher Ordre vom 24. April 1715 zur Verpflegung der armen Soldatenkinder im Waisenhause jährlich . . . . . 1000 Thlr.
an. Auf Vorstellung der Commissarien des Armenwesens vom 24. April 1717 erfolgte eine jährliche Zulage von . . . . . 1000 Thlr.
Am 20. März 1720 fügte er dem Großen Friedrichs-Hospital auch noch diejenigen . . . . . 2000 Thlr.
hinzu, welche der Hofprediger Achenbach und der Hofprediger Possart, der erste Prediger an der Kirche der Cölner Vorstadt vor dem Köpnicker Thore, und Beichtvater der Königin, bisher unter die Armen zu vertheilen gehabt hatten.

Digitized by Google

Auf die Vorstellung, welche die genannten Geistlichen deswegen machten, decretirte der König eigenhändig:

„Die 2000 Thaler sollen sonder Raisonniren zum Friedrichs-Hospital und Waisenhaus fließen."

Friedrich Wilhelm.

In demselben Jahre erfolgte von denselben hohen Händen eine Zulage von . . . . . 1000 Thlr.
und auf neue Vorstellung der Armen-Commissarien assignirte er endlich laut königlicher höchsteigenhändiger Ordre noch . . . . . 3000 Thlr.
Außer diesen 9500 Thlrn. bekam das Große Friedrichs-Hospital bei Gelegenheit seiner Combination mit der Armen-Kasse laut Rescript vom 13. April 1729 noch . . . . . 1500 Thlr.

Dieses Rescript spricht zugleich die Combinirung zwischen dem Friedrichs-Hospital und der Armen-Kasse aus und lautet also:

„Demnach Wir allergnädigst resolviret, und wollen, daß das hiesige Große Friedrichs-Hospital mit der hiesigen Armen-Kasse combiniret und Alles in Eins gezogen werde, mithin die zum Behuf der Soldatenarmen bisher jährlich bezahlten 500 Thlr., ingleichen die den Armen beim Dom jährlich gezahlten 1000 Thlr. von Trinitatis a. c. zum Großen Friedrichs-Hospital fließen sollen, als fügen Wir euch solches hierdurch in Gnaden zu wissen, mit allergnädigstem Befehl, euch mit dem Ministerio der hiesigen Ober-Pfarr- und Dom-Kirche zusammenzuthun, und solcherwegen das Nöthige mit einander zu concertiren."

Es wurden also dem Waisenhause jährlich von der General-Domainen-Kasse 11,000 Thlr. in vierteljährigen Raten von 2750 Thlr. bezahlt, und ist mit dieser Zahlung fortgefahren worden bis 1803.

An eigenen Kapitalien empfing die Anstalt nach einem Rescripte vom 13. December 1719 als Geschenk vom Könige:

a) des gewesenen Unitariers Achatz Tatschitzky de

Luclanitz eingezogene Hinterlassenschaft, die bei der Stadt Stettin belegt war, und bestand in einem Kapital von . . . . . 7000 Thlr.

b) ein Kapital von . . . . . 8000 =

welches Seine Majestät bei der Cleveschen Landschaft unter dem 26. Juli 1721 à 5 % belegen lassen an Stelle der bisher an sogenannten Cleveschen Block- und Armengeldern vermöge Rescripts vom 6. September 1715 dem Friedrichs-Hospital bestimmt gewesenen 400 Thlr., wovon das Waisenhaus auch bis zum Einmarsch der Franzosen die Zinsen mit 400 Thlr. bei der Cleveschen Obersteuer-Kasse jährlich bezogen.

In dem Zeitraum von 1721 bis 1729 hat das Hospital seine Einkünfte selbst erhoben, abgesondert von der Armen-Kasse, die Wirthschaft nach einem formirten Etat bestritten, auch darüber die Rechnungen geführt. Diese selbständige Verwaltung hat aber mittelst Königlichen Rescripts vom 13. April 1729 wieder aufgehört und die Vereinigung mit der Armen-Kasse ist wieder angeordnet worden. Darnach mußten fortan die Zinsen obengedachter Kapitalien und die aus der Königl. General-Domainen-Kasse fließenden Gelder von dem Rendanten der Armen-Kasse wieder gehoben und berechnet werden. Die Administration des Waisenhauses oder Friedrichs-Hospital erhält alles Benöthigte auf jedesmalige Assignation des Armen-Directorii aus der Armen-Kasse, hat aber über solche von der Armen-Kasse empfangenen Gelder sowohl, als über dessen eigene Einnahmen aus dem Klingebeutel, Kirchensitzen, auch von der Waschbank und andern kleinen Zugängen richtige Rechnung zu führen, die alljährlich abgenommen werden soll. Damit war die Verfassung des Hauses nach mancherlei Versuchen zu einem Stand und Wesen gekommen, in welchem sie verblieben ist. Da nun das Jahr 1729 beinahe mit der Vollendung des Ausbaues zusammenfällt, so kann man nicht mit Unrecht hier den ersten Abschnit der Waisenhaus-Geschichte beschließen.

Digitized by Google

IV. Von den Hausordnungen, der Oeconomie und Administration oder auf welche Art und Weise die Verpflegung, Kost und Kleidung der Kinder und Hospitaliten u. s. w. besorgt ist, ingleichen von den Hausvätern, Inspectoren und Controlleurs, auch anderen zum Hauspersonal gehörigen Personen.

Die älteste über Hausordnungen vorhandene Urkunde unter dem Titel: „Reglement und Ordnungen des Großen Friedrichs-Hospitals," stammt aus dem Jahre 1702 und ist vom Staatsminister und wirklichen Geheimerath Eusebius v. Brand, Freiherrn v. Schweinitz, Bischof Ursin v. Baer und Probst Spener unterschrieben. Sie enthält zuerst ein ganz allgemeines Reglement in Beziehung auf die Hausverwaltung in 15 Puncten, welche also lauten:

§. 1.

Das Hospital soll unter der Direction der Königlichen Commissarien und Deputirten der fünf Städte stehen.

§. 2.

Die ersten sind dazu, wie zu dem gesammten Armenwesen durch eine expresse Commission von Königlicher Majestät autorisirt.

§. 3.

Das Collegium der Deputirten besteht vor jetzo aus den von jeder Stadt Abgeordneten, welche sich freiwillig dazu gebrauchen lassen, denen von Königlicher Majestät ein Secretarius adjungirt ist.

§. 4.

In das Haus sollen aufgenommen werden: Waisenkinder, Kranke, Irre oder gar Unsinnige, item andere Arme, soviel der Platz leidet, jedoch diese alle nur, insoweit sie hier

Digitized by Google

zu Hause gehören, und loses Gesindel, das sich vom Betteln oder bösem Leben nähren will.

§. 5.

Ueber jede Klasse dieser Leute ist ein Aufseher aus den Deputirten bestellt, der die dabei gemachten Verordnungen unterhalten und den Königlichen Commissarien und der Deputirten Collegio auf Begehren Nachricht geben soll. So hat der Bau, die Manufactur und Speisung auch ihre gewisse Deputirten zu Aufsehern.

§. 6.

In dem Hospital ist ein Hausvater und eine Hausmutter, die zusammen verehelicht sind, gottesfürchtige, ernsthafte Leute, welche auch von den Jahren sind, daß keine Kinder mehr von ihnen gehofft werden.

§. 7.

Die Wahl und Präsentation derselben sollen die Commissarien haben und sie dem Collegio der Deputirten vorstellen, welche sie, es sei denn, daß etwas Erhebliches gegen sie einzuwenden sei, annehmen sollen.

§. 8.

Der Hausvater hat die Inspection über das ganze Haus, und soll nebst der Hausmutter Sorge tragen, daß allen den Ordnungen, welche wegen der Waisen, Kranken, Gefangenen gemacht worden, nachgekommen werde, weshalb ihnen solche Ordnungen abschriftlich eingehändigt, auch über eigene Pflichten eine Instruction gegeben werden soll.

§. 9.

Bei dem Hospital sind 2 Prediger, ein reformirter und ein sogenannter lutherischer bestellt, welche Sonntags ihre Predigten öffentlich, die Woche über aber ihre Betstunden und Katechismus-Lehre mit den Einwohnern des Hauses, und

Digitized by Google

zwar jeder bei seiner Religion Zugethanen halten soll. Diese haben, wenn sie Unordnungen im Hospital sehen, solche bei den Deputirten und Secretario, oder folgends, wenn diese nicht abhelfen, bei den Commissarien ihre Erinnerungen anzugeben.

§. 10.

Ferner sind bei den Waisenkindern 2 Präceptoren, die nach der Ordnung, die bei den Waisenkindern gemacht ist, ihr officium thun.

§. 11.

Bei den Kranken ist ein medicus und chirurgus bestellt, welcher, wenn was zu erinnern, es erstlich bei demjenigen Deputirten, der die Aufsicht über die Kranken hat, und dann per gradus ferner angeben kann. Die Krankenwärterin aber steht unter dem Hausvater und der Hausmutter.

§. 12.

Bei den Gefangenen und Irren ist ein Zuchtmeister, der unter Direction des Hausvaters und dann des Deputirten, der die Irren respicirt, steht.

§. 13.

Die Manufactur hat ihren gewissen Aufseher, welcher mit Zuziehung eines anderen Deputirten alle Woche mit den Arbeitern Abrechnung hält, und das Arbeitslohn, so die Waisen und andere Arbeiter verdienen, zur Armen-Kasse liefert.

§. 14.

Die Rasch- und Strumpfmacher stehen gewissermaßen zwar unter dem Hausvater, insoweit sie mit den Ihrigen den Ordnungen des Hauses gemäß leben, die Morgen- und Abend-Betstunden besuchen und sonst ehrbar leben sollen. Uebrigens aber stehen sie unter der Direction desjenigen Deputirten, der

Digitized by Google

die Manufactur unter sich hat, und dem Collegio der Deputirten, werden auch durch den, der die Direction der Arbeit hat, angenommen oder verändert, aber mit Vorwissen und Einwilligung der Deputirten.

§. 15.

An der Thüre des Hauses ist ein Thorhüter, der auf die Aus- und Eingehenden Achtung giebt.

Nun folgen die besonderen Ordnungen, zuerst die Instruction des Hausvaters und der Hausmutter, dann die Ordnung bei den Waisenkindern, dann bei den Kranken, darauf bei den Gefangenen, dann die Ordnung wegen der irren und tollen Leute. Ueber die Wahl, Qualification und Stellung des Hausvaters und der Hausmutter im Hause ist einiges schon im Reglement enthalten, aus der Instruction derselben in 9 Paragraphen geht ferner hervor, daß wenn von beiden ein Theil stirbt, der andere das Haus zu räumen hat, jedoch gegen Erkenntlichkeit des Tractaments auf 3 Monate, oder falls sie keine Mittel haben, soll der überlebende Theil im Hause vorsorgt werden. Neben auskömmlicher Besoldung sollen sie mit Holz, Wäsche und Licht versehen werden. Sie sind verpflichtet, alle gemachten Ordnungen zu überwachen, und was sie nicht abthun können, dem betreffenden Deputirten, demnächst dem Deputirten-Collegio, in höchster Instanz den Königlichen Commissarien vorzutragen. Sie halten Kleider, Betten, Leinenzeug und Geräthe, und alle Mobilien im gutem Stande, wie sichs in einer guten Haushaltung geziemt, sorgen, daß mit Feuer und Licht sorgfältig umgegangen, die Lichte um 9 Uhr ausgelöscht werden, und ermahnen sodann die Leute, zur Ruhe zu gehen. Die Köchin und der Kinder Wartsfrauen wählt der Hausvater und die Hausmutter, und stellt sie den betreffenden Deputirten zur Approbation vor, hüten sich jedoch, aus der Zuchtstube Kinderfrauen zu wählen. Den Nachlaß der im Hause versorgten Kinder und Leute, wenn sie versterben sollten, nimmt er für das Haus in Empfang, trägt in Gegenwart eines Präceptors die Gegenstände in ein Buch,

Digitized by Google

und sagt solches dem Deputirten an, der die Kleider und Mobilien respicirt. Die nachgelassenen Sachen soll er zum Besten des Hauses anwenden. Wenn die Deputirten das Haus besuchen, soll Hausvater und Hausmutter zur Hand sein, ihre Klagen anbringen, und angeben, wie dies und jenes etwa möchte beizulegen sein.

Nun folgt die Ordnung bei den Waisenkindern in 23 Paragraphen. Die aufzunehmenden Kinder sollen Waisen sein, berlinische Kinder oder solcher Leute Kinder, die hier eine Zeit lang gewohnt, und verärmt sind, oder Kinder der hiesigen Garde, es müßte denn sein, daß absonderliche Umstände, oder Seiner Majestät allergnädigster Special-Befehl davon abzuweichen geböten. Die Deputirten prüfen die Aufnahme-Fähigkeit der Kinder, tragen ihre Namen, Alter, Geburtsort und Namen der Eltern in ein Buch, und übergeben sodann das angenommene Kind einer Wartsfrau zur Reinigung. Die Kinder sollen bei ihrer Aufnahme nicht über 4—5 Jahr, Knaben nicht über 16, Mädchen nicht über 14 Jahr alt sein. Sie werden im Sommer-Halbjahr um 5 Uhr Morgens geweckt, im Winter-Halbjahr um 6 Uhr, und sobald sie angekleidet sind, angehalten, mit ihren Wartsfrauen vor dem Bette niederzuknien, und einen kurzen Morgensegen nebst dem Gebet des Herrn zu beten. Darauf holen sie die Präceptoren ab, und führen sie in den Saal zum gemeinen Gebet, das die Präceptoren wochenweise wechselnd halten. Solche Morgen-Andacht beginnt mit einem Gesange, dann wird ein Kapitel aus der Bibel vorgelesen, das Morgengebet gesprochen und mit Gesang beschlossen; auch Hausvater und Hausmutter haben sich dabei einzufinden, und dahin zu sehen, daß alle Einwohner des Hauses sich dazu einstellen. Nach verrichtetem Gebet geht ein Theil der Kinder zur Schule, ein Theil zur Arbeit, wo sie bis zum Essen verbleiben. Die Aufsicht bei den Schulen haben die zwei beim Armenwesen verordneten Prediger, da jeder Präceptor nach Vorfallenheit sich an seiner Religion Geistlichen zu halten hat, und von selbigem wegen seiner Information Anweisung unter der Direction des Herrn

Digitized by Google

Hofprediger Urſini und Herrn Dr. Speneri empfangen ſoll, jedoch daß denen andern Commiſſarien und Deputirten, ihre Erinnerung zu thun, unbenommen iſt. Die Kinder ſollen fleißig ihre Arbeit verrichten, unnützen böſen Geſchwätzes und Narrentheiding ſich enthalten, ehrbar und fromm dabei ſich aufführen, worüber der Strumpf- und Raſchmacher bei der Arbeit ein wachſames Auge haben, jedoch ſoll ihnen nicht zuſtehen, die Kinder zu ſchlagen, oder Hand an ſie zu legen, ſondern wenn ein's oder das andere ſich übel verhalten ſollte, haben ſie ſolches den Herren Präceptoren anzuzeigen, daß ſie entweder mit Ruthen geſtrichen, oder des Eſſens beraubt werden. Im Fall was größeres vorfiele, könnte es weiter denuncirt und wegen der Beſtrafung reſolvirt werden. Des Abends arbeiten ſie bis zum Zapfenſtreich. Um 11 Uhr Mittags und 6 Uhr Abends gehen ſie zum Eſſen; ½ Stunde vorher, ehe das Eſſen aufgetragen wird, wird geläutet, damit ſie ſich zuvor waſchen und kämmen, und müſſen zu dem Ende von der Arbeit entlaſſen werden. Bei Tiſche wird, ehe ſie ſich ſetzen, von einem der größeren Knaben das Gebet gehalten, nach dem Eſſen wird wieder gebetet, ein Kapitel aus der Bibel geleſen und mit Geſang geſchloſſen. Während des Eſſens iſt einer um den andern von den Präceptoren zugegen, und geben Acht daß ſie bei Tiſche ehrbar, ohne Gezänk oder liederliche Geſchwätze in aller Stille eſſen, und ob die Speiſen, wie ſich's gehört und die Geſundheit der Kinder erfordert, bereitet ſind, und wo es mangelt, ſollen ſie, dem die Sorge dafür zukommt, Nachricht geben. Nach dem Mittags- und Abendeſſen haben die Kinder 1 halbe Stunde zu ihrer Recreation, dabei allemal einer von den Präceptoren alternative ſein muß, und dann gehet, ohne einiges Lärmen zu machen, die Hälfte zur Arbeit, die Hälfte in die Schule. Des Mittwochs nach der eingeführten Predigt und Examen, und Sonnabends, wann von Herrn Koppe und dem Controlleur die Rechnungen wegen ihrer wöchentlichen Arbeiten abgenommen werden, ſollen die Wartsfrauen die Kinder ſäubern und reinigen. In den Freiſtunden iſt ihnen nicht erlaubt, hin und wieder herumzulaufen, viel-

Digitized by Google

weniger sollen sie in Küche und Keller bei Strafe des Carirens vom Essen sich betreten lassen; durchgehends aber sollen sie sich hüten vor Dräuen, Schlagen, Zanken, Lästern, garstigen Reden, Schwören, Fluchen, unehrbaren Liedern, Büchern, Geberden und allem demjenigen, was der Ehrbarkeit und dem gottseligen Leben zuwider ist.

Jedes Kind soll 4 Hemden haben, und alle Sonntage ein weißes von seiner Wartsfrau bekommen. Die Kinder sind unter die Wartsfrauen eingetheilt, welche, nachdem sie schwach, oder vermögend, 4, 5 bis 6 Kinder haben sollen, sitzen beim Essen bei den Kindern, schlafen auch bei ihnen des Nachts, halten ihnen, was auf den Leib gehört, sauber und waschen ihnen zum wenigsten alle 14 Tage. Der Kinder Zeug wird ihren Wartsfrauen zugezählt, das sie im Schrank verwahren, bei der Wäsche allemal liefern, nach der Wäsche wieder empfangen und wofür sie stehen müssen. Die Hemden der Kinder und ihre Kleider sollen mit Nummern gezeichnet, und im Sommer alle 4—6, im Winter alle 6—8 Wochen die Betten weiß überzogen werden. Kleider und Weißzeug wird von den Mädchen, die nähen können, ausgebessert und unterhalten, die Kleidung wird durch die Deputirten veranstaltet. Erkrankt ein Kind, soll es sofort auf die Krankenstube gebracht werden, und bei der Armen-Kasse Meldung geschehen, daß zum wöchentlichen Kostgelde zur besseren Verpflegung etwas zugelegt werden könne. Auch soll es dem **medico** und **chirurgo** sofort zur ärztlichen Behandlung überwiesen werden; aus dem Krankenzimmer sollen sie bei wahrgenommener Besserung in ein apartes Zimmer gebracht werden, wo sie bis zur völligen Genesung verbleiben. Sobald Knaben und Mädchen tüchtig befunden werden, sollen erstere zu Gewerksmeistern in die Lehre, letztere bei Frauen vermiethet werden. Während der Lehrjahre werden die Knaben mit Kleidung versehen.

Es folgt die Ordnung wegen der Kranken in 21 Paragraphen. Die Kranken sollen mit Vorwissen der Deputirten in die Krankenstube, und zwar Manns- und Weibspersonen abgesondert in die daselbst befindlichen Betten gebracht wer-

Digitized by Google

den. Nachdem selbige vom medico und chirurgo wohl und scharf examinirt, ob sie etwa ansteckende Gebrechen an sich haben, und den Deputirten davon Nachricht gegeben, werden sie aufgenommen, wenn die Krankheit dem Hause nicht nachtheilig befunden wird. Hausvater und Krankenwärterin sorgen für achtsame Applicirung der Arzenei, Diät des Kranken; auch hat der Hausvater Namen und Krankheit des Patienten in ein Buch einzutragen; für Reinigung der Krankenstube, der Commodität und der Kranken selber sorgt die Wärterin, sie thut Morgens und Abends vor und nach dem Mittags- und Abendessen das Gebet, oder läßt es ein Waisenkind verrichten. Der medicus besucht die Kranken täglich und läßt, wenn er kommt, ein Glöckchen ziehen, damit alle sich nöthigen Falls bei ihm melden können. Wenn der medicus, chirurgus, Prediger oder andere Freunde den Patienten zu besuchen kommen, wird mit dazu verordnetem Räucherpulver geräuchert, und Alles, besonders Betten und Laken rein gehalten. Die Speisen der Kranken sollen nach Verordnung des medici täglich eingerichtet und zu dem Ende ein Kranken-Speisezettel in der Krankenstube angehängt werden. Das Essen und Trinken wird ihnen um die bestimmte Stunde in besonderen Schüsseln, nebst Tellern, Messern und Bechern gereicht, und auf einen Stuhl vorgesetzt, und dann wieder weggenommen und in die Küche geliefert. Auf Befinden des Arztes soll zeitlich eine Brüh-Suppe oder Erfrischung statt der ordentlichen Mahlzeit gereicht werden; wenn der Kranke sich gar schwach befindet, soll Hausvater oder Wärterin es dem Prediger bei Zeiten ansagen, damit er den Kranken besuchen und für seine Seele sorgen könne. Genesende werden wohl gesäubert und mit weißem Zeug versehen in ein anderes Gemach gebracht, und noch absonderlicher, öffentlicher Danksagung und Gebet wieder unter die Gesunden gebracht, wenn's Hausgenossen sind, wo sie nicht in's Haus gehören, werden sie an ihren vorigen Ort entlassen. Sind sie gestorben, werden sie bald gereinigt, gekleidet und in ein apartes Zimmer gebracht; falls sectiones

Digitized by Google

oder Untersuchungen des todten Körpers vorzunehmen wären, soll solches mit Consens des medici geschehen, und die Wärterin alle benöthigte Sachen willigst anschaffen, hernach Alles in seine Reinlichkeit setzen, uns den Körper wohlbekleidet einsargen. Fremde medici dürfen nicht anders als mit Consens des verordneten zur Curirung der Patienten gelassen werden. Wollen Patienten einen andern medicus oder chirurgus, zu dem sie besonderes Vertrauen haben, consultiren, muß es communicato consilio des verordneten medici geschehen. Medicamente dürfen ohne Verordnung nicht gereicht werden, die verordneten Medicamente sollen aber auf die angesetzte Stunde gegeben werden; verbotene Speisen und Getränke soll die Wärterin nicht reichen lassen; der Patient ist mit Bescheidenheit und Sanftmuth zu behandeln, auch wenn er ungeduldig werden sollte.

Ordnung wegen der Gefangenen. Welche auf den Gassen auf Bettelei betreten, oder bei den Visitationen in den Winkel- und Huren-Herbergen als dienstlos, unnütz Volk, die keine gewisse und ehrliche Handthierung angeben können, gefunden werden, werden weggenommen. Die von der letzten Sorte werden zusammen in eine Spinnstube gebracht, die andern, als müßige und starke Bettler, werden besonders verwahrt. Manns- und Weibspersonen werden von einander abgesondert gehalten, mit Essen und Trinken, nothdürftiger Kleidung, reinem Weißzeug und Stroh zum Lager versorgt. Verhör und Untersuchung muß sofort nach der Inhaftirung geschehen. Sie werden zum Spinnen und anderer Arbeit angehalten, welche ihnen täglich bestimmt wird. Liefern sie solche nicht, bekommen sie kein Essen, sind sie aber halsstarrig, werden sie von dem Zuchtmeister mit einer Karbatsche, jedoch mit Maß und ohne Unbarmherzigkeit gepeitscht. Morgens, Nachmittags und Abends werden sie an gehörige Oerter geführt, damit ihr Zimmer rein sei, und in dem Gefangenzimmer wird kein Nachtgeschirr geduldet. Alle Morgen und Abend hält der Zuchtmeister das Gebet mit den Gefangenen, singt mit ihnen einen Gesang, und liest ein Kapitel aus der Bibel.

Digitized by Google

Der Prediger kommt wöchentlich zweimal zu ihnen, ermahnt sie, singt und betet mit ihnen. Auch können Eltern ihre ungehorsamen Kinder zur Züchtigung dem Armenhause übergeben, welche dann auf ihre Unkosten erhalten, und nach befundenen Umständen entweder apart in der Stille gehalten, oder an einen Klotz geschlossen werden, mit welchem sie bei den andern Waisen in die Schule, zur Arbeit und zum Essen gehen müssen. Ungehorsames oder diebisches Gesinde wird auf ihrer Herrschaft Ansuchen angenommen, verwahrt und mit Arbeit versehen. Langt ihr Verdienst zur Erhaltung nicht zu, muß die Herrschaft zuschießen. Die Loslassung der gefangenen Kinder oder Gesinde geschieht auf Begehren der Eltern und Herrschaften mit Vorwissen der Deputirten. Von den übrigen Gefangenen wird alle Monat den Deputirten eine Specification überliefert, welche überlegen, wie lange sie sitzen sollen, oder ob sie losgelassen werden können.

Die Ordnung wegen der irren und tollen Leute.

Sie erhalten jeder ein abgesondertes Gemach, so lange sie in der Tollheit sind; in der äußersten Tollheit haben sie nichts frei, als nur ihren Leib, weil doch Alles von ihnen zerrissen und zermalmt wird, kommen sie aber etwas zu sich selber, wird ihnen Stroh, Bett und dergleichen gegeben. Ihr Essen und Trinken wird ihnen durch Löcher gegeben in kupfernen Becken, an Ketten festgemacht, werfen sie es weg, so ist's auf ihre Gefahr. Alle Woche sollen ihre Wohnungen und Leiber zweimal gereinigt werden. Alle Genesungsmittel werden, bei denen es sich thun läßt, angewandt. So lange sie toll sind, werden sie an Händen und Füßen geschlossen gehalten, bessert es sich mit ihnen, werden sie nur Nachts geschlossen, und gehen am Tage in ihren Wohnungen herum. Wer bezahlen kann, bezahlt, Berlinische werden umsonst gehalten, wenn sie es nicht thun können, die Fremden aber müssen von ihrer Obrigkeit oder Gemeine erhalten werden.

Ein eigener Mann ist bei den Männern, eine eigene Frau bei den Frauen bestellt. Die etwas irre, aber nicht rasend werden, werden in einem guten Zimmer gehalten, und gehen

Digitized by Google

im Hause herum, Prediger und Medicus besuchen dieselben und brauchen ihr Amt, nachdem der Zustand es zuläßt.

Auf diese Ordnungen folgt eine Ordre Friedrichs I., woraus hervorgeht, daß auch selbst schwere Verbrecher zuweilen in das Hospital aufgenommen wurden. Es hatten nämlich die berlinischen Gerichte ein Weibsstück, welchem wegen begangener Diebereien die Landesverweisung dictirt war, in's Hospital geschickt. Darüber hatten die Commissarien unter dem 4. April 1708 an Seine Majestät berichtet, wie unzulässig dies sei, und unter dem 11. Mai 1708 die allergnädigste Antwort erhalten, daß hinfüro keine Delinquenten in gedachtes Hospital gebracht werden sollen.

Wir haben alle diese Ordnungen wegen der verschiedensten Klassen der Bewohner des Hospitals deshalb so ausführlich mitgetheilt, weil sie geeignet sind, ein anschauliches Bild von dem Hauswesen zu geben, und der Einrichtung desselben, wie auch von der Art seiner Verwaltung. Es ergiebt sich daraus, daß die Commissarien die oberste Aufsichts-Behörde waren; sie bestimmen die Ordnungen, ertheilen die Instruction, wählen die vornehmsten Personen im Hause, und senden die Deputirten der Städte in's Haus zur besonderen Aufsicht über alle einzelne Geschäftskreise. So gab es einen Deputirten, der über die Speisung gesetzt war, einen andern über die Manufactur, über die Kleidung, Mobilien und Geräthe, über die Kranken, den Bau, die Gefangenen, die Kinder u. s. w. Sie kommen entweder wöchentlich in das Haus, oder so oft die Geschäfte es erfordern, ordnen an, richten ein oder legen zur höheren Entscheidung den Commissarien vor. Ihnen zunächst verantwortlich ist der Hausvater, der über das ganze Haus gesetzt ist, die Oeconomie besorgt, und alle gemachten Ordnungen zu überwachen hat. Er sieht dahin, daß die Sicherheit des Hauses nicht gefährdet werde, die Betstunde fleißig besucht, die Arznei gebührend gereicht, Geräthe in Stand gehalten werden, kurz er ist der Herr im Hause, das dazu bestimmt ist, die verschiedenartigsten Menschen jedes Alters und Geschlechts aufzunehmen, Kranke zur Kur, Liederliche zur Besse-

Digitized by Google

rung, Arme zur Versorgung. Zuchtmeister, Wartsfrauen und Krankenwärterin versehen den Dienst bei ihnen, Thorhüter beaufsichtigen die Ein- und Ausgehenden. Für die Kinder ist das Haus mehr eine Arbeitsstätte, als ein Erziehungshaus; die Kinder stehen den größten Theil des Tages unter den zu ihrer Beschäftigung angenommenen Rasch- und Strumpfmachern, werden zu solcher Arbeit fleißig angehalten, haben wenig Erholungsstunden, nur ½ Stunde nach dem Essen, und die halbe Schulzeit; von einem Lectionsplan und Schularbeit ist noch keine Rede. Die Präceptoren empfangen mündliche Anweisung von den Predigern für den dürftigen Unterrichtsplan; die Kinder müssen verdienen und sich erhalten helfen, doch wird Liebe und Sorgfalt für sie nicht vermißt.

Aus den Acten ist zu ersehen, daß im Anfange des Jahres 1703 ein Hausvater und eine Hausmutter definitiv erwählt wurden, den Deputirten präsentirt, und da diese nichts zu erinnern fanden, Bestallung empfangen sollten. Da sie, heißt es, nun mit Nächstem das Haus beziehen sollen, so ist ihr beider Unterhalt und Salarium zu benennen und festzusetzen, welches bei der letzten Zusammenkunft der Commissarien Essen und Trinken miteinbegriffen wenigstens auf 100 Thlr. für beide in Vorschlag gebracht war. Dazu bemerkt Eusebius von Brand: er halte das nicht allein für ein gar mäßiges Gehalt, sondern vermeine auch, daß die Leute unmöglich damit auskommen können, wenn ihnen nicht noch etwas an Deputat, so in einigen Victualien bestehen möchte, zugelegt wird. Der Name selbst des Hausvaters, der Anfang des Jahres 1703 das Haus beziehen sollte, wird nicht genannt, ist aber gewiß kein Anderer, als der 1708 verstorbene Johann Ziegler gewesen, mit seiner Ehefrau. Vielleicht war er bisher nur interimistisch angestellt, und wohnte noch nicht im Hause. Im Februar 1703 hielten nun die Herren Commissarien Rath, wie Hausvater und Hausmutter zu besolden sein möchten, und kamen dahin überein, auf jede Person wöchentlich für Essen und Trinken 16 Gr. zu rechnen, macht auf jede Person jährlich 34 Thlr. 16 Gr., für beide 69 Thlr. 8 Gr. Als Sa-

larium sollte dem Hausvater 30 Thlr., der Hausmutter 15 Thlr. ausgesetzt werden, so daß in baarem Gelde überhaupt ihr Gehalt in 114 Thlr. 8 Gr. bestehen sollte, wobei sie fre Holz, Licht und Wäsche haben könnten. Weil kein Vorwerk Landgut oder Pächte bei dem Hospital sei, könnten die Victualien in natura nicht geliefert werden, müßten also von der Armen-Kasse selbst gekauft werden; wenn aber in's Künftige die Armen-Kasse den Vorschuß der Speisung selbst thäte, und solche Speisung von dem Hausvater auf Rechnung geführt würde, welches jetzt nicht geschieht, so könnte alsdann das Essen und Trinken des Hausvaters mitberechnet werden und die 69 Thlr. cessiren. Darauf bemerkt der Bischof von Bär: ich bin hiermit völlig einig, und wünsche von Herzen Gottes Segen zu dieser Einrichtung, und Spener: ich halte diesen Vorschlag so nützlich als billig. Es hat also Zieglers Besoldung, als des ersten Hausvaters, in obiger Summe bestanden, und ist ihm, wie seinem Nachfolger die Speisung in Pacht gegeben worden.

Aus der Bestallung seines Nachfolgers Johann Horstmann, gewesenen Amtsschreibers im Amte Gibichenstein, unter dem 30. Januar 1709 ertheilt, ist zu ersehen, daß die anfängliche Besoldung bis auf 3 Thlr., die an Lohn der Hausmutter weniger gereicht worden, geblieben ist, so daß selbige jährlich nur 12 Thlr. Salarium empfängt, beide an baarem Gelde gerechnet jährlich 111 Thlr. 8 Gr. erhielten. Außerdem ist zu ersehen, daß der Hausvater für jedes Waisenkind wöchentlich 7 Gr. Kostgeld empfing, ebensoviel für Wartsfrauen, Köchin, Irre und Wahnsinnige, für alte Männer 8 Gr., für Kranke 10 Gr., für die in der Spinnstube befindlichen Weibsstücke aber nur 6 Gr. Das Kostgeld für die Waisen wurde monatlich oder quartaliter bezahlt, für die Kranken wöchentlich, das Kostgeld für die in der Spinnstube sollte er von ihrem Arbeitslohn entnehmen, wovon 2 Gr. wöchentlich der Armen-Kasse zukommen sollten. Für Kranke wird ohne Unterschied 10 Gr. wöchentlich bewilligt, extraordinaire Appetite der Kranken werden aus der Armen-Kasse apart bezahlt.

Digitized by Google

Horstmann hat es uur, wenn Irrungen entstehen, mit dem Secretarius des Armenwesens, dem die Aufsicht des Hospitals anvertraut ist, und der wöchentlich dahin kommt, zu thun, der es dann weiter den Deputirten hinterbringt, und falls diese es nicht remediren können, zur Entscheidung den Commissarien vorlegt; eine Krankentafel wird eingerichtet, worauf die Namen der neu eingebrachten Kranken geschrieben werden. Hausvater oder Hausmutter gehen mit in die Krankenstube, und hören die Verordnungen des Arztes mit an, um Irrthum zu vermeiden, wenn die Wärterin des Lesens unkundig ist.

Die liederlichen Weibsstücke müssen wöchentlich 8 Gr. mit Spinnen verdienen, Hausvater sorgt deshalb für hinlänglichen Bedarf an Wolle; alle Sonnabend hält er mit ihnen in Gegenwart der Meister Rechnung, und falls sie ihre Zahl nicht gesponnen, läßt er sie durch den Zuchtmeister mit der Karbatsche mäßiglich strafen, oder giebt ihnen nicht mehr zu essen, als was sie verdienen Er giebt in der Wochenbetstunde mit den Präceptoren Acht, ob die Kinder ordentlich und still sitzen, sieht in den Arbeits- und Spinnstuben nach, ob fleißig gearbeitet wird, hält Sonnabends mit den Meistern, so die Arbeiter mit Arbeit versehen, Abrechnung, nimmt den Arbeitslohn ein, und liefert ihn der Armen-Kasse. Er hat auch die Waisenkinder und Armen auf alle Weise zur Gottesfurcht anzuführen, giebt zu dem Ende auf die beiden Präceptoren wohl Acht, daß sie ihr Amt fleißig und treulich verrichten, und führt solche dazu an, und sieht selbst dahin, daß unter der Predigt, Bet-, Schul- und Arbeits-Stunde die Kinder nicht im Hofe herumlaufen, in den Spielstunden sich nicht schlagen. Sündigen sie, straft er sie mit der Ruthe, läßt sie cariren, oder in den Bärenkasten stecken. Er hat für allen Schaden, so im Hause entstehen könnte, einzustehen; das Gesinde, als Köchin, Krankenwärterin, der Waisen Wartsfrauen werden ihm gehalten und aus der Armen-Kasse gelohnt. Der Hausmutter Horstmann Pflicht ist es, für Reinigung der Menschen, Ausbesserung der Kleider, und für die Wäsche zu sorgen, sie läßt die

Digitized by Google

Mädchen in die Nähschule gehen, sieht, ob die Nätherin ihre Stunden richtig hält und fleißig unterrichtet, kocht das Essen dabei gar und sauber, und giebt jedem, daß er satt werde. Horstmann bekleidete den Hausvater-Dienst mit seiner Frau kaum ein Jahr.

Es ist nicht zu verwundern, wenn erhebliche Uebelstände in einem solchen Hauswesen, und bei so umfangreichen Functionen des Hausvaters sich bald herausstellten. Es wird noch weiter davon die Rede sein, wie die dritte Gemahlin Friedrichs I., Sophie Louise, eine Prinzessin von Mecklenburg-Schwerin, vermählt am 28. November 1708, mit ihren Besuchen das Waisenhaus beehrte, und dabei mancherlei Uebelstände bemerkte. Sie setzte sich daher mit A. H. Francke aus Halle in Verbindung, und beauftragte ihn mit besserer Organisirung des Waisenhauswesens. In Folge dessen wird Gottfried Rebel aus Halle auf Ihro Majestät der Königin Befehl unter dem 15. December 1709 zur Hausvaterstelle berufen, und seine Frau zur Hausmutter. Er schreibt unter dem 7. December schon an die Commissarien: nachdem er auf Allerhöchsten Befehl Ihro Majestät der Königin zur Hausvaterstelle berufen, auch am 29. November zu dem Ende allhier angekommen, sei er in diesen Tagen genugsam inne geworden, daß die Victualien hier noch gar ein Merkliches theurer seien, als zu Halle, es sei daher unmöglich, um 7 Gr. wöchentliches Kostgeld zu speisen, oder die Speisen müßten denn in so geringer Quantität oder so schlecht zugerichtet werden, daß die Waisenkinder und andere Arme dabei nicht gesund bleiben könnten. Er thut nun dem hochpreislichen Collegio den Vorschlag, die Oeconomie vorerst auf Rechnung zu administriren, er wolle seinen hochgeneigten Patronis alle 4 Wochen Rechnung legen, dann werde sich auf diesem Wege zeigen, was an wöchentlichem Kostgelde zu setzen sei. Es ist nicht bekannt, ob dem Rebel an Kostgelde etwas zugelegt worden ist, er ist aber Hausvater gewesen bis zum Jahre 1718. Zugleich suchte man für manche andere Uebelstände wegen mangelnder Aufsicht, da Hausvater und Hausmutter

Digitized by Google

vollauf mit der Oeconomie zu thun gehabt, Abhülfe in der Berufung und Anstellung eines Aufsehers, der in der Person eines Candidaten, Namens Wilhelm Rudolph Düsterloh aus Halle, auf Francke's Empfehlung unter dem 19. Januar 1710 berufen wird, und als der erste Inspector der Anstalt möchte anzusehen sein. Derselbe sollte nun für alle Unordnungen einstehen, und allen Schaden durch fleißige Vorsorge verhüten. Aus seiner Instruction ist ersichtlich, daß alle zur Aufsicht gehörigen, dem Hausvater bisher mit übertragen gewesenen Functionen, die nicht unmittelbar zur Oeconomie gehören, ihm übertragen wurden. Fortan hat er die Kinder zur Gottesfurcht anzuführen, auf die Lehrer Acht zu geben, den Commissarien darüber zu berichten, die Kinder zu beaufsichtigen und zu strafen, sie zu wecken, beten zu lassen und sie dann zu den Präceptoren in die Betstunde zu führen, der er selbst beiwohnt, und alle ermahnt, den Betstunden beizuwohnen, und die Predigt zu besuchen; ingleichen ob der Oeconomus nach Vorschrift die Speisen bereite, und mit Holz, Oel, Licht rathsam umgehe. Er überwacht die Arbeit, die Reinigung der Menschen und Zimmer, bestraft Faule und Muthwillige, hält am Sonnabend mit den Meistern Abrechnung und liefert den Arbeitslohn zur Kasse, regulirt den Nachlaß der Verstorbenen in Gegenwart eines Präceptors, beaufsichtigt die Pflege der Kranken nach Vorschrift des Arztes, conferirt mit dem Secretarius, wenn Unordnungen von ihm nicht abgestellt werden können, und trägt Sorge, daß alle Ordnungen, wie sie früher beschrieben sind, aufrecht erhalten werden, die Gebäude durch Nachlässigkeit nicht eingewohnt, oder verderbt werden, und wo etwas schadhaft wird, macht er Anzeige an die Deputirten.

Ueber die Amtswirksamkeit des Aufsehers Düsterloh ist gar nichts bekannt, auch nicht, wie lange er es geblieben, wohl aber erscheint der Hausvater Redel als die Hauptperson im Hause. Nach dem Tode des Hausvaters Redel hat Christoph Friedrich Rindfleisch laut Instruction vom 12. August 1718 dessen Stelle erhalten; da dieser aber schon nach Ablauf eines Jahres verstorben, hat Johann Joachim

Digitized by Google

Hildebrandt den Hausvaterdienst unter dem 24. November 1719 erhalten, und da dessen Contract mit Ablauf des 1720sten Jahres zu Ende gegangen, begann nun mit dem 1. Januar 1721 an die Stelle der öconomischen Haushaltung mit königlicher allergnädigster Approbation eine selbstständige administrative Haushaltung zu treten, wozu der Hausvater Elias Pietsch, ein hiesiger Chirurg, unter dem 13. Dezember 1720 Bestallung und Instruction erhält.

Bis dahin war also Haushaltung und Speisung an den jeweiligen Hausvater verpachtet gewesen, das Armen-Directorium contrahirte mit ihm. Die übrigen Kosten zur Einrichtung und Instandhaltung des Hospitals an Hausgeräth, Betten, Kleidung, Linnen und Wäsche, desgleichen der Verbrauch an Licht und Holz hat gleichfalls die Armen-Kasse auf besonderen Antrag bestritten. Nunmehr tritt aber die Anstalt in Beziehung auf ihre Verwaltung in das zweite Stadium, nämlich sie wird administrativ, erhebt ihre Gelder und Einkünfte selber, wirthschaftet nach einem formirten Etat, und legt dem Armen-Directorio Rechnung.

Demnach das Königliche Preußische Armen-Directorium resolviret, heißt es gleich zu Anfange der dem Hausvater Elias Pietsch gegebenen Instruction, die Haushaltung und Speisung im Großen Friedrichs-Hospital, welche bisher verpachtet gewesen, jetzt, da des zeitigen Hausvaters Hildebrandt Contract zu Ende ist, in Administration zu setzen und mit Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Approbation Elias Pietschen dergestalt zum Hausvater bestellt und angenommen hat, daß er allen den publicirten Armen-Ordnungen in hiesigen Residenzien, insoweit solche die Oeconomie im großen Friedrichs-Hospital concerniren, in allen Punkten bei seinen Verrichtungen fleißig nachkommen, des Hospitals Nutzen suchen, und dessen Schaden abwenden solle, als ist ihm dem Hausvater diese respective Bestallung und Instruction ertheilt worden:

1. Soll der Hausvater nebst seiner Frau ein fromm, gott-

selig und christlich Leben führen, und durch ein gutes Exempel die übrigen zu erbauen suchen.

2. Soll er nebst dem Inspector auf die sämmtlichen Gebäude fleißig Achtung geben, und wenn er daran etwas schadhaft befinden sollte, es den Deputirten sofort anzeigen, auch hat er dahin sorgfältig zu sehen, daß mit Feuer und Licht behutsam umgegangen werde, die Schornsteine zu rechter Zeit gefegt und aller Schade verhütet werde.

3. Er behält das Inventarium, was zur Küche und Speisung nöthig ist, wie die ihm übergebene Specification es enthält, giebt Acht, daß Alles conservirt, was schadhaft, gebessert, mit Allem aber räthlich und säuberlich umgegangen werde, und alle Mobilien, wie es in einer guten Haushaltung sich geziemt, wohl unterhalten werden.

4. Die Köchinnen wählt der Hausvater, stellt sie aber erstlich den Deputirten vor, welche sie dann, wenn sie dabei nichts zu erinnern haben, annehmen.

5. Die Victualien muß er mit allem möglichen Fleiß, guter Menage, auch Profit und zu rechter Zeit, es sei hier auf dem Markte, oder auf dem Lande, welchenfalls er die Reisekosten in der Rechnung zur Ausgabe bringen kann, einkaufen, sowohl von dem Gelde als auch von den Victualien richtige Rechnung führen, und was von Roggen, Grütze, Hirse, Erbsen oder anderen Lebensmitteln allhier eingekauft wird, jedesmal zur Justificirung seiner Rechnungen von dem Inspector attestiren lassen.

6. Alle Montage macht er einen Wochenzettel, alle drei Monate eine Quartal- und nach Ablauf des Jahres eine Jahres-Rechnung, und übergiebt solche ordentlich und richtig einem hochlöblichen Armen-Directorium.

7. Die Victualien muß er und seine Frau in einem verschlossenen Zimmer wohl verwahren, und gute Ordnung halten, selbige nach Anweisung des Speisezettels herausgeben, und insonderheit die Frau sorgfältig dahin sehen, daß das

Digitized by Google

Essen sauber, reinlich und gar gekocht, und so zugerichtet werde, wie es der Gesundheit gemäß und im Speisezettel vorgeschrieben ist, davon auch jedem zu rechter Zeit soviel geben lassen, daß er satt werde.

8. Sollten in dem Speisezettel vom Armen-Directorio und Deputirten einige Essen geändert werden, so hat der Hausvater sich darnach zu richten.

9. Soll der Hausvater dahin sehen, daß den Kranken die Medicamente ordentlich und zu rechter Zeit nach des Medici Verordnung durch die Krankenwärterin gereicht werden. Er hat sie auch nebst seiner Frau fleißig zu besuchen, und Acht zu geben, daß beim Essen jeder seine Portion regemäßig bekommen möge.

10. Wenn die Wartsfrauen mit Reinigung der Kinder und des Hauses nicht occupirt sind, sollen sie sich von der Hausmutter in der Küche und zur Haushaltung, ohne daß der Hausvater sich deshalb bei dem Inspector melden darf, mitgebrauchen lassen. Auch können zu solchem Behuf einige Kinder von Jungen und Mädchen außer den Schulstunden mitgebraucht werden. Denn da die Oeconomie nunmehr administrirt wird, so müssen keine Leute extraordinair für Geld gehalten werden.

11. Die Fortsetzung seiner Barbierprofession wird ihm vorerst auf ein Jahr concedirt, weil man jetzt noch nicht wissen kann, ob er einem Armen-Directorio weiter anständig sein werde, oder ob er bei der Hausvaterstelle länger bleiben wolle. Gleichwie man nun zu ihm Elias Pietschen das Vertrauen hat, er werde nebst seiner Frau dieser respectiven Bestallung und Instruction in Allem fleißig nachkommen und sich also verhalten, wie es einem rechtschaffenen, gewissenhaften und christlichen Hausvater zukommt, also werden ihm und seiner Frau zu einer jährlichen Besoldung 100 Thlr. ingleichen an Kostgeld für sie Beide und die Magd 80 Thlr. nebst freier Wohnung, Holz, Licht und Wäsche zugestanden, und sollen solche von den Deputirten des Armenwesens ihm

Digitized by Google

quartaliter aus der Armen-Kasse gegen Quittung gezahlt werden. Das Gesinde, als: der Bäcker, Köchin und Krankenwärterin, und der Kinder Wartsfrauen werden aus gedachter Armen-Kasse gelohnt, und ihm, dem Hausvater, für den Bäcker jährlich 25 Thlr. gereicht, auch wird dieser nebst der Köchin auf der Rolle der Kostgänger mitgeführt. Im Fall aber der Hausvater und dessen Frau der ihnen hierin ertheilten Instruction wider Verhoffen nicht nachleben sollten, so behält das Armen-Directorium sich vor, ihn und seine Frau ohne Ansehung der Zeit aus dem Hospital zu setzen.

Berlin den 31. December 1720.

Dem Hausvater Pietsch stand bereits ein Inspector zur Seite, denn schon im Juli des Jahres 1720 hatten die königlichen Commissarien unter dem Präsidio des wirklichen Etats-Ministers von Kraut ernstlich an die Einsetzung eines Inspectors gedacht. Herr Geheimerath Risselmann bemerkt zu der deshalb gemachten Vorlage: „Ein Inspector ist im Großen Friedrichs-Hospital höchst nöthig, damit der Unordnung, die schon sehr anfängt einzureißen, bald möge gesteuert werden." Solche Stelle ohne Zeitversäumniß zu besetzen, waren sie denn auch um so mehr entschlossen, als Herr Secretarius Thulmeier zugleich sich schriftlich der 100 Thlr. begeben hatte, die er aus der Armen-Kasse bezog, welche Summe zur Besoldung des neuen Inspectors verwendet werden sollte. Herr Geheimerath Schlüter wurde mit der Entwerfung der Instruction beauftragt und nachdem sie genehmigt, wird Georg Philipp Schwind zum Inspector berufen. Er erhält seine Bestallung unter dem 9. Juli 1720 und ein Gehalt von jährlich 100 Thlr., 3 Haufen Holz und freie Wohnung im Hospital zugesichert, und die Armen-Kasse wird angewiesen, solches Gehalt quartaliter mit 25 Thlr. zu bezahlen.

Vergleichen wir des Inspectors Instruction mit der des Hausvaters, so zeigt es sich, wie die Oeconomie von der Aufsicht über das Ganze mehr und mehr getrennt wird, und der Hausvater der eigentliche Oeconom ist, der Inspector aber die Aufsicht über das Ganze führt, über den Hausvater, die Prä-

Digitized by Google

ceptoren, die Kinder und Armen, wie über alle in's Haus aufgenommenen Personen, über die Arbeit, über Speise und Trank.

Was die Instruction im Vergleich mit der früheren, die Düsterloh empfangen, Neues enthält, ist Folgendes: Er hat darauf zu sehen, daß die Kinder von den Predigern zur rechten, unter Christen gewöhnlichen Zeit des Alters zum Gebrauch des Sacraments gelassen werden. Er wird mit den Predigern und Präceptoren gemeinschaftlich Alle zu ordentlichem Besuch des Gottesdienstes anhalten. Er hat alle drei Monate Nachfrage zu halten, zu welcher Profession die Knaben incliniren und eine Liste solcher Kinder einzureichen nebst Angabe ihres Alters, Zustandes im Christenthum und Art der Profession. Von der Beaufsichtigung der Irren und Gefangenen ist nicht mehr die Rede. Er hat aber für die Mädchen gehörige Quantität Flachs zum Spinnen Behufs des nöthigen Linnen im Hospital zu beschaffen, und für die Knaben genug Wolle zum Strumpfstricken anzuschaffen. Ohne Zettel eines der Commissarien soll er kein Kind aus dem Hospital beurlauben, auch im Fall des Urlaubs bemerken, an welchem Tage, auf wessen Zettel und wie lange der Urlaub dauert, und ob die Kinder während des Urlaubs aus der Speiserechnung zu lassen sein möchten. Diese Zettel, welche die Präceptoren bisher eingesandt, sollen küuftig von ihm alle Sonnabend mit der Liste der Kranken nebst Angabe ihrer Krankheit und wie lange sie sich in der Krankenstube befinden, kürzlich eingereicht werden. Den zur Reparatur der Kleider im Hospital vorhandenen Schneider hat er anzustrengen, daß er nach Schuldigkeit die Kleidung bessere; ganz neue Kleidung oder Leinengeräth hat er zu beantragen. Er überwacht die Krankenpflege; er wird den Medicus seiner Pflicht erinnern, sich nicht säumig im Besuch der Kranken zu erweisen. Desgleichen wird er Präceptoren und Prediger aufmuntern, ihres Amts bei den Kranken zu warten, und nöthigenfalls die Bereitung zum Tode zu bewirken. Damit auch mit desto besserer Eintracht das Gute im Hospital befördert werde, hat er wöchentlich Sonnabend

Digitized by Google

Nachmittags Präceptoren und Hausvater bei sich zu versammeln und mit ihnen zu rathschlagen, was einer Veränderung bedürfte zu des Hauses Bestem, und der Commission darüber zu berichten. Man erfährt sodann aus der Instruction, daß alle 4 Wochen eine Commission des Armen-Directorii im Hospital sich versammelt, bei der sich der Inspector anmelden und schriftlich übergeben soll, was er im verflossenen Monat zu erinnern gefunden hat. Was von der Commission oder auch von Deputirten bei der Besuchung des Hauses ihm aufgegeben oder befohlen werden möchte, hat er gebührend auszurichten, maßen er an diese in der Instruction enthaltenen Artikel allein nicht gebunden, sondern wenn etwas Mehreres anzuordnen nöthig, er solches als gewissenhafter Inspector eines Hospitals thun und übernehmen soll. Endlich soll er ohne Noth nicht aus dem Hause gehen, weniger verreisen; wäre eine Reise aber unumgänglich, hat er bei Zeiten um Beurlaubung anzuhalten.

Inspector Schwind und Hausvater Pietsch haben das Hauswesen mit einander bis 1722 verwaltet. In diesem Jahre war Pietsch gestorben. Seine chirurgischen Verrichtungen überkommt ein Chirurg, seine öconomischen übernimmt der Inspector. Mit Beginn des Jahres 1724 tritt ein neues Element in die Administration ein, in der Person des Controlleurs. Es mußte für den Hausvater oder Inspector die Verwaltung des Hauswesens und der Oeconomie, worüber er auch die Rechnungen zu führen hatte, bald als eine zu umfassende Verpflichtung erscheinen, auch mußte man zur Controlle in Ansehung der Oeconomie und der äußeren Verwaltung eine größere Sicherheit zu haben wünschen, daher empfängt Johann Friedrich Urbani am 25. Februar 1724 seine Instruction und Bestallung zum Controlleur, worin ihm monatlich 5 Thlr. nebst freier Station zugesichert werden. Nach dem Inhalt seiner Instruction soll er ein gottesfürchtiges Leben führen, Sr. Majestät und Dero dem Hospital als Director vorgesetzten Etats-Minister gehorsam sein, des Hospitals Bestes suchen, Schaden und Betrug möglichst abwenden. Mit dem Inspector soll er friedlich leben, gemeinsam mit ihm Alles überlegen,

Digitized by Google

über Einnahme und Ausgabe richtige Controlle halten, alle Beläge mit atteſtiren; er muß die Rechnungen über alle Materialien halten, des Hausvaters Rechnung mundiren und ſolche allmonatlich fertig halten. Er ſoll der Kinder Kleidung und Geſundheit conſerviren helfen, die Kinder des Morgens beim Aufſtehen mit dem Inſpection habenden Studioso inſpiciren, auf Reinlichkeit und Ordnung halten, abſonderlich verhindern, daß die Krätzigen ſich nicht an der Reinen Handtücher trocknen; er muß Acht haben auf den ſorgfältigen Verbrauch der Materialien, Licht, Oel, Seife u. ſ. w., beim Eſſen jede Unordnung hindern helfen, auch beim Zubettgehen fleißige Revue bei den Kindern halten. Den Schluß des Hauſes, im Sommer um 10, im Winter um 9 Uhr hat er zu beſorgen und demnächſt das ganze Haus zu viſitiren. Zu allen dieſen Obliegenheiten muß er ſich durch einen Eid verbindlich machen. Walther ſagt, daß Urbani bis 1734 ſeine Bedienung verwaltet; er iſt aber ſchon im Jahre 1732 verſtorben, und hat zuletzt eine Zulage von 20 Thlr. genoſſen; denn Anfangs December 1732 beſchließt das Armen-Directorium den neuen Controlleur zugleich zum geſchworenen Caſſirer zu beſtellen, und unter dem 10. Januar 1733 empfängt der bisherige Schreiber Johann Gülzow, Beſtallung und Inſtruction zum Controlleur und Caſſirer. Im Jahre 1725 erſcheint wiederum Inſpector und Oeconom vereinigt in der Perſon des neuen Inſpectors, Balthaſar Stripe. Die dem Inſpector Stripe ertheilte Inſtruction, in welcher auch deſſen Frau mit zur Haushaltung herangezogen wird, dürfte eher eine vollſtändige Hausordnung genannt werden können, daher zu ihrer Publicirung auch Inſpector, Controlleur und Informatoren auf den erſten Februar 1726 förmlich eingeladen werden, und nachdem ſie ihnen von Wort zu Wort vorgeleſen worden, werden Inſpector und Controlleur darauf vereidet, die Informatoren aber geloben durch Handſchlag der ihnen publicirten Inſtruction gebührend nachzuleben. Sie iſt vom Geheimen Ober-Finanzrath Piper in 36 Paragraphen abgefaßt und enthält Folgendes:

Der Inſpector wird zuerſt ermahnt, ſich der Gottesfurcht

Digitized by Google

und Ehrbarkeit, auch eines nüchternen und mäßigen Lebens zu befleißigen. Alle ihm Untergebenen soll er in Liebe, Sanftmuth und Demuth ohne alle Bitterkeit, Fluchen und Schmähen zu ihrer Schuldigkeit anweisen, auch soll er durch sein Exempel Andere zur gegenseitigen Liebe reizen, daß der Name Gottes in der Anstalt nicht gelästert und statt Segen Fluch zugezogen werde; den Betstunden soll er fleißig beiwohnen, und Andere dazu anhalten. Erinnerungen muß er mit Sanftmuth anhören, überlegen, und das gut gefundene veranstalten; den Waisen soll das Herauslaufen aus dem Hause verwehrt werden; das Haus wird zur rechten Zeit geschlossen und geöffnet, und die Schlüssel dem Inspector in seine Stube geliefert. Er soll die Kinder wie seine eigenen lieben, daß sie ihn als ihren Vater ehren. Daher soll er seine Sorgfalt sein lassen, daß sie mit nöthiger Kleidung, Camisölern, Hosen, Strümpfen und Schuhen und zwar der Reinlichkeit wegen doppelt versehen werden. Er muß auch Sorge tragen, daß die Kinder mit gesunder Speise und gesundem Trinken versehen werden, und zu dem Ende muß er sich beim Anrichten in der Küche befinden und das Essen prüfen, ingleichen daß die Kinder wöchentlich zweimal Mittwochs und Sonnabends oder nach Nothdurft noch öfter gereinigt werden, und wöchentlich einmal weiße Wäsche empfangen, daß die Kranken wohl verpflegt werden. Er muß zur rechten Zeit und parthieweise Getreide und Victualien einkaufen, wo möglich unter dem Marktpreise, und in Gegenwart des Controlleurs bezahlen, auch dessen Attestat erfordern. Die Controlle darüber muß genau gehalten und in die Cladde vom Manual eingetragen werden, entweder durch ihn selbst, oder durch den Schreiber, damit alle Freitage solches geschlossen und er nebst dem Controlleur einen Extract der Einkäufe machen, auch hinzufügen könne, was auf künftige Woche nöthig sein möchte, dann solches gehörigen Orts übergeben und das nöthige Geld empfangen könne. Dieserhalb muß er auch allen Handwerkern unfehlbar Freitags Nachmittags ihre Bezahlung leisten, damit Nichts zur Confusion des Waisenhauses und Seufzen der

armen Handwerker aufsummen möge. Er soll von diesen Victualien sich, den Controlleur, die Präceptoren, Kinder und Gesinde speisen, Morgens, Mittags und Abends, der bisherigen Speiseordnung gemäß, bis etwas Anderes verordnet werden sollte. Er soll mit seiner Frau den Präceptoren und dem Controlleur in einer Stube, an einem Tische essen, das Gesinde in einer Nebenstube, so daß er nach geöffneter Thüre dahin sehen kann, auch sollen Alle zu gleicher Zeit speisen, damit aller Widerwille zwischen dem Inspector und den Präceptoren vermieden, das Gesinde aber zum Gebet vor und nach dem Essen angehalten werden könne. Unter dem Essen soll ein großer Knabe entweder aus Arnds wahrem Christenthum, oder sonst etwas Gutes und Nützliches nach Anweisung der Präceptoren vorlesen. Nichts soll von übrigen Brocken verschleppt oder verquistet werden, sondern das Uebrbleibende ordentlich aufgehoben und in der vorgeschriebenen Tagetabelle deutlich angezeigt und folgenden Tags verbraucht werden. Die Präceptoren haben das Einstecken des Brots auf alle Weise zu verhindern, daher sollen den Kindern allemal nur kleine Stücke Brot gereicht werden; von allem dergestalt Ersparten wird gemeldete Tabelle täglich accurat geführt, wöchentlich vorgezeigt, monatlich aber wie bisher abgegeben; alles Uebergebene muß vom Inspector und Controlleur verzeichnet und unterschrieben werden. Eine täglich abzuschließende Specification über Ab- und Zugang der Kinder, gewisse Zahl derselben muß von allen Präceptoren unterzeichnet werden. Ohne des Directorii Vorwissen und Permission der Präceptoren darf kein Kind aus dem Hause gehen, weniger verreisen.

Unter den Lernstunden dürfen keine Kinder zur Hausarbeit gebraucht werden. Auf's Speciellste wird in §. 24 Anweisung gegeben, was das Backen des Brotes betrifft; es muß vom Bäcker zur rechten Zeit das nöthige Mehl besorgt werden, das Getreide muß ihm zugemessen, richtig Mehl und völlig ausgemahlene Kleie von ihm zurückgeliefert werden. Dazu muß der Bäcker beim Abmahlen auf der Mühle sein.

Digitized by Google

den Waitzen waſchen, auch in Zeiten backen und es ſo einrichten, daß genugſam Mehl und ausgebacken Brot vorhanden, doch im Sommer nichts verſchimmeln möge. Von jedem Scheffel Mehl muß er 100 Pfund Brot backen, kein Mehl verderben laſſen, mit dem Holz menagirlich umgehen, im Backhauſe alles ordentlich halten, und wenn er ſonſt nichts zu thun hat, Holz zum Backofen tragen, und daß alles ſolches geſchehe, muß der Inſpector Achtung geben. Da im Waiſenhauſe nicht gebraut werden kann, muß der Inſpector einen Brauer ausfindig machen, der mit guter Menage für's Haus brauen möge, und muß auf eine Tonne Speiſebier ein Scheffel Malz und auf ein Faß Coſent ein Scheffel Malz gegeben werden. Er muß nach der zu vermuthenden Nothdurft brauen laſſen, das Bier im Keller verſchloſſen halten, das Zapfen zwar einem Weibe anvertrauen, doch die Schlüſſel zum Keller in ſeiner Stube verwahren. Nur zu den geſetzten Eßſtunden darf er zapfen laſſen, uud zwar ſoll auf eine große Perſon 3 Quart täglich, auf Kinder 1½ bis 2 Quart à Perſon gerechnet werden. Das vom Bier Erſparte wird auf der Tagetabelle notirt. Im Sommer darf er den Präceptoren, Kindern und Geſinde auch zwiſchen den Mahlzeiten zu trinken geben, und zwar, damit es nicht abſchmeckend ſei, immer friſch aus dem Keller geholt, insbeſondere dann, wenn die Kinder von den Präceptoren zur Motion geführt werden. Das Fleiſch ſoll vortheilhaft eingekauft und in der Küche nachgewogen werden; noch vortheilhafter möchte es ſein, Ochſen, Schaafe, Kälber im Herbſt billig einzukaufen, zu ſchlachten, kalt werden zu laſſen, und ſogleich zu wiegen, die Zahl der Pfunde in's Manual, auch Tagetabelle und Controlle einzutragen, Köpfe, Füße, Kaldaunen und Geſchlinge anwenden, die Felle auf's theuerſte verkaufen, das Talg ſchmelzen, wiegen und zu Lichten anwenden; dazu iſt eine Wage und Gewichte im Waiſenhauſe anzuſchaffen; auch gehört zur ordentlichen Haushaltung, daß Kühe und Schweine gehalten und denſelben der Trank und die Abgänge aus der Küche nebſt etwas Kleie gegeben und damit fett gemacht werden.

Digitized by Google

Würste müssen gemacht, das Fett wohl ausgebraten, und zur Ersparung der Butter auf's Brot gegeben werden. Knochen und unreines Fett muß wohl verwahrt und zu Speisen verkocht werden, wozu auch die nicht verbrauchte Asche zu asserviren ist.

Auch ein Fischkasten ist anzulegen, da nach der Speise-Ordnung für die Deputanten Fische gebraucht werden. Der Inspector hat daher im Herbst eine Parthie Speisefische einzukaufen und fleißige Aufsicht zu führen, daß, sobald etwas matt wird, es consumirt werde. Gewürze sind nicht dreierweise zu holen, sondern pfundweise, der tägliche Gebrauch fleißig zu notiren, und die Vorräthe unter Verschluß der Frau Inspectorin zu halten; ebenso ist mit Butter und Vorkost umzugehen, desgleichen mit dem Holz. Er muß nebst Controlleur und Gesinde im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr aufstehen, und der Thorwärter mit der Glocke das Zeichen geben; Hausknechte und Weiber heizen sofort ein, damit die Kinder, welche nach 6 Uhr aufstehen, erwärmte Zimmer finden. Ein Hausknecht visitirt, ob auch die Kinder aufgestanden, dann werden sie von zweien Präceptoren und einem Hausknecht zum Waschen und Reinigen heruntergeführt. Von 7—8 ist die öffentliche Betstunde in der Kirche, oder wenn die Jahreszeit es nicht leidet, im Eßsaal. Der Betstunde wohnen alle bei, außer denen, welche Confusion anrichten könnten. Ein Morgenlied wird gesungen, ein Capitel aus der Bibel gelesen, und von einem der Präceptoren kurze Lehren herausgezogen und zur Erbauung angewendet, nachgehens ein Gebet gethan und mit Gesang geschlossen. Von 8—9 Uhr wird Frühstück ausgetheilt, während den Kindern ein Spruch oder Lied so lange vorgebetet wird, bis sie ihn auswendig können. Von 9—11 Uhr wird Schule gehalten nach einer vorgeschriebenen Methode, und dazu von dem Thorwärter alle Stunde geläutet. Von 11—12 Uhr ist eine Frei- und Reinigungsstunde. Die Kinder ergehen sich auf dem Hofe, machen sich eine Motion mit Holzsägen, theils werden sie zum Knütten, die Mädchen zum Nähen und Spinnen angehalten, sowie in al-

Digitized by Google

len Freistunden. Der reformirte Informator, weil er Kostgeld bekommt, und ein Hausknecht haben die Aufsicht, der Inspector aber nebst den übrigen, so mit ihm speisen, wie auch das Gesinde, essen unterdessen. Gegen ¾12 werden die Kinder mit der Glocke in den Eßsaal gerufen zu den ihnen angewiesenen Tischen. Die vier größesten vom Tische holen das Essen. Dann wird von 12 bis ¾1 Uhr gespeist, unterdessen ein Kapitel aus der Bibel gelesen, und mit einem Danklied geschlossen; zwei Präceptoren halten jederzeit bei Tische gute Ordnung, inspiciren auch das Essen und Kosent, und zeigen Mängel mit aller Freundlichkeit dem Inspector an. Von 1—2 Uhr ist wieder eine Frei- und Reinigungsstunde, zwei Präceptoren und ein Hausknecht führen die Aufsicht; die Kinder können sich Motion machen wie vorhin. Von 4—6 Uhr ist wieder Freistunde, Motion, Arbeit, dieselbe Aufsicht. Eine halbe Stunde vorher werden sie zur Mahlzeit in den Wohnsaal geführt, um 6 Uhr ist Abendbrotstunde für Alle; bei den Kindern kann der reformirte Informator Aufsicht haben, und eine biblische Historie erklären, auch kann der Hausknecht zugegen sein. Gegen ½8 Uhr ist die allgemeine Betstunde; es wird mit einem Liede angefangen, ein Spruch erklärt, ein Gebet gethan, und mit einem Abendliede geschlossen. Nach 8 Uhr im Winter, nach 9 Uhr im Sommer werden die Kinder wie früh Morgens zur Reinigung und dann zu Bett gebracht, im Sommer ½10, im Winter ½9 Uhr. Auf jedem Schlafsaal der Knaben schläft ein Hausknecht, auf jedem Schlafsaal der Mädchen eine von den Weibern, denen die Aufsicht anvertraut ist. Die Informatoren schlafen in einer Nebenkammer, so daß sie durch ein Fenster den Schlafsaal der Knaben beaufsichtigen können. Die heranwachsenden Mädchen müssen von Jugend auf, und zu allen Zeiten zum Spinnen, Kochen, Waschen und zu anderen Arbeiten fleißig angeführt werden. Nun kommen die Obliegenheiten der Frauen in Beziehung auf Inventarium, Wäsche, Durchsicht des schadhaft gewordenen, Kellerhut und Krankenpflege unter Oberaufsicht der Frau Inspectorin. Von 5

Digitized by Google

bis 7 Uhr Morgens gehen sämmtliche Weiber, mit Ausnahme der Köchin, der 3 Krankenpflegerinnen und Kinderbewahrerinnen zur Inspectorfrau, helfen nähen und flicken, im Winter aber heizen sie zuvor ein. Um 7 Uhr ist Betstunde, nach derselben geht eine in die Küche der Köchin zu Hülfe, die übrigen machen bis 9 Uhr Betten, kehren aus, und gehen von 9—11 Uhr wieder zum Nähen; ½11 Uhr decken etliche die Tische, essen, helfen abwaschen, und gehen nach 2 Uhr wieder an's Nähen oder Spinnen mit Ausnahme des Mittwoch's und Sonnabend's, da die Kinder insgesammt gebürstet und gekämmt werden müssen, und continuiren bis ½6 Uhr, dann decken sie wieder den Tisch, essen, decken ab, waschen auf und spinnen bis zum Schlafengehen; Hausknechte hauen Holz, tragen Wasser, rollen, fahren Getreide auf die Mühle, bringen Mehl herunter, reinigen und zünden die Lampen an und dürfen nimmer müßig sein. Inspector und Controlleur müssen den ganzen Tag mit ihrer Aufsicht continuiren, absonderlich gegen Abend das ganze Waisenhaus durchgehen und Alles revidiren, das Haus verschließen und sich dann in Gottes Namen zu Bette legen. Einer von beiden muß beständig im Waisenhause sein, hat er nöthiger Geschäfte halber auszugehen, muß er es dem andern anzeigen, damit er nöthigen Falls gerufen werden könne. Alles in der Instruction nicht Enthaltene, bleibt theils der vernünftigen Ueberlegung des Inspectors überlassen, theils kann es der Instruction nachträglich inserirt werden. Gott gebe zu Allem seinen väterlichen Segen.

Stripe scheint noch kein Jahr den Inspectordienst versehen zu haben, denn vom Jahre 1726—1746 ist Paul Gottfried Bürger unter denselben Verhältnissen der Oeconomie-Verwaltung Inspector der Anstalt gewesen. Bürger war vor diesem Amte schon 20 Jahre lang Sergeant gewesen. Die Hausvaterstelle finden wir nicht wieder besetzt. In Betreff der Speisung findet sich in der Interims-Armen-Ordnung vom Jahre 1703 ein eigenes Reglement, worin die Arten der Speisen auf jeden Tag der Woche, sowohl das Frühstück,

Digitized by Google

als Mittag- und Abendkoſt verordnet waren. Darnach wurde Mittags geſunde Vorkoſt, an gewiſſen Tagen auch Fleiſch gereicht, und Abends warme Suppen und Butterbrot gegeben. Die Knaben hatten eine Bekleidung von Tuch mit gelbem Schilde auf dem rechten Arme, worauf der Namenszug des Königs befindlich war, lederne, kurze Hoſen, blaue Strümpfe und Schuhe mit Schnallen, im Sommer iſt die Hauskleidung von Zwillich; die Mädchen trugen gleichfalls Rock und Kamiſol von Tuch, Mützen, Hauben, Halstücher, leinene Schürzen, Strümpfe und Schuhe; die Kleidung der Hospitaliten beſtand in Hüten, Rock und Weſte von Tuch, im Winter aus ledernen Beinkleidern, im Sommer dieſelben von ungebleichtem Zwillich. Zum Hausperſonal kam noch außer der anderen bereits erwähnten weiblichen Bedienung 1705 eine Nähterin, welche damals 12 Thlr. Lohn nebſt dem freien Tiſch bei den Waiſenkindern bekam, oder ſtatt dieſes, wie 1718 verordnet wurde, jährlich 15 Thlr. Koſtgeld. Außer dem Tiſch der Waiſen, gab es noch einen ſogenannten Deputanten-Tiſch, an welchem die Lehrer, Inſpector, Controlleur und andere Perſonen ſpeiſten. Das Brot wurde im Hauſe ſelbſt gebacken, wozu Backknechte angenommen wurden.

V. Wie es von Anfang an im Großen Friedrichs-Hospital um Kirche und Schule beſtellt geweſen, welche Geiſtliche, Küſter und Lehrer an der Anſtalt gewirkt haben, ingleichen Einiges von dem häuslichen und religiöſen Zuſammenleben, von häuslichen Feſten, wie auch von der Theilnahme des Königlichen Hauſes.

A. Von den Predigern.

Was die im Armen-Commiſſions-Patent befohlene Berufung von zwei Armen-Geiſtlichen reformirter und lutheriſcher Confeſſion betrifft, ſo war dieſem Punct eine gottſelige Frau ſchon zuvorgekommen. Freifrau Dorothea von Spaen, geborene von Flemming, des geweſenen Feldmarſchalls von Spaen hinterlaſſene Wittwe, hatte unter den 20. Januar 1699

ein Kapital von 4000 Thlr. ausgesetzt und bestimmt, daß von den Zinsen, welche sie bis an ihren Tod 1720 mit 200 Thlr. an die Armen-Kasse zahlte, ein evangelisch-lutherischer Armen-Prediger und ein Informator der Armen-Jugend bestellt werden sollte, wobei sie sich das Recht vorbehielt, bis an ihr Lebensende die Subjecte zu präsentiren, nach ihrem Tode aber sollte der jedesmalige Probst von Berlin, das Präsentations-Recht üben, während dem Armen-Directorio das jus vocandi verbleiben solle. Von den 200 Thlr. Zinsen sollte der lutherische Prediger 100 Thlr. an Gehalt empfangen.

Der erste auf ihre Präsentation von den Commissarien des Armenwesens unter den 9. Mai 1699 berufene, durch den Probst Dr. Spener in Berlin ordinirte, evangelische Armen-Prediger war der Candidat Johann Rau, der auch zugleich zum Prediger des Großen Armenhauses berufen war. Er hatte sich in seiner Sorge für arme Kinder schon ausgezeichnet, hatte die erste Armen-Freischule angelegt und suchte dem neuen Armenhause dadurch aufzuhelfen, daß er ein ähnliches Privilegium für dasselbe beantragte, wie das Hallesche Waisenhaus erhalten hatte. Unter dem 12. August 1699 erhielt er auch ein solches, wonach nur das Armenhaus zu seinem Aufnehmen befugt sein sollte: Johann Arnd's Bücher vom wahren Christenthum, das neue Testament, die Bibel und das Gesangbuch, auch andere Schriften, die den Armen zu Gute möchten herausgegeben werden, zu drucken.

Der mit dem lutherischen Prediger zugleich berufene reformirte Prediger Scholtz am Werder und der Dorotheenstadt-Kirche lehnte den Ruf ab, da noch nichts über die Besoldung festgestellt war, so daß es sich mit der Besetzung der reformirten Stelle bis zum September 1700 verzögerte. Es wurde sodann am 2. September 1700 Johann Friedrich Müller, bisheriger reformirter Prediger zu Neu-Ruppin von den Commissarien des Armenwesens für die reformirte Stelle vocirt. Sein Gehalt, welches er aus der hiesigen reformirten Kasse Montis pietatis mit 250 Thlr. alljährlich bezog, nahm er mit hinüber und empfing noch eine jährliche Zulage von

Digitized by Google

48 Thlr. aus der Armen-Kasse. Derselbe scheint tiefsinnig geworden zu sein, denn er verläßt am 2. Advent 1701 schon die Gemeinde und wollte nicht mehr predigen, ob er gleich darum ersucht wurde, und fing an, ganz einsam zu leben. Die Predigten wurden durch Candidaten versehen, vom Februar 1702 an dem Candidaten Thulmeyer allein übertragen. Unter dem 30. Mai 1702 halten nun die Commissarien bei Seiner Majestät an, den Candidaten Thulmeyer zum reformirten Prediger beim Großen Friedrichs-Hospital zu confirmiren, worauf sie Juli desselben Jahres Befehl erhalten, Thulmeyer zu vociren, den Prediger Müller aber aus der Armen-Kasse im Großen Friedrichs-Hospital zu verpflegen. Die Instruction der ersten Prediger lautet folgendermaßen:

1) Er soll das Wort Gottes lauter und rein aus den prophetischen und apostolischen Schriften, und wie nach solcher Regel die Lehre unserer evangelisch-lutherischen Kirche in den Haupt-Symbolis und Augsburgischen Confession, deren Apologie und Katechismo Lutheri erklärt ist, den anvertrauten evangelisch-lutherischen Armen in dem neu angelegten Armen-Hause, wenn es zu Stande gebracht sein wird, predigen.

   In der Vocation des reformirten Predigers lauten die unterstrichenen Worte: „die Lehre unserer evangelisch-reformirten Kirche den im Druck ausgegebenen Confessionen und Kurfürstlichen Edicten gemäß, den anvertrauten Armen in dem neu angelegten Armenhause mit dem evangelisch-lutherischen alternative predigen.

2) Soll er an dem gemeldeten Orte, nachgehends in der Hospital-Kirche die Katechisationen fleißig und wenigstens zweimal wöchentlich halten, die Armen dazu zu kommen ermahnen, die Widerspenstigen und Unfleißigen aber bei der wöchentlichen Austheilung anzeigen.

3) Soll er in's künftige in dem großen neuen, von nun an aber in dem kleinen, ad interim angelegten, Armenhause vor dem St. Georgen-Thore Achtung geben, daß

Digitized by Google

Morgens und Abends die Betstunden fleißig gehalten werden.

4) Soll er auf die Armenschulen in diesen zweien Häusern, und wo sonst in der Stadt und den Vorstädten dergleichen von ihm angelegt werden, treue Aufsicht haben, und dieselben fleißig besuchen, doch mit dem Vorbehalt der Oberaufsicht beider Herren Pröbste in Berlin und Cöln, nach der Inspection eines jeden, unter welchem diese Schulen sein möchten.

5) Soll er auf aller obgedachten evangelisch-lutherischen (reformirten) Armen, die von der neuangelegten Armen-Kasse beneficirt werden, es seien bürgerliche oder Soldatenarmen, Leben und Wandel nach Möglichkeit Acht geben, auch ihnen mit Unterricht, Vermahnung, Warnung, Strafe und Trost beispringen.

6) Soll er sonderlich gemeldete Armen, wenn sie krank sind, fleißig besuchen, ihnen zusprechen und nach Erforderung das heilige Abendmahl reichen.

7) Hingegen soll er sein Amt nicht weiter als auf die Armen, so wie vorgedacht, aus der neu angelegten Armen-Kasse beneficirt werden, extendiren und den übrigen **Ministeriis** keinen Eintrag thun.

8) Im Leben und Wandel soll er sich als ein Vorbild der Heerde zu aller Zeit erweisen.

9) Schließlich, gleichwie er ratione des Armenwesens der Inspection des Probstes in Berlin unterworfen ist, also hat er sich demselben in allen übrigen Dingen, die etwa hier nicht eben so genau können bemerkt werden, mit Concurrenz der zum Armenwesen verordneten Commissarii und Deputirten zu untergeben und gehorsamen Respect zu leisten, auch von demselben nöthige Anweisung zu empfangen, jedoch sofern hinkünftig bei mehrerer Einsicht der Sache man für gut finden sollte, einige von diesen Puncten zu verändern oder zu vermehren, soll die Punctation demselben Nichts präjudiciren.

Digitized by Google

Dieser 9te Punct heißt in der Vocation des reformirten Predigers:

„Schließlich hat er sich dem Königlichen Herrn Bischof, als erstem Oberhofprediger, Consistorial- und Kirchen-Rath, der für jetzt zum Mitcommissarius beim Armenwesen von Seiner Königlichen Majestät verordnet, oder wer sonst künftig von reformirten Predigern verordnet werden möchte, in allen übrigen Dingen, die etwa hier u. s. w. zu untergeben ꝛc."

So war denn das Große Friedrichs-Hospital von Anfang an, wie es in der Natur der Sache lag, ein simultaneum, reformirte und lutherische Geistliche wurden zu gleichen abwechselnden Functionen bei ihrer Confession Zugethanen berufen; doch nicht allein für das Große Friedrichs-Hospital waren sie berufen, sondern, für das gesammte öffentliche Armenwesen in Berlin, soweit es nämlich von der Armen-Kasse abhängig war. Dazu gehört auch die Bildung und Beaufsichtigung des Armenschulwesens. Sämmtliche Armen der Stadt, welche aus der Armen-Kasse verpflegt wurden, waren beim Großen Friedrichs-Hospital eingepfarrt und der seelsorgischen Pflege der Hospitalgeistlichen übergeben, diese waren überhaupt zu Armenpredigern berufen, und ihr Arbeitsfeld mußte wachsen mit der Ausdehnung und Erweiterung des Armenwesens überhaupt. Dies war auch vorgesehen, denn die Punctation der Instruction sollte ihnen Nichts präjudiciren, es war damit Raum gelassen, ihnen neue Pflichtenkreise zuzuertheilen, und dies geschah in der Folge reichlich.

Zuvor soll jedoch eine kurze geschichtliche Nachricht von den Predigern selbst, und wie sie besoldet gewesen sind, gegeben werden.

a. Lutherischer Seits.

Der erste war der bereits erwähnte Johann Rau.

Rau war in Perleberg am 11. April 1673 geboren, wo sein Vater Archidiaconus war, Er bezog die Friedrichs-Universität in Halle, um Theologie zu studiren, nahm dem-

Digitized by Google

nächst eine Hauslehrerstelle an im Hause des Herrn von Platen auf Kuhwinkel, ging dann nach Halle zurück, um sich dem Studium der Medizin zu widmen, wandte sich aber nach Verlauf von 2 Jahren der Theologie wieder zu. Anno 1696 ging er von Halle nach Berlin, und nachdem er etliche Jahre mit der Information zugebracht, wurde er 1699 zum Armenprediger in Berlin vocirt, und versah als solcher die Heilige-Geistkirche, Stralow,*) wie auch das Amt eines Vesperpredigers in der St. Georgen-Kirche vor dem Königsthor. 1700 wurde er an die Nicolai-Kirche als Diaconus berufen, und am Sonntage palmarum von Dr. Spener introducirt. 1723 erbat sich der Probst Porst den inzwischen in's Archidiaconat eingetretenen Collegen Rau zum Adjunct in der Präpositur, und da Porst 1728 starb, succedirte ihm Rau in der Probstwürde, welche er bis 1733 bekleidet hat. Er starb am 24. Februar 1733.

Seine Schriften sind 19 einzelne Amts- und Casual-Reden, darunter die zweite eine auf den Probst Blankenberg zu Berlin 1713 gehaltene Leichen-Predigt; die fünfte und sechste: eine Leichen- und Standrede auf den Freiherrn v. Canstein, und dessen Gattin; die zehnte ist eine Gedächtnißpredigt auf den seligen Probst Porst anno 1728 gehalten. Hierbei ist noch zu gedenken, wie er das vom Kurfürsten für das Große Friedrichs-Hospital erhaltene Privilegium benutzt hat. Er hat nämlich in der Zeit, wo er Armenpre-

*) Die Predigten an der Heiligen-Geistkirche und der damit verbundenen Kirche in Stralow verrichtete Rau nur wegen Unpäßlichkeit des Prediger Haber und verband sie mit seinem Diaconat, während er die Vesperpredigten an seinen Nachfolger Lysius abtrat. Zum ordentlichen Nachfolger an der Heiligen-Geistkirche wurde nach Habers Tode 1702 der Waisenhausprediger Genschen berufen, indem er seine Stelle am Großen Friedrichs-Hospital damit verband, aber nicht in Stralow succedirte. Auch ist die Heilige-Geistkirche auf keinen Waisenhausprediger weiter übergegangen, sondern der für Stralow 1702 berufene J. Schmidt succedirte und wurde 1710 zum Pestilentiarius (Pestilenzprediger war und ist noch der Prediger an der Heiligen-Geistkirche) berufen, und verband also seit dieser Zeit wieder die Heilige-Geistkirche mit Stralow.

Digitized by Google

diger gewesen, aus seinen eigenen, wiewohl damals sehr geringen Mitteln, das neue Testament mit kleinen Lettern, wie auch das Gesangbuch, zu welchem der Probst Porst nachher die Vorrede gesetzt, und Arnd's wahres Christenthum in großer Menge drucken und den Armen zum Besten in wohlfeilen Preisen auflegen lassen.

An Gehalt bezog Rau als Armenprediger, außer den 100 Thlrn. aus dem von Spaen'schen Legat, noch 48 Thlr. jährlich aus der Armenkasse.

2) Johann Lysius, Rau's Nachfolger, war zu Flensburg 1675 den 14. October geboren, woselbst sein Vater Assessor des Schleswig'schen Ober-Consistoriums, Probst und Pastor primarius war. Anno 1692 bezog er die Universität Königsberg, kehrte 1693 nach Flensburg zurück, der Schwachheit seines Vaters zu Hülfe zu kommen, welchen er auch ein Jahr lang im Predigen unterstützte. Darauf begab er sich auf die damals neu errichtete Universität Halle, studirte noch ein Jahr lang, ging dann nach Berlin, und trat in des Predigers Astmann zu Nicolai Hause die Stelle eines Informators an. 1698 ging er als Prediger nach Hohen-Finow bei Neustadt-Eberswalde, wo er bis Ostern 1700 blieb; dann wurde er von Frau v. Spaen unter dem 7. April zum Armenprediger präsentirt und am 9. ejsd. von den Commissarien des Armenwesens ordentlich berufen. Als Armenprediger übernahm er zugleich die Vesperpredigt zu St. Georg und erlangte bald darauf, vom Magistrat berufen, am 2. December 1700 die neu gegründete zweite Predigerstelle an der St. Georgen-Kirche.

Seine hinterlassenen Schriften sind 16 einzelne Abhandlungen, Streitschriften und Amtsreden. Sein Gehalt als Armenprediger bestand in dem seines Vorgängers.

3) Laurentius Gensichen war zu Cöthen, nahe bei Freienwalde a. O. geboren, studirte zu Halle, ward Prediger Anfangs in Nieder-Finow bei Neustadt-Eberswalde, sodann in seinem Geburtsorte und Falkenberg. Unter dem 4. Januar 1701 wird er zum Prediger der Armen und des Gro-

Digitized by Google

ßen Armenhauſes in Berlin berufen, und erhält unter dem 28. September 1702 zugleich die Vocation zum Peſtilentiarius und Prediger zum Heiligen Geiſt. Seine Waiſenhauspredigerſtelle empfängt unter dem 17. Juni 1701 einen Zuwachs von 25 Thlr. aus der Armen-Kaſſe zu Hausmiethe, und 1705 erhält er aus dem von Canſtein'ſchen Legat eine Gehaltszulage von 40 Thlr., welche auch auf ſeine Nachfolger überging. 1710 wurde er als Inſpector und Paſtor nach Landsberg a. W. berufen.

Genſichen war ein ſehr fruchtbarer Schriftſteller; ſeine hinterlaſſenen Schriften beſtehen in einzelnen Predigten, Parentationen, Gelegenheitsſchriften, aber auch größeren Werken; auch geiſtliche Lieder hat er hinterlaſſen. Beiſpielsweiſe mögen angeführt werden: Predigt anno 1702 am Krönungs-Tage in Berlin gehalten; kurzgefaßte Sonn- und Feſtagspredigten durch das ganze Jahr nebſt 4 Bußpredigten, bibliſches Spruchbuch. Ihm folgt

4) Der Candidat Johann Schultze. Er war 1680 im Kloſter Neuendorf unweit Gardelegen geboren, beſuchte die dortige Schule, ſodann das Friedrichs-Gymnaſium in Berlin, begab ſich demnächſt nach Halle und Frankfurt auf Univerſitäten und kam ſodann nach Berlin. Hier wurde er unter dem 3. October 1710 präſentirt, am 18. October ej. a. vocirt. In ſeiner Vocation ſteht ein Zuwachs von 2 Haufen Holz den ſeine Stelle erhält. Im Jahre 1714 folgte derſelbe einem Ruf nach Buckow in der Mark; von hier ging er 1727 nach Hohenſtädt in der Grafſchaft Mansfeld, wo er geſtorben iſt.

5) Der Candidat Johann Peter Frick war zu Halberſtadt geboren, hatte zu Halle ſtudirt, ſich dann nach Berlin begeben, und eine Zeit lang zuvor ſchon Cantor- und Informator-Dienſte im Friedrichs-Hoſpitale verrichtet als er zum Prediger bei der Anſtalt berufen wurde. Er hält am 29. September 1714 ſeine Antrittspredigt, aber auch ſchon am 8. December 1715 ſeine Abſchiedspredigt, um die Stelle eines

Digitized by Google

Pastors in Buckow anzunehmen, von wo er nach Walchow im Ruppinschen berufen wurde. Nun folgt

6) Candidat Johann Held. Er war 1686 zu Seehausen in der Altmark geboren, besuchte seit 1704 die Schule in Brandenburg, seit 1706 aber das Friedrichs-Gymnasium in Berlin, war darauf 1707 nach Halle gegangen, daselbst bis 1709 geblieben und nachdem er einige Jahre conditionirt hatte, erhielt er die Stelle am Großen Friedrichs-Waisenhause in Berlin. Am 1. December 1716 von Frau von Spaen präsentirt, trat er am 22. December sein Amt an. Er verläßt die Stelle aber wieder 1721, um ein Diaconat zu Osterburg im Halberstädtschen anzunehmen. Später ist er auch Inspector daselbst geworden. Er hat im Jahre 1719 eine Nachricht von dem Zustande der Armenschulen in hiesigen Residenzien drucken lassen. Bis dahin hat Frau von Spaen noch selbst die lutherischen Prediger präsentirt, da selbige aber im Jahre 1720 verstorben, so hat der damalige Probst Porst in Berlin zu Held's Nachfolger

7) Den Candidaten Andreas Christlieb Vogel präsentirt. Probst Porst schreibt den 22. December 1721, er habe nach herzlicher Anrufung Gottes und fleißiger Ueberlegung aller Umstände seine Gedanken auf Herrn Vogel, ministerii würdigen Candidaten, gerichtet, und ersuche, ihn am 3ten Weihnachtstag in der Kirche des Hospitals zu hören, und wenn das Königliche Armen-Directorium mit seinen Gaben und Person zufrieden, ihm die Vocation zum Prediger des Großen Friedrichs-Hospitals und Seelsorger der Armen gütigst zu ertheilen. Es mußte sich der Candidat Vogel nun noch dem Königlicher Verordnung gemäßen Tentamen unterwerfen, und zwar ist er von Probst Porst, und Archidiaconus Rau, in den vornehmsten Stücken der Theologie examinirt worden, und da man in theologicis et philologicis genugsame Profectus und einen christlich exemplarischen Wandel bei ihm gefunden, er auch, da er zu Wittenberg nicht studirt, die nöthigen Testimonia produciret, alle Königlichen Edicte wohl zu observiren versprochen, und an Eides Statt

Digitized by Google

theuer angelobet, die Gnade Gottes durch herzliches Gebet und fleißiges Studiren mehr und mehr zu erwecken, so wurde ihm die Vocation ertheilt, und er am 26. Januar 1722 zum Amte eingesegnet. Er hat 9 Jahre in diesem Amte gestanden, worauf er 1730 als Prediger an die hiesige Georgen-Gemeinde überging, als solcher nach 37jähriger treuer Führung seines Amtes emeritirt wurde, und im 79. Jahre seines Lebens am 10. Februar 1768 verstorben ist. So haben denn in einem Zeitraum von 30 Jahren 7 lutherische Prediger beim Großen Friedrichs-Hospital gestanden, worüber man bei der kärglichen Besoldung, die sie empfingen, sich nicht wundern kann.

b. Reformirter Seits

folgten dem zuerst berufenen Prediger Müller

2) der Candidat Paul Thulmeyer, unter dem 10. August 1702 berufen. An Besoldung bezog er aus der Armen-Kasse 48 Thlr., aus der Kasse Montis pietatis anfänglich nur 150 Thlr.; doch wurden ihm für die letzten 2 Jahre seines Amtes 100 Thlr. aus der Kasse Montis pietatis zugelegt, die er kurz vor seinem Abgange in Summa von 200 Thlrn. nachträglich empfängt. Von dieser Zeit an haben alle reformirten Prediger aus der Kasse Montis pietatis 250 Thlr. jährlich empfangen. Auch wurden ihm aus der Armen-Kasse 25 Thlr. zu Hausmiethe, wie seinem lutherischen Collegen bewilligt, wie denn auch der Stelle zu seiner Zeit schon 3 Haufen kiehnen Holz zugelegt worden sind, obwohl davon weder in Thulmeyers noch in seines Nachfolgers Schultze Vocation die Rede ist. Er wurde im November 1707 als Probst nach Crossen versetzt und

3) Candidat Gottfried Schultze tritt an seine Stelle. Er wurde am 21. November 1707 vocirt. Ein erhobenes Bedenken, ob die Bestätigung seiner Vocation vom Consistorio ausgehen müsse, oder ob er, wie bisher geschehen, vom Hofprediger, Geheimerath Mieg, als Commissarius des Armenwesens, bestätigt werden sollte, da die bisherigen Prediger

Digitized by Google

keine besondere Confirmation erhalten hatten, verzögert seinen amtlichen Antritt, so daß er erst am 22. Januar 1708 Nachmittags in Gegenwart des Bischofs Ursin von Baer, des Hofpredigers Mieg und einiger Deputirten des Armenwesens, seine Antrittspredigt hält, und zwar in dem Saal, wo bisher allezeit war gepredigt worden, nämlich im zweiten Stockwerk des rechten Flügels. Er erhält die Besoldung seines Vorgängers. Nach 14jähriger Amtsführung wird ihm 1721 die Schloßpredigerstelle in Crossen conferirt. Er hält am 23. November 1721 seine Abschiedspredigt über 2. Chronica 15, V. 11, nachdem er schon im Februar desselben Jahres von Seiner Majestät vocirt war. Ihm folgt

4) Candidat Johann Friedrich Stumphius, unter dem 22. Februar 1721 vom Armen-Directorio berufen. Die Confirmation seiner Vocation sucht er im März bei Seiner Königlichen Majestät nach; sie wird ihm auch in demselben Monat vom Kirchen-Directorio im Namen des Königs ertheilt, und am 14. December 1721 hält er seine Antrittspredigt. Erst in seiner Vocation kommen 2 Haufen kiehnen Brennholz vor, die der reformirten Stelle nunmehr fest zugelegt werden. Er klagt in seiner Chronik darüber, daß keiner der Herren Commissarien bei seinem feierlichen Antritt gegenwärtig war, ungeachtet sie alle von ihm eingeladen waren; auch die Deputirten des Armenwesens habe allein Herr Secretarius Thulmeyer vertreten. Im Jahre 1732 wurde er als Hofprediger nach Cöpenick versetzt.

Was die Erweiterung der Pflichtenkreise der Hospitalprediger betrifft, so wurde seit dem Jahre 1708, insbesondere den lutherischen Geistlichen, das Koppensche Armenhaus, das von circa 24 alten und dürftigen Wittwen bewohnt werden konnte, die sich ihr eigenes Bett mitbringen und auch noch etwas verdienen könnten, übertragen, bis dasselbe mit der Charité in Verbindung gesetzt wurde. Hatte der reformirte Prediger von Anfang an nur die Aufsicht über das Dorotheen-Hospital, daß darin Morgens und Abends die Betstunden

Digitized by Google

fleißig gehalten würden, so mußte er seit 1707, wo dieses Hospital den Deputirten des Armenwesens zur Administration übergeben wurde, auch die Seelsorge gänzlich übernehmen. Dasselbe gilt auch für die lutherischen Prediger von dem kleinen ad interim angelegten Armenhause vor dem St. Georgen-Thore. Dieses unbenannte Hospital kann kein anderes gewesen sein, als das dem Dorotheen-Hospital gegenüber von ausgemauertem Fachwerk, 1 Etage hoch, ausgebaute Armenhaus, mit dahinter gelegenem Hof- und Gartenplatz, das anno 1698 aus einem Kurfürstlichen Geschenk und andern aus der Armenkasse zugeschossenen Geldern reparirt worden ist, in welches Irre, Inficirte, auch andere Kranke und mit der fallenden Sucht behaftete Personen gebracht wurden, für welche ein eigener Schulmeister angenommen worden, der den Kranken die Bibel täglich hat vorlesen, auch die armen Kinder unterrichten und zum Christenthum anführen müssen.*) Das Dorotheen-Hospital, schon 1672 auf des Oberhofpredigers Ursinus Anlaß gestiftet, und anfänglich zur Verpflegung und Kur armer kranker Fremdlinge bestimmt, war überhaupt nur auf 8 Stuben eingerichtet. Als sich nun die Zahl der Armen und Kranken mit der Zeit gemehrt, hat das Hospital gegenüber mit zu Hülfe genommen werden müssen. Das Dorotheen-Hospital, womit ein dazu gehöriges Lazarethhaus verbunden war, bewohnten ursprünglich nur 8 Personen, es wurden aber 1711 auch Behältnisse für irre Personen darin eingerichtet, die aus dem Großen Friedrichs-Hospital genommen wurden. Als diese nun in die Charité und neues Irrenhaus übersiedelten, blieb es für 12 arme, alte Wittwen, halb reformirter halb lutherischer Confession eingerichtet. Da die Direction des Dorotheen-Hospitals ausdrücklich dem reformirten Hofprediger Ursinus anvertraut, auch in der Hospitalordnung §. 19. gesagt war, es solle der Director oder Inspector alle-

*) Dieses Haus, welches in der Chronik der Hospitalprediger immer nur vorkommt unter dem umschriebenen Namen: „das Hospital so im Grunde liegt" ist das sogenannte Splitthaus, dessen Ursprung und Stifter unbekannt sind.

Digitized by Google

mal einer aus dem reformirten Ministerio sein, und falls es ihm zu schwer fallen möchte, es allein zu versehen, er die Freiheit haben sollte, Jemand von der reformirten Gemeinde zum Ausgehen und Nachsehen zu gebrauchen, so ist es erklärlich, daß der reformirte Prediger des Großen Friedrichs-Hospitals allein dazu berufen ward, Seelsorge im Dorotheen-Hospital zu üben, während der lutherische im andern Hospital allein Betstunde zu halten hatte. Das Dorotheen-Hospital war also reformirter, das Spletthaus lutherischer Natur. Im Jahre 1712 macht nun der reformirte Prediger Schultze seinem lutherischen Collegen Schultze Namens des Bischofs von Baey den Vorschlag, alternative in den Hospitälern zu predigen, und sie einigen sich dahin, daß wer im Großen Friedrichs-Hospital Sonntags die Früh-Predigt hätte, sollte in derselben Woche Mittwochs um 11 Uhr in den Hospitälern Betstunde halten. Nachdem aus den Hospitälern die Kranken und Irren im Jahre 1727 und 1728 theils nach der Charité, theils nach dem neuen Irren- und Arbeitshause auf der Friedrichsstadt gebracht waren, wurden die Prediger verpflichtet, auch in diesen Anstalten Seelsorge zu üben; weil aber die Charité von Anfang an einen lutherischen Prediger hatte, so wurde allein der reformirte Prediger verflichtet, die in der Charité befindlichen reformirten Armen zu versorgen, wenigstens mußte er alle Quartal daselbst das Abendmahl reichen. Es wurden also den Waisenhauspredigern allmählig auch alle Hospitäler überwiesen, welche unter dem Armen-Directorio standen, und das Dorotheen-Hospital, Spletthaus, Koppensches Armenhaus, das neue Irren- und Arbeitshaus, die Charité reformirter Seits, vorübergehend die Heilige-Geistkirche, später Kalandshof mit seinen Gefangenen bildeten gleichsam die Filiale der Hospital-Kirche.

Digitized by Google

B. Vom Zusammenleben und Zusammenwirken der Geistlichen und Beamten des Hauses und der Hausgenossen.

Es läßt sich von vornher vermuthen, das religiöse Leben im Hause und die amtliche Wirksamkeit der Geistlichen und Beamten werde nicht unberührt und ungetrübt geblieben sein durch die gegebenen confessionellen Unterschiede, die durch die ganze Anstalt gingen. Nicht immer gelang es, weise auszugleichen, in Eintracht nebeneinander herzugehen und die höhere Einheit in dem gemeinsamen Zwecke sich bewußt zu erhalten. Die Geistlichen selbst wußten nicht zu allen Zeiten, auch nur untereinander, leidenschaftslos den Frieden zu bewahren, und Informatoren, Hausgenossen und Kinder sehen wir nicht selten am unfruchtbaren Partheileben im Hause sich betheiligen. Es war gewiß auch schwer, bei diesen vielfachen Berührungspunkten, die durch das Zusammenleben und Wirken in einem Hause für die Geistlichen und für die Gemeinden nothwendig gegeben waren, alle Conflicte zu vermeiden; denn bei aller Sonderung der Confessionen mußte es doch auch viel Gemeinsames geben, und da eben traten die auseinandergehenden Meinungen oft störend und hemmend ein. Deshalb ist man versucht, anzunehmen, daß eine gute gemeinsame Sache ihre Förderung nicht in dem Maße habe finden können, als wenn das Haus kein simultaneum gewesen wäre, der confessionellen Leidenschaftlichkeit von beiden Seiten nicht zu gedenken. Streng confessionell gesondert waren Unterricht der Kinder, besonders in der Religion, die Katechisation, Sacrament, Confirmation, Trauung; es gab lutherische und reformirte Präceptoren und Küster; gemeinsam war die Predigt, das Aufgebot, die Aufsicht der Geistlichen über die Schule, späterhin erst die wöchentliche Conferenz der Prediger und Präceptoren zur gemeinsamen Berathung, was zur Verbesserung der Anstalt überhaupt gereichen, und wie etwa sich äußernden Mängeln abzuhelfen sein möchte, und Bericht darüber an das Directorium.

Digitized by Google

Es mag nun Einiges beigebracht werden, wie sich das gemeinsame Zusammenleben bei confessioneller Verschiedenheit zuweilen gestaltete, und Anderes, was auf den Sinn und Geist, der in der Anstalt herrschte, deuten kann. Es ist ein Ereigniß, wenn die Prediger übereinkommen, ihre Predigten wochenweise zu wechseln, und der lutherische Informator zulassen muß, daß der reformirte an seiner Stelle nach Tische bei der Krönungsfeier am 18. Januar 1709 bete, weil derselbe gerade die Inspection in der Woche hat. Es bedarf eines Vergleichs zwischen dem reformirten Prediger Schultze und dem lutherischen Prediger Gensichen, der datirt zu werden, wichtig genug war, daß der letztere seine Katechisation Mittwochs von 2—3 nicht über die Zeit ausdehne, damit der erstere in seiner Betstunde von 3—4 Uhr nicht gehindert werde. Die Conflicte zwischen Schultze und Gensichen müssen erheblich gewesen sein, wenn das Consistorium den lutherischen Prediger Gensichen erst dann zum Inspector nach Landsberg a. W. vocirt, nachdem der reformirte College ihm auf sein liebreiches Aufsuchen ein Attest seines Wohlverhaltens gegeben hat. Kann man sich deshalb wundern, wenn der reformirte Prediger Schultze froh war, bei der Abschiedspredigt seines Collegen am 12. October 1710 nicht gegenwärtig sein zu dürfen, und es vorzog, am selbigen Sonntage in Spandau zu predigen?

Wie hätte auch das simultane Friedrichs-Hospital vom Streit sollen verschont geblieben sein in einer Zeit, wo die Spannung und Feindschaft zwischen Lutherischen und Reformirten in aller Welt so groß geworden war, daß man den Probst Müller in Magdeburg auf die Festung schicken mußte, und Professor Erhard's Schrift gegen die Reformirten durch Henkers Hand verbrennen ließ.*) Auch am 18. Januar 1711, als am Krönungsfeste, war viel Disputirens zwischen den beiden Schultzen, indem der reformirte der Ordnung nach das Gebet zu halten gehabt hätte, der lutherische es sich aber anmaßen wollte. Nun war Sitte, daß um 6 Uhr gespeiset, und

*) Kuntze, ungedruckte Chronik.

zuvor dazu geläutet wurde; während aber der reformirte Prediger nach der Nachmittagspredigt noch Geschäfte hatte, fing man inzwischen ohne zu läuten, bald nach 4 Uhr an zu speisen, und als derselbe nach 5 Uhr sich einfindet, das Tischgebet zu halten, ist die Mahlzeit schon vorüber, und er konnte nur noch dazu kommen, das Gebet nach Tische zu halten. Er beschwert sich darüber beim Bischof Ursin von Baer, der ihm verspricht, es solle künftig ordentlich, wie sich's gehört, gehalten werden. Insbesondere scheint auch der Hausvater Redel 1709—1718 sein Ansehen im Hause auf willkürliche und streitsüchtige Weise geltend gemacht zu haben. So z. B. läßt er um ¼11 Uhr zum Essen läuten, während die Katechisation der Reformirten von 10—11 Uhr gehalten wurde; wenn er sogar den Informatoren, bei der Speisung der Armen die Aufsicht zu haben, im Namen der Königin verbietet, dem reformirten Informator denselben Befehl nochmals ankündigt, während der lutherische Informator auf geschehene Anfrage erklärt, ihm sei davon nichts bewußt, und wiederum bald darauf am 4. Juni 1710, als die Reformirten um 9 Uhr wollen Betstunde halten, dem Küster nicht nur einzuläuten verbietet, sondern auch dem Prediger erklärt, die Betstunde könnte aufgeschoben werden, weil Ihre Majestät die Königin kommen würde, so kann man sich kaum des Gedankens einer Partheisucht gegen die Reformirten entschlagen. Er bekommt indeß vom Prediger zur Antwort: „Gottesdienst muß vor sich gehen." Der reformirte Prediger thut in beiden Beziehungen Anfrage, wie er sich zu verhalten habe, beim Bischof Ursin, Hofprediger Achenbach, Consistorialrath Risselmann, endlich auch beim Präsidenten des Armen-Directorii, Herrn Geheimerath, Freiherrn von Bartholdi, der in's Hospital zu kommen verspricht, und am 9. Juni Nachmittags um 3 Uhr auch erscheint, und auf des Hausvaters Stube in Gegenwart des reformirten Predigers die streitenden Partheien verhört. Auch die Informatoren werden gerufen. Auf des Predigers Anklage entschuldigt sich der Hausvater, „er habe es nur so gemeint", desgleichen auf Anklage der Informatoren, er habe es

nur so gemeint, daß es nicht nöthig sein, weil ein besonderer Aufseher sollte gesetzt werden; doch gesteht er endlich, daß die Königin es ihm befohlen hätte. In der That wurde bald darauf ein Student aus Halle berufen, dem im Namen der Königin vom Herrn Präsidenten Bartholdi aufgetragen wurde, er sollte bei den Kindern schlafen, Achtung geben, wenn sie spielten, und nebst den Informatoren Aufsicht haben bei dem Essen. Der reformirte Prediger Schultze bemerkt hierzu, daß dieses Alles nach etlichen Wochen unbeobachtet blieb, sintemal dieser Student eine eigene Stube erhielt, auch sich der Kinder nicht mehr annahm, sondern nur aß und trank. Um diese Vorgänge und das reformatorische Auftreten des Hausvaters Redel zu erklären, muß man wissen, daß Ihre Majestät die Königin, dritte Gemahlin Friedrichs I. am 5. September 1709 zum ersten Male das Hospital besucht und bei der Gelegenheit wahrscheinlich mancherlei Uebelstände bemerkt hatte; denn in Folge dessen wurde im December 1709 A. H. Francke, der Stifter des Halleschen Waisenhauses, veranlaßt, hierher zu kommen, um das Armenwesen in Berlin in einem bessern Stand zu bringen. Der Hausvater Horstmann wurde nach Spandau befördert, Redel aus Halle zum Hausvater und Oeconomen berufen und ein Candidat der Theologie aus Halle, Namens Düsterloh zum Inspector des Hospitals gesetzt. Daher ist es zu erklären, daß Redel unstreitig von der Königin ausgezeichnet wurde, und manches in ihrem Namen anordnete. Im September des Jahres 1711 erkrankte der reformirte Prediger Schultze heftig und wünschte die kirchliche Fürbitte, kann sie jedoch nicht erlangen, sei es daß sie verworfen oder vergessen wurde. Der reformirte Küster selbst, deswegen befragt, brachte nur confuse Entschuldigungen vor. Darauf läßt er am 15. October seinen lutherischen Collegen Schultze zu sich bitten, und ersucht ihn mündlich für wiederhergestellte Gesundheit Gott öffentlich zu danken, giebt ihm auch ein Formular solcher Danksagung, und erlangt es endlich, daß am 18. October in der Nachmittagspredigt die Danksagung geschieht, obwohl er es lieber gesehen hätte, wenn

Digitized by Google

es früh von einem reformirten Candidaten geschehen wäre. Der reformirte Prediger Schultze, welcher von 1707—1721 sein Amt verwaltete, scheint gegen alle seine jüngeren lutherischen Collegen nicht nur das Uebergewicht seines Alters bedeutend geltend gemacht zu haben, sondern auch nicht frei von confessioneller Leidenschaftlichkeit gewesen zu sein. So zeigte es sich in seinem Verhältniß zu Gensichen, Schultze, Frick und Held. So schreibt er selbst, als am 28. October 1711, da er doch schon wieder genesen war, der lutherische Prediger ihn durch die Krankenwärterin hatte auffordern lassen, eine kranke Frau im Hospitale entweder selbst zu besuchen, oder einen Candidaten zu schicken, habe er solchen Befehlsworten nach Gebühr Antwort gegeben, aber doch von dem Informator Bornemann die kranke Frau besuchen lassen, dawider indessen viel Murrens gewesen sein soll. Daß der lutherische Prediger 2 Tage vor dem Krönungsfest 1713 förmlich bittet, ihm möchte vergönnt sein, bei der Speisung der Armen auch gegenwärtig sein zu dürfen, weil das Gebet zu sprechen, am reformirten stand, daß es erst seines Ansuchens bedarf, damit der reformirte College nur 2 lutherische Leute zum 2ten Male aufbiete, wiederum wenn der Hausvater dem reformirten Prediger Nachricht giebt, ein Hauptmann läge krank im Hospital, man wisse nicht, welcher Confession, obwohl der lutherische Prediger ihn doch lange zuvor besucht, läßt einen Blick thun in die uncollegialische Stellung der Geistlichen, vielleicht auch in die ränkesüchtigen Bestrebungen des Hausvaters. Ebenso schlecht stand Gottfried Schultze mit Frick. Derselbe hatte ihm sagen lassen, es sei ein reformirter Kranker im Hospital vor dem Spandauschen Thor (Koppensches Armenhaus) und bitten lassen, er möchte doch zu ihm hinausgehen, worauf er zur Antwort bekommt, er hätte weder zu befehlen noch zu bitten, der lutherische Prediger solle seines Amtes warten, der reformirte würde auch schon wissen, was seine Pflicht wäre. Nur noch ein Zug aus seinem Umgange mit Frick. Derselbe hatte ihn im Juli 1715 abermals ersuchen lassen, ein Paar arme Leute, so von der Armen-Kasse verpflegt wurden, und

Digitized by Google

im Grunde vor dem Königsthor waren, aufzubieten. Solches schlägt er ab, weil diese Leute keine Concession von den Commissarien gehabt haben sollten, sondern nur mündliche von den Deputirten, und so blieb Frick nichts weiter übrig, als Nachmittags aufzubieten. Es mag unentschieden bleiben, wer von beiden Recht hatte, characteristisch aber für Schultze bleibt die Begegnung, welche Tags darauf zwischen ihm und dem Secretarius Thulmeyer wegen des versagten Aufgebots stattfand. Er erzählt selbst, daß Thulmeyer vom Rathhause hinter ihm hergekommen wäre, ihn angeredet, um ihm eine Reprimende zu geben und gefragt, warum er den Stöltzner und seine Braut nicht habe aufbieten wollen, dem er aber geantwortet habe, „erstens, daß Herr Frick darin unverständig gehandelt, 2tens, daß die Herren Commissarien solches hätten müssen befehlen, 3tens, daß es übel sei, wenn ein Prediger in ministerialibus vom judicio der Schneider und Goldschmiede dependiren sollte, 4tens, daß der reformirte Prediger Kraft seiner Vocation von den Deputirten nicht dependire, 5tens, daß es ein Anstoß dem Publico sei, Krüppel und arme Leute heirathen zu lassen, und Kinder zu zeugen." Der Gegensatz, in welchem er zu seinem Collegen Held stand, war noch größer, vielleicht auch wegen der verschiedensten Geistesrichtung. Die durch Held hervorgerufene pietistische Richtung des religiösen Lebens, wofür auch der lutherische Informator wirkte, zog dem letzteren Verdächtigungen zu, welche der reformirte Informator Bornemann dem reformirten Prediger geflissentlich in der Gestalt zweideutiger Anschuldigungen hinterbringt: „der lutherische Informator singe Morgens in der Betstunde fremde Gesänge, daß beim Essen nicht ein Knabe, wie bisher gebräuchlich, bete, sondern daß Alle laut beten und murmeln, und bald darauf, daß Kinder und Wartsfrauen zu gewissen Stunden in der Schule zusammenkommen, sich einschließen und beten." Es konnte nicht fehlen, daß auch die Kinder unter solchen Reibungen in Partheiung mit hineingezogen wurden, geschweige denn, daß es zu verantworten gewesen wäre, wenn sie geradezu von den

Digitized by Google

Erwachsenen im Hause dazu verleitet wurden. Wenn es sich wie am 10. April 1712, zutragen kann, daß Waisenmädchen aus der Nachmittagspredigt des reformirten Predigers weggehen, um von der Hausmutter und der Nähterin zu Herrn Lysius nach der Georgen-Kirche vor dem Königsthor geführt zu werden, oder wenn, wie sich am 2. December 1713 zugetragen, die lutherischen Kinder mit großem Tumult gegen ¼4 Uhr aus der Predigt des reformirten gehen und sich nachher damit entschuldigen können, sie wären nach der Katechisation des lutherischen Predigers Schultze gegangen, welche er nach der Kirche um 4 Uhr in seinem Hause zu halten pflegte, so wurden solche Vorfälle damals durch die Confession entschuldigt. Unter den Knaben scheint der Geist der Pietät auch nicht sonderlich geherrscht zu haben, wovon folgende Begebenheit zeugt. Der Informator Bornemann hatte am 16. Januar 1718 einige Knaben wegen Muthwillens beim Essen gezüchtigt. Am andern Tage machen sich ihrer 16 an der Zahl auf, und gehen nach dem Schlosse, und wollen Herrn Bornemann bei Sr. Majestät dem Könige verklagen, worauf die Gassenmeister sie vom Schlosse nach der Armen-Kasse zurückgeholt haben. Als Tags darauf nun Herr Hofprediger Achenbach, reformirter Seits, und Herr Probst Porst zu Berlin, lutherischer Seits, in's Hospital gekommen, und die Knaben verhören wollen, haben sie sich gar muthwillig und frech aufgeführt, sich auch nicht gescheut, dieselben zu verlachen. Wie kann man sich über die Widerspenstigkeit der Knaben wundern, wenn die Lehrer selbst vielleicht auch nicht einmal überall vor den Kindern Streitsucht und Unfriedsamkeit verborgen bleiben ließen. Als im Jahre 1717 von Sr. Majestät viele Soldatenkinder ins Hospital gesandt worden waren, wurde es Bedürfniß, noch einen lutherischen Informator anzusetzen, der insbesondere Aufsicht über die Kinder in ihren Spielstunden haben sollte. Es wurde dazu ein ehemaliger Lakai Böttticher gewählt, der brotlos geworden und vom Geheimerath von Kraut dazu befördert war, denn er war der Diener seines verstorbenen Sohnes gewesen. Da

Digitized by Google

dieſer Böttticher aber allerhand Unordnungen anfing, in specie aber den Reformirten allen Tort zu erweiſen ſuchte, ſo ſetzte der reformirte Informator Bornemann am 13. September ejsd. a. 6 Punkte wieder ihn auf, die er dem Herrn Hofprediger Achenbach überreichen und anfragen ließ, wie er ſich zu verhalten hätte. In Folge deſſen ſollte der Probſt Porſt ins Hospital kommen, und mit beiden Hospitalpredigern die Sache unterſuchen, es geſchieht jedoch in des Probſtes Hauſe den 17 September. Bornemann und Böttticher wurden verhört, und darnach Relation an die Herrn Commiſſarien insgeſammt abgeſtattet. Den 12. Januar finden wir den Probſt Porſt wieder im Hospital, um einige Streitigkeiten zwiſchen dem lutheriſchen Informator und dem Hausvater u. ſ. w. beizulegen. Es gelingt aber nur auf kurze Zeit den Frieden herzuſtellen, bis zuletzt Böttticher ſeines Dienſtes entlaſſen werden mußte.

C. Von häuslichen und kirchlichn Feſten, ingleichem von der Theilnahme des Königlichen Hauſes.

Für die Kinder und Hausgenoſſen war gewöhnlich am 18. Januar, als dem Krönungstage, feſtliche Bewirthung. So ließ Seine Majeſtät, wie bisher geſchehen, auch am 18. Januar 1709 im Hospital ſpeiſen. Herr Stadt-Hauptmann Koppe, ein Deputirter, hatte die Ausrichtung übernommen. Es waren geſetzt 31 Tafeln, darauf 31 Schüſſeln Reis, 31 Schüſſeln Rindfleiſch mit Roſinen, 31 Schüſſeln Kälberbraten, 31 Schüſſeln Schweinebraten, 31 Schüſſeln Butterſtücke geſtochen. Jeder bekam 1 Brot und 3 Pfennig Semmel; 3 Tonnen Bier wurden ausgetrunken, und jeder empfing ein Glas Wein. Perſonen waren hierbei 450. Der lutheriſche Prediger Genſichen ſprach das Gebet vor und nach der Abendmahlzeit. Zuvor wurde geſungen: „Verleih uns Frieden gnädiglich“, zum Beſchluß: „Nun danket alle Gott.“ Dieſe Feſtlichkeit wurde im Friedrichs-Hospital den Armen bereitet zu einer Zeit des Nordiſchen- und Spaniſchen Erbfolgekrieges, welche ſoviel Geld und Leute koſteten, wo die Königskrone

Digitized by Google

viele Ausgaben nöthig machte, welche der Kurfürstenhut nicht bedurfte, wo Königliche Gesandte an den auswärtigen Höfen durch verschwenderischen Prunk der preußischen Krone Glanz und Geltung verschaffen mußten, und man sich genöthigt sah, um die Hof- und Staatskassen zu füllen, die Köpfe und die Perrücken, die Carossen und die Schweinsborsten zu versteuern, wo gesetzlich bestimmt wurde, daß bei Hochzeiten und Gastereien die Vornehmen nicht mehr als 8 Schüsseln, die Mittleren nicht über 6, und die Niedrigen blos 4 aufsetzen dürften.

Auch wurde das Krönungsfest in den 3 folgenden Jahren im Großen Friedrichs-Hospital durch festliche Bewirthung gefeiert.

Am 12. Juli 1711 ließ Ihre Majestät die Königin Sophie Louise, lutherische Prinzessin von Mecklenburg Schwerin, dritte Gemahlin Friedrichs I., am 28. November 1708 vermählt, die Armen im Hospital zu Mittag speisen, nachdem die Kinder auf allergnädigsten Befehl vorher nach der Kirche auf dem Friedrichs-Werder in die Predigt des reformirten Predigers Stephani (es wird bemerkt, unter großem Schlack und Regen) geführt worden waren. Auch der Bischof Ursin von Baer bereitete am 13. Februar 1712 den Armen im Hospital eine festliche Speisung.

Von dem ersten Besuch der Königin im September 1709 und den darauf erfolgten Veränderungen ist bereits geredet. Das Jahr 1711 ist aber besonders reich an Besuchen der Königin. Sie erschien am 21. und 24. April, und befahl bei dieser Gelegenheit die Knaben und Mädchen zu separiren, auch beide besonders zu informiren. Zu dem Zweck wurden bauliche Veränderungen vorgenommen, Wände eingerissen und größere Gemächer gemacht. Am 21. Mai beehrt sie das Hospital wieder mit ihrem Besuch, und verspricht Tags darauf, früh um 8 Uhr wiederzukommen. Den 22. Mai gegen 9 Uhr erschien sie auch, und da die Reformirten um 9 Uhr Betstunde halten wollten, so war der reformirte Prediger auch gegenwärtig, welchen sie fragt, ob sie etwa hinderlich wäre, worauf derselbe nach Gebühr geantwortet. Als aber um 9 Uhr einge-

Digitized by Google

läutet ward, fuhr sie wieder fort. Im Juli 1711 läßt die Königin 9 Knaben und 7 Mädchen unter die Zahl der Waisenkinder in's Hospital aufnehmen, die unter dem Namen der Königinnen-Waisen von ihr erhalten, aber den andern gleichgestellt wurden. Der sich ihrer besonderen Protection erfreuende Hausvater Redel scheint Manches in ihrem Namen angeordnet, und noch häufiger ihren Besuch erwartet zu haben. Am 28. October 1711 besucht sie wiederum das Hospital, und erscheint in der Katechisation des lutherischen Predigers, in welcher derselbe de praeparatione ad sacram coenam tractirte. Auch am 31. October war viel Fragens im Hospital, wer am nächsten Sonntage früh predigen würde. Es kamen Lakaien Ihrer Majestät der Königin, sowohl Sonnabend als Sonntag früh, sich zu erkundigen, und ging die Rede, Ihre Majestät die Königin, oder wenigstens deren Hofmeisterin würde in die Predigt kommen. Weil nun der reformirte Prediger noch sehr schwach war von seiner Krankheit, hatte er einen Candidaten bestellt, auf solche Zeitung aber resolvirt er, selbst früh zu predigen, allein es kam Niemand. Am 26. März und 1. April 1712 hatte das Hospital noch zweimal die Ehre, Ihre Majestät in seinen Mauern zu sehen, und zwar, wie es scheint, zum letzten Mal. Sie war geistesschwach, und verfiel zuletzt in Wahnsinn.

Mit dem Jahre 1716 beginnt ein neuer Abschnitt für das kirchliche Leben im Großen Friedrichs-Hospital, indem die Kirche vollendet war, und am 30. August das Fest der Kirchweihe stattfinden konnte. Nach der besonderen Bestimmung des Königs, Friedrich Wilhelm I., fand Vormittags der reformirte, Nachmittags der lutherische Gottesdienst zum ersten Mal in der Hospital-Kirche statt. Als Stellvertreter Seiner Majestät erschien bei dieser Feierlichkeit der Obermarschall v. Printz, ferner waren zugegen: Der Generalfeldmarschall Graf v. Wartensleben, der Geheimerath v. Kraut, der Hofprediger Achenbach, Kirchenrath Schmidtmann, letztere Drei als Commissarii des Armenwesens. Der Gottesdienst wurde mit dem Liede: „Komm heiliger Geist" einge-

Digitized by Google

leitet, darauf folgte der 42. Psalm, demnächst die Predigt des reformirten Predigers Schultze über Jesaias 54, Vers 11. „Du Elende, über die alle Wetter gehen ꝛc.“ Den Schluß machte das „Te Deum laudamus.“ Am Nachmittage war außer sämmtlichen Vormittag deputirt gewesenen, Schmidtmann ausgenommen, auch noch Probst Porst von St. Nicolai beim ersten lutherischen Gottesdienste zugegen. Es ward zu Anfang gesungen „Lobe den Herrn,“ darnach „Komm heil'ger Geist, kehr bei uns ein,“ wonach der lutherische Prediger Held die Predigt hielt über Jeremias 7, Vers 3. Bessert euer Wesen und Leben, so will ich bei euch wohnen an diesem Ort. Das Schlußlied war „Nun danket Alle Gott.“

D. Kirchliches.

Was das kirchliche Publicum betrifft, so waren sämmtliche Armen der Stadt, welche aus der Armen-Kasse unterstützt wurden, bei der Hospital-Kirche eingepfarrt, und mußten sich durch Zeugnisse der Prediger über regelmäßigen Kirchenbesuch Behufs der Empfangnahme ihrer Gaben legitimiren. Nachdem die Armen nothdürftig mit Sitzplätzen versehen waren, wurden die übrigen besseren Sitze in der Kirche vermiethet. Der im Hause wohnende Schneider, Bartholomäus Schirmer, der zugleich den Säckel herumtrug, vereinnahmte das Geld für die vermietheten Sitze in der Kirche, und hatte laut Kirchenbuch dafür berechnet:

1716	94	Thlr.	4 Gr.
1717	47	=	12 =
1718	42	=	20 =
1719	28	=	— =
1720 und 1721 . . .	28	=	4 =

Er fragt nun unter dem 18. Mai 1722 an, ob, da er in diesem Jahr erst 8 Gr. eingenommen, weil fast Niemand mehr etwas geben wolle, er nicht auch, wie in andern Kirchen die Sitze verkaufen dürfe, daß weiter kein Kanon davon gegeben würde. Die Leute beriefen sich auf die andern Kirchen, wo es also gehalten würde. Die Commissarien waren

Digitized by Google

der Meinung, daß die Stühle nach Proportion der Größe und Situation für ein gewisses leidliches Quantum denen, so es wünschen, erblich verschrieben werden könnten, das Kapital dafür könnte entweder sofort abgeführt, oder mit 5% jährlich verzinset werden, wie es beliebt werden möchte. Dabei sollten die Armen nothdürftig mit Stühlen versehen werden, die andern aber erblich verkauft, wie bei andern Kirchen. Darauf wird den Deputirten aufgetragen, die Stühle zu verkaufen, und das Geld dafür zu berechnen und mit einem Schein von den Käufern, daß sie soviel und nicht mehr bezahlt, zu justificiren. Den 23. Juni 1722.

Was die Kirchenbücher betrifft, so weiset das reformirter Seits vom Jahre 1708 an geführte Communicantenbuch nach, daß alle Vierteljahr im Großen Friedrichs-Hospital und Dorotheen-Hospital das heilige Abendmahl ist gefeiert worden. Die Communicanten, welche sich vorher dazu melden mußten, wurden namentlich mit Vor- und Zunamen, männliche und weibliche besonders, aufgezeichnet, und betrugen durchschnittlich im Großen Friedrichs-Hospital 20 bis 40, im Dorotheen-Hospital jedes Mal 4—6. Man erkennt daraus einen fleißigen und regelmäßigen Abendmahlsbesuch, und bis zum Jahre 1718 sieht man z. B. Herrn Informator Bornemann und Frau Bornemannin regelmäßig des Jahres viermal beim heiligen Abendmahl erscheinen. Diese Listen wurden bis 1726 fortgeführt; von da an aber bestehen sie nur noch aus den Namen derjenigen Kinder, welche zum ersten Mal zur Communion zugelassen worden sind, während erst das Jahr 1733 ihrer ausdrücklichen Confirmation erwähnt, und zwar an den 4 Abendmahlsterminen. Zu ihren Namen wird höchstens noch der Stand oder das Gewerbe des Vaters hinzugefügt, z. B. eines Schneiders Sohn, eines Soldaten Tochter. Die Listen über Getaufte, Copulirte und Gestorbene, welche in ein Buch zusammen eingetragen sind, beginnen mit dem Jahre 1703, da Herrn Präceptoris Bornemann's Söhnlein am 4. October getauft worden ist. Die Namen des Vaters, der Mutter, des Kindes und der Taufpathen

auch der Tag der Taufe finden sich angegeben, auch ob ehelich oder unehelich, und welcher Prediger getauft, aber nicht immer Tag und Stunde der Geburt. Es wurden Tauf- aber keine Geburtsregister geführt. Kommen ehliche und unehliche Kinder in einem Jahre zusammen vor, so stehen die ehelichen auf der linken Seite des Buchs, die unehlichen und Findlinge auf der rechten, daher es zuweilen vorkommt, daß die linke Seite unbeschrieben geblieben ist. Das Jahr 1705 beschenkt Bornemann mit einem Töchterlein, wobei Herr Hellmuth Präceptor an der lutherischen Schule des Hospitals, als Pathe erscheint. Desgleichen wurden in den Jahren 1707 und 1710 dem Präceptor Bornemann noch 2 Söhne geboren. Findlinge kommen reformirter Seits bis zum Jahre 1729 sechs vor, einer im Jahre 1708, so im Dom hinter der Kirchthüre gefunden war, und wohl älter als 4 Wochen, zu sein schien; weil aber kein Zettel dabei gelegen, und ungewiß war, ob das Kind getauft, wurde von den Hofpredigern für gut befunden, daß es getauft werde; ein anderer im Jahre 1714, so im Thiergarten gefunden und von der Armen-Kasse in's Hospital zur Taufe geschickt worden war. Taufzeugen waren: Bornemann, die Hausmutter Rebel und der Hausschneider Schirmer. Ein dritter 1716, der bald nach Einweihung der neuen Kirche, zum ersten Mal in derselben, getauft ward. Das Jahr 1718 brachte deren 2, das Jahr 1719, einen. Durchschnittlich kommen für den ersten Zeitraum auf das Jahr 1 bis 3 reformirte Taufen, darunter sind außer den schon erwähnten, 2 Kinder des reformirten Predigers Schultze, 2 Kinder des reformirten Küsters Alberti, und 2 des reformirten Küsters Schlegel. Die noch vorhandenen Tauf- und Trauregister der lutherischen Gemeinde, die von Anfang an stärker war, als die reformirte, beginnen erst mit dem Jahre 1728. Das Trauregister der reformirten Gemeinde beginnt mit dem Jahre 1719 und zwar mit der Copulation der hinterlassenen Wittwe des am 30. Mai 1718 verstorbenen reformirten Informators Bornemann mit dessen Collegen im Amte, dem reformirten Informator

Franz Dickel. Dann kommt noch eine Copulation im Jahre 1725, und zwei 1728 vor. Die Liste der Verstorbenen beginnt reformirter Seits mit dem Jahre 1707. Diese Liste ist am unvollständigsten und nachlässigsten geführt, meist nur nach der Jahreszahl und dem Namen des Verstorbenrn, zuweilen mit Hinzufügung einer ganz allgemeinen Bestimmung. So heißt es vom Jahre 1708: Jacob aus Holland, Caspar Fistel, Franz Siegers, ein Franzose, Benjamin, ein Mohr. Die im Großen Friedrichs-Hospital und den andern Armenhäusern verstorbenen Armen wurden bis zum Jahre 1705 auf dem der St. Georgen-Kirche gehörigen, sogenannten Jacobs-Kirchhof, oder auch auf dem, derselben Kirche gehörigen Begräbnißplatz unentgeltlich beerdigt. Am 16. April ejsd. a. that der damalige Oberkirchenvorsteher Schilling bei der Georgen-Kirche Einspruch, verlangte fortan 4 Gr. für jede Leiche aus der Armen-Kasse, und gab dem damaligen Stadt-Hauptmann Koppe, Deputirten beim Armenwesen zu erkennen: wie er nunmehr von Johannis an keine Leiche mehr ohne Entgelt würde begraben lassen, weil die Kirche solche Plätze bezahlt und selber noch in großen Schulden stecke. Da faßte Koppe den Entschluß, dem Armenwesen ein in der Spandauer-Vorstadt ihm eigenthümlich zugehöriges Stück Land zum Begräbnißplatz für die Armen und Waisen zu schenken. Dieser Platz wurde denn auch 1705 durch königliche Bestätigung zum Begräbnißplatz eingerichtet und mit einem Plankzaun umgeben, und die ihn umgebenden Grundstücke gegen Erlegung von jährlich 1 Thlr. Grundzins, der in die Armen-Kasse floß, ausgegeben. Zu diesen dem Kirchhof umgebenden Gebäuden gehört auch das 1708 erbaute Koppensche Armenhaus in der ehemaligen Hospital-, jetzt Auguſt-Straße, in welchem der Todtengräber, der zugleich der Hausvater des Armenhauses war, eine Wohnung erhielt.

Digitized by Google

E. Edicte, welche Se. Majestät Friedrich Wilhelm I. emaniren lassen, und die durch das reformirte Kirchen-Directorium den reformirten Predigern theils zur Nachachtung theils zur Abkündigung von der Kanzel übersandt worden sind.

Auszugsweise mögen die wichtigsten hier mitgetheilt werden:

1) Das erste vom 19. Augnst 1713 ist eine Notification, daß Seine Majestät ein eigenes reformirtes Kirchen-Directorium verordnet, und denselben alle reformirten Kirchen, Gymnasien und Schulen, nebst ihren Bedienten und Stiftungen untergeordnet hat.

2) Am 5. November 1713 wurden tägliche Pest-Betstunden auf die Nachmittage von 3—4 Uhr angeordnet und unter dem 18. November wird ein Formular übersandt, welches der Pest wegen monatlich von allen Kanzeln abgelesen werden soll, bis die Pestgefahr ganz vorüber ist.

3) Vom 30. November 1713, daß am 1sten Weihnachts-Tage eine Jubiläumsfeier angestellt werden soll, weil an dem Tage 100 Jahre verflossen, da Johann Sigismund öffentlich sich zur reformirten Religion bekannte, und die Communion im Dom empfangen hat.

4) Vom 7. Januar 1714, daß das Krönungsfest auf den einfallenden Donnerstag gefeiert, künftig aber auf den darauf folgenden Sonntag verlegt werden soll.

5) Vom 28. März 1714, daß die schwarze Bekleidung von der Kanzel abgenommen werden soll, weil 1 Jahr und 6 Wochen über den Tod Seiner Majestät die Trauer gehalten worden. Dieses Edict mag hierher gesetzt werden:

„Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König in Preußen u. s. w. Weil nun künftige Ostern ein Jahr und 6 Wochen verflossen, daß über den Todesfall unseres in Gott ruhenden Herrn und Vaters Majestät, als des Landesherrn, die allgemeine Landestrauer angelegt und die gewöhnliche Zeit gehalten worden, so muß alsdann selbige wieder aufgehoben, die schwarze Bekleidung der Kanzel und

Digitized by Google

Altäre abgenommen, und die Musik sowohl mit der Orgel in der Kirche, als sonst allenthalben in den Städten und auf dem Lande wieder verstattet werden, wonach ihr euch gehorsamst zu achten."

6) Vom 25. April 1714: Danksagung wegen Aufhörung der Pest, und Einstellung der Betstunden.

7) Vom 28. Mai 1714: Es soll keine Specialbenennung der Collegien und deren Chefs im Kirchengebete geschehen.

8) Vom 19. Juni 1714: Fürbitte für die Königin, weil sie gesegneten Leibes.

9) Vom 31. Juli 1714: Man soll den heilsamen promulgirten Edictis de annis 1614, 1662, 1664, 1667, betreffend die Ruhe und den Frieden zwischen beiderseits Religionsverwandten, gemäß leben, und keine Streitschriften ediren, die verboten sind.

10) Vom 12. November 1714: Scharfe Erinnerung, daß die Prediger weltliche occupationes ihrem Amte und Pflichten desselben keineswegs vorziehen sollen.

11) Vom 22. December 1714: Ermahnung an die Prediger, ihre Predigten solchergestalt einzurichten, daß sie nicht länger, außer Gebet und Gesang, als eine Stunde dauern oder sie geben 2 Thaler Strafe, die in die Kirchenkasse fließen.

12) Vom 16. Januar 1715: Ein renovirtes und extendirtes Desertionsedict soll von den Kanzeln abgelesen werden.

13) Den 27. April 1715: Es ist eine Fürbitte im Kirchengebet wegen des Feldzugs gegen die Schweden zu thun.

14) Vom 28. April 1715, daß am 5. Mai wegen des Feldzugs ein Buß- und Bettag gehalten werden soll.

15) Vom 10. Mai 1715: Abkündigung, daß eine extraordinäre Collecte für die Armen gehalten werden, und zu dem Ende ein Prediger als Deputirter zugleich mit herumgehen soll.

16) Vom 3. August 1715: Communication einer an die Königlichen Candidaten ergangenen Verordnung, daß sie 1.

Digitized by Google

nicht gehalten seien, für die eine Reise vornehmenden Prediger zu predigen, 2. daß die Wittwe im Gnadenjahr für die Predigten sorgen müsse, 3. daß kein Candidat ohne Erlaubniß seiner Ephoren predigen dürfe, und 4. wenn er predigt, soll er solches ohne Entgelt thun.

17) Vom 19. August 1715: Auf welche Art eine reformirte Prediger-Wittwenkasse in der Kurmark angeordnet werden könne, und Erfordern der Ansichten der reformirten Prediger.

18) Vom 17. December 1715: Weil das 3. Säculum der Erlangung der Kur- und Mark Brandenburg auf den 2. Christtag fällt, soll dazu der Text aus Sirach 44, Vers 1—15, erklärt, und Gott gedankt werden.

19) Vom 26. December 1715: Wegen glücklicher Beendigung der Campagne und Eroberung der Festung Stralsund soll Gott gedankt werden.

20) Vom 21. Januar 1716: Von der Kanzel sollen ecclesiastica mandata, vor der Kanzel aber, ehe der Gottesdienst angeht, diejenigen Edicte, so profane Sachen angehen, vom Küster abgelesen werden.

21) Vom 14. März 1716: Wenn die neuangehenden Eheleute nicht eine gewisse Anzahl Bäume gepflanzt, oder das Geld dafür erlegt haben und eine Bescheinigung deswegen producirt, so sollen sie nicht proclamirt, vielweniger copulirt werden.

22) Vom 13. März 1716: Daß die Kirchenbuße nicht nur auf das Laster des Ehebruchs, sondern auch auf Uebertretungen des 4. u. 5. Gebots ausgedehnt werden soll. Auch soll am 3. und 11. Sonntage post Trinitatis nach Anleitung des sonntäglichen Evangelii von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der Kirchenbuße geredet werden.

23) Vom 16. Mai 1716: Der im Juni einfallende vierteljährliche Bußtag soll auf den 2. Pfingsttag verlegt werden.

24) Vom 22. August 1716: Die Fundation der reformirten Prediger-Wittwenkasse wird approbirt.

Digitized by Google

25) Vom 26: December 1716. Zur Abwendung des Viehsterbens soll im Kirchengebete Fürbitte gethan werden.

26) Vom 10. April 1717: Erneuerte Verordnung, daß nicht über eine Stunde gepredigt werden soll, mit dem Bemerken, daß diejenigen Prediger, so diese allergnädigste Verordnung auf der Kanzel anzapfen, und sich darüber beschweren möchten, mit eben derjenigen Strafe, als die, so zu lange predigen, belegt werden sollen.

27) Vom 23. October 1717: Das Geld, welches wegen der überzähligen Gevattern gegeben wird, soll an die Wittwenkasse gegeben werden.

28) Vom 3. März 1719: Wegen glücklich gehaltener sechs Wochen wollen Ihre Majestät, die Königin, öffentlichen Kirchgang halten, weswegen die Danksagung zu thun ist.

29) Vom 5. Mai 1719: Daß die Gnadenwahl nicht pro et contra mit Heftigkeit von der Kanzel docirt werden soll.

30) Vom 19. Januar 1720: Wer von einer zur andern Kirche übergeht, um allda zu communiciren, soll ein Dimissoriale produciren.

31) Vom 1. März 1720: Eine Collecte der französischen reformirten Kirche vor dem Köpnicker Thor wird angeordnet, und diese Kirche zur 4. französischen Parochie erklärt.

32) Vom 2. August 1720: Auf Ansuchung der Deputirten zum Armenwesen wird die schon unter dem 14. Juli 1708 erlassene Verordnung erneuert, daß sowohl lutherische als reformirte Prediger wöchentlich alternative auf die Armen-Kasse kommen sollen, um zu sehen, wie und wohin die Almosen gegeben werden, und damit sie die Armen kennen lernen.

33) Vom 15. August 1720: Collecte zum Bau der durch Auffliegung des Pulverthurms am Spandauer Thor ruinirten Garnison-Kirche.

34) Vom 9. December 1720: Statt der sonntäglichen Episteln soll über den Katechismus gepredigt werden.

35) Vom 30. Mai 1721: Der reformirte Prediger auf dem Werder, Marcus Steffens, welcher in Hamburg die reformirte Religion in Gegenwart einiger Jesuiten abgeschwo-

Digitized by Google

ren, und dennoch 2 Jahr lang sein Predigtamt wahrgenommen, soll fleißig besucht und von seinem Zustande Bericht abgestattet werden.

36) Vom 10. Januar 1722: Zum Behuf der Aufrichtung des Potsdamschen Waisenhauses für die Soldatenkinder der Armee soll eine Collecte gesammelt werden.

37) Vom 21. April 1722: Die Prediger beiderseits Religionen sollen auf der Kanzel der streitigen Puncte wegen keine stachlichte Ausdrücke brauchen.

38) Vom 13. November 1722: Die Soldaten sollen von ihren Feldpredigern proclamirt und copulirt werden, und von keinem andern bei Vermeidung der höchsten Ungnade.

39) Vom 13. Februar 1723: Das Vorspannsedict soll vom Küster nach der Predigt abgelesen und an die Kirchthüren geheftet werden.

40) Vom 21. Januar 1724: Das Edict wegen des Kindermords, worin die Strafe des Sackens bestätigt wird, soll alle Jahre am 1. Bußtage publicirt werden.

41) Vom 3. März 1724: Es sollen nur diejenigen Edicte, auf deren Contravention eine Lebensstrafe gesetzt ist, und die, so Kirchensachen betreffen, von der Kanzel abgelesen, die andern aber durch den Küster publicirt werden, entweder vor oder nach der Predigt.

42) Vom 10. November 1724: In jedem je dritten Jahre soll der Katechismus erklärt werden.

43) Vom 13. April 1725: Den reformirten Predigern wird befohlen, durch einen Revers an Eides Statt sich schriftlich auf die Confessio Sigismundi und die desfallsigen Edicte zu verpflichten.

44) Vom 5. October 1725: Es ist eine Collecte zum Aufbau der Jerusalemer-Kirche abzukündigen, und 8 Tage darnach einzusammeln. Die im Lande betretenen Zigeuner sollen, wenn sie 18 Jahre alt sind, erhängt werden.

45) Vom 16. August 1726: Geschärfte Verordnung von der Kanzel zu publiciren, daß diejenigen an Leib und Leben gestraft werden sollen, welche einem Deserteur durchhelfen.

Digitized by Google

46) Vom 22. August 1726: Alles Feueranlegen und Tabackrauchen in den Heiden wird scharf verboten; auch soll diese Verordnung vom März bis September, wenigstens viermal alle Jahr publicirt werden.

47) Vom 18. Januar 1727: Es soll ein Intelligenz-Werk angelegt werden, und dazu der Küster alle in der Woche Geborenen, Getauften, Copulirten und Gestorbenen, nebst Beifügung des Alters und Art der Krankheit melden.

48) Vom 1. Februar 1727: Kein Candidat soll den Segen auf der Kanzel sprechen dürfen.

49) Vom 26. Juni 1727: Wegen des Todesfalls Seiner Königlichen Majestät in Großbrittannien soll 6 Wochen lang von 12—1 Uhr geläutet, auch die Musik eingestellt werden.

50) Vom 26. September 1727: Es sollen keine atheistische Bücher verkauft werden, worunter Wolf's scripta metaphysica et moralia gerechnet werden.

51) Vom 1. November 1727: Daß keiner zum Predigtamte befördert werden soll, er habe denn auf inländischen Universitäten studirt.

52) Vom 26. November 1728: Zum Aufbau einer Kirche und Schule in St. Petersburg soll eine Collecte gesammelt werden.

53) Vom 3. December 1728: Für die Stadt Copenhagen soll wegen großen erlittenen Brandunglücks von Haus zu Haus colligirt werden.

54) Vom Jahre 1729: Es soll mit dem Anfange des 1730sten Jahres der Heidelbergische Katechismus gepredigt werden.

F. Zur Geschichte der Cantoren und Küster.

Es gab lutherische und reformirte Cantoren und Küster. Anfangs wurden beiderlei Functionen von einer Person verrichtet, und die Küster mußten zugleich das Vorsingen bei den gottesdienstlichen Versammlungen auf dem großen Saal im Hospital mit verrichten. Der erste Küster lutherischer Seits, dessen Erwähnung geschieht in der Armen-Kassen-Rechnung von 1713, ist einer Namens Andreas Hirsekorn gewesen.

Digitized by Google

Nach deſſen Abgange iſt einer Namens Karl Meyer im Jahre 1715 zum Küſter und Schulmeiſter beſtellt worden, mit dem ein Studiosus Woltersdorf auf der Wahl ſtand, welchen der Prediger Frick vor allen andern befördert zu ſehen wünſchte. Darüber hatte ſich aber Meyer an Seine Freiherrliche Excellenz von Blaspiel gewendet, und vorgeſtellt, die höchſte Noth dringe ihn, zu bitten, weil Herr Probſt Porſt ihm einen andern vorziehen könnte. Da indeß Meyer das Wort Seiner Excellenz bereits hatte, iſt es bei ihm geblieben. Nachdem Meyer 1717 mit Tode abgegangen, bewirbt ſich der Organiſt Johannes Dümmler bei der Kirche zu St. Georg um den vacant gewordenen lutheriſchen Küſterdienſt, da er gehört, daß man in der Hospitalkirche ein Poſitiv anſchaffen wolle, und alſo einen Küſter verlange, der ſpielen kann. Probſt Porſt und Prediger Held waren aufgefordert, die Competenten zu prüfen. Sie ſagen in ihrer Vorſtellung vom 14. Juli 1717 an die Commiſſarien: „Wir haben Johann Dümmler vor uns nach dem Examine ſowohl im Singen als im Spielen Probe ablegen laſſen, und da wir gefunden, daß der Mann mit einer penetranten und anmuthigen Tenorſtimme begabet, und dabei wohl ſpielet, ſo haben wir ſolches, ehe wir noch mehrere hören, berichten wollen, ob man nicht dieſem vor allen andern die vacante Stelle zu conferiren geruhen wolle, ſo mehr, da von den übrigen allen keiner das Poſitiv tractiren kann.“ In Folge deſſen wird Dümmler zum Organiſten und evangeliſch-lutheriſchen Küſter beſtellt, ihm auch die monatliche Beſoldung von 2 Thlr. 16 Gr., ſo ſein Vorgänger gehabt, aus der Armen-Kaſſe bewilligt. Ihm iſt auch 1720 noch eine Armenſchule anvertraut, und für ſolchen Küſter- Organiſten- und Schul-Dienſt ſind ihm jährlich 60 Thlr. aus der Armen-Kaſſe gereicht worden. Dieſer Dümmler hat ſeine Aemter bis 1742 verwaltet. Von den Küſtern und Schullehrern reformirter Seits geſchieht gleichfalls anno 1713 zum erſten Male Erwähnung. In der Kaſſen-Rechnung wird nämlich einer Namens Daniel Schöne aufgeführt. Ihm folgt im Jahre

Digitized by Google

1720 als reformirter Küster und Schulmeister, Dietrich Alberti, nachdem er im Singen, Lesen und Rechnen wohlgeübt gefunden, und wird ihm in seiner Bestallung das Gehalt seines Vorgängers monatlich mit 2 Thlr. 16 Gr. als Küster, und als Schulmeister 2 Thlr. monatlich gereicht, außerdem empfängt er noch 2 Thlr. 6 Gr. quartaliter zu Hausmiethe, und zur Heizung für die Schulstube jährlich einen Haufen liehnen Holz. Es muß bemerkt werden, daß dies Armen-Schulen waren, die den Küstern übertragen wurden. Nachdem Alberti Ende des Jahres 1726 gestorben war, bewirbt sich ein Bürger und Schneider, Johann August Schlegel, um Küster- und Schulmeisterdienst. Auf die Erklärung des reformirten Predigers Stumpfius, daß Supplicant sich offerire, den Dienst ohne Entgelt 3 Monate lang, so lange die Wittwe Alberti das gewöhnliche Gnadengehalt genieße, zu versehen, selbiger auch Proben seiner Tüchtigkeit gegeben, empfing er unter dem 13. Februar 1727 seine Bestallung mit dem Gehalte seines Vorgängers. Schlegel verwaltete solchen reformirten Küster- und Schulmeisterdienst bis 1741, wo er gestorben ist.

G. Lehrer im Großen Friedrichs-Waisenhause.

Die Lehrer heißen Präceptoren, und zerfallen in reformirte und lutherische; es gab eine lutherische und eine reformirte Schule.

Frau von Spaen hatte in ihrem Vermächtniß vom 20. Januar 1699 nicht nur für einen lutherischen Prediger 100 Thlr. ausgesetzt, sondern auch für einen lutherischen Informator der Armen-Jugend 50 Thlr., wobei sie sich gleichfalls das Recht vorbehielt, bis an ihr Lebensende die Subjecte zu präsentiren, nach ihrem Tode aber solle der jedesmalige Probst zu Berlin das Präsentationsrecht auch in Beziehung auf den Informator üben. In Betreff der Schulmeisterstelle heißt es sub 2: „weil bis dato eine Armenschule von den 200 Thlr., die ich der Armen-Kasse nunmehr zuwende, gehalten worden, so ist mein Begehren, daß der Schulmeister, welcher bis dato die armen Kinder informirt, in das Armenhaus genommen

und die Knaben weiter darin von ihm reformirt, auch wenn dieser abgeht, ein anderer allemal von mir oder nach meinem Tode von denjenigen, die die Präsentation des Predigers haben, substituirt werde. Dieser Schulmeister soll jährlich 50 Thlr. nebst freier Wohnung im Armenhause und Holz von den 200 Thlrn. gereicht erhalten und das Uebrige von solchen 200 Thlrn. kann von den Verordneten nach Belieben für die Armen angewendet werden." Einen solchen lutherischen Armenschullehrer hat sie denn auch in der Person eines gewissen Hellmuth präsentirt, der also der erste lutherische Informator im Waisenhause gewesen ist, und bis 1708 auch die lutherischen Kinder darin unterrichtet hat. Neben ihm steht der reformirte Informator Bornemann, der von Anfang an bis 1718 in der reformirten Schule gewirkt und am 30. Mai ejsd. a. im Hause verstorben ist. Die lutherischen Präceptoren haben sehr gewechselt, wie denn Frau von Spaen bis 1720 noch präsentirt hat: Joachim Schultze, Elias Thiele, Klamann, Löffler und Rathge. Nach ihrem Tode haben die Pröbste zu Berlin das Präsentationsrecht geübt. Neben dem reformirten Präceptor Bornemann war Franz Dickel Informator und Aufseher der Orange-Kinder (eine mit dem Hause verbundene Stiftung) und hat solch Amt 25 Jahre hindurch verwaltet, ist im April 1736 emeritirt und am 11. December 1741, 75 Jahr alt, im Hause verstorben. Nachdem Bornemann 1718 gestorben war, scheint es, als ob Dickel der einzige reformirte Informator im Hause gewesen wäre, und es auch bis 1726 geblieben ist. Denn der Geheime-Ober-Finanzrath Piper sagt ausdrücklich: „Als er die Special-Direction des Waisenhauses 1725 bekommen, wäre Dickel der einzige Informator bei den reformirten Kindern gewesen, weil er aber dessen Unvermögen gesehen hätte, habe er darauf angetragen, daß noch ein Lehrer in der Person eines gewissen Riegel für die reformirten Kinder angenommen worden ist." Bald nach Incorporirung des Lindower Waisenhauses (eine 2te mit dem Hause verbundene Stiftung) trug das reformirte Kirchen-Directorium dar-

auf an, daß auch für diese 24 Lindauer Waisen ein eigener reformirter Präceptor angenommen werden möchte, was auch geschah, denn am 8. November 1726 tritt Johann Conrad Beckelmann als reformirter Lehrer der Lindauer Waisen sein Amt an. So hatte denn die reformirte Schule des Waisenhauses vom Jahre 1726 an 3 Lehrer, 1 für das allgemeine reformirte Waisenhaus, und zwei andere für die beiden incorporirten reformirten Stiftungen.

Was die lutherische Schule betrifft, so hatte sie 1717 schon 2 Lehrer, deren Zahl sich aber gegen Ende dieses Zeitraums gemehrt hat, denn im Jahre 1725 befinden sich schon 400 Kinder im Hause, und die Jahre 1727 und 1728 zählten deren 500, von denen noch nicht der 5. Theil reformirte Kinder waren. Die Zahl der lutherischen Lehrer beträgt im Jahre 1735 sechs, und im Jahre 1742 sogar 7, daher sich wohl annehmen läßt, daß in den Jahren 1727 und 1728, wo das Haus die größte Zahl der Kinder zählte, die es je gehabt, schon die Zahl der lutherischen Präceptoren auf 6 angewachsen sein mag, worüber indeß die Acten, weil sie von den lutherischen Lehrern gänzlich fehlen, nichts enthalten. Was die Besoldung der reformirten Präceptoren betrifft, so bezog Dickel für Information und Aufsicht der 12 Orange-Kinder nebst seiner Frau 50 Thlr. Gehalt aus dem Mons pietatis, späterhin, als 3 reformirte Präceptoren angestellt waren, zahlte die General-Domainen-Kasse für sie jährlich 100 Thlr., von denen jeder monatlich 2 Thlr. 18 Gr. 8 Pf. erhielt, wozu das Waisenhaus 2 Thlr. 5 Gr. 4 Pf. monatlich zulegte, daß also das Gehalt der reformirten Präceptoren sich monatlich auf 5 Thlr., jährlich 60 Thlr. belief, das der lutherischen Präceptoren betrug aber nur 40 Thlr.; daneben hatten sie außer freier Wohnung im Hause, Tisch, Holz, Licht frei, überhaupt freie Station. Man wählte zu Lehrern qualificirte Candidaten der Theologie, obwohl Dickel kein Litterat, sondern ein Buchführergeselle gewesen ist. Was den Unterricht betrifft, so bestand er neben der Unterweisung im Christenthum, im Lesen, Schreiben und Rechnen. Anfänglich war den Kindern nur halbe Schulzeit zugemessen, während

Digitized by Google

sie den größten Theil der Zeit bei der Arbeit unter den Werkmeistern zubringen mußten, Ende dieses Zeitraums ist aber die Zeit von 9—11 und Nachmittags von 2—4 Uhr für die Schule angewiesen neben einigen Erholungsstunden. Die Präceptoren führen die Aufsicht auch außerhalb der Schulstunden in den Frei- und Spielstunden, führen die Kinder spazieren, in die Kirche, und nur vorübergehend nahm man wegen eingetretener Unordnungen darauf Bedacht, besondere Aufseher zu berufen, wie die Berufung der Halleschen Studenten und des Lakaien Böttticher beweist.

VI. Von den milden Stiftungen, Legaten und Geschenken, die dem Großen Friedrichs-Waisenhause gemacht worden sind.

1) Freifrau Dorothea von Spaen, geborene von Flemming, hatte unter dem 20 Januar 1699 ein Kapital von 4000 Thaler ausgesetzt, und bestimmt, daß von den Zinsen, welche sie bis an ihren Tod 1720 mit 200 Thalern an die Armen-Kasse zahlte, der lutherische Armenprediger und ein lutherischer Armeninformator bestellt und besoldet werden sollten. Dies Vermächtniß bezog sich also auf den lutherischen Waisenhausprediger und einen der lutherischen Informatoren des Waisenhauses. Nach ihrem Tode ist nicht allein das von ihr ausgesetzte Kapital von 4000 Thalern von ihren Erben richtig an das Armen-Directorium abgeführt, sondern außerdem noch 2000 Thlr., welche sie zwar schon 1699 dem Armenwesen in Aussicht gestellt, wovon sie jedoch keine Zinsen gezahlt hatte. Ueber das mit diesem von Spaenschen Legat von 6000 Thlr. verbundenen Präsentationsrecht der Pröbste zu Berlin ist bereits früher geredet worden.

2) Der Freiherr Carl Hildebrand von Canstein auf Canstein-Schönberg, Naukirchen ꝛc. Erbherr, hatte unter dem 2. Juni 1700 ein Legat von 1000 Thalern ausgesetzt, und bei der Armen-Kasse deponirt mit der Bestimmung: „Es sollten die Zinsen mit 60 Thlr. auf 5 nacheinanderfolgende Jahre dem Adjuncten des Probstes Spener

Digitized by Google

zu Berlin gereicht werden. Wofern aber Blankenberg nach Gottes Rath noch binnen 5 Jahren zur wirklichen Probstwürde gelangen, und also die Substitution aufhören sollte, oder das bestimmte Quinquennium zu Ende gelaufen wäre, ungeachtet er auch nach Ablauf dieser Zeit noch in statu quo verbleiben sollte, soll die Perception der Stiftung dem lutherischen Armenprediger und Armenschulmeister zufallen, jenem 40 Thlr., diesem 20 Thlr., und soll die Armen-Kasse solche jährlich zu entrichten schuldig und verbunden sein." Als nun wirklich Blankenberg innerhalb dieser Zeit Probst wurde, sind dem lutherischen Waisenhauspredigr Gensichen 40 Thlr., dem lutherischen Informator Hellmuth 20 Thlr. unter dem 20 Juli 1705 ausdrücklich vom Freiherrn von Canstein zugeschrieben, und von da an gezahlt worden, und ist auch auf ihre Nachfolger die Perception übergegangen. Da die Gelder des Canstein'schen Legats aber zum Bau des Friedrichs-Hospitals verwandt worden sind, so hat die Armenkasse das onus behalten und zahlt davon die Interessen mit 60 Thalern.

3) Am 22. Februar 1714 schenkte der Königliche Obermarschall von Printz der reformirten Gemeinde ein Taufbecken und eine Kanne, desgleichen eine Kanne zur Communion, sämmtlich von englischem Zinn. Diese Geräthschaften ohne irgend ein besonderes Abzeichen oder Inschrift sind noch in der Kirche vorhanden.

VII. Von den Aerzten und Chirurgen, ingleichem von dem Gesundheitszustande im Hause.

In der ältesten Hausordnung vom Jahre 1702 heißt es §. 11: Bei den Kranken ist ein Medicus und Chirurgus bestellt, und in der Krankenordnung werden sie verpflichtet erachtet, täglich das Haus zu besuchen. Die Aerzte, welche in diesem Zeitraum die Kur im Hospital von Anfang an gehabt, waren die Stadtphysici Dr. Schmidt und Dr. Jägwitz, demnächst ums Jahr 1722 Dr. Stech und ums Jahr 1727 Professor Dr. Sprögel; ihnen zur Seite standen die

seit uralter Zeit privilegirten Chirurgen, die in großem Ruf gewesen sind. Sie hatten später eine geschlossene Zahl, mußten Tentamen und Examen bestehen, wie auch ihren Cursus auf dem Collegio medico-chirurgico seit 1724 machen, bald konnte auch Niemand ein Amtschirurgus werden, er habe denn als Compagnie-Feldscherer unter einem Regiment gedient. Als Anfangs des 18. Jahrhunderts die Pest in den benachtbarten Ländern zu wüthen begann, wurden besondere Pest-Chirurgen angestellt und vereidet, wie denn Gottfried Pust auf dem Friderichswerder, Martin Saeger für Cöln, als solche genannt werden. Diese Amtschirurgen wurden auch bei allen Obductionen, sonderlich bei Unglücksfällen gebraucht. Aus einem Schreiben Seiner Excellenz von Kraut vom 3. October 1722 an den Probst Porst geht hervor, daß der 1721 als Hausvater im Waisenhause angestellte Barbier Pietsch zugleich die Stelle eines Chirurgen beim Hospital vertreten hat. Der Chirurg Pust, schreibt er, hat nach des seligen Pietsch Absterben mir seine officia in der Chirurgie beim Waisenhause offerirt, da aber der Pust vom Waisenhause zu weit entfernt ist, und bereits die Städte Friedrichswerder, Friedrichs- und Dorotheenstadt Seitens des Armenwesens zu besorgen hat, und höchst nöthig ist, daß das Waisenhaus fleißig besucht, und der Chirurg nahe dabei wohne, mir auch bereits ein gewisser Chirurgus Schwarzbach recommandiret ist, so habe ich resolvirt, daß wir vorerst noch keinen Chirurg beständig annehmen, sondern es mit diesem Schwarzbach auf 6 Wochen versuchen, wie ich denn auch dem Dr. Stech zur Anweisung dieses Schwarzbach bereits Ordre gegeben habe." Pietsch war also im Jahre 1722 bereits verstorben, und von dieser Zeit an Schwarzbach die Pflege der Kranken befohlen, und ihm versprochen, daß er die Kur des Hauses beständig behalten werde, wenn er der Anweisung nachkommen und das Arztlohn auf ein Billiges stellen würde. Darauf ist er unter Anweisung des Hospital-Medicus Dr. Stech zum Chirurgen bestellt worden, und es auch bis Februar 1727 geblieben, wo er gestorben ist. Im Jahre 1726 ergeht der Be-

Digitized by Google

fehl an den Minister von Katsch, alle chirurgischen Operationen im Friedrichs-Hospital, wie beim Armenwesen überhaupt, von dem Regiments-Feldscherer Senff zum Unterricht der 8 chirurgiens pensionnairs, wie auch der übrigen Feldscherer verrichten zu lassen. Alle beim Armenwesen vorkommende chirurgische Casus sollen ihm sofort angezeigt werden, wie denn gedachter Senff auch die Direction über die Chirurgos im Friedrichs-Hospital haben soll. Gabriel Senff war Professor und Lehrer der Chirurgie am Theatrum anatomicum und dem 1724 damit verbundenem Collegium medico-chirurgicum, das Friedrich Wilhelm zur Aufnahme des studii medici gegründet hatte. Unter dem 11. Februar 1727 bewirbt sich der Compagnie-Feldscherer Martin Saeger um die erledigte Stelle eines Chirurgen am Hospital, beruft sich dabei auf die Bekanntschaft mit dem Regiments-Feldscherer Senff, und empfängt unter dem 4. März 1727 Instruction und Bestallung zum Hospitalchirurg, und ist solches geblieben bis an seinen Tod 1738. Da seine Instruction Manches über sein Verhältniß zum Hause und zu dem Arzt desselben erkennen läßt, so mag sie hierher gesetzt werden:

Nachdem man nöthig gefunden, in dem hiesigen Großen Waisenhause wegen der chirurgischen Verrichtungen eine andere Disposition zu besserer Ordnung und mehrerer auch accurateren Abwartung der Kranken zu machen, und nach Abgang des bisherigen Chirurgi, Schwarzbachs, Se. Königliche Majestät Martin Saeger solche Function hinwieder zu conferiren befohlen, als ist mit demselben folgender Contract geschlossen.

1) Muß derselbe nach wie vor die im Friedrichs-Hospital und Waisenhause vorkommenden chirurgischen Kuren selbst besorgen und den in selbigem zu haltenden Gesellen von Zeit zu Zeit instruiren, wie er sie tractiren solle, auch zu dem Ende die Patienten, so oft es nöthig, selbst besuchen und den Verband anordnen. Damit nun Alles desto besser in Acht genommen werden könne, so muß er allemal

2) einen tüchtigen Gesellen im Waisenhause halten, welcher daselbst schlafen und die Patienten insgesammt, sie mö-

Digitized by Google

gen innerliche oder äußerliche Schäden haben, täglich zwei- oder dreimal besuchen, ihren Zustand wohl erwägen und

3) von aller Patienten Zustand alle Morgen, auch nach Beschaffenheit der Umstände des Abends, sowohl dem Dr. Sprögel als dem Chirurg Saeger Rapport abstatten, und von ihnen, wie er sich weiter zu verhalten habe, Befehl einholen soll,

4) Wie denn auch dieser Gesell nicht allein nach solcher Anordnung die chirurgischen Kuren von Zeit zu Zeit besorgen, sondern auch die von dem Doctor verordneten Medicamente allemal zu rechter, von ihm gesetzter Zeit den Patienten eingeben, und wie solche angeschlagen, oder was sie sonst für einen Effect gehabt, dem Doctor vorgemeldetermaßen referiren muß. Dieser Gesell soll auch

5) Die im Großen Friedrichs-Hospital befindlichen alten Leute rasiren, wofern nicht Saeger solches durch einen seiner Jungen verrichten lassen und den Gesellen zu nützlichern Diensten gebrauchen will, allermaßen demselben freisteht, den Gesellen, wann er obgemeldete Verrichtungen accurat und zureichend besorget, auch zu andern chirurgischen Kuren und Verrichtungen außerhalb des Hospitals zu gebrauchen, auch einen abzuschaffen, und einen andern, doch allemal tüchtigen, anzunehmen.

6) Wann chirurgische operationes vorgenommen werden sollen, muß solches nach Seiner Königlichen Majestät Verordnung vom 15. August a. pr. dem Regiments-Chirurgo Senff bekannt gemacht werden, damit derselbe solche verrichten könne.

7) Bei dem übrigen chirurgischen Kuren muß Saeger Alles mit dem Dr. Sprögel überlegen, damit den Patienten auf's schleunigste geholfen werde, allermaßen Seine Majestät deshalb einen Doctor und Chirurg bei dem Großen Friedrichs-Hospital und Waisenhause bestellet haben, daß solches geschehen soll.

Für solche Bemühung und Arbeit, wie auch Haltung seines Gesellen, sollen ihm alle Monat 8 Thlr. von dem jedes-

Digitized by Google

maligen Inspector ausgezahlt und vom 1. Januar a. c. der Anfang gemacht, auch wann Dr. Stech abgeht, 2 Haufen kiehnen Holz jährlich ohne Entgelt von dem Holz des Hospitals abgefolget, und dem Gesellen allezeit freie Stube, Holz und Licht im Waisenhause gegeben, die Medicamente aber und nöthigen Pflaster ferner aus der Schloß-Apotheke gereicht, hingegen keine Nebenrechnung weiter gutgethan und bezahlt werden.

Berlin, den 4. März 1727.

Was den Gesundheitszustand und die Sterblichkeit im Hause betrifft, so lassen sich darüber keine ganz bestimmten Angaben machen, da die vom Inspector eingesandten Krankenlisten nicht mehr vorhanden, und auch sonst keine Notizen darüber vorkommen. Zwar enthält das schon erwähnte Tagebuch aus den Jahren 1727 und 1728 eine genaue Angabe der Zahl sämmtlicher Kranken im Hause und zwar Tag für Tag, aber daraus läßt sich kein ganz sicherer Schluß machen auf den Gesundheitszustand im Hause, da noch immer kranke Kinder in's Haus recipirt wurden, wie z. B. am 2. Februar 1727 acht kranke Knaben und am 3. Februar zwölf kranke Knaben zur Kur aufgenommen werden mußten. Indessen stehen diese Fälle doch einzeln da, und seitdem die Charité die Kranken aufnahm und ihr sogar kranke Invaliden und Andere aus dem Hospital zur Kur gesandt werden durften, wie solches 1727 mit 8 Personen geschehen ist, hörte doch mehr und mehr die Krankenstube im Friedrichs-Hospital für Auswärtige auf, und nur Kinder wurden zuweilen krank angenommen, die der Pflege des Hauses angehörten. Daher kann doch einigermaßen die Angabe der Krankenzahl in jenem Tagebuche einen Anhalt gewähren für die Gesundheitspflege im Hause. Die Anfüllung des Hauses aber, die Anfangs des Jahres 1727 plötzlich eintrat — es wurden z. B. am 29. Januar 1727 mehrere Frauen und 30 Invaliden an einem Tage aufgenommen, daß die Personenzahl vom 28. zum 29. Januar von 467 auf 503 Personen steigt — hat dem Gesundheitszustande gewiß sehr nachtheilig sein müssen.

Digitized by Google

Auch ist ausgemacht, daß je 2 Kinder in einem Bette noch zusammen schlafen mußten, daher man sich nicht wundern kann, daß die Krätze schon in dieser ersten Periode im Waisenhause heimisch war, die erst in neuerer Zeit so gut wie ganz weggeschafft ist. Es muß ein chaotisches buntes Treiben im Hause um diese Zeit gewesen sein; Männer und Weiber, Knaben und Mädchen durch einander und bis auf 600 Menschen im Hause zusammengedrängt. Entlaufungen sind um diese Zeit ganz gewöhnlich. Zwar suchte man Platz zu schaffen, und der Ansteckung vorzubeugen, daß man Militair-Waisenkinder in's Potsdamsche Militair-Waisenhaus übersiedelte, Kranke in die Charité brachte, Krätzige dimittirte, Kinder zur eignen Verpflegung den Müttern zurückgab, wie denn solche auch wohl von ihren Eltern abgeholt wurden, und Irre aus dem Hospital nach dem Irrenhause schaffen ließ, wie solches am 16. Januar 1727 mit 3 Personen geschehen ist; aber dafür mußten auch täglich neue Ankömmlinge aufgenommen werden, zuweilen 3—4 Geschwister zugleich, ja selbst Mann und Frau wurden aufgenommen, daneben Findlinge; und Knaben, die die Probezeit beim Meister nicht bestanden, wie Mädchen, die es im Dienst nicht aushalten konnten, oder krank geworden waren, mußten wieder zurückgenommen werden, und manche Kostkinder mußten gleichfalls in's Haus genommen werden. Wie wenig bei solchem Durcheinanderleben und solcher Ueberfüllung des Raumes die ärztliche Praxis ausrichten konnte, läßt sich leicht denken, daher nimmt denn auch die Zahl der Kranken auf eine erschreckliche Weise zu, auch ohne daß solche von außen hineingebracht werden, in dem Verhältniß, daß immer jeder 6. bis 7. Mensch krank ist. Anfangs Januar 1727 steht es noch am günstigsten, da sind 60 krank von 475 Menschen, aber am 10. März sind 90 krank von 524, in den Sommermonaten Juni und Juli nehmen die Kranken wieder ab bis auf 60 von 575, im October sind aber wieder 84 Kranke bei einer Menschenzahl von 585, und am 12. Februar 1728 ist die Zahl der Kranken 103 von 604 Menschen im Hause,

Digitized by Google

nimmt dann zu bis zum 26. Februar, wo sie 134 beträgt von 600 Menschen im Hause, also 22⅜ Kranke. In den Sommermonaten nimmt die Zahl der Kranken wieder ab bis auf 90, und beträgt Ende des Jahres 82 Kranke auf 580 Menschen. Darnach kann der Gesundheitszustand gegen Ende dieser Periode wohl kein erfreulicher genannt werden. Im Jahre 1727 sterben 49 Menschen im Hospital, uud im Jahre 1728 sind's ihrer 102, darunter der Informator Kanitz am 11. December, nachdem er am 8. October introducirt war.

VIII. Von den mit dem Großen Friedrichs-Hospital in Verbindung gesetzten Instituten.

1) Die Orange-Stiftung.

Am Krönungsfeste, 1712 den 18. Januar, heißt es in der alten Chronik des reformirten Predigers Schultze, wurden 6 Knaben und 6 Mädchen, königlich preußische vater- und mutterlose reformirte Waisen in's Hospital gebracht, welche ganz abgesondert von den andern Kindern gehalten wurden, in Kleidung, Essen und Trinken ꝛc., und ging die Rede, daß Se. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, ein königlich preußisches Waisenhaus für vater- und mutterlose Waisen wolle anlegen, da denn diese den Anfang machen, und ad interim im Hospital logiren sollten; weil aber Se. Majestät bald hernach starb, so sind diese Waisen nachgehends im Hospital geblieben und aus den dazu bestimmten Geldern apart tractiret." Es hatte aber mit dieser Stiftung für diese 12 Kinder, die unter dem Namen der Orange-Kinder vorkommen, folgende Bewandtniß. König Friedrich I. wollte bald, nachdem er zur Königswürde gelangt war, ein ganz neues Waisenhaus stiften, und hatte die Einnahmen dazu zuerst am 1. August 1701 angewiesen, namentlich Succumbenz-Gelder. Im Jahre 1708 hatte er das Orellische Crepon-Fabrikenhaus dem Schlosse gegenüber ankaufen lassen, jedoch die Vermiethung zum Besten des Fonds bis dahin, wo das Institut eingerichtet werden würde, befohlen. Durch die Ver-

Digitized by Google

ordnung vom 14. September 1709 wurden diesem Fonds noch die Annaten aller Präbenden der hohen und niedern Stifter in der Monarchie überwiesen. Auch wurde aus demselben das im Havelländischen Kreise gelegene Gut Sucro, und im Jahre 1711 das Müllersche, nachmals Neumeistersche Haus in der Heiligen-Geiststraße angekauft.

In einem an den Bischof Ursinus wegen Einrichtung des neuen Waisenhauses erlassenen Befehl vom 27. December 1711 heißt es: „Wir haben bald nach angenommener Königlicher Dignität resolviret, in unseren allhiesigen Residenzien ein Waisenhaus einzurichten, wozu wir nicht allein einen gewissen fundum von Strafgefällen, sondern auch das sogenannte Crepon-Haus gewidmet. Nun ist es bereits soweit damit gekommen, daß mit Unterhaltung und Verpflegung einer Anzahl von Waisen ein Anfang gemacht werden kann, maßen aus sothanem fundo das Gut Sucro erkauft, und das Crepon-Haus, welches vor einigen Jahren abgebrannt, daraus erbauet und vermiethet worden, wovon die Miethe, nebst dem Einkommen des genannten Guts sich auf 1500 Thaler belaufen werden. Wie aber nach der Zahl der Waisen, so Wir zu unterhalten entschlossen sind, dazu annoch ein Mehreres erfordert wird, und hingegen, wenn das Crepon-Haus gleich jetzt für die Waisen aptirt und mit selbigen besetzt werden sollte, die Miethe cessiren, folglich auch ein großer Theil des Einkommens nachbleiben würde, also sind Wir der Meinnng, daß vorerst, und bis die Intraden sich mehren, einige besondere Gemächer in dem von uns gestifteten Großen Hospital für etwa 15 bis 20 Waisen verfertiget, und selbige darin, jedoch nicht aus den Mitteln des Hospitals oder der Armen-Kasse, sondern aus obigem zum Waisenhause destinirten Einkommen unterhalten und verpflegt werden könnten. Wir haben euch die Einrichtung dieses Werks hiermit committiren und auftragen wollen." Es geschahe die Incorprrirung jedoch nicht mit 15, oder 20, sondern nur mit 12 Kindern, die mit einem beträchtlichen Inventarium an Sachen in das Friedrichs-Hospital gebracht wurden. Es ist nicht

Digitized by Google

bekannt, weßhalb sie in demselbigen verblieben sind, und warum das für sie angekaufte Haus eine andere Bestimmung erhalten hat, indessen kann auch wohl der inzwischen eingetretene Tod König Friedrichs I. die Ursache gewesen sein. Friedrich Wilhelm I. änderte die Stiftung durch die Ordre vom 25. April 1713 dahin ab, daß ihr sämmtliches Eigenthum und ihr jährliches Einkommen zwischen der Kasse Montis pietatis und dem neuen Arbeitshause getheilt, die 12 Waisen dem Oranienburger Waisenhause überwiesen werden sollten. Die Inspectoren desselben wollten sich jedoch mit einem jährlichen Kostgelde von 40 Thlrn. für jedes Kind nicht begnügen, die Waisen blieben also im Hospital, sollten jedoch ganz nach den Grundsätzen des Oranienburger Waisenhauses behandelt werden. Der darauf bezügliche Erlaß des Königs vom 20. November 1713 an die Directoren des Mons pietatis und neuen Arbeitshauses lautet auszugsweise: „Wir haben Uns vortragen lassen, was ihr auf die an euch ergangene Verordnung wegen der den beiden corporibus dem Mons pietatis und neuen Arbeitshause zugewandten, zum neuen Waisenhause ehemals destinirt gewesenen Einkünften vorgestellt und berichtet habt; Wir lassen uns den Vorschlag gefallen, daß die Baustelle von dem Müllerschen Hause nebst den darauf befindlichen Materialien, dem Joachimsthalschen Gymnasio für offerirte 5000 Thlr. zugeschlagen und verkauft werde, und habt ihr gehörig zu sorgen, daß sowohl das Gut Sucro als die beiden noch übrigen Häuser in der Burg- und Heiligen-Geiststraße zum Besten mehrgedachter piorum corporum auf's höchste elocirt und die davon fallenden Revenüen aequis partibus zwischen selbigen getheilt werden mögen; auch finden Wir bei den angeführten Umständen, und da diese 12 Waisenkinder im Großen Friedrichs-Hospital jedes von 40 Thlr. jährlich, und also 10 Thlr. wohlfeiler als im Oranienburgischen Waisenhause gehalten werden können, für besser, daß solche 12 Waisenkinder auch in solchem Hospital allhier verbleiben, und mit gebührender Nothdurft versehen, in Allem aber nach der Fundation des Oranienburgischen

Waisenhauses die pro norma et regula hierunter zu setzen, zu Gottes Ehre in der reformirten Religion erzogen, absonderlich auch Soldatenwaisen darin aufgenommen werden sollen. Wir sind überdem zufrieden, daß die bei dem Ober-Appellationsgericht etwa fallenden Succumbenz-Gelder zur Ausstattung solcher Waisenkinder, als der Mädchen, wenn sie sich verheirathen, und der Jungen, wenn sie ein Handwerk lernen, gewidmet und angewandt werden sollen."

Daher ist erklärlich, daß die Orange-Waisen vor den übrigen Kindern des Hauses ausgezeichnet wurden; sie hatten ihren besonderen Präceptor, und machten gleichsam statum in statu aus; sie aßen an einem eigenen Tische, der vor dem Kamin im Speisesaal stand, besser als die übrigen, und empfingen zur Ausstattung jährlich 20 Thlr. Ihre Speisung im Waisenhause hat angefangen den 7. Januar Abends, und liegt ihr Speisezettel von da ab bis zum Februar hin vor. Darnach empfingen sie z. B. am Sonntage den 10 Januar Mittags: Hirsebrei mit Butter und Hammelbraten; Montag: Hafergrütze mit Semmel, Waizenmehl-Klöße; Dienstag: Weißkohl und Hammelfleisch mit Kümmel; Mittwoch: Buchwaizengrütze mit Milch und Kalbsgekröse; Donnerstag: Gerstengraupe mit Rindfleisch; Freitag: Erbsen durchgeschlagen und gebackene Aepfel; Sonnabends: Hafergrütze mit Semmel und Kaldaunen. Sonntag den 17: Hirse mit brauner Butter, Kalbsbraten und rothe Rüben. Am Krönungstage: Reis mit Milch und Zucker, Rindfleisch mit Rosinen, Hammel- und Kalbsbraten, Pflaumen mit Zucker, Butter und Käse, Brot, Semmel und guten Wein. Sonntags empfingen sie alle mal Braten, 4 bis 5 mal des Mittags Fleisch, Abends Wurst oder Geschlinge zweimal in der Woche. Gewöhnlich gab es Abends Milch- oder Weißbiersuppe oder gebrannte Mehlsuppe und Butterbrot, zuweilen auch Fische. Wie lange indessen diese bessere, abgesonderte Beköstigung gedauert ist nicht zu ersehen. Die Kosten für Verpflegung der 12 Orange-Waisenkinder wurden mit dem Anfang des Jahres 1714 von beiden Stiftungen, die das Vermögen erhalten hatten, zu glei-

chen Theilen getragen. Unter dem 22. März 1721 befahl jedoch der König, daß die Kasse Montis pietatis die Bestreitung der Kosten allein übernehme, weil in demselben Jahre das hiesige neue Arbeitshaus aufgehoben, und der Fonds desselben nach Spandau zum Spinnhause assignirt werden sollte. Es hatte also die Kasse Montis pietatis außer den 240 Thalern, die sie bisher für die Unterhaltung von 6 Orange-Waisenkindern an das Friedrichs-Haspital jährlich gezahlt hatte, laut Königlicher Ordre noch jährlich 500 Thaler zu entrichten, doch mit der Nebenbestimmung, daß das, was für die Waisen nicht aufgehe, ein Zuschuß für die Armen des Friedrichs-Hospitals sei. Unter dem 22. Mai 1721 treffen daher der Staatsminister von Kraut Namens des Großen Friedrichs-Hospitals und Geheimerath Dühram Namens des Montis pietatis das Abkommen, daß Behufs derjenigen 6 Orange-Waisenkinder, welche sonst das Arbeitshaus unterhalten hatte, jährlich 240 Thlr. berechnet werden sollten, und der Rest von jenen 500 Thalern, also 260 Thaler als Zuschuß für die Soldatenarmen angesehen werden sollte. Für die übrigen 6 Orange-Waisen bezahlt der Mons, wie bisher, so auch fernerhin, quartaliter 60 Thlr., gegen Quittung des Secretarius Thulmeyer an das Friedrichs-Waisenhaus; doch sind unter diesen 240 Thalern mitbegriffen die 50 Thlr., welche der reformirte Informator nebst seiner Frau für Unterricht und Aufsicht der Kinder empfängt. Es hatte demnach der Mons pietatis vom 1. Januar 1721 an 740 Thlr. jährlich an das Große Friedrich-Hospital zu zahlen, doch sollten davon nur 480 Thlr. auf die Verpflegung der Orange-Waisen gerechnet, die übrigen 260 aber separatim berechnet werden. Im Uebrigen wurde bestimmt, daß die Kinder auch fernerhin mit guter Kost und ebensolcher Art von grauen Tuchkleidern, wie bisher geschehen, versehen, auch sonst mit aller Nothdurft versorgt und gereinigt werden sollten. Wenn bei diesen 12 Kindern Vacanzen entständen, sollten dieselben von den Directoren des Mons pietatis und des Friedrichs-Hospitals wieder besetzt werden.

Digitized by Google

Die unterm 25. September 1664 ausgefertigte Urkunde des von der ersten Gemahlin des Großen Kurfürsten, einer geborenen Prinzessin Louise von Nassau-Oranien zu Oranienburg gestifteten Waisenhauses ist für die Orange-Waisen insofern wichtig, als dieselben ganz nach den Grundsätzen des Oranienburger Waisenhauses behandelt werden sollten, daher sie hier im Auszuge mithgetheilt werden soll. Sie lautet:

„Wir Louise von Gottes Gnaden Markgräfin und Kurfürstin zu Brandenburg ꝛc. urkunden und bekennen hiermit für uns, unsere Erben und Nachkommen, daß Wir öfters bei uns erwogen, wie viel und mancherlei in diesem Leben unterlassen wird, was unser Erlöser Christus von uns erfordert in Werken der Liebe und Barmherzigkeit; wie Gott selbst ein Vater der Waisen zu sein verheißt, und jedem befiehlt, dieselben gebührlich zu verpflegen, daher denn auch in der Schrift es ein unbefleckter Gottesdienst erachtet wird, die Waisen in ihrer Trübsal zu besuchen. Weil wir nun dagegen verspüren, wie gar wenig solcher Befehl in Acht genommen wird, und der armen verlassenen Waisen nicht wenige umkommen, der mehrere Theil aus Mangel nöthiger Aufsicht und guter Erziehung der bösen Welt zu Theil wird, so haben wir zu der Zeit, da wir Gott den Allerhöchsten, und eben an diesem Orte, so herzlich um seinen so lange verweilten Ehe-Segen angerufen, der uns auch gnädig erhöret hat, und dem wir nebst allen unsern Nachkommen ewig Lob und Dank sagen wollen, diesen beständigen Vorsatz genommen, Gott dem Allerhöchsten zu Ehren, und Christo, der uns sämmtlich die Kinder so warm anbefohlen, zu Gehorsam, allhier zur Erziehung von 24 Waisen nicht allein ein Waisenhaus zu erbauen, sondern auch zu ihrer Verpflegung gewissen Unterhalt zu verordnen, und, wie es damit zu allen Zeiten gehalten werden soll, zu disponiren. Zuerst soll vorgedachtes von uns in Oranienburg erbautes Haus zu ewigen Tagen ein Waisenhaus bleiben, und unter keinem Prätext zu ei-

Digitized by Google

nem andern Behuf gebraucht werden. Zum Unterhalt der darin aufgenommenen Waisen verordnen wir 1200 Thlr. jährlich."

Es folgt nun die specialisirte Dotirung an Gefällen, Pächten und Zinsen, Lieferungen an Getreide, Einrichtung einer Wirthschaft und Mastung. Diesen 24 Waisen, 12 Knaben und 12 Mädchen, wird ein Waisenvater vorgesetzt nebst seiner Frau. Derselbe soll sie unterrichten und in der reformirten Religion erziehen, speisen, an einer Tafel die Mädchen, an der andern die Knaben, und 3 Schüsseln aufsetzen. Die erste soll bestehen in Kohl, Erbsen, Reis, Hirse, Grütze, Milch, u. dgl. Auf einer zweiten Schüssel soll Sonntags, Dienstags, Donnerstags einmal frisch, das andere Mal gepökelt Fleisch gegeben werden. Auf einer dritten Schüssel soll Sonntags zu Mittag ein Braten entweder ein Rinder-, Hammel-, Kälber- oder dergleichen Braten gegeben werden; an den andern Tagen ein Gemüse, entweder von gebackenem Obst, Pflaumen, Rüben, Fische oder auch von Eiern. Des Montags, Freitags, Mittwochs und Sonnabends zu Mittag wird anstatt des Fleisches eine Schüssel entweder frischer oder gedörrter Fische gegeben, und zum Frühstück ein Schnittchen Brod und ein wenig Käse dabei. Das Getränk soll ihnen über Essen nothdürftig gegeben werden, und das Bier von 1½ Scheffel auf die Tonne gebraut werden. Was er hinsichtlich der Vergehungen der Kinder nicht abthun kann, soll er an die reformirten Prediger der Dreifaltigkeits-Kirche zu Cöln a. d. Sp. berichten. Die Waisenmutter besorgt Speisung und Reinigung der Kinder, beaufsichtigt insonderheit die Mädchen, und erlaubt ihnen nicht, unter die Knaben zu laufen, beschäftigt sie mit Spinnen, Nähen, Wirken oder Knöppeln, und geht Sonntags und an zwei anderen Tagen in der Woche mit ihnen aus. Von dem, was jedes Mädchen erspinnt, ernäht und erarbeitet, soll die Hälfte ihr eigen sein, und ihr verwahrt werden. Des Sonntags sollen Waisenvater und Mutter die Kinder zur Kirche anhalten, in Krankheitsfällen sie sorgfältig curiren, und in Todesfällen sie in dem dazu erbauten Gewölbe in der Kirche

Digitized by Google

begraben lassen. Ruchloser Eltern Kinder sollen nicht aufgenommen werden, die aufgenommenen aber in der Kirche öffentlich nach der Predigt in Gegenwart der anderen Waisen zum Gehorsam vermahnt werden. Unter 8 und über 10 Jahren soll kein Kind aufgenommen werden. Sobald die Knaben zur Erlernung eines Handwerks tüchtig befunden werden, werden sie einem Meister in die Lehre gegeben, bleiben aber noch im Waisenhause wohnen und den Gesetzen desselben unterworfen. Sollten sich unter den Knaben hurtige ingenia hervorthun, von denen man hoffen darf, daß sie den studiis mit gutem Erfolge obliegen werden, soll man bei den Schulvorstehern des Joachimsthalschen-Gymnasiums anhalten, daß sie ad mensam communem aufgenommen werden, und soll ihnen nach kurfürstlicher Verordnung dann allemal der erste erledigte Platz gegeben werden. Wenn die Mädchen von 17 oder 18 Jahren sind, sollen sie bei guten Leuten in Dienst gebracht werden, und falls sich eine verheirathet, sollen ihr 20 Thlr. zur Mitgabe gereicht werden. Das Wappen der Stifterin soll ihnen von Orangefarbe auf die Aermel genäht werden. Die das 17te oder 18te Jahr erreicht haben, werden mit Ermahnungen des Predigers und einem Zeugniß ihres Verhaltens entlassen."

Es ist erklärlich, wie nach dieser Stiftungsurkunde die Inspectoren des Oranienburger Waisenhauses die 12 Berliner Orange-Kinder gegen eine Pension von 40 Thlr. nicht aufnehmen konnten, aber auch, wie diese Kinder im Großen Friedrichs-Hospital den Anspruch hatten, besser versorgt zu werden, als die übrigen. Die 20 Thlr. zu ihrer Ausstattung sollten ihnen aus den sogenannten, beim Oberappellationsgericht etwa fallenden Succumbenzgeldern gereicht werden. Es ist aber auch erklärlich, daß eine solche bedenkliche Bevorzugung vor den übrigen Kindern der Anstalt, zu mancherlei Reibungen Veranlassung geben mußte, ja es war nicht einmal möglich, allen Puncten der Stiftungsurkunde nachzukommen, daher denn auch in Kleidung, Speisung ꝛc. bald eine gänzliche Verschmelzung mit den übrigen Kindern eintrat. Die Besetzung der vacanten Stellen durch die Directoren des Mons pietatis ist auch nicht zur Observanz gekommen.

2) Die Lindower Stiftung.

Das Waisenhaus zu Lindow war zum Besten der in dieser Gegend angesiedelten Schweizer für 24 vater- und mutterlose Waisen reformirter Eltern von Kurfürst Friedrich III.

Digitized by Google

im Jahre 1697 gegründet. In der Stiftungsurkunde vom $\frac{7}{17}$ten Mai 1697 heißt es:

„Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben aus Kurfürstlichem Eifer zur Ehre Gottes und zur Bezeigung Dero gnädigster Compassion gegen vater- und mutterlose Waisen gnädigst resolvirt zur Unterhaltung und Auferziehung von 24 derselben in Dero Amt Lindow ein beständiges Waisenhaus zu stiften, und selbiges mit gewissen Einkünften versehen zu lassen."

Zur Anlegung dieses Waisenhauses waren in der Stadt Lindow 2 Häuser erkauft, wozu Gärten, Wiesen, Scheunen und noch andere Plätze gehörten. Nach einiger Zeit wurde auch noch dazu gekauft das Richterlehen der Stadt Lindow, wobei 6 Hufen Landes waren, die von Pacht und Zins frei sind, außer daß der lutherische Inspector daselbst jährlich an Zehent 9 Scheffel Hafer davon bekommt. Noch gehört dazu ein kleines Haus auf der Amtsfreiheit vor der Stadt nebst 2 Gärten, endlich auch eine Wiese zu Storbeck und 12 Morgen Wiese in der Neukammer. Von obengedachten 2 erkauften Häusern wurde das eine zur Wohnung des Waisenvaters und Mutter, wie auch der Waisenkinder eingerichtet und mit allen Nothwendigkeiten versehen, das andere aber zu einem Brauhause aptirt. Schon am 17. November 1696 hatte der Kurfürst das Waisenhaus von der Consumptionsaccise, der Ziese und Kriegsmetze befreit.

Die Fundationsurkunde vom $\frac{7}{17}$ten Mai enthält Instruction für den Waisenvater und die Waisenmutter. Ueber die Kinder, deren Aufnahme und Zeit des Verbleibens wird §. 13. bemerkt: „Die Zahl der Waisenkinder, so recipirt werden sollen, soll in 12 Jungen und 12 Mädchen bestehen, die einzunehmenden Kinder sollen wenigstens das 6te Jahr passirt, auch so lange, bis das 16te Jahr erreicht, darin gehalten werden. Sollten in loco zu Lindow elternlose Kinder vorhanden sein, so sollen solche, falls sie diese Gnade zu genießen, Verlangen tragen, nach eingegangener Meldung beim dazu verordneten Directorio zu den vacanten Stellen zugelassen werden. Sobald eins von den Waisen das 16te Jahr seines Alters erreicht, ist dem Directorio zu berichten, ob es zum Handwerk oder in Dienst gebracht werden solle, allermaßen denen ein Handwerk erlernenden das freie Lehrgeld oder Kleidung mitgegeben werden soll. Der Hausvater unterrichtet die Kinder im Schreiben, Lesen, Rechnen, wie auch im Katechismo, um die Fundamente der reformirten Religion ihnen

beizubringen, wie denn alle Waisen, die in dieses Haus aufgenommen werden, in der reformirten Religion erzogen und unterwiesen werden sollen. Der Unterricht wird in 2 Stunden täglich ertheilt, die Vormittags im Sommer von 6—7, im Winter von 7—8, und Nachmittags von 1—2 Uhr fallen. Nach der Informationsstunde soll er Knaben und Mädchen zur Arbeit bis 11 Uhr Vormittags fleißig anführen, in Wollespinnen, Stricken, Weben u. s. w. Um 11 Uhr Mittags und 6 Uhr Abends wird gegessen unter Gesang und Gebet. In Beziehung auf Beköstigung wird festgesetzt, daß den Kindern Mittags 2 Schüsseln gebührend angerichtet und zur Genüge gegeben werden sollen, und zwar nach Gelegenheit der Jahreszeit, die erste Schüssel von Kohl, Erbsen, Hirse, Grütze und dergl., die andere Schüssel von frischen und getrockneten Fischen, weißen oder gelben Rüben, frischem oder gesalzenem Fleisch, Kaldaunen, Speckkuchen u. s. w. Sonntags erhält jedes Kind ½ Pfund frisches Fleisch. Beim Essen sollen sie auch nothdürftig im Hause gebrautes Bier erhalten, die Tonne von 1 Scheffel Malz, außer der Mahlzeit aber nicht. Von 12—1 Uhr soll den Kindern unter Aufsicht des Waisenvaters Freiheit gegeben werden. Zwei von den ältesten Mädchen aber sollen in dieser Zeit der Hausmutter zur Hand gehen in der Haushaltung, beim Viehfüttern u. s. w. Nach der Abendmahlzeit stricken sie, im Winter aber weben die Knaben Zeug, Rasch und dergl., die Mädchen spinnen Flachs. Dann geschieht die Abendandacht. An Sonn-, Buß- und Festtagen werden sie von Waisenvater und Waisenmutter in sauberer Kleidung und Ehrbarkeit, je 2 und 2 in der Ordnung zur reformirten Kirche geführt, hören fleißig zu, um dem Waisenvater hersagen zu können, was sie daraus behalten haben. Nachmittags gehen sie abermals in die Katechisation. An Gehalt erhält der Hausvater freie Wohnung, Tisch und 40 Thlr., außerdem, bis die Kinder herangewachsen sind, den Lohn für eine Dienstmagd im Betrage von 8 Thlrn. jährlich.

Nachdem im Frühjahr 1697 die Einrichtung des Hauses zu Stande gekommen war, wurde es auf kurfürstlichen Befehl durch den damaligen Hofprediger Dr. Daniel Ernst Jablonsky folgender Gestalt eingeweiht: Es waren die reformirte Gemeinde von Lindow nebst den benachbarten Glaubensgenossen auf den fünften Sonntag nach Ostern Rogate eingeladen, und auch in ziemlicher Anzahl erschienen. Nachdem sie im reformirten Kirchensaal sich versammelt, auch die Waisenkinder in ihrer neuen Kleidung, bestehend in grautuchenen

Digitized by Google

Röcken mit blauen Aufschlägen, grautuchenen Hosen und kurzen Strümpfen, auf dem linken Arm einen rothgestickten Adler mit Scepter und Schwerdt nebst den Buchstaben „L. W. H.“ ihren Platz zunächst vor der Kanzel, Angesichts der Gemeinde dergestalt genommen, daß die Knaben nebst dem Waisenvater ihre Bänke vor den Mannesstühlen, die Mädchen aber nebst der Waisenmutter ihre Bänke vor den Frauenstühlen gehabt, ist der Gottesdienst mit Absingung des 34. Psalms, einem schönen langen Gebet und dem Glauben angefangen, und die Stiftung eingeweiht worden. Darauf hielt der Hofprediger Jablonsky eine rührende und erbauliche Predigt über Psalm 27, V. 10.: „Mein Vater und Mutter verlassen mich, aber der Herr nimmt mich auf.“ Der Redner führt darin eine Waise redend ein in zwiefacher Gestalt, 1stens als die verlassene Waise, 2tens als die aufgenommene Waise. Es findet sich diese Rede in der Sammlung desselben Verfassers gedruckt und pag. 141 darin die bemerkenswerthe Stelle: „wie Seine Kurfürstliche Durchlaucht damals gesonnen gewesen, Ihres Namens Gedächtniß durch Erbauung eines Tempels und eines neuen weitläuftigen Waisenhauses zu stiften, als wovon Sie Selbst den Grundriß so groß und recht königlich gefaßt gehabt, daß dieses, welches eingeweiht worden, nur ein Vortrab und ein Erstling dessen, was noch zu hoffen, zu nennen sei.“ Jedoch ist damals dieser Bau nicht zu Stande gekommen, vermuthlich weil schon zu solcher Zeit die Anlegung des Großen Friedrichs-Hospitals veranstaltet worden, mithin das Waisenhaus zu Lindow im ersten Stande verblieb. Der bei der Weihe anwesende Amtsrath Johann Heinrich von Portz, als Kurfürstlicher Commissarius, dankte im Namen der Waisen. Anno 1712 ist vermöge eines Königlichen Rescripts an die damaligen Commissarien der Schweizercolonie unter dem 28. Januar die allergnädigste Verordnung ergangen:

„Daß alle Knaben und Mädchen dieses Waisenhauses, wenn sie sich verheirathen, ohne Unterschied 20 Thaler aus der Kasse des Waisenhauses erhalten sollen.“

Und so ist dieses Waisenhaus in seiner Verfassung und Einrichtung 29 Jahre hindurch in der Stadt Lindow von den Zinsen eines bei der Landschaft belegt gewesenen Kapitals und dem Ertrage eigener Ländereien unterhalten worden. Unter dem 1. Februar 1725 befahl aber der König Friedrich Wilhelm I., daß das Waisenhaus zu Lindow dem Friedrichs-Hospital incorporirt werden sollte, und fügte solches

Digitized by Google

dem Directorio des Friedrichs-Hospitals zu wissen, daß es sich mit dem evangelisch-reformirten Kirchen-Directorio zusammenzuthun und wegen Tradirung der Effecten und Kleider das Nöthige mit demselben zu verabreden hätte. Als darauf das reformirte Kirchen-Directorium beim damaligen Etatsminister von Katsch Vorstellung that wegen solchen Entschlusses Königlicher Majestät, empfing dasselbe unter dem 1. August 1726 die Antwort, „daß es wegen der Combination des Lindowschen Waisenhauses mit dem Großen Friedrichs-Hospital unveränderlich bei der Königlichen Verordnung bleibe." Demzufolge wurde dem damaligen Waisenvater Krieger in Lindow anbefohlen, eine Desiignation von allen jährlichen Einkünften anzufertigen, und solche nebst dem Inventarium von allen Mobilien, ingleichem einen Aufsatz von der Kinder Alter und Namen einzusenden, auch Alles zum Transport zu präpariren und fertig zu halten. Solcher ist denn auch Michaelis 1726 und zwar am 26. September erfolgt.

Das Lindower Waisenhaus brachte dem Großen Friedrichs-Hospital, 1., ein bei der Kurmärkischen Landschaft belegt gewesenes Kapital von 14100 Thalern zu, davon die Zinsen sich auf 705 Thaler beliefen, 2., die obengenannten Häuser und liegenden Gründe, deren Pacht auf und ab 300 Thaler betrug. Diese Zinsen und Pächte wurden fortan unter dem Titel der Kapitalien des Friedrichs-Waisenhauses bei der Armen-Kasse mit verrechnet. Sogleich nach Incorporirung des Lindower Waisenhauses erging an den Königlichen Kammerrath von Bergen Ordre, in Betreff der zum Lindower Waisenhause gehörigen Aecker, Wiesen und aller übrigen Pertinenzien nach einem 12jährigen Durchschnitt einen Pachtanschlag zu machen, vermöge dessen der Ertrag

1., von Lindow	229	Thlr.	8	Gr.	—	Pf.
2., vom Wiesenacker zu Lünow	51	"	2	"	$8\frac{4}{5}$	"
3., vom Waisenacker zu Storbeck	45	"	12	"	—	"
in Summa:	325	"	22	"	$8\frac{4}{5}$	"

damals gerechnet wurde Es wurde nun unter dem 30. October 1726 vom damaligen Waisenvater-Adjunct zu Lindow Christian Fröhlich, nach diesem Anschlage die Pachtung übernommen, und derselbe im Pachtcontract ausdrücklich erinnert, die jura des Waisenhauses wohl zu beachten, und wenn Jemand darin Eingriffe thun wollte, solches sofort zu berichten. Als aber der Pächter das Quantum nicht heraus-

Digitized by Google

bringen konnte, und auch nach Angabe Sachverständiger der Anschlag sich viel zu hoch gemacht erwies, der Frölich auch um Erlassung der Pacht zu wiederholten Malen inständigst gebeten, so ist demselben das Inventarium abgenommen, und dem Amtmann von Losenbach 1729 übergeben, und sind die sämmtlichen Pertinenzien des Waisenhauses nach einem neuen Anschlag für 150 Thlr. 5 Gr. jährlicher Pacht überlassen worden.

Auch nach der Vereinigung mit dem Großen Friedrichs-Hospital blieben diese Kinder in Kleidung, Unterricht und Kost von den andern Waisen unterschieden, denn auch sie sollten nach Maaßgabe der Fundationsurkunde gehalten werden, was freilich zu manchen Streitigkeiten Veranlassung gab. So wurde z. B. auf Veranlassung des reformirten Informators Dickel 1727 vom reformirten Kirchen-Directorio darüber Klage geführt, daß diese Stiftungskinder ebenso gekleidet und ausgegeben wurden, wie die andern.

3) Von den in Verbindung mit dem Friedrichs-Hospital stehenden und von den Predigern der Anstalt angelegten Armen-Freischulen.

Als den Gründer dieser Armen-Freischulen muß man den ersten lutherischen Armenprediger Rau bezeichnen, der die ersten Schulen der Art anlegte und leitete, wozu Frau v. Spän jährlich die Mittel mit 200 Thlrn. hergab. Als sie später diese Mittel der Besoldung des Hospitalpredigers und Lehrers zuwandte, nahm gleichwohl das Armenschulwesen seinen Fortgang, insonderheit durch die Bemühungen der lutherischen Hospitalprediger, und so sind unter dem Prediger Lysius bereits mehrere Armen-Freischulen errichtet, von denen aber in den Jahren 1710—1715 unter den Predigern Schultze und Frick wieder einige wegen Mangels an Beiträgen haben eingehen müssen; doch 1718—1721 sind durch die ausgezeichneten Bemühungen des Predigers Held wieder 5 Armenschulen gewesen, in welchen 200 Kinder unterrichtet worden sind. In den Jahren 1721—1730 wurden unter dem Prediger Vogel solche Freischulen bis auf 7 vermehrt, indem der damalige Accisedirector, Stanislaus Rücker, zu 2 Schulen, nämlich zu einer vor dem Königsthor, (Landsberger-Straße Nr. 27) und zu der andern in der Friedrichs-Stadt (Linden-Straße Nr. 67) freie Wohnungen anwies und einräumte, welche er vermittelst Urkunde vom 7. August 1733 schenkte.

Diese Armen-Freischulen waren meist lutherische. Was

die Aufnahme der armen Kinder in diese Schulen betrifft, so geschah dieselbe von dem zeitigen evangelisch-lutherischen Prediger beim Großen Friedrichs-Hospital, welcher die Umstände der die Aufnahme ihrer Kinder beantragenden Eltern prüfte, und falls die Eltern sich als unvermögend erwiesen, die Namen der Kinder in ein ordentliches Register verzeichnete und sie sodann dem betreffenden Schulhalter zuwies, welcher ebenfalls ein genaues Verzeichniß aller ihm überwiesenen Kinder halten, und solches in den bei dem Prediger abzuhaltenden Conferenzen vorzeigen mußte. Die Unterhaltung dieser Armen-Freischulen beruhete in dieser frühesten Zeit auf milden Beiträgen, später erst kamen auch bestimmte Einkünfte hinzu. Die Ausgabe war eine bestimmte und unbestimmte. Zur ersteren ist die Besoldung der Schulhalter, Miethe und Holzgeld für sie zu rechnen. Die Besoldung betrug monatlich 3—4 Thaler, Miethe 9—12 Thaler, Holzgeld jährlich 3—4 Thaler, oder statt dessen auch 1 Haufen in natura. Zu den ungewissen Ausgaben gehörte die Beschaffung der Lehrbücher und Schreibmaterialien für die ganz armen Kinder. Ueber Ausgabe und Einnahme hatten die evangelisch-lutherischen Prediger beim Friedrichs-Hospital Rechnung zu führen, welche sie allezeit dem Probst in Berlin zu St. Nicolai zur Revision und Abnahme übergeben mußten.

IX. Vom Armen-Directorio.

In einer Geschichte des Friedrichs-Waisenhauses muß man seiner obersten Behörde, des Armen-Directorii, gedenken, dem die unausgesetzte Leitung aller Hospital- und Waisenhausangelegenheiten anvertraut war, und die Männer wenigstens nennen, welche sich die Fürsorge für die Waisen insonderheit haben anlegen sein lassen. Von der Einsetzung einer beständigen Armen-Commission unter dem 3. April 1699, aus welcher das Armen-Directorium hervorgegangen ist, ist bereits zu Anfange unter I. C. geredet. In dieser Commission führte den Vorsitz Eusebius v. Brand, Wirklicher Geheimer Etatsrath, Präsident des Oberappellations-Gerichts und Etats-Minister. Die andern vom Kurfürsten zuerst ernannten Glieder des Collegii sind bereits I. C. genannt worden. Was den oftgenannten Hofprediger Benjamin v. Baer betrifft, so hatte sein Vater nach Sitte damaliger Zeit sich den Namen Ursinus als die lateinische Uebersetzung des Namens von Baer beigelegt, obwohl die Familie auch den Namen Baer allezeit daneben geführt hat. Anno 1670

wurde Benjamin v. Baer im 24. Jahre seines Alters von Friedrich Wilhem, dem Großen Kurfürsten, als Hofprediger nach Berlin gerufen, nachdem er seit 1667 schon in Cöln am Rhein als Prediger gestanden hatte. Ihm wurde die Ehre zu Theil, König Friedrich I. bei der Krönung zu salben, bei welcher Gelegenheit ihn der König zum Bischof creirte. Zum immerwährenden Andenken, daß Seine Majestät, als erster König, von ihm als erstem Bischof, gesalbt worden, fügte der König seinem Stammwappen, welches in einem aufspringenden Bären bestand, noch den Preußischen Adler und das Oelkrüglein von Jaspis hinzu, welches er bei der Salbung gebraucht hatte. Er blieb auch bei Friedrich Wilhelm I. in beständiger Huld bis an sein Ende, und ist 1720 am 23. December verstorben, nachdem er 53 Jahre im Predigtamte, und 50 Jahre als Hofprediger gewirkt hatte.

Spener wurde von Dresden berufen, trat am 21. Juni 1691 sein Amt als Probst und Consistorialrath in Berlin an, und ist am 5. Februar 1705 gestorben.

Die Interims-Armen-Ordnung vom Jahre 1703 verwandelt die Armen-Commission in ein Directorium. Es heißt gleich im §. 1. „Das Directorium des Armenwesens und der damit verbundenen Anstalten haben die von Seiner Majestät hierzu allergnädigst verordneten Commissarii.“ Weiter heißt es §. 2. „Von allen Magistraten hiesiger Residenzstädte sind einige ihres Mittels deputirt, welche das Armenwesen respiciren, denen von Königlicher Majestät ein Secretarius adjungirt ist.“*) §. 3. „Die Königlichen Commissarii kommen, so oft etwas Wichtiges vorfällt, zusammen, da sie denn mit Zuziehung der Deputirten nicht nur hierüber, sondern wie dies Werk mehr und mehr könne verbessert werden, deliberiren, auch anhören, was jene dazu für Vorschläge thun.“**) §. 4. „Der Secretarius kommt nebst den Deputirten alle Tage auf dem Rathhause in Berlin zusammen; Montags, zur Austheilung der Almosen auf Grund producirter gedruckter Zettel, an den übrigen Tagen, besonders Mittwochs und Freitags, geschieht

*) Seit 1709 haben alle 4 Städte Berlin, Cöln, Friedrichswerder und Dorotheenstadt nur einen Magistrat, auch wurden seit der Zeit immer einige Magistrats-Mitglieder, insonderheit die Bürgermeister, zu ordentlichen Assessoren beim Armen-Directorio ernannt.

**) Späterhin kamen sie alle Monat jeden Mittwoch nach dem 14. zusammen zur Conferenz in der Audienzstube des Berlinischen Rathhauses. Der zum Armenwesen verordnete Secretarius führt in diesen Conferenzen das Protocoll.

Digitized by Google

die Aufnahme der Armen, Besorgung der Kleidung, der Kur und der Begräbnisse. Schon in der Fundationsurkunde einer immerwährenden Armen-Commission war festgesetzt worden, daß bei den Conferenzen allemal ein Wirklicher Geheimer-Rath reformirter Confession den Vorsitz führen sollte. Unter dem 25. April 1702 ergehet der Befehl an die Commissarien, den Freiherrn von Canstein in allen Armenangelegenheiten mit zuzuziehen. In den Jahren 1705 und 1706 erleidet das Collegium bedeutende Veränderungen. Spener stirbt 1705, und Probst Lütkens war schon 1704 als Königl. Dänischer Consistorialrath, Hofprediger und Professor bei der Ritteracademie nach Copenhagen gegangen. In ihre Stellen waren eingetreten die Pröbste Lichtscheid zu Cöln und Blankenberg zu Berlin. Neben ihnen wird in demselbigen Jahr auch noch Johann Siegmund v. Sturm mitaufgeführt, Geheimer Justiz- und Ober-Appellationsgerichtsrath, seit 1706 Kammergerichtspräsident († 1719). Eusebius v. Brand stirbt 1706, und ihm folgt der 1705 zur Würde eines Etatsministers erhobene anno 1706 zum Ober-Appellationsgerichtspräsidenten, wie auch zum Director des Armenwesens bestellte Christian Friedrich Freiherr v. Bartholdi. († 1714). Der Probst Lichtscheid stirbt 1707, und ihm folgt der Consistorialrath, Probst Schnaderbach. Im Jahre 1710 erscheint außer den genannten auch noch der Geheime Kriegsrath Johann Andreas v. Kraut, der Hofprediger Mieg, († 1712), und der Geheime Justiz- und Tribunalsrath Risselmann, der auch zugleich Consistorialrath war. Unter dem 17. März 1710 empfangen auch die Bürgermeister von Berlin, Liezmann und Tieling, ihr Patent als Mitglieder des Armen-Directorii. Liezmann starb schon im März 1712, und ihm folgte der Bürgermeister, Geheimerath Johann Heinrich Schlüter. Der Probst Blankenberg stirbt am 30. December 1712, und Johann Porst folgt ihm im Jahre 1713. Anno 1715 hat das Collegium zum Director den Königlichen Geheimen Wirklichen Etatsminister Freiherrn v. Blaspiel; als neue Räthe erscheinen: Kirchenrath Schmidtmann, Prediger an der Parochialkirche, Hofprediger Achenbach, die Archidiaconi Rittner zu St. Marien, Pape zu St. Petri, die letzteren beiden als Stellvertreter der Pröbste. Pape scheidet unter dem 3. Februar 1717 aus, nachdem in des am 9. November 1716 verstorbenen Probstes Schnaderbach Stelle dessen Nachfolger im Amte Johann Gustav Reinbeck einzutreten bestimmt war.

Reinbeck tritt die Probstwürde an um Michalis 1717, und ist gestorben am 21. August 1741. Anno 1720 ist der Wirkliche Etats- und Kriegsminister v. Kraut Director. In demselbigen Jahr, nämlich am 21. März, war der Hofprediger und Kirchenrath Achenbach verstorben, und der Minister v. Kraut fragt bei Königlicher Majestät unter dem 8. Mai 1720 an, welchen der Hofprediger er in die erledigte Stelle zu setzen und der Armen-Commission zuzuordnen geruhen wolle. Hofprediger Steinberg erhält darauf seine Stelle. 1725 hat das Collegium zum Director gehabt den Wirklichen Geheimerath und Kriegsrath, Vicepräsidenten und dirigirenden Minister beim Geheimen Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorio, v. Katsch. In demselben Jahr tritt der Geheime Ober-Finanzrath Piper ein. Unter dem 25. August 1729 schreibt der König an das Armen-Directorium: „Er habe seinem Wirklichen Geheimen Etats- und Kriegsminister, auch Geheimen Finanz- Kriegs- und Domainenrath Franz Moritz v. Viebahn unter andern ihm committirten Verrichtungen auch das Armenwesen, nnd was sonst weiter der verstorbene v. Katsch respicirt und verwaltet hat, conferirt." Der Minister v. Viebahn hat die specielle Direction des Armenwesens geführt bis 1736. Am 9. Januar 1728 war Probst Porst gestorben. Er war seit 1704 auf dem Werder und der Dorotheenstadt Prediger gewesen, als solcher 1709 von der damaligen Königin Sophie Louise, der dritten Gemahlin Friedrichs I. zum Beichtvater erwählt worden, und war 1716 als Probst zu Berlin zugleich zum Consistorialrath ernannt. An seine Stelle tritt sein Nachfolger, Probst Rau, der früher zum ersten lutherischen Armenprediger ernannt, damals Archidiaconus zu St. Nicolai, und als solcher Adjunct des Probstes in der Führung des Predigtamts war. Kirchenrath Schmidtmann stirbt 1728, ihm folgt 1729 sein College Johann Eberhard Kluck, erster Prediger bei der Parochialkirche. († 1733).

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google